



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

Analyse des Budgetdienstes

Budgetanalyse 2021

5. November 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	10
2 Haushaltsentwicklung im Überblick.....	17
2.1 Budget 2021 und Bundesfinanzrahmen 2021-2024	17
2.2 Gesamtstaatliche Entwicklung	20
3 Breiter Konjunkturinbruch durch COVID-19	22
3.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	22
3.2 Aktuelle Arbeitsmarktlage	25
4 Budgetvollzug 2020 und Ausgangslage für die Budgetierung 2021	27
4.1 Entwicklung des Bundeshaushalts im Überblick	27
4.2 Entwicklung der Einzahlungen auf Untergliederungsebene	31
4.3 Entwicklung der Auszahlungen auf Untergliederungsebene	32
5 Herausforderungen und Zielsetzungen	34
6 Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024.....	36
6.1 Entwicklung der mittelfristigen Budgetplanung	36
6.2 Mittelfristige Schwerpunktsetzungen und Verschiebungen in den Auszahlungsstrukturen	38
6.3 Wirkung diskretionärer Maßnahmen	42
7 Bundesvoranschlag 2021	46
7.1 Eckwerte des Bundesvoranschlags 2021	46
7.2 Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene	48
7.3 Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen.....	54
7.3.1 Die Einzahlungen des Bundes im Überblick.....	54
7.3.2 Entwicklung der öffentlichen Abgaben.....	59
7.4 Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2021 in ökonomischer Gliederung	64
7.4.1 Auszahlungen und Aufwendungen in ökonomischer Gliederung	64
7.4.2 Einzahlungen und Erträge in ökonomischer Gliederung	67
7.5 Finanzbeziehungen zu Ländern und Gemeinden.....	68
8 Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung.....	70
8.1 Eckwerte der Haushaltsentwicklung.....	70
8.2 Einnahmenentwicklung.....	72
8.3 Ausgabenentwicklung.....	74



8.4	Maastricht-Saldo	77
8.5	Schuldenstand	83
9	Maßnahmen zur COVID-19-Krisenbewältigung	85
9.1	COVID-19-Maßnahmen 2020 bis 2024 im Überblick	86
9.2	COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.....	88
9.2.1	Härtefallfonds.....	93
9.2.2	Fixkostenzuschuss.....	95
9.2.3	NPO-Unterstützungsfonds.....	97
9.2.4	Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler	97
9.3	Kurzarbeit und weitere Maßnahmen zur Krisenbewältigung	98
9.4	Garantien und Haftungen zur Sicherung der Unternehmensliquidität.....	100
9.5	Steuererleichterungen	102
10	Schwerpunktsetzungen im Budget.....	104
10.1	Budgetbegleitgesetz	104
10.2	Maßnahmen zur Konjunkturstärkung	107
10.2.1	Finanzielle Auswirkungen der Konjunkturstärkungsmaßnahmen.....	108
10.2.2	Wirkungsweise der Konjunkturstärkungsmaßnahmen	110
10.2.3	Maßnahmen im Bereich Land- und Forstwirtschaft	113
10.3	Klimaschutz	114
10.4	Innere und äußere Sicherheit.....	120
10.5	Soziale Sicherheit und Pensionen	124
10.6	Bildung, Wissenschaft und Forschung	128
10.7	Digitalisierung	130
10.8	Öffentliche Investitionen.....	132
10.9	Gleichstellung	135
11	Wirkungsorientierung.....	136
11.1	Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht 2021 bis 2024 und im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021	137
11.2	Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Wirkungsinformationen	140
11.3	Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Budgeting).....	143
11.4	Verankerung der Sustainable Development Goals.....	146
12	Haushaltstechnische Umsetzung und Transparenz des Budgets 2021.....	148
12.1	Haushaltsrechtliche Umsetzung der COVID-19-Krisenbewältigungsmaßnahmen	148



12.2	Budgetierung im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag	149
12.3	Ermächtigungen, Umschichtungsmöglichkeiten und Bindungen	150
12.4	Rücklagen.....	152
12.5	Transparenz der Budgetierung	155
12.6	Berichterstattung zum Budgetvollzug 2021	156
13	Planstellenentwicklung und Personalaufwand	157
13.1	Überblick	157
13.2	Planstellenentwicklung im Personalplan	159
13.3	Personalaufwand	162
14	Budgetrisiken.....	163
14.1	Fiskalrisiken gemäß Budgetbericht 2021	164
14.2	Verlauf der Pandemie	165
14.3	Makroökonomische Risiken	166
14.4	Sonstige Risiken	166



Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
AMA	Agrarmarkt Austria
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
COVID-19-FondsG	Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds
DB	Detailbudget(s)
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus



ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
F&E	Forschung und Entwicklung
FAG 2017	Finanzausgleichsgesetz 2017
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FinStaG	Finanzmarktstabilisierungsgesetz
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
HETA	HETA Asset Resolution AG
Hypo	Hypo-Alpe-Adria Bank International AG
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
ISBG	Interbankmarktstärkungsgesetz
IWF	Internationaler Währungsfonds
iZm	im Zusammenhang mit
KIG 2020	Kommunalinvestitionsgesetz 2020
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KV-Träger	Krankenversicherungsträger
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MTO	Medium-Term Objective
NEKP	Nationaler Klima- und Energieplan
NPO	Non-Profit-Organisationen
ODA	Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse



ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen
UFG-Novelle	Novelle zum Umweltförderungsgesetz
ÜD-Verfahren	Verfahren wegen eines „übermäßigen Defizits“
UG	Untergliederung(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Haushaltsplanung bis 2024 im Überblick	17
Tabelle 2: Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung	20
Tabelle 3: Wesentliche makroökonomische Kennzahlen	24
Tabelle 4: Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2020.....	28
Tabelle 5: Auszahlungen, wesentliche Abweichungen.....	32
Tabelle 6: Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze	36
Tabelle 7: Vergleich BFRG-E 2021-2024 mit BFRG 2020-2023	38
Tabelle 8: Entwicklung der Auszahlungen auf Rubriken- und Untergliederungsebene	40
Tabelle 9: Auszahlungsseitige diskretionäre Maßnahmen 2020 bis 2024	43
Tabelle 10: Einzahlungsseitige diskretionäre Maßnahmen 2020 bis 2024	45
Tabelle 11: Eckwerte im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2021	46
Tabelle 12: Auszahlungen 2021, wesentliche Änderungen.....	49
Tabelle 13: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes.....	55
Tabelle 14: Entwicklung der Öffentlichen Abgaben.....	60
Tabelle 15: Auszahlungen und Aufwendungen nach ökonomischer Gliederung	65
Tabelle 16: Einzahlungen und Erträge nach ökonomischer Gliederung	67
Tabelle 17: Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung 2019 bis 2021.....	72
Tabelle 18: Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung 2019 bis 2021.....	74
Tabelle 19: Überleitung vom Nettofinanzierungssaldo des Bundes zum gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo und zum strukturellen Budgetsaldo	78
Tabelle 20: Entwicklung des Schuldenstandes 2008 bis 2024.....	83
Tabelle 21: Entwicklung des Schuldenstandes nach Teilsektoren	84
Tabelle 22: COVID-19-Maßnahmen im Überblick.....	86
Tabelle 23: Budgetvollzug 2020 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.....	88
Tabelle 24: COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im BVA-E 2021 auf Kontenebene.....	90
Tabelle 25: Anträge und Förderhöhe Härtefallfonds (Stand 15. Oktober 2020)	94
Tabelle 26: Anträge und Auszahlungsvolumen Fixkostenzuschuss	96
Tabelle 27: COVID-19-Haftungen.....	101
Tabelle 28: COVID-19-Garantiezahlungen im BVA-E 2021	102
Tabelle 29: Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2021 im Überblick.....	104
Tabelle 30: Konjunkturmaßnahmen im Überblick	108



Tabelle 31: Entlastungswirkung nach Einkommenshöhe (Haushaltseinkommen).....	110
Tabelle 32: Zusätzliche klima- und umweltschutzrelevante Auszahlungen 2021 bis 2024	117
Tabelle 33: Vergleich des BFRG-E 2021-2024 mit dem BFRG 2020-2023 der Sicherheitsressorts	121
Tabelle 34: Budget der Sicherheitsressorts im Vorjahresvergleich	123
Tabelle 35: Zahlungen des Bundes für den Bereich soziale Sicherheit.....	126
Tabelle 36: Infrastrukturinvestitionen auf Bundesebene	133
Tabelle 37: Budgetmittel Frauenangelegenheiten und Gleichstellung.....	136
Tabelle 38: Entfallene Wirkungsziele	139
Tabelle 39: Neu aufgenommene Wirkungsziele	139
Tabelle 40: Entwicklung des Rücklagenstandes 2020	153
Tabelle 41: Budgetierte Rücklagenentnahmen 2021	154
Tabelle 42: Personalüberblick	157
Tabelle 43: Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2020 bis 2024	161
Tabelle 44: Personalaufwand des Bundes.....	163

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Vorausschau 2020 und Auszahlungsentwicklung bis 2024.....	18
Grafik 2: Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2020 (BIP-Indikator der OeNB)	22
Grafik 3: Prognostizierte Entwicklung des realen und des nominellen BIP.....	23
Grafik 4: Arbeitslose und SchulungsteilnehmerInnen – Veränderungen zum Vorjahr	25
Grafik 5: Arbeitsmarktlage im Oktober 2020	26
Grafik 6: Unterjährige Haushaltsentwicklung 2020 im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019.....	30
Grafik 7: Gesamtstaatlicher Maastricht-Saldo und Schuldenstand bis 2024	70
Grafik 8: Zinsentwicklung und Zinsausgaben seit 1995	77
Grafik 9: Kurzarbeit: Personen und Auszahlungen	99
Grafik 10: Treibhausgasemissionen im Jahr 2019 und im Zeitverlauf	114
Grafik 11: Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung	159



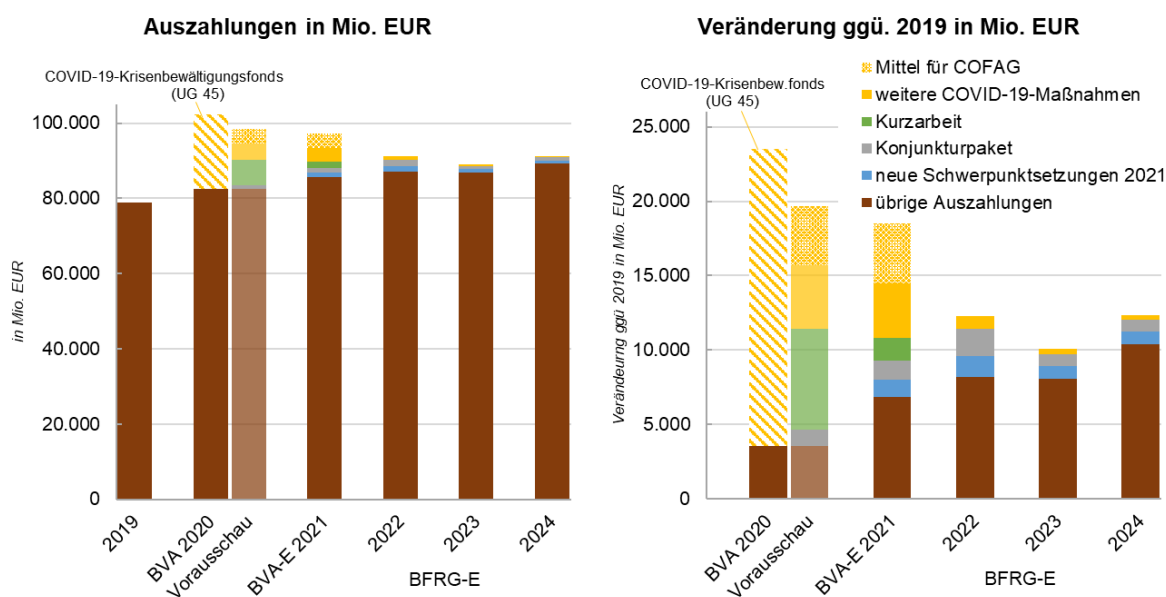
1 Zusammenfassung

Budgetentwicklung im Überblick

Der vorliegende Budgetentwurf hat aufgrund der aktuellen Krisensituation eine stark **expansive antizyklische Ausrichtung**. Der mit der COVID-19-Krise einhergehende massive Wirtschaftseinbruch zieht über die Wirkung der automatischen Stabilisatoren deutlich verringerte Steuereinnahmen und höhere Ausgaben für Sozialleistungen nach sich. Zusätzlich hat die Regierung eine Reihe an Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbewältigung und zur Konjunkturbelebung beschlossen, die das Budget sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig deutlich belasten.

Insgesamt sieht der von hoher Unsicherheit geprägte BVA-E 2021 Einzahlungen iHv 76,4 Mrd. EUR und Auszahlungen iHv 97,4 Mrd. EUR vor. Daraus ergibt sich im Jahr 2021 ein stark negativer **Nettofinanzierungssaldo iHv -21,0 Mrd. EUR**. Die ergriffenen Maßnahmen zur Krisenbewältigung und Konjunkturbelebung verschlechtern den Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2021 um insgesamt rd. 16,4 Mrd. EUR, für neue Schwerpunktsetzungen enthält der Voranschlag zusätzliche Mittel iHv 1,1 Mrd. EUR. Darüber hinaus dämpft die nur moderate Erholung der Konjunktur die Einnahmenentwicklung. Bis zum Ende der Planungsperiode des Finanzrahmens erwartet das BMF eine schrittweise Verbesserung, der Nettofinanzierungssaldo liegt jedoch auch 2024 mit -4,9 Mrd. EUR noch deutlich im negativen Bereich.

Während zu Beginn der Planungsperiode die Maßnahmen zur Krisenbewältigung die Budgetentwicklung prägen, nehmen diese ab 2022 deutlich ab. Mittelfristig verlagern sich die Auszahlungsschwerpunkte im Finanzrahmen vor allem auf die Maßnahmen zur Konjunkturbelebung und auf neuen Schwerpunktsetzungen, mit denen das Regierungsprogramm umgesetzt werden soll.



Mit wenigen Ausnahmen wurde das Budget 2021 in fast allen Untergliederungen – insbesondere zur Krisenbewältigung, Konjunkturstärkung und für neue Schwerpunkte – erhöht und im Übrigen die Basis fortgeschrieben bzw. inflations- und gehaltsangepasst. Dadurch könnte es bei einer größeren Anzahl von Untergliederungen im Vollzug zu einer Unterschreitung kommen. Diesen positiven Faktoren stehen jedoch auch einige Risiken gegenüber, die sich insbesondere aus dem weiteren Verlauf der Pandemie und der weiteren makroökonomischen Entwicklung ergeben.

Konjunkturentwicklung

Aufgrund der weltweiten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist die vom WIFO erstellte **makroökonomische Prognose**, die als Basis für die Budgetplanung bis 2024 dient, mit großen Unsicherheiten behaftet. Das WIFO geht in seiner Prognose für 2020 von einem realen BIP-Einbruch iHv 6,8 % aus. Im Jahr 2021 wird mit einem Wachstum um 4,4 % eine kräftige Erholung erwartet, die sich in den Folgejahren abgeschwächt fortsetzt. Die Arbeitslosenquote soll im Jahresdurchschnitt von 7,4 % im Jahr 2019 auf 9,8 % im Jahr 2020 ansteigen. Für das Jahr 2021 wird in der dem Budget zugrundeliegenden Prognose eine teilweise Erholung auf 8,8 % erwartet. Allerdings wurden in dieser Prognose die Auswirkungen des zweiten Lockdowns noch nicht berücksichtigt. Diese schwächen das Wachstum 2020 ab und verlangsamen insbesondere die Erholung im Jahr 2021 deutlich.



Budgetvollzug 2020

Aus derzeitiger Sicht dürften die **Auszahlungen im Jahr 2020** niedriger ausfallen als im BVA 2020 veranschlagt. Die erwarteten Auszahlungen für Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, inklusive Kurzarbeit und Konjunkturmaßnahmen, werden geringer sein als jene 20 Mrd. EUR, die pauschal für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds budgetiert wurden. Bei den übrigen nicht unmittelbar von der COVID-19-Krise betroffenen Auszahlungen dürfte es in Summe zu keiner großen Abweichung vom Voranschlag kommen, wobei es zwischen den einzelnen Bereichen stark gegenläufige Effekte gibt. Die um Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigten **Einzahlungen** werden den BVA 2020 deutlich unterschreiten, weil die COVID-19-Krise auf der Einzahlungsseite weitgehend unberücksichtigt blieb. Die Mindereinzahlungen resultieren im Wesentlichen aus dem konjunkturellen Einbruch, dem hohen Volumen an gestundeten Abgaben und den einnahmenseitigen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Gesamtstaatliche Entwicklung

Der durch die COVID-19-Krise ausgelöste Einbruch der Wirtschaftsentwicklung und die zur Krisenbewältigung und zur Konjunkturbelebung ergriffenen Maßnahmen bewirken ab 2020 eine massive Verschlechterung der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung. Obwohl der weitaus größte Effekt beim Bundessektor auftritt, kommt es auch bei Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern sowie bei zahlreichen ausgegliederten Einheiten zu einer merklichen Belastung. Das BMF erwartet, dass das gesamtstaatliche **Maastricht-Defizit** im Jahr 2020 mit 9,5 % des BIP (rd. 36 Mrd. EUR) einen historisch hohen Wert erreichen wird. Danach soll das Defizit schrittweise von 6,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,5 % des BIP im Jahr 2024 reduziert werden. Aufgrund der über den gesamten Prognosezeitraum auftretenden Defizite kommt es auch zu einer massiven Erhöhung des **öffentlichen Schuldenstandes**. Die gesamtstaatliche Schuldenquote erreicht gemäß BMF-Prognose im Jahr 2022 den Höchststand von 85,0 % des BIP und geht, gestützt von der fortschreitenden wirtschaftlichen Erholung bis 2024 auf 82,9 % zurück.

Durch die bei der Berechnung vorgenommenen **Periodenabgrenzungen** unterscheiden sich die Auswirkungen der Hilfsmaßnahmen auf den Maastricht-Saldo gegenüber dem administrativen Nettofinanzierungssaldo im Bundesbudget deutlich. Beispielsweise werden die Zahlungen für diverse Hilfsmaßnahmen (z. B. Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds, Kurzarbeitsbeihilfen) dem Zeitpunkt des wirtschaftlichen Schadens zugeordnet. Auch bei ausgewählten Steuern (v. a. Umsatzsteuer und Lohnsteuer) sowie bei den Sozialversicherungsbeiträgen wird eine Periodenbereinigung der gestundeten Beträge vorgenommen.



Auszahlungen der einzelnen Untergliederungen und neue Schwerpunktsetzungen

Der BVA-E 2021 sieht **Auszahlungen** iHv 97,4 Mrd. EUR vor, gegenüber dem BVA 2020 entspricht dies einem Rückgang um 5,0 Mrd. EUR. Die großen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sind in vielen Untergliederungen insbesondere darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der Budgetmittel für die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 im Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen veranschlagt war und die Mittel für die weiteren Maßnahmen im BVA-E 2021 nun direkt in den einzelnen Untergliederungen budgetiert werden. Zudem betreffen die Abweichungen vor allem auch direkte Folgen der COVID-19-Pandemie in der jeweiligen Untergliederung. Dies bezieht sich insbesondere auf die UG 20-Arbeit mit zusätzlichen Auszahlungen iHv 2,9 Mrd. EUR (+34,7 %) für die Verlängerung der Kurzarbeit und für die höheren Arbeitslosenversicherungsleistungen und auf die UG 22-Pensionsversicherung iHv 1,7 Mrd. EUR (+15,7 %) aufgrund geringerer Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger in Folge der COVID-19-Pandemie und steigender Pensionsaufwendungen. Weiter kommt es in der UG 24-Gesundheit zu Mehrauszahlungen iHv 602,8 Mio. EUR (+48,9 %) infolge der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz, dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz bzw. dem COVID-19-Impfstoff, ein gegenläufiger Effekt ergibt sich infolge des geringeren Abgabenaufkommens bei der Krankenanstaltenfinanzierung. Die Mehrauszahlungen in der UG 40-Wirtschaft iHv 602,0 Mio. EUR (+115,0 %) erfolgen insbesondere für den Härtefallfonds, die Investitionsprämie und den Digitalisierungsfonds.

Für die **Schwerpunkte aus dem Regierungsprogramm**, die zumeist auch über die gesamte Finanzrahmenperiode 2021-2024 fortgeführt werden, sollen zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Schwerpunktsetzungen betreffen vor allem die UG 20-Arbeit (2021: 410,6 Mio. EUR) insbesondere für die Arbeitsstiftung und die UG 14-Militärische Angelegenheiten (2021: 190,0 Mio. EUR) mit Zusatzmitteln für die Miliz und weitere Maßnahmen (ABC-Paket, Sanitätspaket, Terrorkpaket und Katastrophenschutzpaket). Darüber hinaus sind Zusatzmittel insbesondere auch in der UG 13-Justiz (2021: 52,1 Mio. EUR) für Projekte gegen Hass im Netz, Rechtsberatung BBU, Erwachsenenschutz, Opferhilfe, Neustart und höheren Personalaufwand, in der UG 12-Äußeres (2021: 51,2 Mio. EUR) für die EZA-Entwicklungszusammenarbeit (Hilfe vor Ort), Zusatzmittel AKF und IT-Aufstockungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen, in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (2021: 90 Mio. EUR) für die Schwerpunkte Pflege, Demenz, Behinderung bzw. den Ausgleichstaxfonds, in der UG 40-Wirtschaft (2021: 115 Mio. EUR) für den Digitalisierungsfonds und die Investitionen der Burghauptmannschaft. und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung (2021: 103,6 Mio. EUR) für Forschungseinrichtungen und die Fachhochschulen vorgesehen.



Entwicklung der Einzahlungen

Die **Einzahlungsentwicklung 2021** wird neben der mit einer enormen Unsicherheit behafteten Wirtschaftsentwicklung stark von den erwarteten Rückflüssen aus Steuerstundungen und den diskretionären Maßnahmen zur Konjunkturbelebung geprägt. Der BVA-E 2021 sieht Einzahlungen iHv 76,4 Mrd. EUR vor. Damit gehen die veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2020, der die COVID-19-Krise kaum berücksichtigt, zwar stark zurück, im Vergleich zum Erfolg 2020 wird es jedoch zu einem deutlichen Einzahlungswachstum kommen. In der weiteren Planungsperiode ist ein durchschnittlicher Anstieg der Einzahlungen um 4,2 % pro Jahr vorgesehen. Dieser ergibt sich aus der erwarteten Wirtschaftserholung und dem Rückgang der fiskalischen Wirkung einiger diskretionärer Maßnahmen (v. a. Verlustrücktrag).

Die **Öffentlichen Bruttoabgaben** werden 2021 iHv 84,55 Mrd. EUR veranschlagt. Im Vergleich zum BVA 2020 entspricht dies einem Rückgang um 7,65 Mrd. EUR. Besonders stark von der Krise betroffen sind die Einzahlungen aus der Veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, für diese beiden Abgaben ist ein Rückgang im Vergleich zum BVA 2020 um 5 Mrd. EUR vorgesehen. Neben dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld dämpfen insbesondere der Verlustrücktrag und die Senkung der Einkommensteuer das Aufkommen dieser Abgaben. Deutlich stabiler entwickelt sich das Lohnsteueraufkommen, die rückwirkende Tarifsenkung dämpft das Aufkommen bereits im Jahr 2020. Auch für das heuer stark eingebrochene Umsatzsteueraufkommen ist eine Erholung zu erwarten, wobei eine Verlängerung der temporären Umsatzsteuersenkung das Aufkommen entsprechend dämpfen würde. Insbesondere bei der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer ist 2021 von größeren Rückflüssen aufgrund gestundeter Abgaben auszugehen.

Die **Ertragsanteile der Länder und Gemeinden** gehen im Vergleich zum BVA 2020 um insgesamt 3,84 Mrd. EUR zurück. Der **EU-Beitrag** steigt im BVA-E 2021 im Vergleich zum BVA 2020 um 400 Mio. EUR auf 3,7 Mrd. EUR an, was eine Folge der Grundsatzvereinbarung auf den neuen mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2021-2027 ist. Darin enthalten sind die neuen Plastik-Eigenmittel iHv 150 Mio. EUR.



Veranschlagung im Ergebnishaushalt

Der **Ergebnishaushalt** wurde weitgehend in gleicher Höhe wie der Finanzierungshaushalt budgetiert, außer in jenen Bereichen, in denen explizit eine gesonderte Budgetierung erforderlich ist, wie etwa bei Investitionen und Rückstellungen. Durch eine nicht präzise oder uneinheitliche Budgetierung des Ergebnishaushalts (z. B. unterschiedliche Verbuchung und Veranschlagung für Abgaben, Arbeitslosenbeiträge und Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds) und sukzessiv ausgeweitete Überschreitungsermächtigungen wird die Steuerungswirkung des Ergebnishaushalts eingeschränkt. Vor allem die Gebarungen im Rahmen der Krisenbewältigung zeigen jedoch, dass der Ergebnishaushalt massiv die Transparenz erhöhen könnte. So lassen sich die Auswirkungen von Steuerstundungen abbilden, die budgetäre Belastungen von Haftungen frühzeitig ausweisen und die Vorauszahlungen an abwickelnde Stellen offenlegen.

Auswirkungen der Maßnahmen zur Krisenbewältigung auf den BVA-E 2021

Während im BVA 2020 die **Budgetmittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie** über den Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden, werden diese im BVA-E 2021 in den jeweiligen Global- und Detailbudgets selbst veranschlagt und auf den entsprechenden Konten budgetiert. Damit wird dem Grundsatz der Vollständigkeit Rechnung getragen und im Budget die Mittel zur Krisenbewältigung dargestellt. Außerdem ist im BFG-E 2021 sichergestellt, dass die im Budget vorgesehenen Mittel zur Krisenbewältigung nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen bzw. sind sie von der Rücklagenbildung ausgeschlossen. Aus Sicht des Budgetdienstes ist mit dieser Vorgehensweise der Grundsatz der Transparenz in weiten Teilen erfüllt und damit sollte auch eine effiziente Krisengebarung sichergestellt sein.

Im BVA-E 2021 sind **Auszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise** von insgesamt rd. 9,2 Mrd. EUR veranschlagt, davon betreffen 1,5 Mrd. EUR die durch variable Mittel bedeckten Kurzarbeitsbeihilfen. Ein erheblicher Teil entfällt darüber hinaus auf den Fixkostenzuschuss (4,0 Mrd. EUR) und Garantiezahlungen für schlagend werdende Haftungen (1,4 Mrd. EUR), wobei beide Beträge mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind. Da auch in anderen Bereichen (z. B. Zahlungen iZm dem Epidemiegesetz) die tatsächlichen Auszahlungen 2021 derzeit nur schwer abschätzbar sind, enthält der BFG-E 2021 COVID-19-Ermächtigungen von insgesamt 5,5 Mrd. EUR. Davon betreffen 4,0 Mrd. EUR den Fixkostenzuschuss. Ab 2022 gehen die derzeit für COVID-19-Maßnahmen erwarteten Auszahlungen stark zurück, sie betreffen vor allem weitere Garantiezahlungen für schlagend werdende Haftungen.



Konjunkturpaket

Der **direkte fiskalische Effekt** der Maßnahmen zur Krisenbewältigung beträgt im Jahr 2021 rd. 7,2 Mrd. EUR, bis 2024 geht die fiskalische Wirkung der Maßnahmen auf ungefähr 3 Mrd. EUR zurück. Aufgrund des stimulierenden Effekts führen diese Maßnahmen zu budgetären Rückflüssen (z. B. höhere Steuereinnahmen, geringere Sozialleistungen), die je nach konjunktureller Wirkung einer Maßnahme beträchtlich sein können. Der überwiegende Teil der direkten budgetären Kosten entfällt im gesamten Betrachtungszeitraum auf einzahlungsseitige Maßnahmen (z. B. Senkung Einkommensteuertarif, Verlustrücktrag, degressive Abschreibung), im Jahr 2021 belaufen sich die maßnahmenbedingten Mindereinnahmen auf rd. 5,9 Mrd. EUR. Mehrausgaben betreffen vor allem Offensivmaßnahmen in den Bereichen Klima, Verkehr und Digitales, im Jahr 2021 sind für ausgabenseitige Konjunkturmaßnahmen insgesamt 1,3 Mrd. EUR vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Konjunkturbelebung zielen insbesondere auf eine **Ankurbelung des Privatkonsums und der Investitionstätigkeit** ab, darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität (z. B. Verlustrücktrag) gesetzt. Damit verstärken diese Maßnahmen die von den automatischen Stabilisatoren ausgehende antizyklische Wirkung.

Wirkungsorientierung

Der überwiegende Teil der Wirkungsziele ist trotz vieler neuer Herausforderungen, insbesondere der COVID-19-Krise und dem Konjunktureinbruch, im Vergleich zum Jahr 2020 gleich geblieben, weil diese zumeist so allgemein formuliert sind, dass sie unabhängig von strategischen Schwerpunkten und neuen Krisensituationen gleich bleiben können. Damit sind aber aus den Wirkungszielen wenig echte Priorisierungen der Regierung ableitbar, Anpassungen oder Aktualisierungen finden sich stärker bei Maßnahmen und Indikatoren. Die Budgetunterlagen enthalten für das Finanzjahr 2021 erstmals direkt bei den einzelnen Wirkungszielen von den Ressorts die Angabe, welches Sustainable Development Goal (SDG) damit unterstützt werden soll.



2 Haushaltsentwicklung im Überblick

2.1 Budget 2021 und Bundesfinanzrahmen 2021-2024

Die Entwürfe zum Bundesfinanzgesetz 2021 (BFG-E 2021) und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024 (BFRG-E 2021-2024) sind deutlich von der COVID-19-Krise und von den zur Krisenbewältigung und Konjunkturbelebung ergriffenen Maßnahmen geprägt. Die nachfolgende Tabelle stellt die im Entwurf zum Bundesvoranschlag (BVA-E) 2021 bzw. im BFRG-E bis 2024 vorgesehenen Ein- und Auszahlungen im Überblick dar:

Tabelle 1: Haushaltsplanung bis 2024 im Überblick

in Mio. EUR	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	BFRG-E 2021 - 2024		
				2022	2023	2024
Finanzierungshaushalt						
Einzahlungen	80.356,6	81.790,8	76.357,1	78.725,9	83.578,7	86.270,8
<i>Konjunkturpaket, Steuerliche Maßnahmen</i>			5.943,0	4.438,0	2.498,0	2.368,0
Auszahlungen	78.869,8	102.389,2	97.350,0	91.147,2	88.942,6	91.216,2
<i>COVID-19-Krisenbewältigungsfonds</i>		20.000,0	7.674,6	871,9	364,0	321,0
<i>Corona-Kurzarbeit</i>		-*	1.500,0			
<i>Konjunkturpaket, auszahlungsseitig</i>			1.315,3	1.845,5	787,1	805,6
<i>Neue Schwerpunktsetzungen</i>			1.132,4	1.400,9	861,9	821,3
Nettofinanzierungssaldo	1.486,8	-20.598,5	-20.992,9	-12.421,3	-5.363,8	-4.945,3
BFG-Ermächtigungen (nicht in Ausz. enthalten)		8.000,0	5.500,0			
<i>Ausweitung Fixkostenzuschuss</i>			4.000,0			
<i>COVID-19-Ermächtigung</i>		8.000,0	1.500,0			

* Corona-Kurzarbeit im Jahr 2020 nicht veranschlagt.

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021, BFRG-E 2021-2024, Budgetbericht 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024

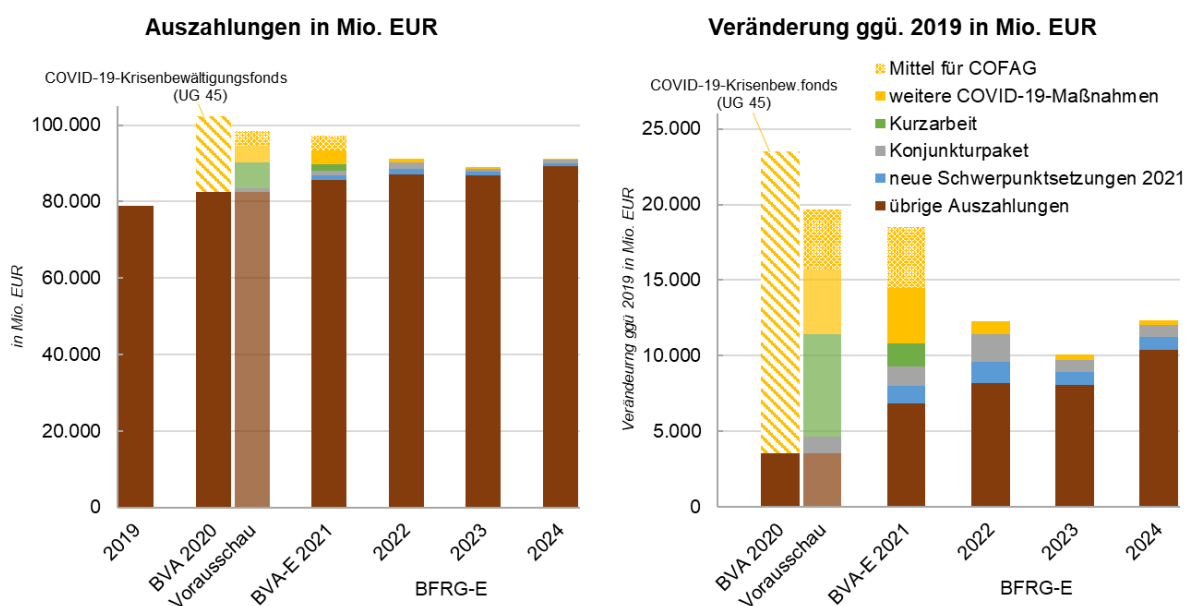
Der BVA-E 2021 sieht Einzahlungen iHv 76,4 Mrd. EUR und Auszahlungen iHv 97,4 Mrd. EUR vor. Daraus ergibt sich im Jahr 2021 ein stark negativer Nettofinanzierungssaldo iHv -21,0 Mrd. EUR. Bis zum Ende der Planungsperiode des Finanzrahmens erwartet das BMF eine schrittweise Verbesserung, der Nettofinanzierungssaldo liegt jedoch auch 2024 mit -4,9 Mrd. EUR noch deutlich im negativen Bereich. Einzahlungsseitig wirkt sich insbesondere das Konjunkturpaket dämpfend aus, der Effekt verringert sich jedoch aufgrund nur temporär wirkender Maßnahmen (v. a. Verlustrücktrag, Umsatzsteuersenkung) bis 2024. Bei den Auszahlungen sind vor allem im Jahr 2021 noch hohe Beträge aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und für Kurzarbeitsbeihilfen (insgesamt 9,2 Mrd. EUR) vorgesehen, während sich in den Folgejahren vor allem die Maßnahmen des Konjunkturpakets und die



neuen Schwerpunktsetzungen auswirken.¹ Zusätzlich sind im BFG-E 2021 Überschreitungs-ermächtigungen für zusätzliche Zahlungen aus dem Fixkostenzuschuss iHv bis zu 4 Mrd. EUR sowie für Zahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für unvorhergesehene Maßnahmen iHv bis zu 1,5 Mrd. EUR festgelegt. Diese Beträge sind in den Auszahlungen des BVA-E 2021 nicht enthalten. Eine Inanspruchnahme würde somit zu einer weiteren Verschlechterung des Nettofinanzierungssaldos im Jahr 2021 führen.

Während der BFG-E 2021 in zahlreichen Bereichen von der COVID-19-Krise beeinflusst wird, basierte das im Frühjahr beschlossene BFG 2020 noch auf den relativ günstigen Erwartungen vor Beginn der COVID-19-Krise. Dieses berücksichtigte die massiven Auswirkungen der Krise nur pauschal in Form einer budgetierten Auszahlung iHv 20 Mrd. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, einer Überschreitungsermächtigung für weitere Auszahlungen iHv 8 Mrd. EUR sowie durch die Herabsetzung der prognostizierten Einzahlungen um 1,1 Mrd. EUR. Die nachfolgende Grafik, die einen Überblick über die vom BMF erwartete Auszahlungsentwicklung und die wesentlichen Maßnahmen bietet, enthält daher für das Jahr 2020 neben dem BVA auch eine Vorausschau auf Basis der vorliegenden Erfolgs- und Prognose-daten 2020:

Grafik 1: Vorausschau 2020 und Auszahlungsentwicklung bis 2024



Anmerkung: In der Vorausschau 2020 wurden die Auszahlungen um Transfers zwischen der UG 45-Bundesvermögen (COVID-19-Krisenbewältigungsfonds) und anderen Untergliederungen bereinigt.

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021, BFRG-E 2021-2024, Strategiebericht 2021 bis 2024, eigene Berechnungen

¹ Neben den hier angeführten Maßnahmenpaketen, die sich an der Darstellung im Budgetbericht 2021 orientieren, wird die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Planungszeitraum auch von anderen diskretionären Maßnahmen beeinflusst. Ein Gesamtüberblick wird in Pkt. 6.3 gegeben.



Die **Auszahlungen im Jahr 2020** dürften aus derzeitiger Sicht deutlich niedriger ausfallen als im BVA 2020 veranschlagt. Die erwarteten Auszahlungen für Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, inklusive Kurzarbeit und Konjunkturmaßnahmen, werden geringer sein als jene 20 Mrd. EUR, die pauschal für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds budgetiert wurden. Bei den übrigen Auszahlungen dürfte es in Summe zu keiner großen Abweichung vom Voranschlag kommen.²

Das BMF erwartet für 2020 Auszahlungen aus für COVID-19-Maßnahmen iHv 15,5 Mrd. EUR, wovon 6,8 Mrd. EUR auf die Kurzarbeit entfallen. Diese Prognose erscheint trotz der nun zusätzlich zu erwartenden Auszahlungen im Zusammenhang mit dem partiellen Lockdown ab Anfang November insgesamt pessimistisch. Insbesondere die für den Fixkostenzuschuss angenommenen Auszahlungen iHv 4 Mrd. EUR können heuer aus derzeitiger Sicht bei weitem nicht erreicht werden.³ Auch die für Kurzarbeitsbeihilfen erwarteten Auszahlungen erscheinen trotz des zweiten Lockdowns für Teile der Wirtschaft eher pessimistisch. Ein gegenläufiger Effekt ergibt sich aus den in der BMF-Prognose nicht berücksichtigten Auswirkungen der angekündigten Umsatzerstattung. Eine gewisse Unsicherheit besteht außerdem aufgrund des Spielraums, der sich etwa durch mögliche Überweisungen von Bundesmitteln an Abwicklungsstellen (z. B. COFAG) als Vorauszahlung für künftige Auszahlungserfordernisse ergibt. Die konjunkturbelebenden Maßnahmen spielen im Jahr 2020 für die Gesamtauszahlungsentwicklung noch eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Hier sind insbesondere die Einmalzahlungen an Familien und Arbeitslose sowie die ersten Zahlungen für die Investitionsprämie zu nennen.⁴

Im Jahr 2021 erreichen die **budgetierten Auszahlungen**, vor allem aufgrund des weiterhin hohen Auszahlungsbedarfs für Krisenbewältigungsmaßnahmen, eine ähnliche Höhe wie in der Vorausschau für 2020. In den Jahren 2022 bis 2024 sind nur noch einzelne Zahlungen im Rahmen der Krisenbewältigung eingeplant (v. a. für schlagend werdende COVID-19-Haftungen), während das Konjunkturpaket und die neuen Schwerpunkte an Bedeutung gewinnen. Insgesamt kommt es dabei zu einem deutlichen Rückgang der Auszahlungen gegenüber den Jahren 2020 und 2021.

² Allerdings gibt es zwischen den einzelnen Bereichen stark gegenläufige Effekte. Im Arbeitsmarktbereich (ohne Kurzarbeit) werden die Auszahlungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe deutlich höher als veranschlagt ausfallen. In der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge ist hingegen mit einer deutlichen Unterschreitung der veranschlagten Auszahlungen zu rechnen.

³ Per 15. Oktober betragen die Auszahlungen der COFAG für den Fixkostenzuschuss 226 Mio. EUR

⁴ Diese Maßnahmen sind Teil des im Juli 2020 beschlossenen Konjunkturpakets und werden daher in der Grafik durchgehend dem Konjunkturpaket und nicht den COVID-19-Maßnahmen zugeordnet, obwohl sie im Jahr 2020 budgetär teilweise aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden. Auch in den Folgejahren kann die Abgrenzung zwischen Konjunkturpaket, neuen Schwerpunktsetzungen und Maßnahmen zur Krisenbewältigung zum Teil nur unscharf vorgenommen werden.



Die **Einzahlungsentwicklung** 2021 wird neben der mit einer enormen Unsicherheit behafteten Wirtschaftsentwicklung (siehe Pkt. 3) stark von den erwarteten Rückflüssen aus Steuerstundungen und den diskretionären Maßnahmen zur Konjunkturbelebung geprägt. Im Vergleich zum BVA 2020, der die COVID-19-Krise kaum berücksichtigt, gehen die veranschlagten Einzahlungen zwar stark zurück, im Vergleich zum Erfolg 2020 ist jedoch von einem deutlichen Einzahlungswachstum auszugehen. In der weiteren Planungsperiode wird ein durchschnittlicher Anstieg der Einzahlungen um 4,2 % pro Jahr angenommen. Dieser ergibt sich aus der erwarteten Wirtschaftserholung und dem Rückgang der fiskalischen Wirkung einiger diskretionärer Maßnahmen (v. a. Verlustrücktrag).

2.2 Gesamtstaatliche Entwicklung

Die COVID-19-Krise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen spiegeln sich auch deutlich in den gesamtstaatlichen Haushaltsergebnissen wider. Obwohl der weitaus größte Effekt beim Bundessektor auftritt, kommt es auch bei Ländern, Gemeinden (z. B. Einnahmenrückgang bei Ertragsanteilen, eigene Krisenbewältigungsmaßnahmen, Gesundheits- und Pflegeausgaben) und Sozialversicherungsträgern (z. B. Rückgang der SV-Beiträge) zu einer merklichen Belastung. Zusätzlich sind zahlreiche in den Sektor Staat kategorisierte ausgegliederte Einheiten von der Krise betroffen (z. B. Verkehrsunternehmen, Theater, Museen). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung einiger wesentlicher gesamtstaatlicher Kennzahlen:

Tabelle 2: Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung

<i>in Mio. EUR</i>	2019	Prognose BMF				
		2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen	195.163	180.807	188.572	199.000	208.000	216.000
<i>Steuern und Abgaben*</i>	169.456	156.413	163.132	173.000	182.000	188.000
Ausgaben	192.488	216.647	213.782	214.000	216.000	223.000
Maastricht-Saldo	2.675	-35.840	-25.210	-14.606	-8.078	-6.519
<i>Maastricht-Saldo, Bundessektor</i>	1.782	-33.340	-22.710	-13.506	-7.628	-6.619
Schuldenstand	280.344	316.984	339.660	354.269	362.398	368.960
<i>Schuldenstand, Bundessektor</i>	241.841	275.981	296.157	310.000	317.000	324.000
<i>in % des BIP</i>						
Einnahmen	49,1	47,9	47,1	47,7	48,3	48,5
<i>Steuern und Abgaben*</i>	42,6	41,4	40,7	41,4	42,1	42,3
Ausgaben	48,4	57,4	53,4	51,3	50,2	50,0
Maastricht-Saldo	0,7	-9,5	-6,3	-3,5	-1,9	-1,5
<i>Maastricht-Saldo, Bundessektor</i>	0,4	-8,8	-5,7	-3,2	-1,8	-1,5
Schuldenstand	70,5	84,0	84,8	85,0	84,0	82,9
<i>Schuldenstand, Bundessektor</i>	60,8	73,1	73,9	74,3	73,6	72,8

* Der hier dargestellte Indikator 2 ist etwas niedriger als der meist für Vergleiche auf EU-Ebene herangezogene Indikator 4, der auch unterstellte Pensionsversicherungsbeiträge der Beamtinnen und Beamten einbezieht. Der Unterschied zwischen den beiden Indikatoren betrug im Jahr 2019 0,5 %-Punkte des BIP und ist im Zeitverlauf leicht rückläufig.

Anmerkung: Für einige Kennzahlen (Einnahmen, Steuern und Abgaben, Ausgaben, Schuldenstand Bundessektor) liegen keine genauen Planwerte in Mio. EUR vor, sodass hier nur eine ungefähre Größenordnung anhand der im Strategiebericht 2021 bis 2024 angeführten BIP-Anteile angegeben werden kann.

Quellen: Budgetbericht 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024, Budgetbeilage „Öffentliche Schulden 2021“



Nachdem im Jahr 2019 ein gesamtstaatlicher Überschuss iHv 2,7 Mrd. EUR erzielt werden konnte, führt die COVID-19-Krise im Jahr 2020 gemäß Prognose des BMF zu einem Einbruch der Einnahmen um mehr als 14 Mrd. EUR. Die Ausgaben steigen gegenüber dem Vorjahr hingegen um über 24 Mrd. EUR an. Damit ergibt sich 2020 ein gesamtstaatliches Defizit iHv 35,8 Mrd. EUR bzw. 9,5 % des BIP. Mit 33,3 Mrd. EUR fällt der überwiegende Teil dieses Defizits im Bundessektor an. Für das Jahr 2021 erwartet das BMF ein weiterhin sehr hohes Maastricht-Defizit iHv 25,2 Mrd. EUR bzw. 6,3 % des BIP und auch im Jahr 2022 liegt es mit 14,6 Mrd. EUR bzw. 3,5 % des BIP noch über der 3 %-Defizitgrenze des Stabilitäts- und Wachstumspaktes,⁵ bevor es bis 2024 auf 6,5 Mrd. EUR bzw. 1,5 % des BIP zurückgeht.

Im Unterschied zum administrativen Nettofinanzierungssaldo im Bundesbudget, werden bei der Berechnung des Maastricht-Saldos gemäß den Regeln der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) Periodenabgrenzungen vorgenommen.⁶ Durch diese werden beispielsweise die Zahlungen für diverse Hilfsmaßnahmen (z. B. Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds, Kurzarbeitsbeihilfen) dem Zeitpunkt des wirtschaftlichen Schadens zugeordnet, sodass sich gegenüber einer Cash-Betrachtung Zahlungen vom Jahr 2021 in das Jahr 2020 verschieben. Einnahmenseitig ergibt sich vor allem durch die Periodenabgrenzung von gestundeten Abgaben ein gegenläufiger Effekt.

Aufgrund der über den gesamten Prognosezeitraum auftretenden Defizite kommt es auch zu einer massiven Erhöhung des öffentlichen Schuldenstands. Dieser steigt bis 2024 von 280,3 Mrd. EUR im Jahr 2019 um 88,6 Mrd. EUR auf 369,0 Mrd. EUR an. In Relation zum BIP erfolgt der weitaus größte Teil des Anstiegs im Jahr 2020, in dem die Schuldenquote gemäß BMF-Prognose von 70,5 % auf 84,0 % des BIP ansteigt. Dabei wird der Anstieg der Schuldenquote durch den Einbruch des BIP, das die Bezugsbasis bildet, deutlich verstärkt (Nenner-Effekt iHv 3,7 %-Punkten). In den Folgejahren wird der Anstieg durch die wirtschaftliche Erholung gebremst und nachdem im Jahr 2022 der Höchststand von 85,0 % des BIP erreicht wird, geht die Schuldenquote bis 2024 gemäß den Prognosen des BMF wieder auf 82,9 % zurück.

Eine ausführliche Analyse der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung erfolgt in Pkt. 8.

⁵ Aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel kann derzeit temporär von den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes abgewichen werden. Ein Zeitpunkt für das Auslaufen der Ausweichklausel wurde noch nicht bekanntgegeben, sie soll aber jedenfalls im Jahr 2021 weiter aktiviert bleiben.

⁶ Periodenabgrenzungen erfolgen auch im Ergebnishaushalt und sollten dort möglichst mit den Periodenabgrenzungen in der Maastricht-Rechnung harmonisiert werden.

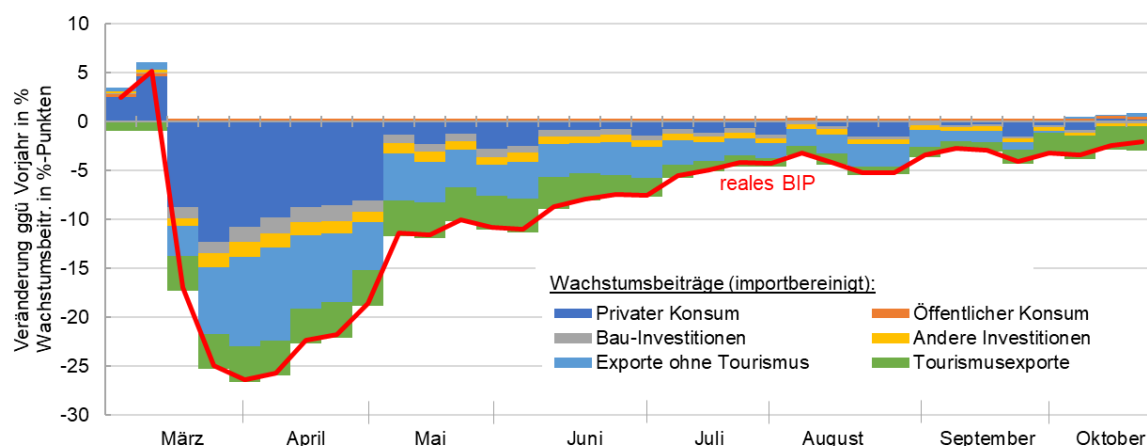


3 Breiter Konjunktureinbruch durch COVID-19

3.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die COVID-19-Pandemie und die zur Bekämpfung ihrer Ausbreitung ergriffenen Maßnahmen hatten im Jahr 2020 weltweit einen massiven Einbruch der Wirtschaftstätigkeit zur Folge. Der bisherige Verlauf der Krise lässt sich anhand des wöchentlichen BIP-Indikators der OeNB darstellen, der auf Echtzeit-Informationen (z. B. zu Bargeldeinlieferungen und Zahlungskartenumsätzen, LKW-Fahrleistung und Stromverbrauch) basiert und daher sehr zeitnahe Schätzungen des Konjunkturverlaufs ermöglicht:

Grafik 2: Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2020 (BIP-Indikator der OeNB)



Quelle: OeNB

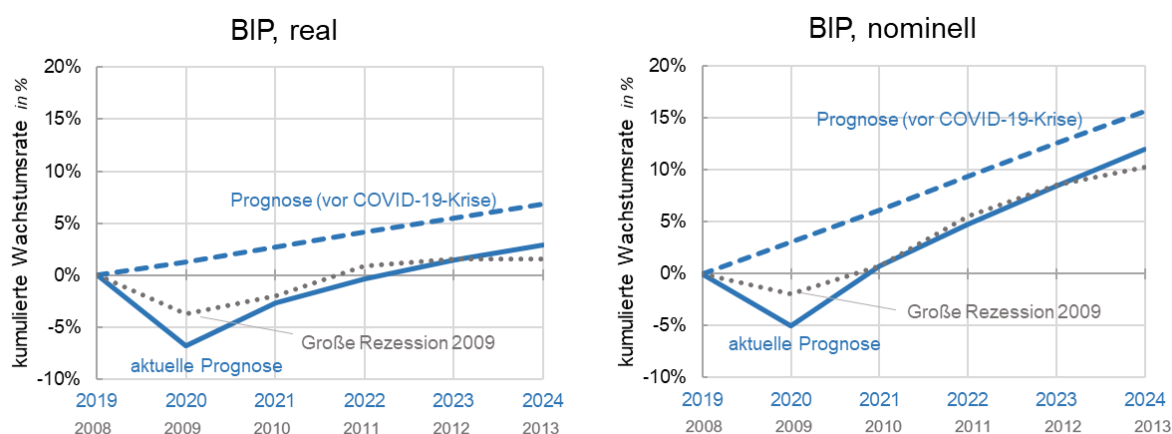
Ab Mitte März 2020 führte das gleichzeitige Auftreten mehrerer negativer Angebotsschocks (z. B. behördliche Schließungen, Unterbrechung internationaler Produktions- und Lieferketten) und Nachfrageschocks (z. B. eingeschränkte Konsummöglichkeiten, Reisebeschränkungen) zu einer **Rezession**, die bereits Anfang April mit einem Rückgang des wöchentlichen realen BIP gegenüber dem Vorjahr um über 26 % ihren Höhepunkt erreichte. Mit der schrittweisen Lockerung der Beschränkungen setzte ab Mai insbesondere beim privaten Konsum eine spürbare Erholung ein, die sich jedoch im Sommer verlangsamte und weitgehend in eine konjunkturelle Seitwärtsbewegung überging. Ende Oktober lag die Wirtschaftsaktivität vor allem aufgrund des Einbruchs der Tourismusexporte (internationale Reisewarnungen) rd. 2 % unter dem Vorjahresvergleichswert. Aufgrund der Anfang November in Kraft tretenden Beschränkungen ist im weiteren Jahresverlauf mit einer deutlichen Verschlechterung der BIP-Entwicklung zu rechnen.



Das WIFO prognostiziert in seiner **aktuellen Konjunkturprognose** für das Jahr 2020 einen Rückgang des realen BIP um 6,8 %. Im Jahr 2021 wird mit einem Wachstum um 4,4 % eine kräftige Erholung erwartet, die sich in den Folgejahren abgeschwächt fortsetzt. Dabei unterstellt das WIFO, dass die Eindämmungsmaßnahmen im weiteren Jahresverlauf zwar verschärft werden, es jedoch zu keinem zweiten Lockdown kommt. Dieser wurde jedoch in einem **Risikoszenario** berücksichtigt, in dem es ab November bis nach den Weihnachtsfeiertagen zu partiellen Betriebsschließungen (v. a. Gastronomie, Beherbergung, Veranstaltungswesen), Ausgangs- und Reisebeschränkungen sowie partiellen Kindergarten- und Schulschließungen kommt. Das Szenario geht also insgesamt, verglichen mit den Ende Oktober verlautbarten Beschränkungen, von restriktiveren Maßnahmen aus. Es handelt sich demnach eher um eine Untergrenze für den prognostizierten Verlauf. In diesem Risikoszenario würde der reale BIP-Rückgang im Jahr 2020 um 2,5 %-Punkte stärker ausfallen und somit 9,3 % ausmachen. Die wirtschaftliche Erholung würde erst ab dem zweiten Quartal 2021 wieder an Fahrt gewinnen, sodass die Wirtschaftsleistung im Durchschnitt des Jahres 2021 kaum über jener des Jahres 2020 liegen würde (+0,4 % reales BIP-Wachstum).

Die nachfolgenden Grafiken zeigen wie sich das BIP bis 2024 im **WIFO-Hauptszenario**, das die Basis für den vorliegenden Budgetentwurf darstellt, gegenüber dem Vorkrisenniveau entwickelt. Als Vergleichswerte werden auch die vor der Krise erwartete BIP-Entwicklung und der Verlauf während der Rezession im Jahr 2009 gezeigt.

Grafik 3: Prognostizierte Entwicklung des realen und des nominellen BIP



Quellen: Statistik Austria, WIFO-Prognosen vom Oktober 2020 (aktuelle Prognose) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise)

Das reale BIP bleibt infolge des Wirtschaftseinbruchs auch 2021 unter dem Niveau von 2019. Dieses Niveau wird gemäß WIFO-Prognose erst im Jahr 2022 überschritten werden, aufgrund der aktuellen Entwicklungen dürfte sich dieser Zeitpunkt jedoch weiter nach hinten verschieben. Nominell liegt das BIP in der WIFO-Prognose bereits 2021 wieder über dem Wert



von 2019. Der Vergleich mit der Prognose vom Dezember 2019 zeigt aber, dass die durch die Krise verursachten Einbußen auch längerfristig nicht aufgeholt werden. Verglichen mit der Rezession im Jahr 2009 fällt die aktuelle Rezession zunächst kräftiger aus, in der WIFO-Prognose findet jedoch auch die Erholung schneller statt als in den Jahren ab 2010.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Ergebnisse der WIFO-Prognose für die Jahre 2020 bis 2024 zusammengefasst:

Tabelle 3: Wesentliche makroökonomische Kennzahlen

Veränderungen ggü VJ in %	Prognose						Durchschnitt in % p.a.	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2014-2019	2019-2024
Bruttoinlandsprodukt								
Real	1,4	-6,8	4,4	2,4	1,8	1,5	1,9	0,6
Nominell	3,2	-5,0	6,1	4,0	3,5	3,2	3,6	2,3
Nominell, absolut in Mrd. EUR	397,6	377,5	400,7	416,7	431,2	445,0	-	-
Konsumausgaben								
Private Haushalte, real	0,8	-6,8	5,5	2,5	1,6	1,3	1,2	0,7
Private Haushalte, nominell	2,7	-5,5	7,0	4,1	3,3	3,0	2,9	2,3
Staatlich, real	1,5	1,1	1,0	0,8	0,7	0,8	1,2	0,9
Bruttoanlageinvestitionen, real	4,0	-5,6	3,7	2,7	2,2	1,9	3,7	0,9
Außenhandel								
Exporte, real	2,9	-12,4	6,1	4,8	4,2	3,4	3,9	1,0
Importe, real	2,4	-10,6	5,6	4,6	4,0	3,3	4,0	1,2
Arbeitsmarkt								
Unselbständig aktiv Beschäftigte	1,6	-1,9	1,3	1,9	1,5	1,2	1,7	0,8
Arbeitslosenquote								
Nationale Definition								
in % der unselbständigen Erwerbspersonen	7,4	9,8	8,8	8,3	7,8	7,7	-	-
Eurostat	4,5	5,4	5,0	4,8	4,6	4,5	-	-
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	4,4	-0,9	3,2	4,0	3,8	3,3	4,0	2,7
Inflationsrate (VPI) in %	1,5	1,3	1,5	1,6	1,7	1,7	1,5	1,6

Quellen: Statistik Austria, WIFO-Prognose vom Oktober 2020

Während die meisten Rezessionen vor allem durch eine Reduktion der Investitionstätigkeit charakterisiert sind, ist der private Konsum im Jahr 2020 mit einem Einbruch um 6,8 % und einem negativen Wachstumsbeitrag iHv rd. 3,5 %-Punkten der wesentliche Faktor für das Ausmaß des BIP-Rückgangs. Dies ist auf die Sondersituation der aktuellen Krise zurückzuführen, bei der sowohl eingeschränkte Konsummöglichkeiten als auch die erhöhte Unsicherheit zu einer deutlich höheren Sparquote beitragen. Die Investitionen brechen zwar ebenfalls um 5,6 % ein, hier wirkt sich jedoch die vergleichsweise stabile Bautätigkeit dämpfend aus. Auch die gemäß WIFO-Prognose ab 2021 einsetzende Erholungsphase wird wesentlich vom privaten Konsum getragen, deutlich positive Wachstumsbeiträge kommen jedoch auch von den Unternehmensinvestitionen und vom Außenhandel. Die für die Einnahmenentwicklung wichtige Lohn- und Gehaltssumme geht im Jahr 2020 gemäß WIFO-Prognose nur um 0,9 % zurück. Dieser angesichts des BIP-Einbruchs relativ moderate



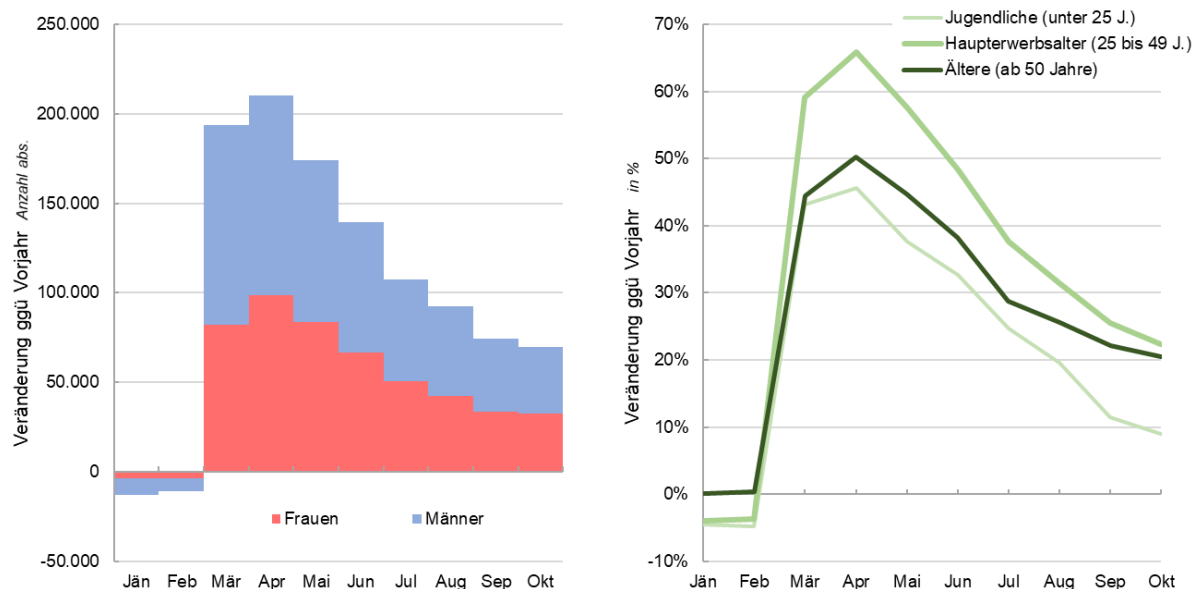
Rückgang ist insbesondere auf die stabilisierende Wirkung der Kurzarbeit zurückzuführen. In den Folgejahren wird eine deutliche Erholung des Lohnsummenwachstums erwartet.

Der **öffentliche Sektor** dämpft den konjunkturellen Einbruch 2020 über die automatischen Stabilisatoren (v. a. geringere Steuereinnahmen, höhere Arbeitslosenleistungen) sowie über die zur Krisenbewältigung ergriffenen Maßnahmen (v. a. Kurzarbeit, Hilfszahlungen an Unternehmen und Haushalte). Zusätzlich wird die wirtschaftliche Erholung mit einer Reihe an Maßnahmen zur Stärkung der Einkommen der privaten Haushalte (z. B. Tarifreform, Einmalzahlungen bei Familienbeihilfe und Arbeitslosengeld) und zur Ankurbelung der Investitionstätigkeit (z. B. Investitionsprämie, Kommunales Investitionsprogramm 2020) unterstützt.⁷ Auch die Ende Oktober angekündigten Maßnahmen (z. B. Umsatzersatz in Gastronomie und Hotellerie, Ausweitung Fixkostenzuschuss und Kurzarbeitsbeihilfen) wirken sich stabilisierend aus und werden den durch den zweiten Lockdown ausgelösten Einbruch dämpfen.

3.2 Aktuelle Arbeitsmarktlage

Die folgende Grafik zeigt die Veränderung der arbeitslos gemeldeten oder in Schulung befindlichen Personen im Vorjahresvergleich:

Grafik 4: Arbeitslose und SchulungsteilnehmerInnen – Veränderungen zum Vorjahr



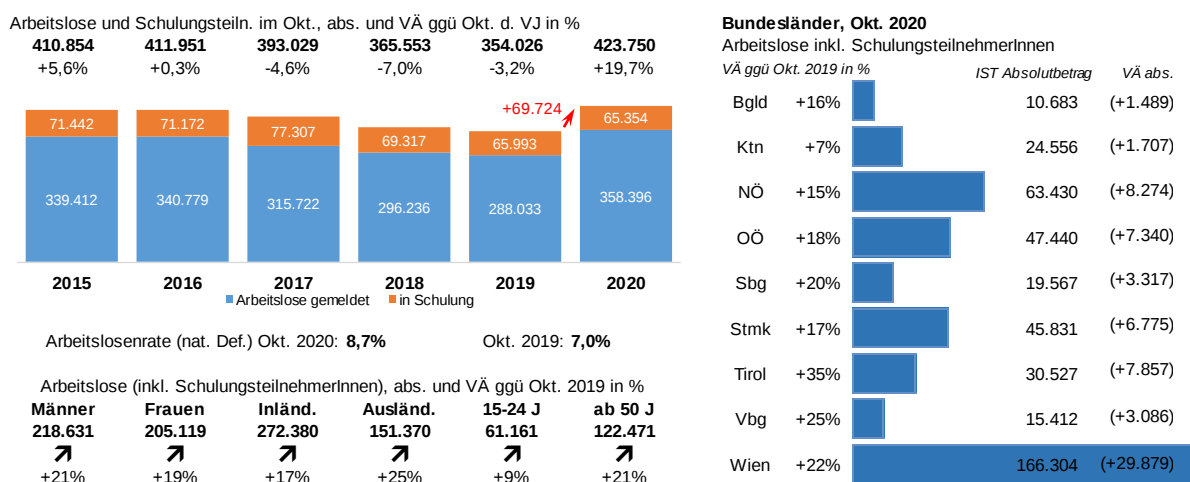
Quelle: AMS – Arbeitsmarktdaten; eigene Darstellung

⁷ Eine ausführliche Darstellung der Konjunkturmaßnahmen erfolgt in Pkt. 10.2.



In der zweiten März-Hälfte stieg die Anzahl der Arbeitslosen wegen der Beschränkungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in allen Bevölkerungsgruppen stark an. Ende April waren mit 571.477 Personen um rd. 210.000 Personen mehr arbeitslos oder in Schulung als im Vergleichsmonat des Jahres 2019. Seither geht die krisenbedingte Arbeitslosigkeit zurück, Ende Oktober waren mit 423.750 Personen aber immer noch um 69.724 Personen mehr arbeitslos oder in Schulung als im Vorjahr (+20 %). Der Anstieg bei Männern (+21 %) war Ende Oktober etwas höher als bei Frauen (+19 %). Bei Personen im Haupterwerbsalter von 25 bis 49 Jahren (+22 %) und bei Älteren (+21 %) zeigte sich ein höherer Anstieg als bei den Jüngeren (+9 %). Die folgende Grafik enthält die aktuellen Arbeitsmarktdaten für Oktober 2020 und den Vergleich zum Vorjahresmonat:

Grafik 5: Arbeitsmarktlage im Oktober 2020



Quelle: AMS – Arbeitsmarktdaten Oktober 2020 (Arbeitslosenrate Oktober 2020 geschätzter Wert); eigene Darstellung

Regional betrachtet sind die höchsten Anstiege in Tirol (+35 %), Vorarlberg (+25 %) und Wien (+22 %) zu verzeichnen. In Kärnten ist der Anstieg mit 7 % am geringsten. Besonders betroffen sind die Branchen Verkehr und Logistik (+34 %), Beherbergung und Gastronomie (+29 %) sowie der Bau (+27 %).

Gedämpft wurde der Anstieg der Arbeitslosigkeit durch die **Corona-Kurzarbeit**. In Kurzarbeit waren Ende April rd. 1.030.000 Personen (siehe auch Pkt. 9.3). Laut COVID-19-Berichterstattung ging die Anzahl der Personen in Kurzarbeit bis zum 30. September auf rd. 300.000 Personen zurück, von denen rd. 126.000 Personen in der Herstellung von Waren, rd. 36.000 Personen im Handel und rd. 29.000 Personen in der Beherbergung und Gastronomie beschäftigt sind. Für die 3. Phase der Kurzarbeit gab es noch keine validen Daten. Im November wird es jedenfalls durch den teilweisen Lockdown zu einem neuerlichen Anstieg der Beschäftigten in Kurzarbeit kommen.



Die geschätzte **Arbeitslosenquote** nach nationaler Berechnung lag Ende Oktober mit 8,7 % um 1,7 %-Punkte über dem Vorjahreswert. Im Jahresdurchschnitt erwartet das WIFO in der Prognose vom 9. Oktober 2020 einen Anstieg der Arbeitslosenquote von 7,4 % im Jahr 2019 auf 9,8 % im Jahr 2020 und einen Rückgang im Jahr 2021 auf 8,8 %. Die Erholung könnte sich durch die negativen Folgewirkungen des zweiten Lockdowns jedoch verzögern.

4 Budgetvollzug 2020 und Ausgangslage für die Budgetierung 2021

4.1 Entwicklung des Bundeshaushalts im Überblick

Die budgetären Folgen der COVID-19-Krise prägen den Budgetvollzug 2020. Das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung ist der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, aus dem den jeweiligen Ressorts die Budgetmittel für COVID-19-Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die haushaltsrechtliche Umsetzung führt zu bundesinternen Transfers mit Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen und Einzahlungen in gleicher Höhe in den Untergliederungen, aus denen die Auszahlungen für die Unterstützungsmaßnahmen geleistet werden.

Die nachfolgende Tabelle weist die Eckwerte des Budgetvollzugs im Finanzierungshaushalt und im Ergebnishaushalt des Bundes von Jänner bis September 2020 aus und stellt sie den Vorjahreswerten gegenüber. In den jeweils unteren Teilen werden die Ein- und Auszahlungen um die im BVA 2020 nicht veranschlagten bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.⁸

⁸ Grundsätzlich führen die Transaktionen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen und zu Einzahlungen in gleicher Höhe in den anderen Untergliederungen bzw. zu Umschichtungen innerhalb der UG 45-Bundesvermögen (für die COFAG-Mittel). Sie haben daher keine Auswirkung auf den Nettofinanzierungssaldo. Davon abweichend wurden im September 6 Mio. EUR aus der UG 45 ausgezahlt, die erst im Oktober als Einzahlung in der UG 25-Familie und Jugend verbucht wurden. Daher ist der bereinigte Nettofinanzierungssaldo um 6 Mio. EUR besser. Bei den Erträgen im Ergebnishaushalt ist die Bereinigung in der Darstellung des BMF um rd. 5 Mio. EUR geringer als bei den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt. Dies wird in der Darstellung dieser Analyse übernommen.

**Tabelle 4: Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2020**

Finanzierungsrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Monatserfolg	Monatserfolg kumuliert				Jahreswerte			
	Sep 2020	Jän-Sep 2019	Jän-Sep 2020	Unterschied abs.	Unterschied in %	Erfolg 2019	BVA 2020	Unterschied abs.	Unterschied in %
Allgemeine Gebarung									
Einzahlungen	7.154,4	59.507,4	56.200,3	-3.307,2	-5,6	80.356,6	81.790,8	1.434,2	1,8
Auszahlungen	8.349,9	56.679,4	70.095,1	13.415,7	23,7	78.869,8	102.389,2	23.519,5	29,8
Nettofinanzierungssaldo	-1.195,5	2.828,1	-13.894,8	-16.722,9	-	1.486,8	-20.598,5	-22.085,2	-
Allgemeine Gebarung ohne bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds									
Einzahlungen	6.314,0	59.507,4	51.837,0	-7.670,4	-12,9	80.356,6	81.790,8	1.434,2	1,8
Auszahlungen	7.503,5	56.679,4	65.725,8	9.046,4	16,0	78.869,8	102.389,2	23.519,5	29,8
Nettofinanzierungssaldo	-1.189,5	2.828,1	-13.888,8	-16.716,8	-	1.486,8	-20.598,5	-22.085,2	-

Ergebnisrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Monatserfolg	Monatserfolg kumuliert				Jahreswerte			
	Sep 2020	Jän-Sep 2019	Jän-Sep 2020	Unterschied abs.	Unterschied in %	Erfolg 2019	BVA 2020	Unterschied abs.	Unterschied in %
Erträge									
Erträge	6.743,0	57.041,6	58.518,8	1.477,2	2,6	81.066,8	81.499,7	432,9	0,5
Aufwendungen									
Aufwendungen	8.697,4	56.230,2	70.404,3	14.174,1	25,2	80.247,7	104.370,4	24.122,7	30,1
Nettoergebnis	-1.954,4	811,4	-11.885,5	-12.696,9	-	819,1	-22.870,7	-23.689,8	-
Ohne bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds									
Erträge	5.907,4	57.041,6	54.160,5	-2.881,1	-5,1	81.066,8	81.499,7	432,9	0,5
Aufwendungen	7.850,9	56.230,2	66.035,0	9.804,8	17,4	80.247,7	104.370,4	24.122,7	30,1
Nettoergebnis	-1.943,5	811,4	-11.874,5	-12.685,9	-	819,1	-22.870,7	-23.689,8	-

Quelle: BMF Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2020 und COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen

Im **Finanzierungshaushalt** waren die um die bundesinternen Transfers bereinigten Einzahlungen von **Jänner bis September 2020** mit 51,8 Mrd. EUR um insgesamt 7,67 Mrd. EUR niedriger als im Vergleichszeitraum 2019 (-12,9 %). Die bereinigten Auszahlungen stiegen mit 65,7 Mrd. EUR gegenüber dem Vergleichszeitraum um 9,05 Mrd. EUR (+16,0 %) an. Daher war der **Nettofinanzierungssaldo** mit rd. -13,9 Mrd. EUR um insgesamt 16,7 Mrd. EUR ungünstiger als im Vorjahr.

Im **Ergebnishaushalt**, der auf eine periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen abzielt, zeigen die **Erträge** im Jahr 2020 eine deutlich bessere Entwicklung als die Einzahlungen im Finanzierungshaushalt. Von Jänner bis September 2020 waren sie um rd. 2,32 Mrd. EUR höher als die Einzahlungen. Dies liegt vor allem an der unterschiedlichen Erfassung der gewährten Steuerstundungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Diese reduzieren die Einzahlungen im Finanzierungshaushalt, im Ergebnishaushalt bleiben die aus den Steuervorschreibungen resultierenden Erträge aber unverändert.

Die **Aufwendungen** zeigen von Jänner bis September 2020 insgesamt eine ähnliche Entwicklung wie die Auszahlungen, welche aus gegenläufigen Effekten resultiert. **Periodenabgrenzungen** reduzierten die Aufwendungen um 92,6 Mio. EUR im Vergleich zu den Auszahlungen. Zu höheren Aufwendungen als Auszahlungen kam es dabei unter anderem in der UG 22-Pensionsversicherung (+707,9 Mio. EUR wegen des Guthabens aus

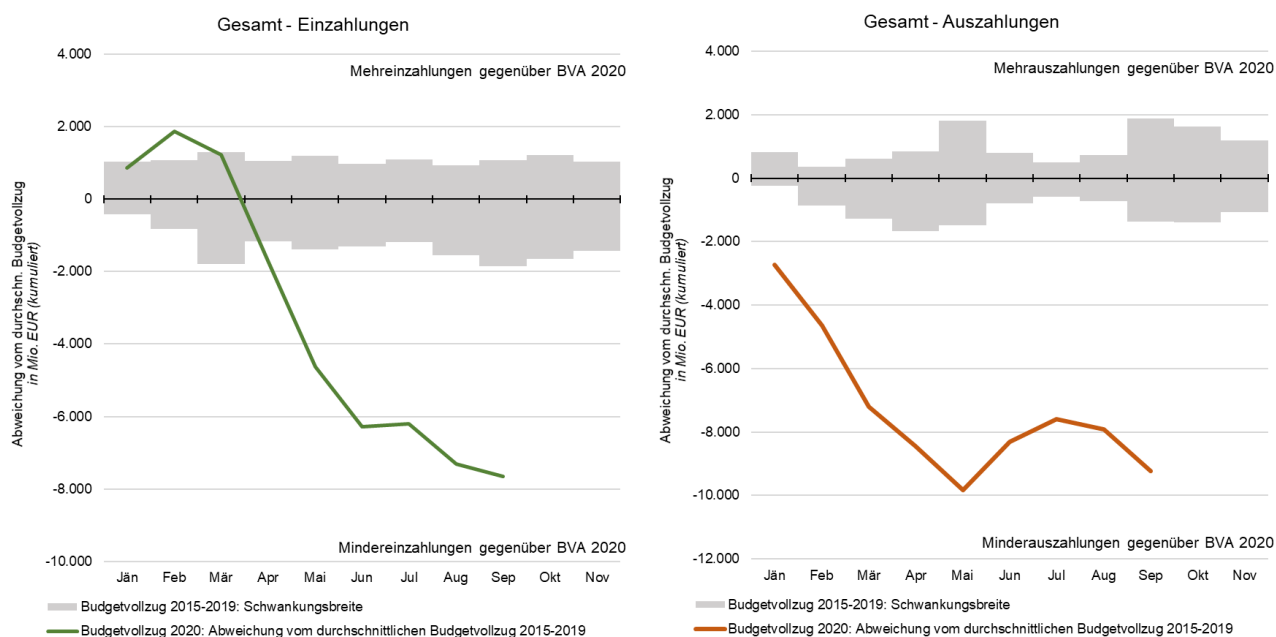


Abrechnungsresten aus dem Jahr 2019⁹) und in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (+373,5 Mio. EUR wegen der periodengerechten Zuordnung von Emissionsagien und Zinszahlungen). Niedrigere Aufwendungen als Auszahlungen entstanden wegen Periodenabgrenzungen insbesondere in der UG 41-Mobilität (-741,8 Mio. EUR) vor allem bei den Bundeszuschüssen an die ÖBB-Infrastruktur AG¹⁰ und bei den Förderzahlungen für den Schienengüterverkehr. Nur im Finanzierungshaushalt werden Auszahlungen für Investitionen (211,5 Mio. EUR) sowie Darlehen und Vorschüsse (290,0 Mio. EUR) verrechnet. Umgekehrt sind Aufwendungen iHv insgesamt 903,4 Mio. EUR nicht finanzierungswirksam. Dabei handelt es sich vor allem um Abschreibungen (321,8 Mio. EUR), Wertberichtigungen (392,6 Mio. EUR) und Rückstellungen (162,1 Mio. EUR).

Um jene Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den unterjährigen Budgetvollzug darzustellen, die sich aus den jeweiligen Monatserfolgen ableiten lassen, können die Ein- und Auszahlungen im Jahr 2020 mit der jeweiligen Entwicklung in den vergangenen Jahren verglichen werden. Hierbei wird für jeden Monat der Jahre 2015 bis 2019 der Anteil der bis dahin erfolgten Ein- und Auszahlungen am Jahresergebnis bestimmt. Für das Jahr 2020 dient der mit entsprechenden Unsicherheiten behaftete BVA mit COVID-19 bedingten Mindereinzahlungen von 1,1 Mrd. EUR und Mehrauszahlungen von 20 Mrd. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds als Grundlage. Die nachfolgende Grafik zeigt die Abweichung der bereinigten, kumulierten Ein- und Auszahlungen vom durchschnittlichen Budgetvollzug von Jänner bis September 2020 im Vergleich zu den Vorjahren. Außerdem wird die sich aus den Jahren 2015 bis 2019 ergebende minimale und maximale Abweichung vom Durchschnitt als Schwankungsbreite dargestellt:

⁹ Am 19. Dezember 2019 wurden zusätzliche 400 Mio. EUR an die Pensionsversicherungsanstalt überwiesen. Unter anderem deshalb entstand zum Jahresende ein Guthaben bei den Pensionsversicherungsträgern iHv 707,9 Mio. EUR, das im Ergebnishaushalt periodengerecht abgegrenzt wird. Dadurch verschlechterte sich der Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2019 um 707,9 Mio. EUR im Vergleich zum Nettoergebnis, während im Jahr 2020 nun der umgekehrte Effekt eintritt und die Auszahlungen geringer sind als die Aufwendungen.

¹⁰ Hierbei handelt es sich um einen typischen unterjährigen Verlauf in der UG 41-Mobilität. Für das Gesamtjahr werden hingegen höhere Aufwendungen als Auszahlungen erwartet, da die Infrastrukturinvestitionen der ÖBB-Infrastruktur AG höher als die vom Bund an die ÖBB-Infrastruktur AG geleisteten Annuitätenzahlungen sind, sodass es zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten des Bundes für die Eisenbahninfrastruktur kommt.

**Grafik 6: Unterjährige Haushaltsentwicklung 2020 im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2019**

Anmerkung: Die Einzahlungen und Auszahlungen sind um die Transfers zwischen der UG 45-Bundesvermögen (COVID-19-Krisenbewältigungsfonds) und anderen Untergliederungen bereinigt.

Quellen: Haushaltssystem (HIS), Monatsberichte des BMF, eigene Berechnungen

In den von der Krise noch nicht betroffenen Monaten Jänner und Februar 2020 lagen die **Einzahlungen** über dem durchschnittlichen Budgetvollzug der Jahre 2015 bis 2019. Seit März kam es hingegen in fast allen Monaten zu teilweise deutlichen Rückgängen bei den Einzahlungen. Die bereinigten Einzahlungen bis Ende September 2020 machen mit insgesamt 51,8 Mrd. EUR¹¹ etwa 63,4 % der Einzahlungen des BVA 2020 aus. In den Jahren 2015 bis 2019 erfolgten bis September hingegen bereits zwischen 70,5 % und 74,1 % der Einzahlungen des Gesamtjahres, mit einem durchschnittlichen Wert iHv 72,7 %. Bezogen auf den BVA 2020 entspricht dies mit Ende September 2020 einer Abweichung vom durchschnittlichen Budgetvollzug (geringere Einzahlungen gegenüber dem Voranschlag) um die grafisch dargestellten 7,7 Mrd. EUR.

Durch einen Abänderungsantrag zum BFG 2020 wurden die veranschlagten **Auszahlungen** in der UG 45-Bundesvermögen um 20 Mrd. EUR erhöht, um die durch Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckten Auszahlungen abzubilden. Bis Ende Mai 2020 hatte die COVID-19-Krise noch keine deutlichen Auswirkungen auf die Gesamtauszahlungen,

¹¹ Zusätzliche 4,36 Mrd. EUR (5,3 % des BVA 2020) wurden in den einzelnen Untergliederungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (UG 45-Bundesvermögen) eingezahlt, um dortige Auszahlungen in Zusammenhang mit COVID-19 zu bedecken. Diese Einzahlungen aus bundesinternen Transfers wurden im BVA 2020 nicht veranschlagt und daher bereinigt.



welche bis dahin nur geringfügig über den Auszahlungen des gleichen Zeitraums im Jahr 2019 lagen. Daher wurde bis dahin ein deutlich geringerer Anteil der für das Gesamtjahr budgetierten Auszahlungen getätigt als dies in den Vorjahren der Fall war. Insbesondere für Kurzarbeitsbeihilfen und Arbeitslosenunterstützung in der UG 20-Arbeit kam es vor allem im Juni (+66 %) und Juli (+40 %) zu insgesamt deutlich höheren Auszahlungen als in den Vergleichsmonaten 2019. Im August (+24 %) und September (+22 %) war der Anstieg der Auszahlungen dann etwas geringer als im BVA 2020 budgetiert (+30 %). Von den wegen der COVID-19-Krise budgetierten zusätzlichen Mittel iHv 20 Mrd. EUR für das Jahr 2020 wurde daher in diesen Monaten ein geringerer Anteil benötigt und die grafisch dargestellte Abweichungskurve zeigt damit wieder nach unten. Von Jänner bis September 2020 wurden mit insgesamt 65,7 Mrd. EUR somit erst 64,2 % der für 2020 veranschlagten Auszahlungen getätigt.¹² In den Jahren 2015 bis 2019 erfolgten bis September hingegen bereits zwischen 71,9 % und 75,0 % der Auszahlungen des Gesamtjahres, mit einem durchschnittlichen Wert iHv 73,2 %. Bezogen auf den BVA 2020 sind die Auszahlungen bis Ende September somit um 9,2 Mrd. EUR niedriger als bei einem durchschnittlichen unterjährigen Budgetvollzug. Bis zum Jahresende könnte es laut Prognose des BMF allerdings noch zu hohen Auszahlungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise kommen (siehe auch Pkt. 2.1), so dass sich die Kurve dann wieder der 0-Linie, bei der die geleisteten Auszahlungen dem Voranschlag entsprechen, annähern könnte.

4.2 Entwicklung der Einzahlungen auf Untergliederungsebene

Die um 7,67 Mrd. EUR niedrigeren (bereinigten) Einzahlungen von Jänner bis September 2020 begründen sich vor allem durch niedrigere Nettoabgaben in der UG 16-Öffentliche Abgaben (-7,04 Mrd. EUR), wobei die **Bruttoabgaben** um 8,34 Mrd. EUR bzw. 12,6 % niedriger waren. Die stärksten absoluten Rückgänge verzeichneten die Umsatzsteuer (-2,73 Mrd. EUR), die Körperschaftsteuer (-2,25 Mrd. EUR) und die veranlagte Einkommensteuer (-1,55 Mrd. EUR). Eine nähere Beschreibung der Abgaben findet sich in Pkt. 7.3.2. Aus Sicht des Bundeshaushalts wird der Rückgang durch die um 1,88 Mrd. EUR geringeren Ab-Überweisungen gemäß Finanzausgleich (vor allem die Ertragsanteile an Länder und Gemeinden) gedämpft. Der ebenfalls als Ab-Überweisung in der UG 16 verbuchte EU-Beitrag war hingegen um 635,5 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum.

¹² Zusätzliche 4,37 Mrd. EUR (4,3 % des BVA 2020) wurden aus der UG 45-Bundesvermögen an andere Untergliederungen ausgezahlt, um dortige Auszahlungen in Zusammenhang mit COVID-19 zu bedecken.



Die Einzahlungen aus **Arbeitslosenversicherungsbeiträgen** in der UG 20-Arbeit waren von Jänner bis September 2020 um 124,0 Mio. EUR geringer als im Vorjahr. In der UG 25-Familie und Jugend fielen die **Einnahmen des Familienlastenausgleichsfonds** aus Dienstgeberbeiträgen sowie Einkommen- und Körperschaftsteueranteilen um insgesamt 137,7 Mio. EUR niedriger aus.

4.3 Entwicklung der Auszahlungen auf Untergliederungsebene

In der nachstehenden Tabelle werden jene Untergliederungen dargestellt, die bei den Auszahlungen hohe absolute Abweichungen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres aufweisen:

Tabelle 5: Auszahlungen, wesentliche Abweichungen

UG	Finanzierungsrechnung, Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Jän-Sep 2020 insgesamt	davon aus COVID-19- Fonds	Jän-Sep 2020 bereinigt	Vergleich Jän-Sep 2020 mit Jän-Sep 2019		Vergleich BVA 2020 mit Erf. 2019	
					Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>
20	Arbeit	11.969,7		11.969,7	6.179,1	106,7	135,6	1,6
40	Wirtschaft	1.256,7		1.256,7	1.019,5	429,8	54,1	11,5
25	Familie und Jugend	6.110,9		6.110,9	779,4	14,6	274,0	3,8
22	Pensionsversicherung	8.184,0		8.184,0	467,0	6,1	709,7	7,1
45	Bundesvermögen	5.316,7	4.369,3	947,4	332,5	54,1	19.985,0	2.358,7
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	7.550,8		7.550,8	289,1	4,0	472,6	4,9
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.174,7		1.174,7	288,4	32,5	237,2	9,7
30	Bildung	6.923,3		6.923,3	250,1	3,7	331,1	3,7
31	Wissenschaft und Forschung	3.635,4		3.635,4	197,5	5,7	400,9	8,7
17	Öffentlicher Dienst und Sport	299,5		299,5	167,7	127,2	18,1	10,9
21	Soziales und Konsumentenschutz	2.671,9		2.671,9	108,2	4,2	202,8	5,6
43	Klima, Umwelt und Energie	208,1		208,1	-168,9	-44,8	-202,2	-30,5
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	2.673,1		2.673,1	-1.109,4	-29,3	-280,9	-6,0
	Summe ausgewählter Untergliederungen	57.974,9	4.369,3	53.605,6	8.800,1	29,4	22.338,0	36,3
	<i>übrige Untergliederungen</i>	<i>12.120,2</i>	<i>0,0</i>	<i>12.120,2</i>	<i>246,3</i>	<i>2,1</i>	<i>1.181,5</i>	<i>6,8</i>
	Summe aller Untergliederungen	70.095,1	4.369,3	65.725,8	9.046,4	16,0	23.519,5	29,8

Quelle: BMF Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2020 und COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen

Insbesondere in der **UG 20-Arbeit** kam es zu deutlich höheren Auszahlungen als im Vorjahr. Von Jänner bis September 2020 stiegen diese um insgesamt 6,18 Mrd. EUR an (+107 %). Dies ist primär auf die Mehrauszahlungen iHv 4,82 Mrd. EUR für Kurzarbeitsbeihilfen zurückzuführen (siehe auch Pkt. 9.3). Die höhere Arbeitslosigkeit führte auch zu Mehrauszahlungen für das Arbeitslosengeld (+589,8 Mio. EUR) und für die geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge (+256,5 Mio. EUR). Mehrauszahlungen bei der Notstandshilfe (+240,9 Mio. EUR) sind auch auf die temporäre Erhöhung der Notstandshilfe auf das Niveau des Arbeitslosengeldes zurückzuführen. Die im September erfolgte Einmalzahlung für Arbeitslose führte zu Auszahlungen iHv 181,4 Mio. EUR.



Auch in weiteren Untergliederungen führen Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zu Mehrauszahlungen. In der **UG 40-Wirtschaft** wurden für den Härtefallfonds 800 Mio. EUR an die WKO überwiesen. Das Österreichische Rote Kreuz erhielt 165 Mio. EUR für die Beschaffung von Schutzausrüstung. Die Einmalzahlung für Familien führte im September in der **UG 25-Familie und Jugend** zu einer Auszahlung iHv 665,3 Mio. EUR. Bereinigt man die Auszahlung der **UG 45-Bundesvermögen** um die bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds an andere Untergliederungen, waren die Auszahlungen von Jänner bis September um 332,5 Mio. EUR höher als im Vorjahr. Dies lag vor allem an den Auszahlungen für Fixkostenzuschüsse (164,7 Mio. EUR) sowie den Eigenkapitalzuschuss für die AUA (150,0 Mio. EUR). In der **UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport** kam es primär wegen der Auszahlungen an die aws für den NPO-Unterstützungsfonds (150,0 Mio. EUR) zu Mehrauszahlungen.

Auszahlungsanstiege im Vorjahresvergleich bei der **UG 22-Pensionsversicherung** entstehen durch die dynamische Entwicklung der Pensionsaufwendungen wegen der Pensionserhöhungen 2020 und weiterer Maßnahmen, die im Jahr 2020 wirksam wurden (z. B. abschlagsfreie Pension nach 45 Beitragsjahren, Entfall der Wartefrist bei der ersten Pensionsanpassung). Diese Entwicklungen wurden im BVA 2020 bereits weitgehend berücksichtigt, die COVID-19-Krise führt aber im Vergleich zur Budgeterstellung zu geringeren Beitragszahlungen bei den Pensionsversicherungsträgern und somit auch zu einem höheren Abgang. Die Vorschüsse des Bundes an die PV-Träger waren von Jänner bis September 2020 um 751,5 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum. Höhere Abrechnungsreste im Jahr 2019¹³ dämpfen den Auszahlungsanstieg im Vorjahresvergleich um 328,0 Mio. EUR. In der **UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** waren die Auszahlungen von Jänner bis September um 289,1 Mio. EUR bzw. 4,0 % höher als im Vorjahr. Dazu trugen sowohl die Entwicklung der Aktiv- und Pensionsstände als auch die Pensionsanpassung 2020 bei.

Die Auszahlungen der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** stiegen durch die mit der BMG-Novelle 2020 aus der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** übertragenen Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft um 164,5 Mio. EUR an. In der UG 43 kam es zu einem entsprechenden Rückgang der Einzahlungen im Vorjahresvergleich.

¹³ Diese ergeben sich aus der Differenz der geleisteten Vorschüsse des Bundes und dem tatsächlichen Bedarf der PV-Träger.



Die Auszahlungen in der **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** waren von Jänner bis September 2020 um 1,11 Mrd. EUR niedriger als im Vorjahreszeitraum (-29,3 %). Dies liegt sowohl an niedrigeren Zinszahlungen (-450,6 Mio. EUR) als auch an geringeren Auszahlungen wegen höherer Emissionsagien¹⁴ (-636,0 Mio. EUR). Im **Ergebnishaushalt** werden Emissionsagien und -disagien auf die gesamte Anleihelaufzeit aufgeteilt und es erfolgt eine Periodenabgrenzung der Zinskuponzahlungen. Die Aufwendungen im Ergebnishaushalt der UG 58 weisen daher einen glatteren Verlauf auf als die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und sind ökonomisch aussagekräftiger für die tatsächlichen Zinskosten. Die Aufwendungen waren von Jänner bis September 2020 um 284,2 Mio. EUR bzw. 8,5 % niedriger als im Vorjahreszeitraum.

5 Herausforderungen und Zielsetzungen

Budgetpolitische Schwerpunkte und Herausforderungen

Gegenüber der Situation vor Ausbruch der COVID-19-Krise haben sich die **fiskalpolitischen Herausforderungen und Zielsetzungen** grundlegend verändert. Der Budgetvollzug des Bundeshaushalts im Vorkrisenjahr 2019 verlief sehr positiv und lieferte gegenüber dem Voranschlag deutlich bessere Ergebnisse. Der Nettofinanzierungssaldo des Bundes 2019 war erstmals seit vielen Jahren positiv (+1,49 Mrd. EUR). Diese Entwicklung hielt noch bis Februar 2020 an.

Mit der **COVID-19-Pandemie** entstand die Notwendigkeit, den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Krise massiv mit Hilfe der Fiskalpolitik gegenzusteuern. Diese Notwendigkeit prägt insbesondere das Jahr 2020, wird aber auch zumindest in der ersten Jahreshälfte 2021 unvermindert fortwirken. Österreich reagierte sehr rasch mit laufend ausgeweiteten Hilfspaketen und bald auch mit ersten Maßnahmen zur Konjunkturbelebung. Dabei ist unbestritten, dass massiv erhöhte Budgetdefizite (gesamtstaatliches Budgetdefizit 2020: -9,5 % des BIP) und ein deutliches Ansteigen der Schuldenquote (gesamtstaatlicher Schuldenstand 2020: 84,0 % des BIP) in Kauf genommen werden müssen. Diese Entwicklung zeigt bisher auch keine negativen Auswirkungen auf die Bonität Österreichs. Vor dem Hintergrund eines historisch niedrigen Zinsniveaus, das entscheidend durch die stark expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank unterstützt wird, konnte zuletzt eine Anleihe mit 20-jähriger Laufzeit zu einem negativen Zinssatz begeben werden.

¹⁴ Emissionsagien entstehen, wenn Anleihen zu einem Kurs über ihrem Nominalwert ausgegeben bzw. aufgestockt werden, sodass die Effektivverzinsung unter dem Nominalzins liegt. Sie reduzieren aufgrund der Nettodarstellung die Auszahlungen der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge.



Der BVA-E 2021 ist ebenso wie das laufende Budgetjahr noch stark von **Krisenbewältigungsmaßnahmen** geprägt. Neben einer Mittelbereitstellung für diverse gesundheitspolitische Maßnahmen betreffen die Maßnahmen insbesondere die Erhaltung der Beschäftigung, die Sicherstellung der Unternehmensliquidität und die Abmilderung der sozialen Folgen der Krise. Ab 2022 verlieren diese nach der aktuellen Planung deutlich an Bedeutung.

Die zu Beginn der Krise im Zentrum stehenden Maßnahmen zur Krisenbewältigung wurden bereits 2020 zunehmend durch **Maßnahmenpakete zur Konjunkturstärkung** ergänzt, die insbesondere auf eine Stärkung des Privatkonsums und der Investitionstätigkeit vor allem in den Bereichen Klima, Verkehr und Digitales abzielen. Diese Maßnahmen werden 2021 fortgeführt und entfalten in diesem Jahr die größte Wirkung. In der weiteren Planungsperiode werden die auszahlungsseitigen konjunkturstärkenden Maßnahmen weitgehend beibehalten, bei den einnahmenseitigen Maßnahmen verringert sich jedoch der budgetäre Effekt aufgrund zum Teil nur temporär wirkender Maßnahmen.

Dazu kommen **neue Schwerpunkte aus dem Regierungsprogramm**, die 2021 begonnen oder mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden und die dann in der laufenden Finanzrahmenperiode weitergeführt werden sollen. Die neuen Schwerpunkte betreffen insbesondere die Bereiche Klimaschutz, Digitalisierung, Sicherheit, Bildung und Forschung. Zusätzlich wird der Strukturwandel am Arbeitsmarkt durch Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen, die durch die COVID-19-Krise ihre Beschäftigung verloren haben, forciert.

Noch wenig adressiert werden im Strategiebericht jedoch **strukturelle Maßnahmen**, die ebenfalls im Regierungsprogramm vorgesehen sind oder für die Problemlösungen gefunden werden müssen. Dies betrifft konkret etwa den Pflegebereich, den Finanzausgleich und die bundesstaatliche Aufgabenverteilung, die Pensionen, die weitere Umsetzung der Steuerreform, insbesondere auch die Ökologisierung des Steuersystems, sowie die Effizienz der Verwaltung.

Fiskalpolitische Ausrichtung

Der mit der COVID-19-Krise einhergehende massive Wirtschaftseinbruch zieht über die Wirkung der automatischen Stabilisatoren deutlich verringerte Steuereinnahmen und höhere Ausgaben für Sozialleistungen nach sich. Zusätzlich hat die Regierung eine Reihe an Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbewältigung und zur Konjunkturbelebung beschlossen, die das Budget sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig deutlich belasten. Damit weist das Budget eine stark **expansive antizyklische Ausrichtung** auf, die das Ausmaß der



Rezession abmildert und die wirtschaftliche Erholung ab 2021 beschleunigt. Um eine möglichst hohe Wirksamkeit zu erzielen, sollte dabei insbesondere auf Maßnahmen gesetzt werden, die keine großen Vorlaufzeiten benötigen, zur Bewältigung struktureller Herausforderungen beitragen und auch längerfristig zu einer Stärkung des Wirtschaftswachstums führen. Am Ende der Planungsperiode sieht das BMF, gestützt durch die wirtschaftliche Erholung, eine Reduktion des Maastricht-Defizits auf 1,5 % des BIP und eine schrittweise Rückführung der Schuldenquote auf 82,9 % des BIP vor.

6 Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024

6.1 Entwicklung der mittelfristigen Budgetplanung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen der BFRG für die Jahre 2018 bis 2024, die jeweiligen Finanzrahmengesamtsummen, die Gebarungserfolge bis 2019 und die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen für 2021 bis 2024 gemäß dem vorliegenden BFRG-E 2021-2024:

Tabelle 6: Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze

BFRG	in Mio. EUR	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Rahmen- summe
2015-2018 BGBl. I 37/2014		80.521,3							311.598,9
2015-2018 BGBl. I 140/2015 - 1. Novelle		80.521,3							312.287,7
2016-2019 BGBl. I 63/2015		78.991,0	80.388,2						313.429,5
2016-2019 BGBl. I 140/2015 - 1. Novelle		78.991,0	80.388,2						313.524,5
2016-2019 BGBl. I 34/2016 - 2. Novelle		78.991,0	80.388,2						314.995,7
2016-2019 BGBl. I 102/2016 - 4. Novelle		78.991,0	80.388,2						315.527,5
2017-2020 BGBl. I 34/2016		78.814,1	80.408,7	83.038,4					320.463,8
2017-2020 BGBl. I 102/2016 - 2. Novelle		78.814,1	80.408,7	83.038,4					319.890,9
2017-2020 BGBl. I 5/2018 - 5. Novelle		78.814,1	80.408,7	83.038,4					319.890,9
2018-2021 BGBl. I 20/2018		78.253,4	78.983,3	80.718,2	82.563,2				320.518,1
2019-2022 BGBl. I 20/2018			78.983,3	80.718,2	82.563,2	85.244,5			327.509,2
2019-2022 BGBl. I 12/2020 - 3. Novelle			78.983,3	84.718,2	82.563,2	85.244,5			331.509,2
2019-2022 BGBl. I 25/2020 - 4. Novelle			78.983,3	108.718,2	82.563,2	85.244,5			355.509,2
2020-2023 BGBl. I 47/2020				110.274,8	83.383,9	85.661,3	87.412,4		366.732,4
2021-2024 BFRG-E (381 d.B.)					102.356,5	91.147,2	88.942,6	91.216,2	373.662,5
Erfolg laut BRA		77.982,8	78.869,8						
BFG 2020, BVA-E 2021 (380 d.B.)				102.389,2	97.350,0				
Differenz zw. Erfolg BRA bzw. BFG-Wert und jeweils letztgültigem BFRG		-270,6	-113,5	-7.885,6	-5.006,5				

Quellen: BRA 2018 und 2019, BFG 2020, BFRG ab dem Jahr 2015, BFRG-E 2021-2024, BVA-E 2020

Das BFRG wurde entgegen der ursprünglichen Konzeption oft mehrmals jährlich angepasst, wodurch die Planungssicherheit und die Steuerungsfunktion des Instruments stark beeinträchtigt wurde. Die Ausgabenobergrenzen für die Jahre 2018 und 2019 wurden durch BFRG-Novellen mehrmals nach unten verändert und im Vollzug nochmals unterschritten. Die Obergrenze für 2020 wurde im Zuge des gesetzlichen Budgetprovisoriums und des Budgetbeschlusses auf 110,3 Mrd. EUR angepasst, um die Dotierung des Krisenbewältigungsfonds abzubilden.



Der vorliegende BFRG-E 2021-2024 sieht eine Auszahlungsobergrenze für 2021 von 102,4 Mrd. EUR vor. Die Differenz zu den Auszahlungen im BVA-E iHv 5,0 Mrd. EUR ergibt sich aus den im BFG-E 2021 vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen für Zahlungen aus dem Fixkostenzuschuss iHv 4 Mrd. EUR sowie für Zahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv bis zu 1,5 Mrd. EUR. Diese Beträge werden ebenso wie die sogenannte Marge von 50 Mio. EUR, die der Bundesminister für Finanzen für unvorhergesehene Ereignisse verwenden kann, in der Auszahlungsobergrenze des BFRG-E 2021-2024 berücksichtigt, sind jedoch in den Auszahlungen des BFG-E 2021 nicht enthalten.¹⁵ Die im BFG-E 2021 veranschlagten Auszahlungen enthalten dagegen budgetierte Rücklagenentnahmen iHv 543,5 Mio. EUR, die das BFRG-E in der Auszahlungsobergrenze für 2021 nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2022, in dem die COVID-19-Maßnahmen weitgehend beendet sein sollen, Konjunkturprogramme und Schwerpunkte der Bundesregierung jedoch weiter fortgesetzt werden, sinkt die Auszahlungsobergrenze wieder auf 91,1 Mrd. EUR. Für 2023 und 2024 sind Obergrenzen von 88,9 Mrd. EUR bzw. 91,2 Mrd. EUR geplant, die aus derzeitiger Sicht hoher Unsicherheit unterliegen. Beim nächstfolgenden BFRG 2022-2025 werden daher die makroökonomischen und fiskalpolitischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie deutlich stärker sichtbar werden und der Finanzrahmen wird an die neue fiskalpolitische Strategie anzupassen sein.

Die im Strategiebericht 2021 bis 2024 erstmals enthaltenen Tabellen über die diskretionären Maßnahmen sind ein erster wichtiger Schritt zur Transparenz über die Veränderung des Finanzrahmens. Diese könnten im nächsten Strategiebericht zum BFRG 2022-2025 durch eine umfassende Überleitungen der jährlichen Obergrenzen und Erläuterung aller wesentlichen Ursachen der Änderungen (z. B. makroökonomische Gründe, COVID-19-Maßnahmen, Konjunkturmaßnahmen, Anpassungen im Mengen- und Preisgerüst, technische Anpassungen) weiter verbessert werden. Damit könnte eine Empfehlung des IWF aus der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform¹⁶ umgesetzt werden.

¹⁵ Nähere Erläuterungen zu den wesentlichen haushaltsrechtlichen Aspekten des BFG-E 2021 werden in Pkt. 12 gegeben.

¹⁶ [IWF \(2018\): Austria: Fiscal Transparency Evaluation](#)



6.2 Mittelfristige Schwerpunktsetzungen und Verschiebungen in den Auszahlungsstrukturen

Das vorliegende BFRG-E legt auf Rubrikenebene bindende Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2021 bis 2024 fest, auf Untergliederungsebene sind die Auszahlungsobergrenzen für 2021 bindend und für die Folgejahre indikativ. In der nachfolgenden Tabelle werden auf Rubrikenebene die Obergrenzen des BFRG-E 2021-2024 mit jenen des BFRG 2020-2023 verglichen, um Schlussfolgerungen über die Veränderung der Prioritätensetzungen abzuleiten:

Tabelle 7: Vergleich BFRG-E 2021-2024 mit BFRG 2020-2023

in Mio. EUR		2021	2022	2023	2024
R 0,1-Recht und Sicherheit	BFRG 2020-2023	10.261,2	10.277,8	10.339,5	
	BFRG 2021-2024	11.069,3	10.724,4	10.605,2	10.699,6
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		808,1	446,6	265,6	-
Schwerpunkte		329,8	347,1	274,8	216,7
COVID-19-Maßnahmen		438,9	0,0	0,0	0,0
R 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	BFRG 2020-2023	43.293,3	44.797,8	46.651,8	
	BFRG 2021-2024	47.733,7	46.005,8	47.126,0	48.786,4
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		4.440,4	1.208,0	474,1	-
Schwerpunkte		500,6	307,3	25,0	7,5
Konjunkturpaket		20,0	20,0	20,0	20,0
COVID-19-Maßnahmen		2.338,3	0,0	0,0	0,0
R 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	BFRG 2020-2023	15.723,9	15.935,4	16.230,6	
	BFRG 2021-2024	16.271,6	16.641,2	16.792,2	16.878,8
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		547,7	705,8	561,6	-
Schwerpunkte		152,0	581,5	562,1	576,1
Konjunkturpaket		335,0	100,0	0,0	0,0
COVID-19-Maßnahmen		62,7	34,2	19,5	1,0
R 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	BFRG 2020-2023	9.807,8	10.376,5	10.578,2	
	BFRG 2021-2024	23.274,8	13.932,0	11.416,6	11.578,3
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		13.467,1	3.555,6	838,4	-
Schwerpunkte		150,0	165,0	0,0	21,0
Konjunkturpaket		960,3	1.725,5	767,1	785,6
COVID-19-Maßnahmen		6.334,7	837,7	344,4	319,9
R 5-Kassa und Zinsen	BFRG 2020-2023	4.297,7	4.273,8	3.612,2	
	BFRG 2021-2024	4.007,1	3.843,7	3.002,6	3.273,1
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		-290,6	-430,1	-609,6	-
Rubriken Gesamt	BFRG 2020-2023	83.383,9	85.661,3	87.412,4	
	BFRG 2021-2024	102.356,5	91.147,2	88.942,6	91.216,2
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		18.972,6	5.485,9	1.530,2	-
Schwerpunkte		1.132,4	1.400,9	861,9	821,3
Konjunkturpaket		1.315,3	1.845,5	787,1	805,6
COVID-19-Maßnahmen		9.174,6	871,9	363,9	320,9

Quelle: BFRG 2020-2023, BFRG-E 2021-2024, Budgetbericht 2021

Die Auszahlungsobergrenze in der **Rubrik 0,1-„Recht und Sicherheit“** für 2021 steigt gegenüber dem BFRG 2020-2023 aufgrund der COVID-19-Auszahlungen um 0,8 Mrd. EUR auf rd. 11,1 Mrd. EUR und sinkt dann wieder leicht auf 10,7 Mrd. EUR im Jahr 2024. Die Erhöhung des Finanzrahmens 2021 geht zu 54,3 % bzw. 438,9 Mio. EUR auf ein einmaliges Sonderbudgets für COVID-19-Maßnahmen zurück, das überwiegend aus der Dotierung des NPO-Unterstützungsfonds iHv 400,0 Mio. EUR in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport



resultiert. In den zusätzlichen Mitteln für neue Schwerpunkte sind rd. die Hälfte für Investitionen in der UG 14-Militärische Angelegenheiten (Sanitäts- und Terrorkpaket, Cybersecurity) vorgesehen, der Rest verteilt sich auf diverse Vorhaben in der Justiz sowie die Erhöhung der Budgets für Entwicklungshilfe und den Auslandskatastrophenfonds.

Die **Rubrik 2-„Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“** weist 2021 eine Steigerung der Obergrenze von +4,4 Mrd. EUR bzw. +10,3 % gegenüber dem BFRG 2020-2023 aus. Der größte Teil ist mit 2,3 Mrd. EUR auf Zusatzdotierungen für die Krisenbewältigung (einschließlich der Kurzarbeit) zurückzuführen. Zusätzliche Ressourcen für neue Schwerpunkte (2021: +500,6 Mio. EUR, 2022: 307,3 Mio. EUR) sind vor allem in der UG 20-Arbeit für die Arbeitsmarktstiftung und für mehr Personal für das AMS sowie in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz für Pflege und weitere Bereiche vorgesehen. Ein großer Teil der sonstigen Veränderungen betrifft die Anpassung des Bundeszuschusses zur Pensionsversicherung, der durch die reduzierten Beiträge, über den Anpassungsfaktor hinausgehende Pensionserhöhungen, Pensionsbeschlüsse der Vorjahre und die demografische Entwicklung erforderlich wird.

Die **Rubrik 3-„Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“** verzeichnet mit +547,7 Mio. EUR bzw. +3,5 % den geringsten Anstieg der Obergrenze im Jahr 2021, sie steigt im Jahr 2022 weiter mit 4,4 % und 2023 mit 3,5 % gegenüber dem BFRG 2020-2023 an. Während 2021 235 Mio. EUR für digitalen Unterricht sowie 100 Mio. EUR für Forschung für klimafreundliche Investitionen und Technologien (ebenso im Jahr 2022) als konjunkturbelebende Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind die Steigerungen in den Folgejahren überwiegend auf die zusätzlichen Mittel für Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zurückzuführen.

Der enorme Anstieg der Obergrenze in der **Rubrik 4-„Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“** von +13,5 Mrd. EUR gegenüber dem BFRG 2020-2023 hat mehrere Gründe. Zum einen sind mit insgesamt 6,3 Mrd. EUR die größten COVID-19-Maßnahmen in dieser Rubrik budgetiert, insbesondere der Fixkostenzuschuss mit 4,0 Mrd. EUR, Zahlungen für Haftungen mit 1,4 Mrd. EUR sowie Leistungen nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 mit 0,6 Mrd. EUR. Zum anderen sind umfangreiche Konjunkturmaßnahmen wie etwa die Investitionsprämie, das Klimaticket und Umweltförderungen iHv insgesamt 1,0 Mio. EUR vorgesehen. Zusätzlich wurde die Überschreitungsermächtigung für den Krisenbewältigungsfonds und den Fixkostenzuschuss von insgesamt 5,5 Mrd. EUR berücksichtigt. In den Folgejahren gibt es weitere Steigerungen gegenüber dem bisherigen Finanzrahmen, allerdings weniger stark und mit einem Schwerpunkt auf den Konjunkturmaßnahmen. Für Konjunkturmaßnahmen sind Im Jahr 2022 1,7 Mrd. EUR, davon 1,1 Mrd. EUR für die Investitionsprämie, vorgesehen.



Die Auszahlungen in der **Rubrik 5-„Kassa und Zinsen“** wurden in sämtlichen Jahren nach unten verändert und spiegeln trotz der steigenden Verschuldung die für den Bund günstige Zinsentwicklung wider, die bereits seit mehreren Jahren anhält. Dadurch entsteht ein temporärer finanzieller Spielraum, der jedoch bei einer aktuell nicht absehbaren Veränderung der Zinssituation zu einer gegenläufigen Situation führen kann.

Ohne Berücksichtigung allfälliger Überschreitungen durch Rücklagenentnahmen ergibt sich bei den Untergliederungen in den Jahren 2021 bis 2024 die nachfolgende Entwicklung:

Tabelle 8: Entwicklung der Auszahlungen auf Rubriken- und Untergliederungsebene

Untergliederung, Bezeichnung <i>in Mio. EUR</i>	BVA 2020	BFRG-E ¹⁾					Veränderung in %			
		2021	2022	2023	2024	Trend 2021-2024	BFRG-E 2021 - BVA 2020	BFRG-E - 2022-2021	BFRG-E - 2023-2022	BFRG-E - 2024-2023
UG 01-Präsidentenkanzlei	11,5	11,5	9,6	9,7	9,9		0,1%	-17,0%	1,7%	1,8%
UG 02-Bundesgesetzgebung	340,8	266,5	301,7	214,7	219,6		-21,8%	13,2%	-28,8%	2,3%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	17,3	16,8	16,9	17,1	17,0		-2,9%	1,0%	1,2%	-0,7%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	21,7	22,3	22,5	23,1	23,6		2,9%	1,2%	2,3%	2,3%
UG 05-Volksanwaltschaft	12,2	12,4	12,6	12,8	12,9		1,5%	1,5%	1,8%	0,2%
UG 06-Rechnungshof	36,0	36,5	36,5	37,3	38,2		1,4%	-0,1%	2,3%	2,3%
UG 10-Bundeskanzleramt	413,5	458,1	452,4	454,5	470,3		10,8%	-1,3%	0,5%	3,5%
UG 11-Inneres	2.957,0	3.172,2	3.167,2	3.190,9	3.249,7		7,3%	-0,2%	0,7%	1,8%
UG 12-Äußeres	496,0	549,9	552,0	551,7	549,2		10,9%	0,4%	-0,1%	-0,4%
UG 13-Justiz	1.730,0	1.795,8	1.816,0	1.815,9	1.839,7		3,8%	1,1%	0,0%	1,3%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.545,7	2.672,8	2.668,1	2.612,9	2.590,6		5,0%	-0,2%	-2,1%	-0,9%
UG 15-Finanzverwaltung	1.176,4	1.131,4	1.146,2	1.161,3	1.177,2		-3,8%	1,3%	1,3%	1,4%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	184,2	598,4	200,4	181,1	177,3		224,8%	-66,5%	-9,6%	-2,1%
UG 18-Fremdenwesen	378,8	314,8	312,3	312,3	314,3		-16,9%	-0,8%	0,0%	0,7%
Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit¹⁾	10.321,1	11.069,3	10.724,4	10.605,2	10.699,6		7,2%	-3,1%	-1,1%	0,9%
<i>Anteil von Gesamt</i>	<i>10,1%</i>	<i>10,8%</i>	<i>11,8%</i>	<i>11,9%</i>	<i>11,7%</i>					
UG 20-Arbeit	8.404,7	11.325,3	9.419,0	9.163,3	9.232,3		34,7%	-16,8%	-2,7%	0,8%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	3.838,4	4.131,1	4.159,4	4.168,7	4.237,9		7,6%	0,7%	0,2%	1,7%
UG 22-Pensionsversicherung	10.684,2	12.363,0	12.798,5	13.432,8	14.251,8		15,7%	3,5%	5,0%	6,1%
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	10.174,5	10.484,8	10.852,6	11.257,7	11.691,7		3,0%	3,5%	3,7%	3,9%
UG 24-Gesundheit	1.231,6	1.834,4	1.230,7	1.249,6	1.260,2		48,9%	-32,9%	1,5%	0,9%
UG 25-Familie und Jugend	7.393,8	7.585,1	7.535,5	7.844,0	8.102,4		2,6%	-0,7%	4,1%	3,3%
Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie¹⁾	41.727,2	47.733,7	46.005,8	47.126,0	48.786,4		14,4%	-3,6%	2,4%	3,5%
<i>Anteil von Gesamt</i>	<i>40,8%</i>	<i>46,6%</i>	<i>50,5%</i>	<i>53,0%</i>	<i>53,5%</i>					
UG 30-Bildung	9.262,2	9.825,9	9.838,8	10.112,8	10.258,1		6,1%	0,1%	2,8%	1,4%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	5.028,5	5.262,5	5.588,6	5.604,1	5.593,3		4,7%	6,2%	0,3%	-0,2%
UG 32-Kunst und Kultur	466,0	496,1	526,6	488,1	479,8		6,5%	6,1%	-7,3%	-1,7%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	115,5	115,5	115,5	115,5	96,8		0,0%	0,0%	0,0%	-16,2%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	461,6	561,6	561,6	461,6	440,9		21,7%	0,0%	-17,8%	-4,5%
Rubrik 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	15.333,9	16.271,6	16.641,2	16.792,2	16.878,8		6,1%	2,3%	0,9%	0,5%
<i>Anteil von Gesamt</i>	<i>15,0%</i>	<i>15,9%</i>	<i>18,3%</i>	<i>18,9%</i>	<i>18,5%</i>					
UG 40-Wirtschaft	523,6	1.070,6	1.536,3	434,7	557,4		104,5%	43,5%	-71,7%	28,2%
UG 41-Mobilität	4.105,1	4.527,7	4.551,7	4.761,3	4.814,1		10,3%	0,5%	4,6%	1,1%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.673,6	2.998,6	2.881,3	2.815,3	2.768,3		12,2%	-3,9%	-2,3%	-1,7%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	461,2	680,6	785,5	794,3	817,7		47,6%	15,4%	1,1%	2,9%
UG 44-Finanzausgleich	1.289,8	1.781,1	1.339,3	1.298,6	1.346,6		38,1%	-24,8%	-3,0%	3,7%
UG 45-Bundesvermögen	20.832,3	12.033,4	1.800,2	1.298,8	1.260,9		-42,2%	-85,0%	-27,8%	-2,9%
UG 46-Finanzmarktstabilität	680,3	172,7	1.027,8	3,5	3,5		-74,6%	495,1%	-99,7%	0,0%
Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt¹⁾	30.565,8	23.274,8	13.932,0	11.416,6	11.578,3		-23,9%	-40,1%	-18,1%	1,4%
<i>Anteil von Gesamt</i>	<i>29,9%</i>	<i>22,7%</i>	<i>15,3%</i>	<i>12,8%</i>	<i>12,7%</i>					
UG 51-Kassenverwaltung	17,2	40,1	14,7	13,6	12,1		132,5%	-63,2%	-7,5%	-11,2%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.424,0	3.957,0	3.819,0	2.979,0	3.251,0		-10,6%	-3,5%	-22,0%	9,1%
Rubrik 5-Kassa und Zinsen	4.441,2	4.007,1	3.843,7	3.002,6	3.273,1		-9,8%	-4,1%	-21,9%	9,0%
<i>Anteil von Gesamt</i>	<i>4,3%</i>	<i>3,9%</i>	<i>4,2%</i>	<i>3,4%</i>	<i>3,6%</i>					
Gesamt	102.389,2	102.356,5	91.147,2	88.942,6	91.216,2		0,0%	-11,0%	-2,4%	2,6%

Quelle: BVA 2020, BFRG-E 2021-2024



Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen behandelt, die detaillierte Behandlung erfolgt in den jeweiligen Schwerpunktkapiteln.

Rubrik 0,1-„Recht und Sicherheit“

Zu den bereits im BVA 2020 aufgestockten Mittel erhalten die Sicherheitsressorts auch im Jahr 2021 Zusatzmittel, wobei ab 2022 die Anstiege nur sehr moderat ausfallen und in Einzelfällen auch negativ sind, weil die Mittel für die Krisenbewältigung nur 2021 vorgesehenen sind. Die UG 18-Fremdenwesen verzeichnet eine Reduktion von 16,9 % gegenüber 2020, was auf eine geringere Anzahl von AsylwerberInnen zurückzuführen ist. Nähere Details zu den Ressorts der inneren und äußeren Sicherheit finden sich in Pkt. 10.4.

Rubrik 2-„Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“

Der vorliegende BFRG-E sieht einen deutlichen Anstieg der Auszahlungsobergrenze in der Rubrik 2-„Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ von 47,7 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 48,8 Mrd. EUR im Jahr 2024 vor. Dabei kommt es teilweise zu gegenläufigen Entwicklungen.

Während die Auszahlungen der UG 20-Arbeit und der UG 24-Gesundheit von 2020 auf 2021 aufgrund der Zusatzauszahlungen für die Krisenbewältigung um 34,7 % bzw. 48,9 % steigen, sinken dann im Jahr 2022 die Auszahlungen in der UG 20 um -16,8 % bzw. in der UG 24 um -32,9 %. Die UG 22-Pensionsversicherung bzw. die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte weisen einen stetig steigenden Trend auf. So werden die Auszahlungen in der UG 22 aufgrund des Einbruchs bei den Beiträgen zur Pensionsversicherung, von Pensionserhöhungen über dem Anpassungsfaktor und der Pensionsbeschlüsse des Vorjahres um 15,7 % gegenüber 2020 steigen. In den drei Folgejahren reduziert sich der Anstieg im Jahresdurchschnitt auf 4,9 %. In der UG 23 beträgt der Jahresdurchschnitt über alle vier Jahre des Finanzrahmens mit 3,5 % deutlich mehr als die Inflationsrate. Nähere Ausführungen zu den Systemen der sozialen Sicherung enthält Pkt. 10.5.

Rubrik 3-„Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“

Die Auszahlungsobergrenze der Rubrik 3-„Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“ steigt von 15,3 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 16,3 Mrd. EUR im Jahr 2021 (+6,1 %) an. Ein Anstieg erfolgt bei allen Untergliederung mit Ausnahme der UG 33-Wirtschaft (Forschung), bei der das Budget gegenüber 2020 gleich bleibt. Das Bildungsbudget in der UG 30-Bildung wird um 6,1 % erhöht, insbesondere aufgrund von Zusatzmitteln für Digitalisierung sowie den Gehaltsanstieg. In der UG 31-Wissenschaft und Forschung sind ab 2022 Zusatzmittel für die Leistungsvereinbarungen von jährlich 390 Mio. EUR vorgesehen, was mit anderen



Zusatzfinanzierungen zu einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 6,2 % im Jahr 2022 führt, der dann jedoch abflacht. Das Kulturbudget (UG 32-Kunst und Kultur) steigt 2021 gegenüber 2020 vor allem wegen der COVID-19-Hilfsmaßnahmen um 6,5 % und 2022 erneut um 6,1 %, insbesondere aufgrund von geplanten Sanierungen von Kultureinrichtungen im Rahmen der Konjunkturmaßnahmen.

Rubrik 4-„Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“

Die Rubrik 4-„Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ ist im Jahr 2020 aufgrund der Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen um 20 Mrd. EUR überhöht, weshalb die Reduktion im Jahr 2021 nur bedingt aussagekräftig ist. Die UG 45 sinkt 2021 auf 12 Mrd. EUR, weil die Maßnahmen zur Krisenbewältigung in den Ressorts budgetiert sind, allerdings werden in der UG 45 die finanziell bedeutsamen Maßnahmen wie der Fixkostenzuschuss und die Haftungen abgewickelt. Im Jahr 2022 betragen die Auszahlungen nur noch 1,8 Mrd. EUR und sinken bis 2024 auf 1,3 Mrd. EUR, allerdings übersteigen sie immer noch den Vorkrisenwert von 0,8 Mrd. EUR im BVA 2019.

Die für den Klimaschutz besonders relevanten Untergliederungen (UG 41-Mobilität und UG 43-Klima, Umwelt und Energie) weisen 2021 gegenüber 2020 mit einem Auszahlungsanstieg von 10,3 % bzw. 47,6 % deutliche Zuwächse auf. Auch in den Folgejahren kommt es zu Zuwächsen, die jedoch abnehmen. Nähere Details finden sich unter Pkt. 10.3.

Rubrik 5-„Kassa und Zinsen“

Die Auszahlungen in der **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** werden von 4,4 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 4,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 sinken. Im Jahr 2024 soll der Zinsaufwand nur noch 3,3 Mrd. EUR betragen.

6.3 Wirkung diskretionärer Maßnahmen

Die Budgetentwicklung in der Planungsperiode bis 2024 wird neben der konjunkturellen Entwicklung (siehe Pkt. 3) maßgeblich von diskretionären Maßnahmen beeinflusst. Insbesondere 2020 und 2021 stehen dabei die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Vordergrund, die in Pkt. 9.2 im Detail dargestellt werden. Die Maßnahmen zur Konjunkturbelebung, die im Pkt. 10.2 beschrieben werden, wirken sich auf die gesamte Planungsperiode aus, wobei auch diese einen Schwerpunkt zu Beginn der Planungsperiode haben. Darüber hinaus gibt es einige weitere diskretionäre Maßnahmen, die überwiegend bereits vor der COVID-19-Krise beschlossen wurden und ebenfalls eine Auswirkung auf die



Budgetentwicklung der kommenden Jahre haben werden. In diesem Abschnitt wird ein Gesamtüberblick zum fiskalischen Effekt sowohl der auszahlungs- als auch der einzahlungsseitigen Maßnahmen gegeben. Die folgende Tabelle stellt die auszahlungsseitigen Maßnahmen im Überblick dar:

Tabelle 9: Auszahlungsseitige diskretionäre Maßnahmen 2020 bis 2024

<i>in Mio. EUR</i>	2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungsseitige Maßnahmen					
COVID-19-Maßnahmen	15.039	9.175	872	364	321
davon					
Kurzarbeit	6.800	1.500	-	-	-
Fixkostenzuschuss	4.000	4.000	-	-	-
Garantiezahlungen	250	1.395	737	344	320
Konjunkturpaket	1.093	1.315	1.846	787	806
davon					
Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose	1.046	-	-	-	-
Maßnahmen im Bereich Klima und Mobilität		461	594	561	495
Investitionsprämie	27	400	1.120	130	249
Neue Schwerpunktsetzungen	-	1.132	1.401	862	821
davon					
UG 14-Militärische Angelegenheit	-	190	190	160	100
UG 20-Arbeit	-	411	217	25	8
UG 31-Wissenschaft und Forschung	-	104	504	515	527
Maßnahmen im Pensionsbereich	673	883	951	987	1.041
davon					
Pensionsanpassungsgesetz 2021	-	136	131	127	122
Pensionsanpassungsgesetz 2020	367	356	345	334	323
Entfall der Abschläge nach 45 Beitragsjahren	115	169	202	235	269
Entfall der Wartefrist Pensionsanpassung	43	74	107	142	177
Sonstige Maßnahmen	749	639	599	559	540
davon					
EuGH-Urteil Anrechnung Vordienstzeiten	150	150	60	60	60
Ersatz an Länder und Gemeinden für den Entfall des Pflegeregresses ¹⁾	300	300	300	300	300
Valorisierung Pflegegeld	55	55	55	55	55
Ersatzleistung wegen Senkung KV-Beitrag für Selbständige und BäuerInnen ²⁾	100	100	100	100	100
Zusätzliche Mittel für den Ausgleichstaxfonds (BBG 2021)	0	40	40	0	0
Summe auszahlungsseitige Maßnahmen	17.554	13.144	5.669	3.559	3.529

1) Dabei handelt es sich um einen innerstaatlichen Transfer an die Länder. Die gesamtstaatliche Defizitwirkung durch die Abschaffung des Pflegeregresses entsteht durch den Einnahmenentfall selbst und die durch die Abschaffung erhöhte Nachfrage nach formalen Pflegeleistungen.

2) Die Partnerleistung des Bundes an die SVS aufgrund der im Vorjahr beschlossenen Senkung der KV-Beiträge für Selbständige und BäuerInnen stellt ebenfalls einen innerstaatlichen Transfer dar. Die gesamtstaatliche Defizitwirkung ergibt sich aus den geringeren Beitragseinnahmen, die der Bund den Trägern ersetzt.

Quellen: Gesetzesmaterialien, Strategiebericht 2021 bis 2024



Die maßnahmenbedingten Mehrauszahlungen im Jahr 2020 iHv 17,6 Mrd. EUR betreffen zu rd. 86 % **COVID-19-Maßnahmen**, wobei der Großteil auf die Kurzarbeitsbeihilfen (voraussichtlich ungefähr 6,8 Mrd. EUR)¹⁷ und den Fixkostenzuschuss (laut BMF 4 Mrd. EUR 2020) entfällt. Auch das Jahr 2021 wird noch von der COVID-19-Krise beeinflusst. Von den gesamten maßnahmenbedingten Mehrauszahlungen iHv 13,1 Mrd. EUR betreffen noch immer fast 70 % COVID-19-Maßnahmen, danach werden die budgetären Kosten der Krise aus derzeitiger Sicht stark zurückgehen.

Die Maßnahmen zur **Stabilisierung der Konjunktur** führen heuer zu Mehrauszahlungen von rd. 1,1 Mrd. EUR, der Großteil betrifft die Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose. Ab dem Jahr 2021 werden insbesondere die Investitionsprämie sowie die geplanten Offensivmaßnahmen in den Bereichen Klima, Digitales und Verkehr zu Mehrauszahlungen führen, die sich im Jahr 2021 voraussichtlich auf insgesamt 1,3 Mrd. EUR belaufen werden. Bei den Konjunkturmaßnahmen sind für das Jahr 2022 die höchsten Auszahlungen zu erwarten, weil dann der Großteil der mit der Investitionsprämie geförderten Projekte abgeschlossen sein muss.¹⁸

Die im Budgetbericht und im Strategiebericht ausgewiesenen **neuen Schwerpunktsetzungen** sind Ausdruck der budgetären Prioritäten der Bundesregierung und zeigen welche Bereiche zusätzliche Mittel erhalten sollen. Zu den höchsten Zuwächsen kommt es in den Bereichen Landesverteidigung, Arbeitsmarkt sowie Wissenschaft und Forschung (v. a. für die Universitäten).

Im **Pensionsbereich** führen insbesondere die über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung der Pensionen ab 2020 bzw. ab 2021 sowie weitere vor der Nationalratswahl 2019 erfolgte Änderungen (z. B. Entfall der Abschläge nach 45 Beitragsjahren) zu Mehrauszahlungen. Während der fiskalische Effekt der Pensionserhöhungen über die Zeit abnimmt, wird es beim Entfall der Abschläge und der Wartefrist in den nächsten Jahren zu einem kontinuierlichen Anstieg der Kosten kommen.¹⁹

¹⁷ Dabei handelt es sich um die Prognose des BMF. Diese erscheint trotz des zweiten Lockdowns für Teile der Wirtschaft eher pessimistisch.

¹⁸ Die geförderten Investitionen müssen bis spätestens 28. Februar 2022 umgesetzt werden, außer das Investitionsvolumen liegt über 20 Mio. EUR. In diesem Fall verlängert sich der Zeitraum bis 28. Februar 2024.

¹⁹ Für einen Überblick wird auf die [Studie des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüssen zwischen 2017 und 2019](#) verwiesen.



Bei den **sonstigen Maßnahmen** führen insbesondere das EuGH-Urteil im Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten, die geplante Verlängerung der Kompensationszahlung an die Länder für den Entfall des Pflegeregresses und die Ersatzleistung an die SVA wegen der Senkung der KV-Beiträge für die Selbständigen und LandwirtInnen ab 2020 zu Mehrauszahlungen.

Ein Überblick zu den einzahlungsseitigen Maßnahmen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 10: Einzahlungsseitige diskretionäre Maßnahmen 2020 bis 2024

<i>in Mio. EUR</i>	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungsseitige Maßnahmen					
Konjunkturpaket I ("Wirtshauspaket")	-723	-1.810	-490	-240	-240
davon					
Temporäre Senkung Umsatzsteuer für Hotellerie, Gastronomie, Kunst und Kultur	-640	-320	-	-	-
Verlängerung der befristeten Senkung der Umsatzsteuer	-	-1.250	-250	-	-
Erhöhung Begünstigung von Gutscheinen für Mahlzeiten und Lebensmittel	-70	-140	-140	-140	-140
Konjunkturpaket II ("Konjunkturstärkungsgesetz 2020")	-3.365	-4.045	-3.840	-2.140	-2.010
davon					
Senkung Einkommensteuertarif und Erhöhung SV-Bonus	-1.375	-1.825	-1.700	-1.700	-1.700
Verlustrücktrag	-2.000	-2.000	-1.000	1.000	1.000
Degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) und beschleunigte Abschreibung Gebäude	0	-280	-1.220	-1.530	-1.400
Steuerreformgesetz 2020	-164	-754	-724	-620	-530
davon					
Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag	-200	-200	-200	-200	-200
Erhöhung SV-Bonus und Verkehrsabsetzbetrag	-	-300	-400	-400	-400
Erhöhung Grenze für Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	-	-270	-180	-90	0
Erhöhung Tabaksteuer (inkl. Mehraufkommen Ust.) ¹⁾	11	66	106	120	120
Steuerliche Zuschreibungsobergrenze nach Umgründungen	75	75	75	75	75
Abgabenänderungsgesetz 2020	103	268	271	274	277
davon					
Erträge aus der Digitalsteuer	25	28	31	34	37
Erträge aus der Meldepflicht für Online-Plattformen	30	30	30	30	30
Ust ab dem 1. Cent für Kleinlieferungen/Online-Plattformen werden Steuerschuldner		150	150	150	150
Steuerabzug für ausländische Arbeitgeber	30	30	30	30	30
Meldepflicht für aggressive Steuerplanungsgestaltungen	13	25	25	25	25
Summe einzahlungsseitige Maßnahmen	-4.149	-6.341	-4.783	-2.726	-2.503

Quellen: Gesetzesmaterialien, Strategiebericht 2021 bis 2024

Die Mindereinzahlungen aufgrund der dargestellten **steuerlichen Maßnahmen** belaufen sich 2020 auf 4,1 Mrd. EUR, im Jahr 2021 steigen diese auf 6,3 Mrd. EUR an. Ab 2022 werden die Mindereinnahmen dann deutlich zurückgehen. In diesen Beträgen nicht enthalten sind die Mindereinnahmen aufgrund von Steuererleichterungen (Vorauszahlungsherabsetzungen, Stundungen; siehe Pkt. 9.5). Die Vorauszahlungsherabsetzungen nehmen im Wesentlichen



die niedrigeren Gewinne vorweg und stellen daher keine maßnahmenbedingten Mindereinnahmen dar, das BMF geht davon aus, dass die gestundeten Abgaben voraussichtlich ab 2021 zu einem erheblichen Teil zurückbezahlt werden.

Der Großteil der Mindereinnahmen betrifft das „**Wirtshauspaket**“ (v. a. temporäre Umsatzsteuersenkung) und das **Konjunkturstärkungsgesetz 2020** (v. a. Senkung des Einkommensteuertarifs), die jeweils im Pkt. 10.2. zu den Konjunkturpaketen näher beschrieben werden.

Das **Steuerreformgesetz 2020** und das **Abgabenänderungsgesetz 2020**, die jeweils knapp vor der Nationalratswahl 2019 beschlossen wurden, brachten einige Änderungen mit finanziellen Auswirkungen in der Planungsperiode mit sich. Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurden insbesondere Maßnahmen zu Entlastung niedriger Einkommen (v. a. Erhöhung SV-Bonus und Pensionistenabsetzbetrag) aber auch einige kleiner Maßnahmen zur Gegenfinanzierung (z. B. Erhöhung Tabaksteuer) beschlossen. Das Abgabenänderungsgesetz 2020 enthielt neben der Einführung der Digitalsteuer, die im Wesentlichen eine Steuer auf Online-Werbung darstellt, einige weitere steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft.

7 Bundesvoranschlag 2021

7.1 Eckwerte des Bundesvoranschlags 2021

Die folgende Tabelle zeigt die Eckdaten der Entwicklung des Bundeshaushaltes für die Jahre 2019 bis 2024:

Tabelle 11: Eckwerte im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2021

in Mio. EUR	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	BFRG-E 2021 - 2024		
				2022	2023	2024
Finanzierungshaushalt						
Einzahlungen	80.356,6	81.790,8	76.357,1	78.725,9	83.578,7	86.270,8
Auszahlungen	78.869,8	102.389,2	97.350,0	91.147,2	88.942,6	91.216,2
Nettofinanzierungssaldo	1.486,8	-20.598,5	-20.992,9	-12.421,3	-5.363,8	-4.945,3
BFG-Ermächtigungen (nicht in Ausz. enthalten)		8.000,0	5.500,0			
Ausweitung Fixkostenzuschuss			4.000,0			
COVID-19-Ermächtigung		8.000,0	1.500,0			
Ergebnishaushalt						
Erträge	81.066,8	81.499,7	76.516,4	-	-	-
Aufwendungen	80.247,7	104.370,4	100.015,5	-	-	-
Nettoergebnis	819,1	-22.870,7	-23.499,1	-	-	-

Quellen: Budgetbericht 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024



Das BFG-E 2021 sieht im **Finanzierungshaushalt** Einzahlungen iHv 76,4 Mrd. EUR und Auszahlungen iHv 97,4 Mrd. EUR vor. Daraus ergibt sich ein deutlich negativer Nettofinanzierungssaldo iHv -21,0 Mrd. EUR, der über die Aufnahme von Finanzschulden zu bedecken ist. Der Nettofinanzierungssaldo verschlechtert sich im BFG-E 2021 gegenüber dem BFG 2020 um rd. 0,4 Mrd. EUR, ein Vergleich gestaltet sich hier jedoch schwierig, weil das BFG 2020 noch auf Basis der relativ günstigen Ausgangslage vor Beginn der COVID-19-Krise erstellt und deren Auswirkungen nur pauschal mit einer Erhöhung der Auszahlungen um 20 Mrd. EUR und einer Reduktion der Einzahlungen um 1,1 Mrd. EUR berücksichtigt wurden.²⁰ Gegenüber dem Erfolg des Jahres 2019 sinken die Einzahlungen im BFG-E 2021 um 4,0 Mrd. EUR bzw. 5,0 %, während die Auszahlungen um 18,5 Mrd. EUR bzw. 23,4 % ansteigen. Die Einzahlungsentwicklung, die in Pkt. 7.3 näher erläutert wird, ist neben der mit einer großen Unsicherheit behafteten Wirtschaftsentwicklung (siehe Pkt. 3) stark von den erwarteten Rückflüssen aus Steuerstundungen und den diskretionären Maßnahmen zur Konjunkturbelebung geprägt. Auch für die Auszahlungsentwicklung spielen die konjunkturbelebenden Maßnahmen eine wesentliche Rolle. Zusätzlich werden die Auszahlungen im BFG-E 2021 auch weiterhin deutlich durch Hilfszahlungen zur Krisenbewältigung (z. B. Kurzarbeitsbeihilfen, Garantiezahlungen) erhöht. Eine Beschreibung der Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene erfolgt in Pkt. 7.2. Wesentliche Maßnahmen und Schwerpunkte im BFG-E 2021 werden in Pkt. 9 und Pkt. 10 behandelt.

Der vorliegende BFRG-E 2021-2024 sieht dagegen eine Auszahlungsobergrenze für 2021 von 102,4 Mrd. EUR vor, die zusätzlich zu den Gesamtauszahlungen des BVA-E 2021 die Überschreitungsermächtigungen von 5,5 Mrd. EUR und die Marge iHv insgesamt 50 Mio. EUR berücksichtigt. Die im BVA-E 2021 veranschlagten Rücklagen iHv 543,5 Mio. EUR sind hingegen nicht im Finanzrahmen enthalten.

²⁰ Zusätzlich zu dem für Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds budgetierten Pauschalbetrag iHv 20 Mrd. EUR ist im BFG 2020 auch eine Überschreitungsermächtigung für weitere Auszahlungen iHv 8 Mrd. EUR vorgesehen, die jedoch in der Auszahlungssumme nicht enthalten ist.



Das Nettoergebnis im **Ergebnishaushalt** (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) fällt im BFG-E 2021 mit -23,5 Mrd. EUR um rd. 2,5 Mrd. EUR stärker negativ aus als der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Aufwendungen im Ergebnishaushalt um rd. 2,7 Mrd. EUR höher veranschlagt sind als die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt. Der Unterschied resultiert vor allem aus der Periodenabgrenzung des Bundeszuschusses zur ÖBB-Infrastruktur AG (UG 41-Mobilität) und aus den veranschlagten Wertberichtigungen und Abschreibungen von Abgabeforderungen (UG 16-Öffentliche Abgaben). Die wesentlichen Unterschiede zwischen der Veranschlagung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt werden in Pkt. 7.4 erläutert.

7.2 Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene

Bei einem Vergleich der Auszahlungen zwischen BVA 2020 und BVA-E 2021 ist die Änderung der Vorgangsweise bei der Veranschlagung der COVID-19 bezogenen Maßnahmen zu berücksichtigen, die insofern zu einer Verzerrung führen, als diese Auszahlungen 2020 pauschal in der UG 45-Bundesvermögen veranschlagt wurden, im BVA-E 2021 jedoch weitgehend den einzelnen Untergliederungen zugewiesen werden. Dadurch kommt es bei den meisten davon betroffenen Untergliederungen zu teilweise massiven Budgetzuwächsen. Nachfolgend werden die absoluten und prozentuellen Änderungen der im BVA-E 2021 veranschlagten Auszahlungen gegenüber dem BVA 2020 dargestellt:

**Tabelle 12: Auszahlungen 2021, wesentliche Änderungen**

	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	
				in Mio. EUR	in %
UG 20-Arbeit	8.269,1	8.404,7	11.325,3	2.920,6	34,7%
UG 22-Pensionsversicherung	9.974,4	10.684,2	12.363,0	1.678,9	15,7%
UG 24-Gesundheit	1.118,0	1.231,6	1.834,4	602,8	48,9%
UG 40-Wirtschaft	469,5	523,6	1.125,6	602,0	115,0%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.436,4	2.673,6	3.268,6	595,0	22,3%
UG 30-Bildung	8.931,1	9.262,2	9.825,9	563,7	6,1%
UG 41-Mobilität	4.092,4	4.105,1	4.612,9	507,8	12,4%
UG 44-Finanzausgleich	1.240,1	1.289,8	1.781,1	491,3	38,1%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	166,1	184,2	598,4	414,1	224,8%
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	9.702,0	10.174,5	10.484,8	310,3	3,0%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	3.635,6	3.838,4	4.131,1	292,7	7,6%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	4.627,6	5.028,5	5.262,5	233,9	4,7%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	663,4	461,2	680,6	219,4	47,6%
UG 11-Inneres	2.919,7	2.957,0	3.172,2	215,3	7,3%
UG 25-Familie und Jugend	7.119,8	7.393,8	7.585,1	191,3	2,6%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.316,2	2.545,7	2.672,8	127,1	5,0%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	438,1	461,6	561,6	100,0	21,7%
UG 13-Justiz	1.657,6	1.730,0	1.795,8	65,8	3,8%
UG 12-Äußeres	508,3	496,0	549,9	53,9	10,9%
UG 10-Bundeskanzleramt	323,2	413,5	458,1	44,5	10,8%
UG 02-Bundesgesetzgebung	218,9	340,8	379,1	38,3	11,2%
UG 32-Kunst und Kultur	456,5	466,0	496,1	30,1	6,5%
UG 51-Kassenverwaltung	13,4	17,2	40,1	22,8	132,5%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	16,0	17,3	18,1	0,8	4,6%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	21,0	21,7	22,3	0,6	2,9%
UG 06-Rechnungshof	34,7	36,0	36,5	0,5	1,4%
UG 05-Volksanwaltschaft	11,6	12,2	12,4	0,2	1,5%
UG 01-Präsidentenkanzlei	10,0	11,5	11,5	0,0	0,1%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	105,4	115,5	115,5	0,0	0,0%
UG 15-Finanzverwaltung	1.138,9	1.176,4	1.131,4	-45,0	-3,8%
UG 18-Fremdenwesen	646,4	378,8	314,8	-64,0	-16,9%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.704,9	4.424,0	3.957,0	-467,0	-10,6%
UG 46-Finanzmarktstabilität	36,3	680,3	172,7	-507,5	-75%
UG 45-Bundesvermögen	847,3	20.832,3	6.552,7	-14.279,6	-68,5%
Auszahlungen gesamt	78.869,8	102.389,2	97.350,0	-5.039,2	-4,9%

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021, eigene Darstellung

Die höchste absolute **Auszahlungssteigerung** im BVA-E 2021 gegenüber dem BVA 2020 ist in der **UG 20-Arbeit** mit zusätzlichen Auszahlungen iHv 2,9 Mrd. EUR (+34,7 %) geplant, die insbesondere auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind. Der Anstieg der budgetierten Auszahlungen im Vergleich zum Jahr 2020 entsteht, weil die erwarteten Auswirkungen der COVID-19-Krise in der UG 20 im BVA 2020 nicht budgetiert sind. Im Bereich Arbeitsmarkt sollen zusätzliche Budgetmittel iHv 1,5 Mrd. EUR für die Verlängerung der Kurzarbeit zur Verfügung gestellt werden. Höhere Ausgaben sind außerdem für die Arbeitslosenversicherungsleistungen, wie insbesondere für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen (+1,0 Mrd. EUR). Für die Implementierung einer Corona-Arbeitsstiftung sind 352,0 Mio. EUR aus dem Budget der aktiven Arbeitsmarktpolitik



und 33,6 Mio. EUR für den Bildungsbonus bei einer mindestens viermonatigen Ausbildung budgetiert. Weitere 76,0 Mio. EUR sollen dafür durch eine Auflösung der Arbeitsmarktrücklage bereitgestellt werden. Für die Personal- und Sachausgaben des AMS sind um 53,9 Mio. EUR mehr als im Jahr 2020 budgetiert.

Die Auszahlungen in der **UG 22-Pensionsversicherung** werden im BVA-E 2021 um 1,7 Mrd. EUR (+15,7 %) höher als im BVA 2020 veranschlagt. Für 2021 ist wie bereits 2020 in Folge der COVID-19-Pandemie mit geringeren Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger zu rechnen. Zusätzlich wirken sich neben der Pensionsanpassung 2020 und 2021 auch andere Gesetzesänderungen im Pensionsbereich aus, wie insbesondere die Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung und der Abschläge bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren. Zudem ist zu erwarten, dass es aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge zu höheren Pensionszugängen kommt und die Durchschnittspensionen steigen.

In der **UG 24-Gesundheit** steigen die Auszahlungen im BVA-E 2021 gegenüber dem BVA 2020 um 602,8 Mio. EUR (+48,9 %). Die Steigerung dieser Untergliederung ist im Wesentlichen auf Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz sind in der UG 24 insgesamt 425,8 Mio. EUR veranschlagt, der Großteil betrifft Testkosten und Schadensvergütungen gem. § 32 Epidemiegesetz. Zusätzlich sind in dieser Untergliederung noch Auszahlungen für einen COVID-19-Impfstoff iHv 120 Mio. EUR und für das COVID-19-Zweckzuschussgesetz iHv 150 Mio. EUR vorgesehen, mit dem den Ländern insbesondere Kosten für Schutzausrüstungen ersetzt werden sollen. Weitere höhere Veranschlagungen betreffen das Grippe-Impfprogramm (8,6 Mio. EUR) und zusätzliche Mittel für die AGES (6,0 Mio. EUR). Für verschiedene Gesundheitsprojekte, vor allem im Hinblick auf Gesundheitsprävention, sollen 8 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Beitrag des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung soll infolge des geringeren Abgabenaufkommens aufgrund der COVID-19-Pandemie um 128,6 Mio. EUR sinken. Dazu gibt es einen Beschluss der Landesfinanzreferenten mit dem Bund für einen Ausgleich 2021 in Verhandlungen zu treten.

Die Auszahlungen der **UG 40-Wirtschaft** sollen mit dem BVA-E 2021 um 602,0 Mio. EUR (+115,0 %) steigen, wovon 200 Mio. EUR den Härtefallfonds betreffen, der die Förderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten und Einkommenseinbußen bzw. höhere Kosten) insbesondere für EPU, freie DienstnehmerInnen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe beinhaltet. Die Abwicklung erfolgt durch die WKO (UG 40) bzw. die AMA (UG 42-Landwirtschaft, Regionen



und Tourismus). Weitere Erhöhungen iHv 400,0 Mio. EUR betreffen die Investitionsprämie, die Teil des Konjunkturpakets ist. Für 2021 wird ein Digitalisierungsfonds iHv 80 Mio. EUR neu eingerichtet, der die Digitalisierung in der Bundesverwaltung durch ressortübergreifende Projekte vorantreiben soll. Dazu liegen jedoch noch keine genauen Projektbeschreibungen vor. Die Auszahlungen der Burghauptmannschaft sollen um 35 Mio. EUR steigen, um die Erhaltung historischer Bausubstanz durch Instandsetzung und Sanierung zu gewährleisten bzw. soll die Liegenschaft des ehemaligen KZ Gusen adaptiert werden. Geringere Auszahlungen sind für den auslaufenden Beschäftigungsbonus iHv 92,2 Mio. EUR und die Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen iHv 10,4 Mio. EUR veranschlagt.

Die Auszahlungen in der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** sind im BVA-E 2021 um 595,0 Mio. EUR höher veranschlagt. In dieser Untergliederung sollen die EU-Zahlungen für den EFRE und den ELER um 150,0 Mio. EUR angehoben werden, um den Mehrbedarf aufgrund der Überlappung der Programmperioden 2014-2020 und 2021-2027 abzudecken. Aus diesem Grund werden auch die Bundesmittel für die Kofinanzierung des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums um 27,2 Mio. EUR erhöht. Für die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe werden 42,5 Mio. EUR zusätzlich vorgesehen. Für den Bereich der Telekommunikation (v. a. Breitbandausbau) werden um 215,8 Mio. EUR höhere Auszahlungen geplant, da im Jahr 2020 ein großer Teil des Liquiditätsbedarfs aus bei der FFG vorhandenen Mitteln bedeckt werden konnte und für den Breitbandausbau ab 2021 zusätzliche Mittel iHv 41,5 Mio. EUR pro Jahr aus dem Konjunkturpaket zur Verfügung stehen. Für den im Rahmen der aktuellen Krise im Forst- und Holzbereich eingerichteten Waldfonds ist eine Erhöhung von 157,9 Mio. EUR vorgesehen. Zusätzlich sind für den Zivildienst rd. 10 Mio. EUR mehr geplant, da aufgrund der Kompetenzverschiebung im Jahr 2020 nicht der gesamte Jahresbedarf 2020 budgetiert wurde.

Für die **UG 30-Bildung** sind um 563,7 Mio. EUR höhere Budgetmittel im BVA-E 2021 vorgesehen. Diese Erhöhung ist insbesondere für die höheren Personalauszahlungen bei den BundeslehrerInnen (118,7 Mio. EUR) und den LandeslehrerInnen (191,7 Mio. EUR) aufgrund der allgemeinen Bezugserhöhungen und dem Dienstrecht NEU vorgesehen. Bei den LandeslehrerInnen wirkt zusätzlich auch der Effekt des Ersatzes von BundeslehrerInnen durch LandeslehrerInnen an den Mittelschulen erhöhend. Der neue Ethikunterricht führt zu einer um 3,4 Mio. EUR höheren Veranschlagung. Für die Umsetzung des 8-Punkte-Plans für den digitalen Unterricht sollen Investitionen von 250 Mio. EUR bis 2024 getätigt werden, wobei im BVA-E 2021 235 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Dieses Projekt soll im Wesentlichen eine einheitliche Plattform für alle wesentlichen Anwendungen im Schulalltag (Portal digitale Schule) und den Ausbau der schulischen Basis-IT-Infrastruktur bzw. digitale



Endgeräte für SchülerInnen bzw. Lehrkräfte beinhalten. Zudem sind 15,0 Mio. EUR für das geplante 100-Schulen-Projekt (Neue Schwerpunktsetzungen) und 18,7 Mio. EUR für weitere Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (z. B. Gesundheitsschutzmaßnahmen an den Schulen, Studienförderung) vorgesehen.

In der **UG 41-Mobilität** sind die Budgetmittel im BVA-E 2021 um 507,8 Mio. EUR höher budgetiert als im Vorjahr. Um den starken Rückgang der Fahrgäste zu kompensieren, werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen mit insgesamt 135 Mio. EUR finanziell unterstützt. Weitere Erhöhungen beziehen sich auf den weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrs. Für die Ausweitung und Verdichtung des Verkehrsangebots sowie Investitionen in die regionale Verkehrsinfrastruktur sind 100 Mio. EUR zusätzlich budgetiert. Für die Einführung der österreichweiten Stufe des „1-2-3 Klimaticket“ sind 95 Mio. EUR vorgesehen und der Zuschuss an die ÖBB-Infrastruktur steigt um 98,8 Mio. EUR. Ferner steigen die Mittel für die Zuschussverpflichtung gem. Bundesstraßengesetz an Wien im BVA-E 2021 um 57,8 Mio. EUR.

Die Mittel in der **UG 44-Finanzausgleich** erhöhen sich im BVA-E 2021 um 491,3 Mio. EUR (+38,1 %), was insbesondere auf die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Für die Gemeinden sind im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 im BVA-E 2021 600 Mio. EUR eingeplant, gleichzeitig reduzieren sich die Auszahlungen im Vergleich zum letzten Finanzjahr aufgrund der durch die COVID-19-Krise gesunkenen Dotierung des Katastrophenfonds (-71,5 Mio. EUR).

Die Auszahlungen der **UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport** erhöhen sich 2021 deutlich um 414,1 Mio. EUR (+224,8 %). Diese Steigerung ist insbesondere auf die höheren Mittel für die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Im BVA 2020 waren in dieser Untergliederung die Mittel für den NPO-Unterstützungsfonds iHv 700 Mio. EUR budgetiert, aus dem voraussichtlich 115,0 Mio. EUR erst 2021 ausbezahlt werden. Für eine Verlängerung des Hilfsfonds werden im Jahr 2021 250 Mio. EUR budgetiert, für eine Fortführung der Unterstützung der Sportligen 35 Mio. EUR und für die COVID-19-Unterstützung der Bundessporteinrichtungen 1,5 Mio. EUR. Zudem wird die Sportförderung für 2021 um 12,6 Mio. EUR erhöht.

Eine weitere höhere prozentmäßige Abweichung (+132,5 %) betrifft die **UG 51-Kassenverwaltung** (40,1 Mio. EUR). Aufgrund der COVID-19-Krise und dem damit verbundenen Liquiditätsbedarf weist der Bund eine erhöhte Liquiditätshaltung auf. Da die Einlagezinsen am europäischen Geldmarkt derzeit deutlich negativ sind (rd. -0,5 % p. a.), sind damit entsprechende Auszahlungen verbunden. Diese werden auch bereits im Jahr 2020 zu



einer Voranschlagsüberschreitung führen. Gleichzeitig profitiert der Bund bei der Schuldenaufnahme stark vom aktuell historisch niedrigen Zinsniveau (siehe UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge).

Die betragsmäßig höchsten **Minderauszahlungen** im BVA-E 2021 gegenüber dem BVA 2020 sind in der **UG 45-Bundesvermögen** veranschlagt (-14,3 Mrd. EUR; -68,5 %). Dies ist insbesondere auf die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2020 war in dieser Untergliederung der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 20 Mrd. EUR budgetiert. Für 2021 sind für die Hilfsmaßnahmen die Mittel der COFAG iHv 5,4 Mrd. EUR (Fixkostenzuschuss, Garantiezahlungen) vorgesehen. Die Mittel für die weiteren Maßnahmen werden im Jahr 2021 direkt in den einzelnen Untergliederungen budgetiert. Die Auszahlungen der UG 45-Bundesvermögen reduzieren sich auch aufgrund der geringeren Überweisungen der SMP-Zuschüsse an Griechenland (20,2 Mio. EUR). Zu einer Erhöhung des Voranschlages im Rahmen der COVID-19-Krisenbewältigung kommt es bei den Haftungen, wobei beim Ausfuhrförderungsverfahren mit höheren Schadenszahlungen iHv 134,7 Mio. EUR und bei der aws iHv 41,6 Mio. EUR gerechnet wird. Höhere Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen entstehen im Jahr 2021 auch durch die zentrale Veranschlagung und Verrechnung der Entgelte iHv 31,7 Mio. EUR an die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG). Aufgrund der Verschiebungen von Beteiligungen der UG 15-Finanzverwaltung in die UG 45 kommt es weiters zu Erhöhungen bei den Ersatzzahlungen an die GIS und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH iHv 43 Mio. EUR. Auch bei den Transferzahlungen an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW-AG) kommt es zu einer Erhöhung iHv 22,9 Mio. EUR.

In der **UG 46-Finanzmarktstabilität** sollen sich die Auszahlungen um 507,5 Mio. EUR (-75 %) reduzieren, da die im BVA 2020 budgetierten Risikovorsorgen für Haftungsübernahmen gem. FinStaG iHv 450 Mio. EUR sowie für Gesellschafterzuschüsse an die HBI-Bundesholding AG iHv 200 Mio. EUR im Jahr 2021 wegfallen. Für die Inanspruchnahme von Haftungen im Rahmen des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes sind 143,9 Mio. EUR vorgesehen.

Die Auszahlungen der **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** reduzieren sich im Vergleich BVA 2020 zu BVA-E 2021 um 467,0 Mio. EUR (-10,6 %). Hier werden insbesondere geringere Refinanzierungskosten für Neuaufnahmen erwartet. Obwohl der nominelle Finanzschuldenstand des Bundes um 21 Mrd. EUR steigen soll, führt dies aufgrund der überwiegend negativen Zinsen zu höheren Emissionsagien und zu einer Senkung der Zinsbelastung.



7.3 Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen

7.3.1 Die Einzahlungen des Bundes im Überblick

Die Einzahlungsentwicklung 2021 wird neben der mit großen Unsicherheiten behafteten Wirtschaftsentwicklung (siehe Pkt. 3) stark von den erwarteten Rückflüssen aus gestundeten Abgaben (siehe Pkt. 9.5) und den diskretionären Maßnahmen zur Konjunkturbelebung (siehe Pkt. 6.3) geprägt:

- Die WIFO-Konjunkturprognose von Anfang Oktober 2020 bildet die Grundlage für die in den vorliegenden Budgetunterlagen angenommene Einzahlungsentwicklung. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen dürften die Annahmen dieser Prognose nicht zu halten sein, weshalb ein dämpfender Effekt auf die von der **konjunkturellen Entwicklung abhängigen Einzahlungen** (v. a. Steuereinnahmen und abgabenähnliche Erträge) zu erwarten ist.
- Per 15. Oktober beträgt das **Volumen an Zahlungserleichterungen** (Stundungen, Ratenzahlungen) im Bereich der UG 16-Öffentliche Abgaben 2,6 Mrd. EUR, der zweite Lockdown im November könnte dieses Volumen noch erhöhen.²¹ Das BMF geht in der dem BVA-E 2021 zugrunde liegenden Steuerschätzung davon aus, dass der überwiegende Teil der gestundeten Abgaben 2021 in den Haushalt fließt. Bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF beträgt das Volumen an gestundeten Beiträgen per Ende September ungefähr 170 Mio. EUR, bei den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung dürfte das Volumen in einem ähnlichen Bereich liegen.²²
- Die **steuerlichen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung** dämpfen die Einzahlungsentwicklung in der Planungsperiode. Dazu zählen insbesondere die Senkung der ersten Tarifstufe bei der Einkommensteuer, die temporäre Senkung der Umsatzsteuer und der Verlustrücktrag. Die ursprünglich für 2022 geplante 2. Etappe der Einkommensteuertarifreform ist in der Steuerschätzung zum Finanzrahmen (Strategiebericht) nicht enthalten.

²¹ Auch die Dienstgeberbeiträge zum FLAF und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Stundungen bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen betroffen.

²² Das Volumen bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF ergibt sich aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Erträgen, die überwiegend eine Folge der Stundungen ist. Bei den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung erfolgt eine derartige Periodenbereinigung nicht, d. h. die Einzahlungen sind gleich hoch wie die Erträge.



In der nachstehenden Tabelle werden zunächst die gesamten Einzahlungen des Bundes auf Untergliederungsebene entsprechend den vorliegenden Budgetunterlagen überblicksmäßig dargestellt:

Tabelle 13: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes

in Mio. EUR	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	BFRG-E		
					2022	2023	2024
UG 16-Öffentliche Abgaben, netto	53.240	55.015	55.401	51.321	53.189	57.152	59.363
Bruttoabgaben	88.204	90.893	92.200	84.550	89.350	95.200	99.200
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.	-31.328	-32.729	-33.499	-29.529	-32.561	-34.448	-36.137
Nationaler EU-Beitrag	-3.636	-3.149	-3.300	-3.700	-3.600	-3.600	-3.700
UG 13-Justiz	1.339	1.360	1.399	1.450	1.446	1.446	1.446
davon							
Kostenbeiträge und Gebühren	1.225	1.247	1.283	1.337	-	-	-
UG 20-Arbeit	7.301	7.570	7.540	7.671	7.812	8.098	8.339
davon							
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	6.829	7.055	7.275	7.383	-	-	-
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	2.215	2.203	2.159	2.079	2.030	1.982	1.933
Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen	1.361	1.372	1.368	1.323	-	-	-
ÖBB und Post	575	563	533	501	-	-	-
LandeslehrerInnen	279	268	259	256	-	-	-
UG 25-Familie und Jugend	6.805	6.992	7.575	7.293	7.660	8.225	8.690
davon							
Dienstgeberbeitrag zum FLAF	5.399	5.548	5.874	5.947	-	-	-
Zweckzuschüsse zum FLAF aus Abgabenanteilen	1.295	1.330	1.355	1.238	-	-	-
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	209	214	1.055	634	607	574	555
davon							
Erträge aus öffentlichen Rechten (Mobilfunklizenzen, Bergbau)	0	0	486	65	-	-	-
Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft	0	0	294	282	-	-	-
UG 44-Finanzausgleich	643	666	690	604	650	700	736
davon							
Abgabenanteile für Katastrophenfonds	379	409	507	435	-	-	-
Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung	174	176	184	169	-	-	-
UG 45-Bundesvermögen	1.346	1.127	1.224	932	1.173	1.266	1.255
davon							
Dividenden u. Gewinnaussch. (z.B. ÖBAG, BIG, OeNB)	605	564	678	415	-	-	-
Haftungsentgelte	228	258	205	339	-	-	-
Abschöpfung § 7-Konto Ausfuhrförderungsgesetz	218	145	150	4	-	-	-
UG 46-Finanzmarktstabilität	41	1.259	1.328	141	2	116	131
davon							
DB 46.01.01-Partizipations- Kapitalbeteiligungen	27	1.245	1.316	141	-	-	-
UG 51-Kassenverwaltung	1.348	1.431	1.369	1.668	1.668	1.668	1.668
davon							
Transfers von der EU (z.B. EAGFL-Garantie)	1.347	1.430	1.368	1.668	-	-	-
Einzahlungen in den übrigen Untergliederungen	2.392	2.519	2.051	2.563	2.489	2.352	2.155
davon							
Abgabenanteile für Pflegefonds (UG 21)	606	538	599	617	-	-	-
Dividende ASFINAG (UG 41)	170	165	165	245	-	-	-
Erträge aus Versteigerung Mobilfunklizenzen (UG 41)	0	188	0	0	-	-	-
Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft (UG 43)	295	296	0	0	-	-	-
Versteigerungserl. aus Emissionszertifikaten (UG 43)	210	184	185	244	-	-	-
Einzahlungen gesamt	76.879	80.357	81.791	76.357	78.726	83.579	86.271

Quellen: BRA 2018 und 2019, BVA 2020, BVA-E 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024

Im BVA-E 2021 sind insgesamt **Einzahlungen iHv 76,4 Mrd. EUR** veranschlagt. Damit gehen die veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2020 zwar deutlich um 5,4 Mrd. EUR zurück. Allerdings blieben die krisenbedingten Mindereinnahmen im BVA 2020 weitgehend unberücksichtigt, sodass der Voranschlag deutlich unterschritten wird. Im Vergleich zum Erfolg



2020 ist von einem deutlichen Einzahlungswachstum auszugehen.²³ In der weiteren Planungsperiode wird von einem durchschnittlichen Anstieg der Einzahlung um 4,2 % pro Jahr ausgegangen. Dieser ergibt sich aus der erwarteten Wirtschaftserholung und dem Rückgang der fiskalischen Wirkung einiger diskretionärer Maßnahmen (v. a. Verlustrücktrag).

Von den Gesamteinzahlungen des Bundes entfallen mehr als zwei Drittel auf die **Öffentlichen Nettoabgaben**, die aus den Bruttoabgaben abzüglich der Ab-Überweisungen (v. a. Ertragsanteile Länder und Gemeinden, EU-Beitrag) resultieren. Eine detaillierte Analyse der Abgabentwicklung wird in Pkt. 7.3.2 vorgenommen.

In der **UG 20-Arbeit** bestehen die Einzahlungen überwiegend aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, für diese wird im Vergleich zum BVA 2020 ein Anstieg um 1,5 % budgetiert. Der veranschlagte Zuwachs dürfte im Wesentlichen durch erwartete Rückflüsse aus 2020 gestundeten Beiträgen zu erklären sein. Eine ähnliche Entwicklung wird bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF in der **UG 25-Familie und Jugend** angenommen, für die im Vergleich zum BVA 2020 ein Anstieg um 1,3 % erwartet wird. Ein deutlicher Einzahlungsrückgang wird beim Zweckzuschuss zum FLAF aus Abgabenanteilen erwartet. Bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF werden für 2021 Rückflüsse aus Stundungen iHv 100 Mio. EUR angenommen, die Erträge werden um diesen Betrag niedriger budgetiert als die Einzahlungen. Ohne diesen Rückfluss würden die veranschlagten Einzahlungen in etwa so hoch sein wie im BVA 2020, der deutlich unterschritten wird. Die für die abgabenähnlichen Erträge maßgebliche Bezugsgröße ist die Bruttolohnsumme, für die 2021 ein Zuwachs von 3,2 % erwartet wird, nachdem diese 2020 laut WIFO um 0,9 % sinken wird.²⁴ Dem BVA 2020 lag noch eine deutlich optimistischere Prognose zugrunde.

In der **UG 13-Justiz** werden insbesondere Einzahlungen aus **Kostenbeiträgen und Gebühren** (v. a. Gerichtsgebühren) erzielt. Bei diesen ist ein Anstieg gegenüber dem BVA 2020 um 4,2 % auf rd. 1,34 Mrd. EUR veranschlagt. Aus derzeitiger Sicht dürfte der BVA 2020 unter anderem aufgrund des Einnahmenentfalls durch die COVID-19-Krise nicht erreicht werden. Auch die im BVA-E 2021 budgetierten Einzahlungen dürften zu hoch sein.

²³ Bei Bereinigung des Erfolgs 2020 um die bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

²⁴ In dieser Prognose sind die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den erneuten behördlich angeordneten Betriebsschließungen noch nicht berücksichtigt.



Die Einzahlungen in der **UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** sind im BVA-E 2021 um 79,5 Mio. EUR bzw. 3,7 % niedriger veranschlagt als im BVA 2020. Dies liegt an den fallenden Pensionsbeitragseinnahmen wegen der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten. Auch in den Folgejahren wird ein ähnlicher Rückgang erwartet.

In der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** sinken die im BVA-E 2021 veranschlagten Einzahlungen gegenüber dem BVA 2020 um 420,4 Mio. EUR. Der Rückgang ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im BVA 2020 Einzahlungen aus der Versteigerung von Funkfrequenzen iHv 400 Mio. EUR budgetiert wurden. Der realisierte Ersteigerungserlös betrug 202 Mio. EUR, wobei die Erlöse möglicherweise zum Teil gestundet werden. In diesem Fall würde ein Teil der Erlöse erst 2021 ins Bundesbudget fließen, dies ist aber im BVA-E 2021 nicht veranschlagt. Zu einem Rückgang gegenüber dem BVA 2020 kommt es auch bei den Einzahlungen für Feld-, Flächen und Speicherzinsen (-20,5 Mio. EUR) und beim Steueranteil für die Siedlungswasserwirtschaft (-12,2 Mio. EUR).

Die Einzahlungen in der **UG 44-Finanzausgleich** betreffen hauptsächlich die Dotierung des Katastrophenfonds²⁵ und den Umsatzsteueranteil für die Krankenanstaltenfinanzierung. Da diese Einzahlungen an die Abgabentwicklung gekoppelt sind, sinken die im BVA-E 2021 veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2020 um insgesamt 86,7 Mio. EUR bzw. 12,6 %. Von diesem Rückgang entfallen dabei 71,5 Mio. EUR auf die Dotierung des Katastrophenfonds und 15,2 Mio. EUR auf den Umsatzsteueranteil für die Krankenanstaltenfinanzierung.

In der **UG 45-Bundesvermögen** sinken die veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2020 um 292,7 Mio. EUR bzw. 23,9 %. Dies liegt in erster Linie an einer Verminderung der Einzahlungen im Ausfuhrförderungsverfahren um 160,3 Mio. EUR und an geringeren Dividendenzahlungen. Für die ÖBAG wurde im BVA 2020 eine Dividendenzahlung iHv 471,2 Mio. EUR budgetiert, im BVA-E 2021 ist eine Dividende von 335 Mio. EUR vorgesehen.²⁶ Die Dividendenzahlung des Verbunds wird im BVA-E 2021 mit 74,4 Mio. EUR veranschlagt (BVA 2020: 100 Mio. EUR) und die Gewinnabfuhr der OeNB entfällt 2021 zur Gänze (BVA 2020: 100 Mio. EUR). Zu Mehreinzahlungen im Vergleich zum BVA 2020 führen insbesondere die erstmals in der UG 45 verbuchten Radio- und Fernsehgebühren gem. § 3 (1)

²⁵ Da beim Katastrophenfonds die maximale Rücklage iHv 30 Mio. EUR ausgeschöpft war, lagen die Einzahlungen in den letzten Jahren regelmäßig unter dem Voranschlag (2019: -65,3 Mio. EUR).

²⁶ Die Zahlung der Dividende im laufenden Budgetvollzug wird für November erwartet, das BMF geht im Bericht zur Entwicklung des Bundeshaushaltes von Jänner bis September 2020 von einer Zahlung iHv 480 Mio. EUR aus.



Rundfunkgebührengesetz iHv 55,5 Mio. EUR (bisher in der UG 15-Finanzverwaltung), eine Rückzahlung aus Griechenland-Darlehen (+40,3 Mio. EUR) und Haftungsentgelte im Ausfuhrfinanzierungsgesetz im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung (+55,0 Mio. EUR).

Die Einzahlungen in der **UG 51-Kassenverwaltung**, welche im Wesentlichen auf Rückflüsse aus dem EU-Budget zurückzuführen sind, steigen im BVA-E 2021 im Vergleich zum BVA 2020 deutlich um 299,0 Mio. EUR auf 1,67 Mrd. EUR an. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die neue „Aufbau- und Resilienzfazilität“ und auf Steigerungen bei den bestehenden EU-Programmen zurückzuführen. Die Aufbau- und Resilienzfazilität sieht im Rahmen des europäischen Notfall-Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ eine umfassende finanzielle Unterstützung für öffentliche Investitionen und Reformen der EU-Mitgliedstaaten im Umfang von 672,5 Mrd. EUR (davon 312,5 Mrd. EUR für Finanzhilfen) vor.²⁷ Auf Österreich entfällt dabei zunächst aus den ersten 70 % der Finanzhilfen ein Betrag iHv 2,2 Mrd. EUR, aus dem im Jahr 2021 eine Vorschusszahlung iHv 220 Mio. EUR erfolgt, die im BVA-E 2021 entsprechend budgetiert ist. Im Jahr 2023 ist die Aufteilung der verbleibenden 30 % der Finanzhilfen auf die Mitgliedstaaten vorgesehen.

Zu weiteren größeren Einzahlungen kommt es etwa in der **UG 41-Mobilität** durch die ASFINAG Dividende (BVA-E 2021: 245 Mio. EUR) und die Rückzahlung von Abrechnungsresten aus der ÖBB-Infrastruktur AG (BVA-E 2021: 582,5 Mio. EUR), die in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit den ÖBB Zuschussverträgen entstanden sind. In der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** werden insbesondere Einzahlungen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten erzielt. Für diese werden im BVA-E 2021 Einzahlungen iHv 244,0 Mio. EUR veranschlagt, im Vergleich zum BVA 2020 ist dies ein Anstieg um 59,4 Mio. EUR. In die **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** fließen für den Pflegefonds Abgabenanteile iHv 617 Mio. EUR ein (Transfer innerhalb des Bundes).

²⁷ Weitere 77,5 Mrd. EUR werden aus bestehenden Programmen zugewiesen, sodass für das „NextGenerationEU“-Instrument in Summe 750 Mrd. EUR (gemessen in Preisen aus dem Jahr 2018) zur Verfügung stehen.



7.3.2 Entwicklung der öffentlichen Abgaben

Die Steuerschätzung für den BVA-E 2021 bzw. den Strategiebericht 2021 bis 2024 wurde auf Grundlage der Anfang Oktober veröffentlichten WIFO-Prognose erstellt (siehe Pkt. 3). In dieser wird für 2021 ein Anstieg des **nominellen** BIP um 6,1 % erwartet, nachdem es im Jahr 2020 gemäß dieser Prognose um 5,0 % schrumpft. Eine ähnliche Dynamik zeigt sich beim für die Umsatzsteuerentwicklung wichtigen nominellen Privatkonsum, der heuer laut Prognose um 5,5 % schrumpft und 2021 um 7,0 % ansteigt. Die Bruttolohn- und Gehaltssumme weist insbesondere aufgrund der stabilisierenden Wirkung der Kurzarbeit im Jahr 2020 einen deutlich moderateren Rückgang um 0,9 % auf und soll 2021 um 3,2 % ansteigen. Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem zweiten Lockdown dürften allerdings zu einer deutlichen Revision der Prognose führen, sodass die Steuerschätzung mit einer hohen Unsicherheit verbunden und aus derzeitiger Sicht eher optimistisch einzuschätzen ist.

Der BVA 2020, der als Vergleich für die vorliegende Steuerschätzung herangezogen wird, basierte auf einer Konjunkturprognose vom Dezember 2019. Die Auswirkungen der COVID-19-Krise blieben daher weitgehend unberücksichtigt, es wurde lediglich kurzfristig eine Reduktion der Bruttoabgaben um insgesamt 1,1 Mrd. EUR vorgenommen, weil zum Zeitpunkt der Budgetvorlage Mitte März ein Konjunkturreinbruch bereits absehbar war. Die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesene Entwicklung der Öffentlichen Abgaben ist unter diesen Vorbehalt zu sehen:

**Tabelle 14: Entwicklung der Öffentlichen Abgaben**

in Mio. EUR	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	BFRG-E		
					2022	2023	2024
Einkommen- und Vermögensteuern	44.050	46.090	46.660	40.045			
davon							
Veranlagte Einkommensteuer	4.280	4.925	4.300	2.700	3.100	3.500	3.800
Lohnsteuer	27.177	28.481	29.500	28.600	30.300	32.100	33.900
Kapitalertragsteuern	3.072	2.990	3.150	2.550	2.800	3.050	3.300
Körperschaftsteuer	9.163	9.385	9.400	6.000	6.500	8.500	9.000
Stabilitätsabgabe	226	233	235	115			
Verbrauch- und Verkehrsteuern	43.344	44.147	44.883	43.837			
davon							
Umsatzsteuer	29.347	30.046	30.600	29.350	31.050	32.200	33.100
Tabaksteuer	1.911	1.894	1.925	1.950	1.950	1.975	1.975
Mineralölsteuer	4.488	4.466	4.400	4.400	4.500	4.500	4.500
Energieabgaben	943	866	900	910	900	910	920
Normverbrauchsabgabe	530	554	530	480	490	500	510
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.446	2.533	2.600	2.650	2.700	2.750	2.800
Versicherungssteuer	1.179	1.215	1.230	1.250	1.280	1.300	1.330
Grunderwerbsteuer	1.208	1.317	1.400	1.450	1.525	1.600	1.675
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	810	657	657	667			
Sonstige Abgaben lt. Strategiebericht					2.255	2.315	2.390
Öffentliche Abgaben - Brutto	88.204	90.893	92.200	84.550	89.350	95.200	99.200
Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-27.694	-29.053	-29.669	-25.716			
davon							
Ertragsanteile an Gemeinden	-10.462	-11.050	-11.296	-9.973			
Ertragsanteile an Länder	-15.650	-16.462	-16.749	-14.233			
Katastrophenfonds	-467	-490	-507	-435			
Pflegefonds	-606	-538	-399	-617			
Sonstige Ab-Überweisungen I	-3.633	-3.677	-3.830	-3.813			
davon							
Überweisungen an Länder (GSBG)	-1.341	-1.329	-1.420	-1.520			
Überw. an den HV der SV-Träger (GSBG)	-953	-981	-1.020	-1.020			
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	-604	-640	-665	-548			
Ausgleichsfonds f. Fam.-Beihilfen (Abgeltungen)	-690	-690	-690	-690			
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.					-32.561	-34.448	-36.137
EU Ab-Überweisungen II							
Beitrag zur Europäischen Union	-3.636	-3.149	-3.300	-3.700	-3.600	-3.600	-3.700
Öffentliche Abgaben - Netto	53.240	55.015	55.401	51.321	53.189	57.152	59.363

Quellen: BRA 2018 und 2019, BVA 2020, BVA-E 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024.

Die **Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben** ergeben sich aus den Öffentlichen Bruttoabgaben abzüglich der Ab-Überweisungen an die Länder und Gemeinden, an Fonds (z. B. Katastrophenfonds, Pflegefonds) und sonstige Rechtsträger (z. B. Hauptverband der SV-Träger) sowie den EU-Beitrag. Im BVA-E 2021 ist im Vergleich zum BVA 2020 ein Einzahlungsrückgang um 4,1 Mrd. EUR auf 51,3 Mrd. EUR veranschlagt. Allerdings wird der BVA 2020 deutlich unterschritten werden, per Ende September sind die Einzahlungen aus den Öffentlichen Nettoabgaben um 7,0 Mrd. EUR niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Es ist daher davon auszugehen, dass es im Vergleich zum Erfolg 2020 zu einem Einzahlungsanstieg kommen wird.



Die **Öffentlichen Bruttoabgaben** werden 2021 iHv 84,55 Mrd. EUR veranschlagt, im Vergleich zum BVA 2020 entspricht dies einem Rückgang um 7,65 Mrd. EUR. Nachstehend werden die Entwicklungen bei den größeren Abgabenarten erläutert, für eine detailliertere Analyse zur Abgabenenwicklung wird auf die Untergliederungsanalyse zur UG 16-Öffentliche Abgaben verwiesen:

- Die Einzahlungen aus der **Lohnsteuer** werden im BVA-E 2021 mit 28,6 Mrd. EUR und damit um 0,9 Mrd. EUR niedriger als im BVA 2020 veranschlagt. Per Ende September liegen die Einzahlungen um 2,5 % unter dem Vorjahresniveau. Die weitere Entwicklung im laufenden Budgetvollzug wird aufgrund der rückwirkenden Tarifsenkung noch weiter gedämpft werden. Die Auswirkungen des erneuten Lockdowns sind schwer abschätzbar. Eine stark steigende Arbeitslosigkeit würde das weitere Aufkommen dämpfen, eine Inanspruchnahme der Kurzarbeit würde diesen Effekt hingegen deutlich abschwächen. Das Volumen an neu aufgelaufenen offenen Forderungen beträgt bei der Lohnsteuer derzeit rd. 540 Mio. EUR, die Höhe der vom BMF bei der Steuerschätzung angenommenen Rückflüsse aus diesen Forderungen ist unklar. Die mittelfristige Entwicklung der Lohnsteuer erscheint unter Annahme der mittelfristigen Konjunkturprognose des WIFO realistisch. Eine zweite Etappe der im Regierungsprogramm für 2022 angekündigten Tarifreform ist in der Steuerschätzung nicht abgebildet.
- Das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** wird im BVA-E 2021 mit 2,7 Mrd. EUR veranschlagt, im Vergleich zum BVA 2020 ist dies ein Rückgang um 1,6 Mrd. EUR. Der aktuelle Budgetvollzug weist für diese Abgabe per Ende September Einzahlungen iHv 1,3 Mrd. EUR aus, was im Vorjahresvergleich einem Rückgang um 1,5 Mrd. EUR entspricht. Dies ist im Wesentlichen eine Folge gestiegener Auszahlungen für Steuergutschriften (v. a. im Zusammenhang mit dem Familienbonus), herabgesetzter Vorauszahlungen und gestiegener Erstattungen für die Forschungsprämie. Im Jahr 2021 führen insbesondere die verzögerte Wirkung der Tarifsenkung bei den Selbständigeneinkommen, die Möglichkeit des Verlustrücktrags und die Erhöhung des SV-Bonus bzw. des erhöhten Verkehrsabsetzbetrags auf insgesamt 800 EUR zu Mindereinzahlungen.²⁸ Inwieweit sich die Einkommen im Jahr 2021 erholen werden und die Vorauszahlungsherabsetzungen zu Nachforderungen

²⁸ Diese wurden zunächst im Rahmen der Steuerreform 2020 auf 700 EUR erhöht, mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 800 EUR.



führen, ist derzeit noch unklar. Die Aufkommensentwicklung der Veranlagten Einkommensteuer ist grundsätzlich volatil und insbesondere im derzeitigen Umfeld von einer hohen Unsicherheit geprägt.

- Auch beim **Körperschaftsteueraufkommen** wird im BVA-E 2021 im Vergleich zum BVA 2020 ein Rückgang um 3,4 Mrd. EUR auf 6,0 Mrd. EUR budgetiert. Per Ende September beträgt das Aufkommen 4,0 Mrd. EUR und liegt damit um 2,2 Mrd. EUR hinter dem Vorjahreswert zurück. Dies ist eine Folge der Vorauszahlungsherabsetzungen sowie von höheren Gutschriften für Vorjahre und stark gestiegenen Gutschriften für die Forschungsprämie. Im Jahr 2021 werden sich insbesondere der mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 eingeführte Verlustrücktrag und die Möglichkeit zur vorzeitigen Abschreibung von Anlagegütern dämpfend auf das Aufkommen auswirken. Darüber hinaus reagiert das Körperschaftsteueraufkommen besonders stark auf die Wirtschaftsentwicklung und ist grundsätzlich volatil, eine Prognose für 2021 ist daher gegenwärtig mit hoher Unsicherheit behaftet.
- Bei den **Kapitalertragsteuern** wird im Vergleich zum BVA 2020 ein Rückgang um 600 Mio. EUR auf 2,55 Mrd. EUR veranschlagt. Per Ende September 2020 ist das Aufkommen um 464 Mio. EUR niedriger als im Vorjahrszeitraum, was ausschließlich auf Mindereinzahlungen bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden zurückzuführen ist. Für diese ist auch 2021 eine moderate Entwicklung zu erwarten, die Entwicklung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge wird weiterhin von den niedrigen Zinsen gedämpft.
- Beim **Umsatzsteueraufkommen** wird für 2021 ein Rückgang im Vergleich zum BVA 2020 um 1,25 Mrd. EUR auf 29,35 Mrd. EUR veranschlagt. Das Aufkommen im laufenden Jahr ist stark von der COVID-19-Krise geprägt und liegt per Ende September um 2,7 Mrd. EUR hinter dem Vorjahreswert zurück. Neben der schwachen Entwicklung des Privatkonsums und der temporären Senkung der Umsatzsteuer in ausgewählten Bereichen (v. a. Gastronomie und Hotellerie) ist dieser Rückgang durch das bei der Umsatzsteuer besonders hohe Volumen an Zahlungserleichterungen (Stundungen, Raten) erklärbar. Die neu aufgelaufenen offenen Forderungen betragen bis Ende September 1,66 Mrd. EUR. Das Aufkommen 2021 wird stark von der weiteren Entwicklung der Wirtschaftslage und vom Ausmaß der Rückflüsse aus diesen Forderungen abhängen. Berücksichtigt wurde in der Steuerschätzung auch eine



Verlängerung der grundsätzlich bis Ende 2020 befristeten Umsatzsteuersenkung. Eine diesbezügliche Gesetzesgrundlage liegt derzeit noch nicht vor.

- Auch bei den übrigen **Verbrauch- und Verkehrsteuern** wird ein starker Rückgang im Vergleich zum BVA 2020 veranschlagt, der allerdings stark unterschritten werden wird. Zu starken Rückgängen im bisherigen Budgetvollzug kommt es insbesondere bei der Mineralölsteuer (-16,7 %), der Normverbrauchsabgabe (-22,6 %), den Glückspielabgaben (-20,2 %) und insbesondere bei der Flugabgabe (-60,8 %). Neue offene Forderungen sind insbesondere bei der Mineralölsteuer und den Glückspielabgaben entstanden.

Bei den **Ab-Überweisungen** kommt es im Vergleich zum BVA 2020 insbesondere bei den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden zu Rückgängen von insgesamt 3,84 Mrd. EUR. Der BVA 2020 wird aber deutlich unterschritten werden, per Ende September liegen die Ertragsanteile um 1,8 Mrd. EUR hinter dem Vorjahreswert zurück. Auch einige weitere an die Abgabentwicklung gekoppelte Ab-Überweisungen (z. B. Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Katastrophenfonds, Steueranteil für die Krankenanstaltenfinanzierung) werden im BVA-E 2021 niedriger veranschlagt und verzeichnen im laufenden Budgetvollzug entsprechende Rückgänge.

Der **EU-Beitrag**, der ebenfalls als Ab-Überweisung der UG 16-Öffentliche Abgaben verbucht wird, steigt im BVA-E 2021 im Vergleich zum BVA 2020 um 400 Mio. EUR auf 3,7 Mrd. EUR an. Der Anstieg ist eine Folge der Grundsatzeinigung auf den neuen mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2021-2027, in dem der Wegfall des Vereinigten Königreichs als wesentlicher Nettozahler berücksichtigt wird. Im EU-Beitrag enthalten sind auch die neuen Plastik-Eigenmittel, die sich an der Gewichtsmenge von nicht wiederverwertetem Plastikverpackungsmüll bemessen. Daraus ergibt sich für die Mitgliedstaaten ein Anreiz, den nicht wiederverwerteten Plastikverpackungsmüll zu reduzieren, weil dadurch der EU-Beitrag sinken würde. Derzeit handelt es sich um eine weitere Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des EU-Beitrags, die Einführung einer eigenen Plastikabgabe ist nicht geplant. Die Höhe dieser Eigenmittel-Beiträge für Österreich schätzt die EK für das Jahr 2021 auf 150 Mio. EUR.



Im **Ergebnishaushalt** der UG 16-Öffentliche Abgaben werden Abgabenerträge bei der Verschreibung, Einzahlungen im Finanzierungshaushalt jedoch zum Zahlungszeitpunkt erfasst. Die im Zuge der COVID-19-Krise gewährten Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) reduzieren die Einzahlungen der UG 16, während die Erträge aus den entsprechenden Abgabeforderungen im Ergebnishaushalt erfasst sind.²⁹ Dadurch kommt es im bisherigen Budgetvollzug 2020 bei den Bruttoabgaben zu ungewöhnlich hohen Abweichungen zwischen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt iHv 2,4 Mrd. EUR. Im BVA-E 2021 werden Einzahlungen und Erträge hingegen in selber Höhe veranschlagt, was in Anbetracht des hohen Volumens an ausständigen Forderungen unrealistisch ist. Das BMF geht laut Budgetbericht 2021 davon aus, dass der überwiegende Teil der gestundeten Abgaben 2021 in den Haushalt fließen wird, daher sollten die Einzahlungen entsprechend höher als die Erträge budgetiert werden. Dadurch wäre auch ersichtlich, welche Rückflüsse das BMF bei den einzelnen Abgabenarten erwartet.

7.4 Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2021 in ökonomischer Gliederung

Während das Budget in den übrigen Kapiteln der Analyse in organisatorischer Sichtweise dargestellt ist, wird nachfolgend eine Betrachtung nach ökonomischen Kriterien vorgenommen. Dabei werden auch die Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt aufgezeigt.

7.4.1 Auszahlungen und Aufwendungen in ökonomischer Gliederung

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Mittelverwendungen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt in ökonomischer Gliederung dar, wobei zunächst jene Kategorien angeführt sind, die beide Haushalte betreffen. Die beiden daran anschließenden Teile der Tabelle beinhalten Mittelverwendungen, die nicht finanzierungswirksam sind und daher nur im Ergebnishaushalt erfasst werden sowie Mittelverwendungen, denen ein entsprechender Zuwachs an Vermögenswerten (z. B. Beteiligungen, Sachanlagen) bzw. Forderungen gegenübersteht und die daher nur im Finanzierungshaushalt aufscheinen:

²⁹ Die Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. der Körperschaftsteuervorauszahlung reduziert hingegen sowohl Einzahlungen als auch Erträge.

**Tabelle 15: Auszahlungen und Aufwendungen nach ökonomischer Gliederung**

Auszahlungen / Aufwendungen <i>in Mio. EUR</i>	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020		BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020		BVA-E 2021
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	100.879,0	95.849,3	-5.029,6	-5,0%	102.429,6	97.701,4	-4.728,2	-4,6%	1.852,1
Auszahlungen / Aufwand für Personal	9.954,0	10.278,2	324,2	3,3%	9.906,0	10.229,4	323,3	3,3%	-48,9
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	5.696,0	7.060,5	1.364,5	24,0%	5.700,4	7.127,8	1.427,4	25,0%	67,3
Auszahlungen / Aufwand für Finanzaufwand	4.442,0	3.997,1	-444,9	-10,0%	4.200,8	3.691,3	-509,5	-12,1%	-305,8
Auszahlungen / Aufwand für Transfers	80.786,9	74.513,5	-6.273,5	-7,8%	82.622,4	76.653,0	-5.969,4	-7,2%	2.139,5
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					1.940,9	2.314,0	373,2	19,2%	2.314,0
Abschreibungen auf Vermögenswerte					475,2	504,7	29,5	6,2%	504,7
Aufwand aus der Bewertung v. Beteiligungen					0,0	0,2	0,2	-	0,2
Aufwand aus Wertberichtigungen					1.087,1	1.417,3	330,2	30,4%	1.417,3
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen					347,8	360,8	13,0	3,7%	360,8
<i>Abfertigungen</i>					79,7	81,8	2,1	2,6%	81,8
<i>Jubiläumszuwendungen</i>					148,6	157,2	8,6	5,8%	157,2
<i>Nicht konsumierte Urlaube</i>					25,1	25,5	0,4	1,4%	25,5
<i>Prozesse</i>					0,0	0,0	-	-	0,0
<i>Haftungen</i>					30,0	30,0	-	-	30,0
<i>Sonstige</i>					64,4	66,3	1,9	3,0%	66,3
Sonst. betr. Sachaufw. u. Abg. v. Sachanlagen					30,7	31,1	0,4	1,3%	31,1
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	674,9	830,7	155,8	23,1%					-830,7
Sachanlagen	662,9	809,4	146,5	22,1%					-809,4
Immaterielle Vermögenswerte	1,5	2,2	0,7	45,3%					-2,2
Beteiligungen	10,4	19,1	8,6	82,7%					-19,1
Darlehen und Vorschüsse	835,4	670,0	-165,4	-19,8%					-670,0
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen	0,0	0,0	-	-					0,0
Auszahlungen aus Finanzhaftungen	686,4	514,7	-171,7	-25,0%					-514,7
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	149,0	155,3	6,3	4,2%					-155,3
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	102.389,2	97.350,0	-5.039,2	-4,9%	104.370,4	100.015,5	-4.355,0	-4,2%	2.665,5

Quellen: BVA-E 2021

Transfers machen mit 77 % den mit Abstand größten Teil der im BVA-E 2021 vorgesehenen Auszahlungen aus. Im Vergleich zum BVA 2020, in welchem 20 Mrd. EUR für Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds enthalten sind, stellt das einen leichten Rückgang dar. Die übrigen Auszahlungen sollen im Jahr 2021 zu 11 % auf Personalaufwand, zu 7 % auf betrieblichen Sachaufwand, zu 4 % auf Finanzaufwand und zu 2 % auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit, Darlehen und Vorschüsse entfallen. Zu einem Anstieg kommt es hier insbesondere beim betrieblichen Sachaufwand, während der Finanzaufwand weiter zurückgeht.

Beim **betrieblichen Sachaufwand** sind 2021 um 1,36 Mrd. EUR bzw. 24,0 % höhere Auszahlungen vorgesehen. Davon entfallen Auszahlungen iHv 0,60 Mrd. EUR auf Maßnahmen zur COVID-19-Krisenbewältigung (u. a. 0,34 Mrd. EUR für Kostenersatz für Testungen an Länder). Der verbleibende Anstieg iHv 0,77 Mrd. EUR betrifft insbesondere die UG 30-Bildung (v. a. 8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht), die UG 20-Arbeit (v. a. Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik), die UG 40-Wirtschaft (v. a. Digitalisierungsfonds) und die UG 11-Inneres (u. a. IT-Ausstattung, IT-Projekte, Instandhaltung und Mieten). Der Rückgang des **Finanzaufwands** um 0,44 Mrd. EUR ist zum überwiegenden Teil auf geringere Auszahlungen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge aufgrund des historisch niedrigen Zinsniveaus zurückzuführen.



Die Aufwendungen fallen im BVA-E 2021 mit 100,02 Mrd. EUR um 2,67 Mrd. EUR höher aus als die korrespondierenden Auszahlungen. Die Unterschiede zwischen dem Finanzierungshaushalt, der auf die Zahlungsströme innerhalb einer Periode abstellt, und dem Ergebnishaushalt, der den tatsächlichen Ressourcenverbrauch einer Periode abbildet und daher das wirtschaftlich aussagekräftigere Ergebnis liefern sollte, sind:

- unterschiedliche Periodenabgrenzungen erhöhen die Aufwendungen um 1,85 Mrd. EUR (darunter v. a. der Bundeszuschuss zur ÖBB-Infrastruktur AG³⁰ (höherer Aufwand: +2,08 Mrd. EUR) und die Zinszahlungen für die Bundesanleihen³¹ (geringerer Aufwand: -0,31 Mrd. EUR))
- nicht finanzierungswirksame Aufwendungen iHv 2,31 Mrd. EUR (insbesondere für die Dotierung von Rückstellungen, Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen), die nur im Ergebnishaushalt angesetzt werden, um den Ressourcenverbrauch abzubilden
- nicht ergebniswirksame Auszahlungen iHv 1,50 Mrd. EUR, die keine Berücksichtigung im Ergebnishaushalt finden (v. a. Investitionen in Sachanlagen, Auszahlungen für Finanzhaftungen)

Die größten Positionen bei den nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen betreffen die Abschreibungen und Wertberichtigungen für Forderungen (1,42 Mrd. EUR), v. a. in der UG 16-Öffentliche Abgaben, die Abschreibung von Sachanlagen iHv 0,50 Mrd. EUR sowie die Bildung von Rückstellungen iHv 0,30 Mrd. EUR, die im Wesentlichen für Rückstellungen im Personalbereich anfallen. Die Dotierung der Rückstellungen für Haftungen fällt mit 0,03 Mrd. EUR weiterhin sehr niedrig aus (siehe Pkt. 12.2). Die budgetierten Abschreibungen und Wertberichtigungen für Forderungen sind im Zuge der COVID-19-Maßnahmen insbesondere in der UG 16-Öffentliche Abgaben (+0,20 Mrd. EUR gegenüber BVA 2020) angestiegen. Weitere nicht budgetierte Belastungen werden vermutlich die Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen darstellen, die aufgrund der mangelnden Prognostizierbarkeit nicht veranschlagt, jedoch nach Bilanzlegung durch die Unternehmen im BRA erfasst werden.

³⁰ Im Ergebnishaushalt wird das Ansteigen der Verbindlichkeiten, die entsprechend des Baufortschritts errechnet werden, erfasst, wohingegen im Finanzierungshaushalt die vereinbarten Zahlungen veranschlagt werden.

³¹ Der wesentliche Unterschied resultiert aus der Behandlung von Agien und Disagien, die im Ergebnishaushalt auf die Gesamtlaufzeit verteilt werden.



7.4.2 Einzahlungen und Erträge in ökonomischer Gliederung

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Mittelaufbringungen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt in ökonomischer Gliederung dar:

Tabelle 16: Einzahlungen und Erträge nach ökonomischer Gliederung

Einzahlungen / Erträge	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020		BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	BVA-E 2021	
<i>in Mio. EUR</i>									
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Erträge	81.570,9	76.133,2	-5.437,7	-6,7%	81.336,8	76.374,7	-4.962,1	-6,1%	241,5
Abgaben - brutto	92.200,0	84.550,0	-7.650,0	-8,3%	92.200,0	84.550,0	-7.650,0	-8,3%	0,0
Einkommen- und Vermögensteuern	46.660,3	40.045,3	-6.615,0	-14,2%	46.660,3	40.045,3	-6.615,0	-14,2%	0,0
Verbrauch- und Verkehrsteuern	44.882,5	43.837,4	-1.045,2	-2,3%	44.882,5	43.837,4	-1.045,2	-2,3%	0,0
Sonstige Abgaben und Gebühren	657,2	667,4	10,2	1,6%	657,2	667,4	10,2	1,6%	0,0
Ab-Überweisungen	-36.799,4	-33.228,7	3.570,7	-9,7%	-36.799,4	-33.228,7	3.570,7	-9,7%	0,0
Überweisungen an Gebietskörperschaften	-28.045,0	-24.206,1	3.838,9	-13,7%	-28.045,0	-24.206,1	3.838,9	-13,7%	0,0
EU-Beitrag	-3.300,0	-3.700,0	-400,0	12,1%	-3.300,0	-3.700,0	-400,0	12,1%	0,0
Fonds etc.	-5.454,4	-5.322,5	131,9	-2,4%	-5.454,4	-5.322,5	131,9	-2,4%	0,0
Abgaben - netto	55.400,6	51.321,3	-4.079,3	-7,4%	55.400,6	51.321,3	-4.079,3	-7,4%	0,0
Abgabenähnliche Erträge	14.568,8	14.623,2	54,5	0,4%	14.568,8	14.523,2	-45,6	-0,3%	-100,0
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	7.275,3	7.382,6	107,3	1,5%	7.275,3	7.382,6	107,3	1,5%	0,0
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	7.236,2	7.192,5	-43,7	-0,6%	7.236,2	7.092,5	-143,7	-2,0%	-100,0
Sonstige (v.a. Nachtschwerarbeits-Beitrag)	57,2	48,1	-9,1	-16,0%	57,2	48,1	-9,1	-16,0%	0,0
Einzahlungen/Erträge aus wirtschaftl. Tätigkeit	777,2	409,4	-367,7	-47,3%	777,2	409,5	-367,7	-47,3%	0,1
Kostenbeiträge und Gebühren	1.736,2	1.862,3	126,1	7,3%	1.819,3	1.946,2	127,0	7,0%	83,9
Einzahlungen/Erträge aus Transfers	6.324,2	6.253,9	-70,3	-1,1%	6.091,9	6.444,0	352,1	5,8%	190,1
von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	710,3	505,5	-204,8	-28,8%	477,9	695,6	217,6	45,5%	190,1
von ausl. Körperschaften u. Rechtsträgern	1.499,6	1.796,5	296,9	19,8%	1.499,6	1.796,5	297,0	19,8%	0,0
von Unternehmen	565,5	538,2	-27,3	-4,8%	565,5	538,2	-27,3	-4,8%	0,0
von priv. Haushalten u. gemeinnütz. Einr.	297,7	289,8	-7,9	-2,6%	297,7	289,8	-7,9	-2,6%	0,0
innerhalb des Bundes	2.701,2	2.598,0	-103,1	-3,8%	2.701,2	2.598,0	-103,1	-3,8%	0,0
von Sozialbeiträgen	550,0	525,8	-24,2	-4,4%	550,0	525,8	-24,2	-4,4%	0,0
Vergütungen innerhalb des Bundes	24,9	24,2	-0,7	-2,7%	24,9	24,2	-0,7	-2,7%	0,0
Sonst. Einzahlungen/Erträge	556,8	940,4	383,5	68,9%	406,9	940,4	533,5	131,1%	0,1
Finanzerträge	2.182,2	698,4	-1.483,8	-68,0%	2.247,2	765,7	-1.481,5	-65,9%	67,3
Nicht finanzierungswirksame Erträge					162,9	141,7	-21,3	-13,1%	141,7
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers					161,9	141,7	-20,3	-12,5%	141,7
Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen					120,0	118,2	-1,7	-1,4%	118,2
Übrige Erträge operative Verw. u. Transfers					42,0	23,4	-18,6	-44,2%	23,4
Finanzerträge					1,0	0,0	-1,0	-100,0%	0,0
Investitionstätigkeit	30,4	17,2	-13,2	-43,5%					-17,2
Darlehen und Vorschüsse	189,5	206,7	17,2	9,1%					-206,7
Einzahlungen / Erträge insgesamt	81.790,8	76.357,1	-5.433,7	-6,6%	81.499,7	76.516,4	-4.983,3	-6,1%	159,3

Quelle: BVA-E 2021

Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten **Nettoabgaben** (-7,4 % im Vergleich zum BVA 2020) und **abgabenähnlichen Erträge** (+0,4 %) wurden bereits in Pkt. 7.3 beschrieben. Im Ergebnishaushalt werden dabei nur die Einzahlungen aus im Jahr 2020 gestundeten Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds periodengerecht abgegrenzt (100 Mio. EUR). Ansonsten entsprechen die diesbezüglichen Erträge den Einzahlungen.

Die Einzahlungen aus **wirtschaftlicher Tätigkeit** sind um 367,7 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2020 veranschlagt. Dies liegt primär an einer budgetierten Einzahlung aus Funkfrequenzversteigerungen iHv 400 Mio. EUR im Jahr 2020, während im Jahr 2021 diesbezüglich keine Einzahlungen budgetiert ist.



Einzahlungen aus **Kostenbeiträgen und Gebühren** sind im BVA-E 2021 um 126,1 Mio. EUR höher budgetiert (+7,3 %). Diese werden insbesondere in der UG 13-Justiz (v. a. Gerichtsgebühren) erzielt (+53,5 Mio. EUR). Auch die in der UG 45-Bundesvermögen veranschlagten Haftungsentgelte nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz sind höher budgetiert (+55,0 Mio. EUR).

Bei den veranschlagten **sonstigen Einzahlungen** erklärt sich der Anstieg iHv 383,5 Mio. EUR primär durch eine höhere Rückzahlung von Abrechnungsresten, die in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit den Zuschussverträgen bei der ÖBB-Infrastruktur AG entstanden sind (+432,5 Mio. EUR). Bei den **Finanzerträgen** kommt es zu einem starken Rückgang um 1,48 Mrd. EUR, der primär aus dem Wegfall einer ABBAG-Dividende iHv 1,30 Mrd. EUR in der UG 46-Finanzmarktstabilität resultiert. Auch in der UG 45-Bundesvermögen sind die Einzahlungen aus Finanzerträgen um 0,26 Mrd. EUR niedriger (v. a. niedrigere Dividenden von ÖBAG und Verbund sowie Entfall der Gewinnabfuhr der OeNB).

7.5 Finanzbeziehungen zu Ländern und Gemeinden

Die COVID-19-Krise führt auch zu einer hohen finanziellen Belastung auf Ebene der **Länder und Gemeinden**. Dabei belastet insbesondere der starke Rückgang der Ertragsanteile (siehe unten) die Finanzen der Länder und Gemeinden stark. Darüber hinaus machen eigene Hilfsprogramme und Soforthilfemaßnahmen der Länder und Gemeinden zusätzliche Ausgaben notwendig. Weitere Mehrbelastungen ergeben sich im Gesundheits- und Pflegebereich, wobei diese teilweise vom Bund ersetzt werden. Außerdem kommt es zu Mindereinnahmen aus eigenen Einnahmequellen. Auf Gemeindeebene wirkt sich abgesehen vom Beschäftigungsrückgang und etwaigen Stundungen vor allem die Kurzarbeit, für die keine Kommunalsteuer zu entrichten ist, negativ auf die Einnahmenentwicklung aus.

In Bezug auf das Bundesbudget kommt es in Folge des konjunkturellen Einbruchs, der Abgabenstundungen und der einnahmenseitigen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung (v. a. Tarifsenkung, temporäre Senkung der Umsatzsteuer) zu einem deutlichen Rückgang der **Ertragsanteile** der Länder und Gemeinden.³² Diese machten im Erfolg 2019 für die Länder 16,46 Mrd. EUR und für die Gemeinden insgesamt 11,05 Mrd. EUR aus. Der BVA 2020

³² Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden bemessen sich am Aufkommen des zweitvorangegangenen Monats, darüber hinaus gibt es eine Verzögerung bei der Abfuhr der Abgaben selbst (z. B. bei der Umsatzsteuer 2 Monate). Aus diesem Grund wirken sich die konjunkturell und maßnahmenbedingten Mindereinnahmen immer erst mit einer Verzögerung auf die Ertragsanteile aus.



berücksichtigt die Auswirkungen der COVID-19-Krise durch die pauschale Reduktion der Bruttoabgaben um 1,1 Mrd. EUR nur in geringem Ausmaß und sieht daher einen Anstieg auf 16,75 Mrd. EUR (Länder) bzw. 11,30 Mrd. EUR (Gemeinden) vor. Diese Werte werden jedoch deutlich unterschritten werden. Per Ende September liegen die Ertragsanteile um insgesamt 1,8 Mrd. EUR hinter dem Vorjahreswert zurück. Im BVA-E 2021 sind die Ertragsanteile der Länder mit 14,23 Mrd. EUR veranschlagt. Gegenüber dem Erfolg 2019 bedeutet dies einen Rückgang von 2,23 Mrd. EUR bzw. 13,5 %. Für die Gemeinden werden in Summe 9,97 Mrd. EUR budgetiert, das entspricht einem Rückgang um 1,08 Mrd. EUR bzw. 9,7 % gegenüber dem Erfolg 2019.

Weitere Mindereinnahmen für Länder und Gemeinden ergeben sich auch bei **abgabenabhängigen Finanzausgleichsmaßnahmen und Zweckzuschüssen**. Bei den Ländern betrifft dies vor allem die aus der UG 24-Gesundheit entrichteten variablen Zweckzuschüsse des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung und den in der UG 44-Finanzausgleich veranschlagten Gemeindeanteil zur Krankenanstaltenfinanzierung (Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden), die im BVA-E 2021 gegenüber dem Erfolg 2019 um insgesamt 115,4 Mio. EUR bzw. 12,7 % zurückgehen. Auf Gemeindeebene sind vor allem die Finanzausgleichsmaßnahmen des Bundes zur Finanzkraftstärkung und die Finanzausgleichsmaßnahmen in Nahverkehrsangelegenheiten zu nennen, bei denen der Rückgang gegenüber dem Erfolg 2019 in Summe 20,5 Mio. EUR bzw. 9,0 % ausmachen soll.

Im Rahmen der **COVID-19-Krisenbewältigung** sind im BVA-E 2021 in der UG 24-Gesundheit Mehrauszahlungen iHv 150 Mio. EUR für Zahlungen an die Länder gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz vorgesehen. Darüber hinaus übernimmt der Bund Kosten im Rahmen des Epidemiegesetzes, für die zunächst die Länder aufkommen (z. B. Testkosten). Aus der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz sollen außerdem 20 Mio. EUR an die Länder für den Familienhärteausgleich und 50 Mio. EUR für eine weitere Sonderdotierung des Pflegefonds ausgezahlt werden. Die Gemeinden werden vor allem durch das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 mit einem Gesamtvolumen iHv 1 Mrd. EUR unterstützt. Davon sind 600,6 Mio. EUR im BVA-E 2021 budgetiert. Ein Überblick über die COVID-19-Krisenbewältigungsmaßnahmen wird in Pkt. 9 gegeben.

Gemäß Budgetbericht 2021 erwartet das BMF für die Länder und Gemeinden ein **Maastricht-Defizit** iHv 2,2 Mrd. EUR im Jahr 2020 und iHv 2,3 Mrd. EUR im Jahr 2021. Aus Sicht des Budgetdienstes handelt es sich dabei insbesondere 2020 um eine optimistische Einschätzung. Eine detaillierte Darstellung der gesamtsstaatlichen Haushaltsentwicklung ist Pkt. 8 zu entnehmen.



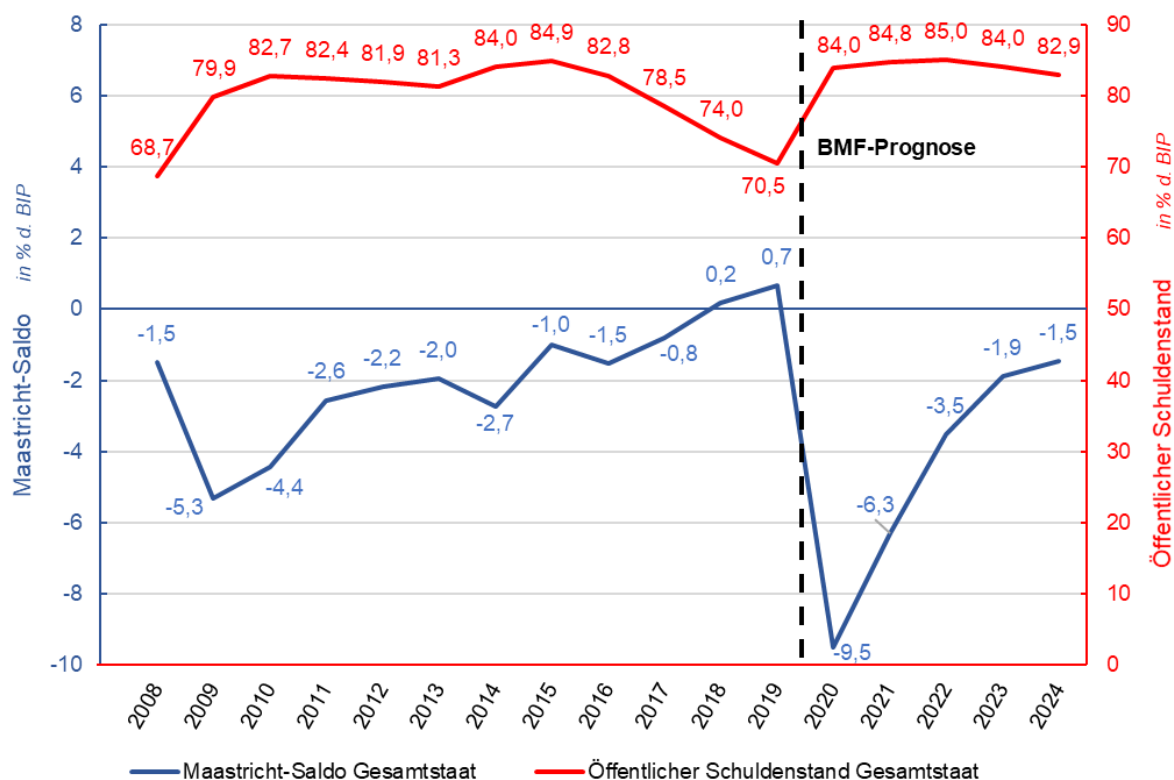
8 Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung

8.1 Eckwerte der Haushaltsentwicklung

Der durch die COVID-19-Krise ausgelöste Einbruch der Wirtschaftsentwicklung und die zur Krisenbewältigung und zur Konjunkturbelebung ergriffenen Maßnahmen bewirken ab 2020 eine massive Verschlechterung der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung. Aufgrund der starken Ungewissheit bezüglich des weiteren Verlaufs der Pandemie und der makroökonomischen Entwicklung sowie über die schlussendliche Ausnutzung zahlreicher Krisenbewältigungsinstrumente sind auch die Annahmen zur gesamtstaatlichen Entwicklung von starker Unsicherheit geprägt. Die Anfang November in Kraft tretenden Beschränkungen und die gleichzeitig angekündigten Hilfsmaßnahmen (v. a. Umsatzerersatz, Ausweitung Kurzarbeit und Fixkostenzuschuss) sind in den vorliegenden Zahlen noch nicht berücksichtigt und werden vor allem in den Jahren 2020 und 2021 zu einer weiteren Belastung der öffentlichen Haushalte führen.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung des gesamtstaatlichen Maastricht-Saldos und des Schuldenstandes in den Jahren 2008 bis 2024:

Grafik 7: Gesamtstaatlicher Maastricht-Saldo und Schuldenstand bis 2024



Quelle: Budgetbericht 2021



Das BMF erwartet, dass das gesamtstaatliche **Maastricht-Defizit** im Jahr 2020 mit 9,5 % des BIP (35,8 Mrd. EUR) einen historisch hohen Wert erreichen wird. Auch 2021 bleibt das Maastricht-Defizit gemäß BMF-Prognose mit 6,3 % des BIP (25,2 Mrd. EUR) stark erhöht. Bis zum Ende der Planungsperiode soll das Maastricht-Defizit schrittweise reduziert werden, gemäß BMF-Prognose wird es jedoch auch 2024 noch 1,5 % des BIP (6,5 Mrd. EUR) ausmachen.

Die gesamtstaatliche **Schuldenquote** konnte in den Jahren seit 2015 durch eine günstige konjunkturelle Entwicklung und den schrittweisen Abbau der Vermögenswerte der Abbaubanken bis 2019 deutlich gesenkt werden. Die mit der COVID-19-Krise verbundenen hohen Defizite und der nominelle BIP-Rückgang (kleinerer Nenner) haben jedoch im Jahr 2020 einen sprunghaften Anstieg der Schuldenquote zur Folge. Das BMF erwartet einen Anstieg der Schuldenquote von 70,5 % des BIP im Jahr 2019 auf 84,0 % im Jahr 2021. Dieser Anstieg setzt sich gemäß BMF-Prognose auch 2021 und 2022 fort, sodass 2022 mit einer Schuldenquote iHv 85,0 % auch der bisherige Höchstwert von 84,9 % im Jahr 2015 überschritten werden könnte.

Das **WIFO** und das **Büro des Fiskalrates** schätzen das Ausmaß des gesamtstaatlichen Defizits in ihren Prognosen, die auf demselben Konjunkturszenario aufbauen wie die BMF-Prognose, für 2020 nur leicht optimistischer ein als das BMF. Das WIFO schätzt hier ein Maastricht-Defizit iHv 9,4 % des BIP, während das Büro des Fiskalrates vor allem aufgrund einer günstiger erwarteten Einnahmenentwicklung ein Maastricht-Defizit iHv 9,2 % des BIP prognostiziert. Etwas deutlicher sind die Prognoseabweichungen für das Jahr 2021. Das WIFO erwartet für 2021, vor allem aufgrund geringer prognostizierter Staatsausgaben, ein Defizit iHv 4,7 %. Auch das Büro des Fiskalrates ist für 2021 optimistischer als das BMF, der Unterschied zur BMF-Schätzung fällt hier jedoch mit einem erwarteten Defizit iHv 5,8 % deutlich niedriger aus.

Im vom WIFO errechneten **Risikoszenario**, bei dem es in den letzten zwei Monaten 2020 zu einem Lockdown kommt (siehe Pkt. 3.1), würde sich für 2020 ein Maastricht-Defizit iHv 10,8 % des BIP ergeben. Auch der Rückgang in den Folgejahren würde sich verlangsamen.



8.2 Einnahmenentwicklung

Die Einnahmenentwicklung reagiert stark auf den konjunkturellen Einbruch, darüber hinaus wirken die bereits gesetzten Maßnahmen zur Konjunkturbelebung dämpfend auf das Aufkommen. Im Hinblick auf das hohe Volumen an gestundeten Abgabenschulden erfolgt in der VGR bei ausgewählten Steuern (v. a. Umsatzsteuer und Lohnsteuer) eine Bereinigung um gestundete Abgaben, auch bei den SV-Beiträgen reduzieren Stundungen grundsätzlich nicht das Aufkommen. Das Aufkommen wird jedoch durch Abschreibungen und Wertberichtigungen der gestundeten Abgaben reduziert. Diese sind derzeit aber noch schwer abschätzbar, weshalb hier noch größere Revisionen zu erwarten sind.

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der wesentlichen Einnahmenaggregate von 2019 bis 2021 dargestellt, wobei es sich bei den Werten für 2020 und 2021 um eine aktuelle Prognose des BMF handelt:

Tabelle 17: Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung 2019 bis 2021

	in Mrd. EUR	Prognose laut BMF			Differenz 2020/2019		Differenz 2021/2020	
		2019	2020	2021	abs.	in %	abs.	in %
Gesamteinnahmen		195,2	180,8	188,6	-14,4		+7,8	
	in % d. BIP	49,1	47,9	47,1	-1,2	-7,4%	-0,8	+4,3%
Produktionserlöse		17,1	16,1	16,9	-1,0		+0,8	
	in % d. BIP	4,3	4,3	4,2	-0,0	-6,0%	-0,1	+4,7%
Produktions- und Importabgaben		55,3	51,0	53,4	-4,3		+2,4	
	in % d. BIP	13,9	13,5	13,3	-0,4	-7,8%	-0,2	+4,7%
Einkommens und Vermögenssteuern		54,4	46,0	48,6	-8,4		+2,6	
	in % d. BIP	13,7	12,2	12,1	-1,5	-15,5%	-0,1	+5,6%
Sozialbeiträge		61,1	60,7	62,5	-0,4		+1,7	
	in % d. BIP	15,4	16,1	15,6	+0,7	-0,6%	-0,5	+2,8%
Sonstige Einnahmen		7,2	7,0	7,3	-0,2		+0,3	
	in % d. BIP	1,8	1,9	1,8	+0,0	-3,2%	-0,0	+4,7%

Quelle: Budgetbericht 2021

Die **Gesamteinnahmen des Staates** gehen 2020 um 7,4 % bzw. 14,4 Mrd. EUR auf 180,8 Mrd. EUR zurück. Dies entspricht einer Staatseinnahmenquote von 47,9 % des BIP. Für 2021 wird derzeit von einem Anstieg der Staatseinnahmen um 4,3 % ausgegangen. Die Staatseinnahmenquote würde im Jahr 2021 aufgrund des kräftigen prognostizierten nominellen BIP-Wachstums auf 47,1 % des BIP zurückgehen.

Mehr als die Hälfte der Mindereinnahmen im Jahr 2020 betrifft die **Einkommen- und Vermögensteuern**, die um 8,4 Mrd. EUR bzw. 15,5 % auf 46,0 Mrd. EUR zurückgehen. Insbesondere bei der Veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer führen die Vorauszahlungsherabsetzungen, der Verlustrücktrag und die Realisierung von Gutschriften für Vorjahre zu einem starken Einbruch der Einnahmen. Die Lohnsteuer entwickelt sich zwar aufgrund der Kurzarbeit etwas stabiler, das Aufkommen wird aber neben dem



Beschäftigungsrückgang durch die rückwirkende Tarifsenkung ab 1. Jänner gedämpft. Bei den Kapitalertragsteuern kommt es insbesondere bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden zu einem starken Rückgang. Für das Jahr 2021 erwartet das BMF mit einem Zuwachs von 5,6 % auf 48,6 Mrd. EUR eine deutliche Erholung des Aufkommens, das sich weitgehend aus der in der WIFO-Prognose angenommenen Wirtschaftsentwicklung ergibt. Allerdings ist diese Prognose mit einer hohen Unsicherheit behaftet, insbesondere bei der Veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ist die weitere Entwicklung schwer abschätzbar.

Auch bei den **Produktions- und Importabgaben** wird für 2020 ein starker Rückgang um 7,8 % auf 51,0 Mrd. EUR erwartet. Dies ist eine Folge der temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5 % in bestimmten Bereichen (v. a. Gastronomie und Hotellerie) und der schwachen Konsumententwicklung infolge der COVID-19-Krise. Die Konsumbereitschaft der Haushalte ist aufgrund der Angst vor einer Ansteckung und der hohen Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Wirtschaftsentwicklung niedrig. Außerdem reduzieren die angebotsseitigen Beschränkungen insbesondere in den Lockdown-Phasen die Konsummöglichkeiten. Das hohe Volumen an Abgabenstundungen (bei der Umsatzsteuer rd. 1,66 Mrd. EUR) dämpft das Aufkommen nur im Ausmaß der angenommenen Abschreibungen dieser Forderungen. Gestützt wird das Aufkommen ein wenig durch die umgesetzten Maßnahmen zur Konjunkturbelebung (v. a. Einmalzahlungen und Tarifsenkung). Auch die in dieser Kategorie enthaltenen von der Lohnsumme abhängigen Abgaben (v. a. Dienstgeberbeiträge zum FLAF) stabilisieren das Aufkommen etwas. Für 2021 wird ein Anstieg der Produktions- und Importabgaben um 4,7 % auf 53,4 Mrd. EUR angenommen. Dies ist eine Folge der in der WIFO-Prognose erwarteten Erholung des Privatkonsums, die jedoch vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängt. Dämpfend auf die Aufkommensentwicklung 2021 wirkt insbesondere die angekündigte Verlängerung der Umsatzsteuersenkung, für die bisher allerdings keine Gesetzesvorlage vorliegt.

Die **Sozialbeiträge**, die das größte Einnahmenaggregat darstellen, entwickeln sich 2020 vergleichsweise stabil und gehen nur um 0,6 % auf 60,7 Mrd. EUR zurück. Dies ist eine Folge der starken Inanspruchnahme von Kurzarbeit, weil sich die zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge nach der ursprünglichen Bemessungsgrundlage richten. Darüber hinaus wirken sich Stundungen hier nicht unmittelbar auf die Einnahmenentwicklung aus. Für 2021 wird ein Anstieg der Sozialbeiträge um 2,8 % auf 62,5 Mrd. EUR erwartet. Dieser Zuwachs liegt etwas unter dem prognostizierten Wachstum der Bruttolohn- und Gehaltssumme um 3,2 %, unter anderem weil die in den Sozialbeiträgen enthaltenen imputierten Sozialbeiträge für die Beamtinnen und Beamten rückläufig sind.



Bei den übrigen Einnahmenkategorien hat die COVID-19-Krise insbesondere auf die **Produktionserlöse** einen stark dämpfenden Effekt. Diese gehen laut BMF im Jahr 2020 um 1 Mrd. EUR auf 16,1 Mrd. EUR zurück. Die Einnahmen aus Produktionserlösen umfassen etwa Erlöse aus Ticketverkäufen von Verkehrsunternehmen (z. B. ÖBB, Wiener Linien) oder anderen zum Sektor Staat zählenden Einheiten (z. B. Museen, Bäder), Kindergartengebühren, Werbeeinnahmen des ORF sowie privat finanzierte Leistungen von Spitälern. Der erneute Lockdown dürfte zu einem noch stärkeren Rückgang bei dieser Einnahmenkategorie führen. Für 2021 wird ein Anstieg um 4,7 % auf 16,9 Mrd. EUR angenommen, damit liegen die Produktionserlöse noch immer hinter den Einnahmen 2019 zurück.

8.3 Ausgabenentwicklung

Die gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung ist stark von den getroffenen Maßnahmen zur Krisenbewältigung und zur Konjunkturstärkung geprägt, darüber hinaus führt die gestiegene Arbeitslosigkeit zu einem Anstieg der Sozialleistungen. Einige Ausgabenkategorien (z. B. Ausgaben für Pensionen, Arbeitnehmerentgelte) reagieren kaum auf die Krise und stabilisieren dadurch die Einkommen bestimmter Gruppen.

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der wesentlichen Ausgabenaggregate von 2019 bis 2021 dargestellt, wobei es sich bei den Werten für 2020 und 2021 um eine aktuelle Prognose des BMF handelt:

Tabelle 18: Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung 2019 bis 2021

	in Mrd. EUR	Prognose laut BMF			Differenz 2020/2019		Differenz 2021/2020	
		2019	2020	2021	abs.	in %	abs.	in %
Gesamtausgaben		192,5	216,6	213,8	+24,2		-2,9	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>48,4</i>	<i>57,4</i>	<i>53,4</i>	<i>+9,0</i>	<i>+12,6%</i>	<i>-4,0</i>	<i>-1,3%</i>
Arbeitnehmerentgelt		41,8	42,4	43,8	+0,6		+1,4	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>10,5</i>	<i>11,2</i>	<i>10,9</i>	<i>+0,7</i>	<i>+1,6%</i>	<i>-0,3</i>	<i>+3,3%</i>
Vorleistungen		24,8	26,1	27,1	+1,3		+1,0	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>6,2</i>	<i>6,9</i>	<i>6,8</i>	<i>+0,7</i>	<i>+5,1%</i>	<i>-0,1</i>	<i>+4,0%</i>
Monetäre Sozialleistungen		71,0	78,0	78,0	+7,0		+0,1	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>17,9</i>	<i>20,7</i>	<i>19,5</i>	<i>+2,8</i>	<i>+9,8%</i>	<i>-1,2</i>	<i>+0,1%</i>
Soziale Sachleistungen		16,0	16,0	17,0	+0,0		+1,0	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>4,0</i>	<i>4,2</i>	<i>4,2</i>	<i>+0,2</i>	<i>+0,2%</i>	<i>-0,0</i>	<i>+6,1%</i>
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen		5,6	5,2	4,9	-0,4		-0,4	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>1,4</i>	<i>1,4</i>	<i>1,2</i>	<i>-0,0</i>	<i>-6,7%</i>	<i>-0,2</i>	<i>-7,3%</i>
Subventionen		5,9	19,3	10,1	+13,4		-9,2	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>1,5</i>	<i>5,1</i>	<i>2,5</i>	<i>+3,6</i>	<i>+226,7%</i>	<i>-2,6</i>	<i>-47,5%</i>
Bruttoinvestitionen		12,1	12,3	13,5	+0,2		+1,2	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>3,0</i>	<i>3,2</i>	<i>3,4</i>	<i>+0,2</i>	<i>+1,5%</i>	<i>+0,1</i>	<i>+9,8%</i>
Vermögenstransfers		2,4	3,3	5,0	+0,9		+1,7	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>0,6</i>	<i>0,9</i>	<i>1,2</i>	<i>+0,3</i>	<i>+36,3%</i>	<i>+0,4</i>	<i>+52,0%</i>
Sonstige laufende Transfers		11,0	12,2	12,4	+1,1		+0,3	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>2,8</i>	<i>3,2</i>	<i>3,1</i>	<i>+0,4</i>	<i>+10,3%</i>	<i>-0,1</i>	<i>+2,2%</i>
Sonstige Ausgaben		1,9	1,9	1,9	+0,0		+0,0	
	<i>in % d. BIP</i>	<i>0,5</i>	<i>0,5</i>	<i>0,5</i>	<i>+0,0</i>	<i>+1,8%</i>	<i>-0,0</i>	<i>+1,8%</i>

Quelle: Budgetbericht 2021



Die **Gesamtausgaben des Staates** steigen 2020 um 12,6 % bzw. 24,2 Mrd. EUR auf 216,6 Mrd. EUR an. Dies entspricht einer Staatsausgabenquote von 57,4 % des BIP. Für 2021 wird derzeit von einem Rückgang der Staatsausgaben um 1,3 % ausgegangen, die Staatsausgabenquote würde dann auf 53,4 % des BIP zurückgehen.

Mehr als die Hälfte des Ausgabenzuwachses im Jahr 2020 betrifft die **Subventionen**, die um 13,4 Mrd. EUR bzw. 226,7 % auf 19,3 Mrd. EUR ansteigen. Diese Entwicklung zeigt das hohe Volumen der Hilfsleistungen für Unternehmen. Zum Auszahlungsanstieg tragen insbesondere die Kurzarbeitsbeihilfen und der Fixkostenzuschuss bei. In der VGR werden diese Ausgaben zum Zeitpunkt des Schadens verbucht, d. h. erst im Jahr 2021 ausbezahlte Fixkostenzuschüsse bzw. Kurzarbeitsbeihilfen, die das Jahr 2020 betreffen, werden als Ausgaben dem Jahr 2020 zugerechnet. Insbesondere beim Fixkostenzuschuss ist das Gesamtvolumen derzeit noch schwer abschätzbar, ausbezahlt wurden per 15. Oktober lediglich Zuschüsse iHv 226 Mio. EUR. Noch nicht berücksichtigt ist der angekündigte Umsatzerersatz für im Rahmen des zweiten Lockdowns behördlich geschlossene Unternehmen, der ebenfalls zu einem Anstieg der Subventionen 2020 führen wird. Für 2021 wird aufgrund der Buchungsweise der genannten Unterstützungsleistungen von einem Rückgang um 9,2 Mrd. EUR auf 10,1 Mrd. EUR ausgegangen. Damit liegen die Subventionen noch immer deutlich über dem Niveau von 2019, was unter anderem auf die Verlängerung der Kurzarbeit bis März und die geplante Verlängerung des Fixkostenzuschusses zurückzuführen ist.

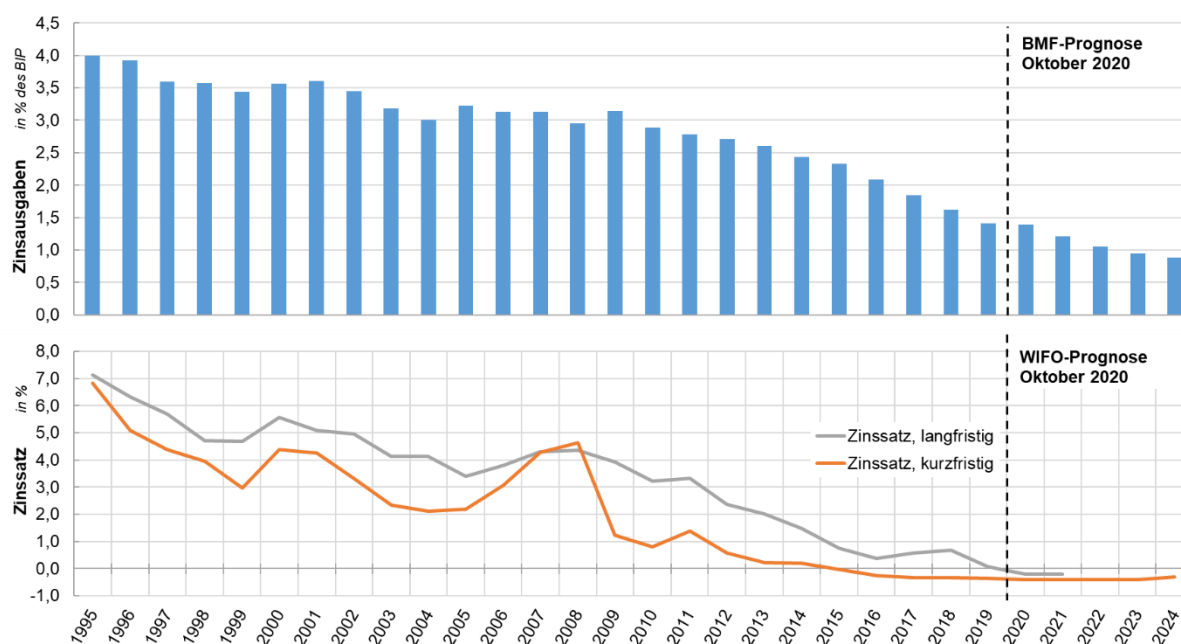
Die größte Ausgabenkategorie sind die **monetären Sozialleistungen**, für die 2020 ein Anstieg um 9,8 % auf 78,0 Mrd. EUR prognostiziert wird. Der Anstieg dürfte überwiegend auf die steigenden Pensionsausgaben aufgrund der demografischen Entwicklung und die Pensionsbeschlüsse der letzten Jahre (v. a. über den Anpassungsfaktor hinausgehende Pensionserhöhungen, Entfall der Wartefrist und der Abschläge nach 45 Beitragsjahren) sowie auf die gestiegenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen sein. Auch die Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose, die temporäre Erhöhung der Notstandshilfe und der Härtefallfonds tragen zum Ausgabenanstieg in dieser Kategorie bei. Für 2021 werden in etwa gleich hohe Ausgaben wie 2020 angenommen. Während insbesondere die Pensionsausgaben aber auch andere von der Demografie abhängige Ausgaben (v. a. Pflegegeld) weiter ansteigen werden, ist für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ein gegenläufiger Effekt zu erwarten und der temporäre Effekt diskretionärer Maßnahmen (v. a. Einmalzahlungen) fällt weg.



Bei den **Vermögenstransfers** wird sowohl 2020 als auch 2021 ein starker Anstieg um 0,9 Mrd. EUR bzw. 1,7 Mrd. EUR erwartet. Der Anstieg 2020 ist überwiegend durch die Zahlungen der Einlagensicherung zur Entschädigung von AnlegerInnen der Commerzialbank Mattersburg und der Anglo Austrian Bank erklärbar. Auch erste Garantiezahlungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Haftungen dürften bereits berücksichtigt worden sein. Diese führen dann insbesondere im Jahr 2021 zu steigenden Vermögenstransfers, wobei deren Entwicklung von sehr hoher Unsicherheit geprägt ist.

Der Anstieg der **Bruttoinvestitionen** 2021 dürfte überwiegend auf die geplanten Konjunkturstärkungsmaßnahmen in den Bereichen Klima, Digitales und Verkehr zurückzuführen sein. Die **Arbeitnehmerentgelte** verzeichnen 2020 mit einem Zuwachs von 1,6 % eine vergleichsweise schwache Dynamik, für 2021 wird ein stärkerer Anstieg um 3,3 % angenommen. Bei den **Sonstigen laufenden Transfers** führen 2020 insbesondere die Zahlungen des NPO-Unterstützungsfonds zu steigenden Ausgaben (+10,3 %), für 2021 wird ein moderater Anstieg um 2,2 % angenommen.

Trotz des stark ansteigenden Schuldenstandes weisen die gesamtstaatlichen **Zinszahlungen** weiterhin eine sinkende Auszahlungsdynamik auf und entlasten damit den öffentlichen Haushalt deutlich. Während bis 2007 noch mehr als 3 % des BIP für Zinszahlungen aufgebracht werden musste, sollen diese gemäß BMF-Prognose ab 2023 weniger als 1 % des BIP ausmachen. Dies ist auf das historisch niedrige Zinsniveau zurückzuführen, das entscheidend durch die stark expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund konnte die Republik Österreich im Oktober 2020 erstmals eine Anleihe mit 20-jähriger Laufzeit zu Negativzinsen begeben. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das langfristige Absinken der Zinssätze und der staatlichen Zinsausgaben:

**Grafik 8: Zinsentwicklung und Zinsausgaben seit 1995**

Quellen: Statistik Austria, Strategiebericht 2021 bis 2024, WIFO-Prognose vom Oktober 2020

8.4 Maastricht-Saldo

Der Maastricht-Saldo des Bundessektors weist aufgrund der Verbuchungsregeln der VGR und der Einrechnung der Ergebnisse in den Bundessektor klassifizierter Einheiten wesentliche Unterschiede zum Nettofinanzierungssaldo des Bundes auf. Für die Berechnung des gesamtstaatlichen Maastricht-Saldos werden zusätzlich die Ergebnisse der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger sowie der jeweils zugehörigen Einheiten herangezogen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Schritte der Überleitung:


Tabelle 19: Überleitung vom Nettofinanzierungssaldo des Bundes zum gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo und zum strukturellen Budgetsaldo

in Mio. EUR	Prognose lt. BMF					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierungssaldo des Bundes*	1.487	-28.599	-20.993	-12.742	-5.453	-5.029
+ Finanztransaktionen im Finanzierungshaushalt						
UG 46 ABBAG-Ausschüttung		-1.300				
UG 46 Bankenrestrukturierung				1.000		
UG 46 VBW-Genussrecht			-125		-100	
+ Periodenabgrenzungen						
Periodenabgrenzung UG 58		-287	253	759	215	687
Periodenabgrenzung Steuern		-500	100	100	100	100
Periodenabgrenzung Steuerstundungen Ust und LSt		1.400	-1.400			
Periodenabgrenzung UG 45 Fixkostenzuschuss		-2.000	2.000			
Periodenabgrenzung UG 22		-300				
Periodenabgrenzung Abschlagszlg. Stabilitätsabgabe		115				
Periodenabgrenzung Mobilfunklizenzen		-20	-208	192	192	192
Sonstige Periodenabgrenzungen		250	-250			
+ Sonstige Anpassungen (alle Kategorien)		-264	-300	-290	-270	-300
+ Budgetsalden anderer Bundeseinheiten						
Einlagensicherung		-270	200	200		
Sonstige Bundeseinheiten		-1.565	-1.987	-2.725	-2.312	-2.269
Maastricht-Saldo des Bundessektors	1.782	-33.340	-22.710	-13.506	-7.628	-6.619
Maastricht-Saldo Länder	741	-1.400	-1.500	-	-	-
Maastricht-Saldo Gemeinden	-34	-800	-800	-	-	-
Maastricht-Saldo SV-Träger	186	-300	-200	-	-	-
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	2.675	-35.839	-25.210	-14.606	-8.078	-6.519
<i>in % des BIP</i>						
Maastricht-Saldo des Bundessektors	0,4	-8,8	-5,7	-3,2	-1,8	-1,5
Maastricht-Saldo Länder	0,2	-0,4	-0,4	-0,1	0,0	0,0
Maastricht-Saldo Gemeinden	0,0	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	0,0
Maastricht-Saldo SV-Träger	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	0,7	-9,5	-6,3	-3,5	-1,9	-1,5
Outputlücke	2,4	-5,2	-1,8	-1,2	-0,6	0,0
Konjunkturreffekt	-1,4	2,9	1,0	0,7	0,3	0,0
Einmalmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Struktureller Budgetsaldo Gesamtstaat	-0,7	-6,5	-5,3	-2,8	-1,5	-1,5

* Inkl. budgetierter bzw. geplanter Rücklagenentnahmen

Quellen: Budgetbericht 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024, Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021, Statistik Austria

Zur Ermittlung des Maastricht-Saldos des Bundes wird der Nettofinanzierungssaldo zunächst um im Finanzierungshaushalt enthaltene **Finanztransaktionen**³³ bereinigt. Nicht in den Maastricht-Saldo eingerechnet werden die Einzahlungen aus der ABBAG-Dividende im Jahr 2020 (Transfer innerhalb des Bundessektors) und die Einzahlungen aus dem Genussrecht des Bundes gegenüber dem Volksbankenverbund, denen entsprechende Forderungen

³³ Auszahlungen und Einzahlungen, bei denen es sich nur um Umschichtungen im Finanzvermögen (Änderungen der Vermögensstruktur, z. B. Rückzahlung von Partizipationskapital), nicht aber um dauerhafte Be- oder Entlastungen des öffentlichen Haushalts handelt und die daher im Maastricht-Saldo nicht berücksichtigt werden.



gegenüberstehen. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt im Maastricht-Saldo die Auszahlung für das fällige Nominale der bundesbehafteten HETA-Nachranganleihe iHv 1 Mrd. EUR im Jahr 2022, die bereits im Jahr 2015 defizitwirksam verbucht wurde.

Weitere wesentliche Unterschiede zwischen dem Nettofinanzierungssaldo und dem Maastricht-Saldo ergeben sich aus den in der VGR vorgenommenen **Periodenabgrenzungen**. Das Ausmaß dieser Periodenabgrenzungen erhöht sich in Folge der COVID-19-Krise deutlich und dürfte gegenüber dem Finanzierungshaushalt insgesamt zu einem höheren Defizit 2020 und einem geringeren Defizit 2021 führen:

- Dies resultiert insbesondere daraus, dass die Hilfszahlungen an Unternehmen aus dem Fixkostenzuschuss zu einem beträchtlichen Teil erst im Jahr 2021 erfolgen dürften, in der VGR allerdings dem Jahr des Schadens zugerechnet und somit überwiegend 2020 verbucht werden. Das BMF geht in diesem Zusammenhang von einer Periodenabgrenzung iHv 2 Mrd. EUR aus. Dieselbe Logik betrifft auch weitere Unterstützungsleistungen wie etwa den Härtefallfonds oder den NPO-Unterstützungsfonds, für die vom BMF jedoch keine gesonderten Abgrenzungsposten ausgewiesen werden. Auch die Kurzarbeitsbeihilfen werden in der VGR zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbucht. Insbesondere die im Dezember in Anspruch genommenen Kurzarbeitsbeihilfen werden jedoch erst 2021 finanzierungswirksam werden und führen daher zu einer Periodenabgrenzung.
- Bei einem Teil der Abgaben (v. a. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Mineralölsteuer) wird eine periodengerechte Zuordnung des Aufkommens vorgenommen. Dadurch ist das Aufkommen 2020 in der VGR stärker von der COVID-19-Krise ab März betroffen als in der Finanzierungsrechnung, in der sich das Aufkommen in den Monaten Jänner und Februar noch sehr dynamisch entwickelt hat.
- In die gleiche Richtung wirkt auch die mit der temporären Senkung der Umsatzsteuer verbundene Abgrenzung, weil die im Finanzierungshaushalt um zwei Monate verzögerten Einzahlungen in der VGR periodengerecht zugeordnet werden.³⁴

³⁴ Dadurch wirkt sich die temporäre Umsatzsteuersenkung bis zum Jahresende in der VGR zur Gänze im Jahr 2020 aus, in der Finanzierungsrechnung ist davon auch noch das Aufkommen im Jänner und Februar 2021 betroffen.



- Zu einem größeren gegenläufigen Effekt kommt es hingegen in Zusammenhang mit den Abgabenstundungen, die im Finanzierungshaushalt zu einer Verschlechterung im Jahr 2020 und, sofern die gestundeten Abgabenschulden noch einbringlich sind, zu einer Verbesserung im Jahr 2021 führen. Dahingegen erfolgt in der VGR bei ausgewählten Abgaben eine Bereinigung um gestundete Abgaben, sodass die Einnahmen bei diesen Abgaben im Jahr 2020 entsprechend höher sind.³⁵ Das BMF erwartet für gestundete Lohn- und Umsatzsteuerzahlungen in Summe eine Periodenabgrenzung iHv 1,4 Mrd. EUR.³⁶ Die Periodenabgrenzungen für abgabenähnliche Erträge (v. a. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Dienstgeberbeiträge zum FLAF) sind der wesentliche Faktor für die Position „Sonstige Periodenabgrenzungen“ iHv 250 Mio. EUR.

Weitere, nicht direkt mit der COVID-19-Krise bzw. mit den Maßnahmen zur Konjunkturbelebung verbundene Periodenabgrenzungen betreffen unter anderem die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge. Im Jahr 2020 haben bei der Aufstockung bestehender Anleihen erzielte Emissionsagien eine Verschlechterung des Maastricht-Saldos gegenüber dem Nettofinanzierungssaldo zur Folge: Im Finanzierungshaushalt führen Emissionsagien zu geringeren Nettoauszahlungen, in der VGR werden sie jedoch wie auch im Ergebnishaushalt auf die Laufzeit der Anleihe aufgeteilt. In den Folgejahren übersteigen dann die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt die VGR-Ausgaben. Wenn beim unterjährigen „Rollieren“ von Schulden die Rendite der Neuemissionen niedriger ist als jene der auslaufenden Anleihen, sind die Auszahlungen in diesem Jahr ebenfalls höher als die Aufwendungen. In den Jahren ab 2021 überwiegen gemäß Annahme des BMF jene Effekte, die den Maastricht-Saldo aufgrund der Periodenabgrenzungen gegenüber dem Finanzierungshaushalt verbessern. Auch die Erlöse aus der Vergabe von Mobilfunklizenzen werden in der VGR auf die Nutzungsdauer aufgeteilt und führen zu einer Periodenabgrenzung.

³⁵ Bisher wurden in der VGR die Abgaben auf Grundlage der Finanzierungsrechnung verbucht und es erfolgte lediglich eine Periodenbereinigung aufgrund von Verzögerungen bei der Abfuhr der Abgaben und eine Verbuchung der Erstattungen (z. B. für die Forschungsprämie und den Kinderabsatzbetrag) als Ausgabe. Im Jahr 2020 wird bei ausgewählten Abgaben erstmals der Ergebnishaushalt herangezogen, um das außergewöhnlich hohe Stundungsvolumen zu berücksichtigen.

³⁶ Auch für gestundete Sozialversicherungserträge wird eine Periodenabgrenzung durchgeführt, die den Maastricht-Saldo der Sozialversicherungsträger betrifft.



Die Einrechnung der Ergebnisse der **in den Bundessektor klassifizierten Einheiten** (z. B. ÖBB-Infrastruktur AG, Abbaubanken) belastet den Maastricht-Saldo des Bundessektors in den Jahren 2020 bis 2024 gemäß BMF-Prognose mit durchschnittlich 2,2 Mrd. EUR pro Jahr. Zu einem Sondereffekt kommt es im Jahr 2020 bei der Einlagensicherung in Zusammenhang mit der Entschädigung von AnlegerInnen der Commerzialbank Mattersburg und der Anglo Austrian Bank.

Während **Länder und Gemeinden** in den meisten Jahren insgesamt einen weitgehend ausgeglichenen Maastricht-Saldo aufweisen, tragen diese gemäß BMF-Prognose in den Jahren 2020 mit 2,2 Mrd. EUR und 2021 mit 2,3 Mrd. EUR zum gesamtstaatlichen Maastricht-Defizit bei. Aus Sicht des Budgetdienstes handelt es sich dabei insbesondere 2020 um eine optimistische Einschätzung. Ein ausgeglichener Saldo wird erst am Ende der Planungsperiode im Jahr 2024 wieder erwartet. Die wesentlichen Ursachen für die Verschlechterung der Budgetsalden auf Länder- und Gemeindeebene liegen in stark gesunkenen Ertragsanteilen bzw. weiteren eigenen Einnahmequellen (z. B. Kommunalabgabe) und in Mehrausgaben für eigene Hilfsprogramme und Soforthilfemaßnahmen sowie für den Gesundheits- und Pflegebereich.

Auf Ebene der **Sozialversicherungsträger** erwartet das BMF für die Jahre 2020 und 2021 ein Defizit von 0,3 Mrd. EUR bzw. 0,2 Mrd. EUR. Für die Pensionsversicherung besteht eine Ausfallhaftung des Bundes, sodass dieser wichtige Bereich nicht wesentlich zum Defizit der SV-Träger beiträgt. Dieses dürfte somit überwiegend die Bereiche Kranken- und Unfallversicherung betreffen. In ihrer Gebarungsvorschau vom August 2020 kündigten die Krankenversicherungsträger ein Defizit für 2020 an, das BMF dürfte diese Prognose als zu pessimistisch bewerten. Über allfällige Ausgleichszahlungen des Bundes liegen derzeit noch keine Informationen vor.

Insgesamt beträgt das **gesamtstaatliche Maastricht-Defizit** gemäß BMF-Prognose im Jahr 2020 35,8 Mrd. EUR bzw. 9,5 % des BIP. Bis 2024 soll es schrittweise auf 6,5 Mrd. EUR bzw. 1,5 % des BIP reduziert werden.

Zur Berechnung des **strukturellen Budgetsaldos**, der als Indikator für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen dient und insbesondere im Kontext der Fiskalregeln von großer Bedeutung ist, muss der Maastricht-Saldo um konjunkturelle Effekte und Einmaleffekte bereinigt werden. Dazu ist die Schätzung eines um konjunkturelle Schwankungen bereinigten Produktionspotenzials notwendig. Aus der Differenz dieses Produktionspotenzials mit dem tatsächlich erreichten BIP lässt sich eine Output-Lücke errechnen. Eine negative Output-Lücke (BIP geringer als Produktionspotenzial) deutet auf eine konjunkturelle Unterauslastung hin,



während die Output-Lücke in Zeiten der Hochkonjunktur positiv sein sollte. Aktuell gestaltet sich die Schätzung des Produktionspotenzials mit der üblichen Methode der EK jedoch problematisch, weil diese das Produktionspotenzial der Vorkrisenjahre nach unten revidiert, obwohl die Pandemie offensichtlich keine Auswirkung auf die Wirtschaftsleistung der Jahre vor 2020 hatte. Gleichzeitig wird das Produktionspotenzial in den Krisenjahren durch die Glättung zu niedrig eingeschätzt, sodass sich zu geringe negative Output-Lücken ergeben.³⁷ Auch die bei der EK-Methode angewandte Annahme eines vollständigen Schließens der Output-Lücke bis zum Ende des Prognosehorizonts (2024) erscheint in der derzeitigen Situation problematisch. Hinzu kommt die allgemein hohe Unsicherheit der BIP-Prognose, die jedoch die Schätzung des Produktionspotenzials stark beeinflusst. Aufgrund dieser Probleme lassen sich aus den verfügbaren Schätzungen der Output-Lücke und des strukturellen Budgetsaldos derzeit kaum Aussagen zur konjunkturellen Lage bzw. zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen ableiten.

Dem strukturellen Budgetsaldo kommt im Rahmen der **EU-Fiskalregeln** insbesondere bei der Bewertung des mittelfristigen Haushaltsziels eines strukturellen Budgetdefizits iHv maximal 0,5 % des BIP eine wesentliche Bedeutung zu. Allerdings hat die EK am 20. März 2020 erstmals die sogenannte allgemeine Ausweichklausel (engl. general escape clause) zur Anwendung gebracht. Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten temporär von den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes abzuweichen. Ein Zeitpunkt für das Auslaufen der Ausweichklausel wurde noch nicht bekanntgegeben, sie soll aber jedenfalls im Jahr 2021 weiter aktiviert bleiben. Diese Ausnahmeregelung wird auch auf die **nationalen Fiskalregeln** gemäß Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) übertragen. Gemäß Art. 11 ÖStP 2012 kommen Ausnahmen von EU-Fiskalregeln analog bei den nationalen Fiskalregeln zur Anwendung.

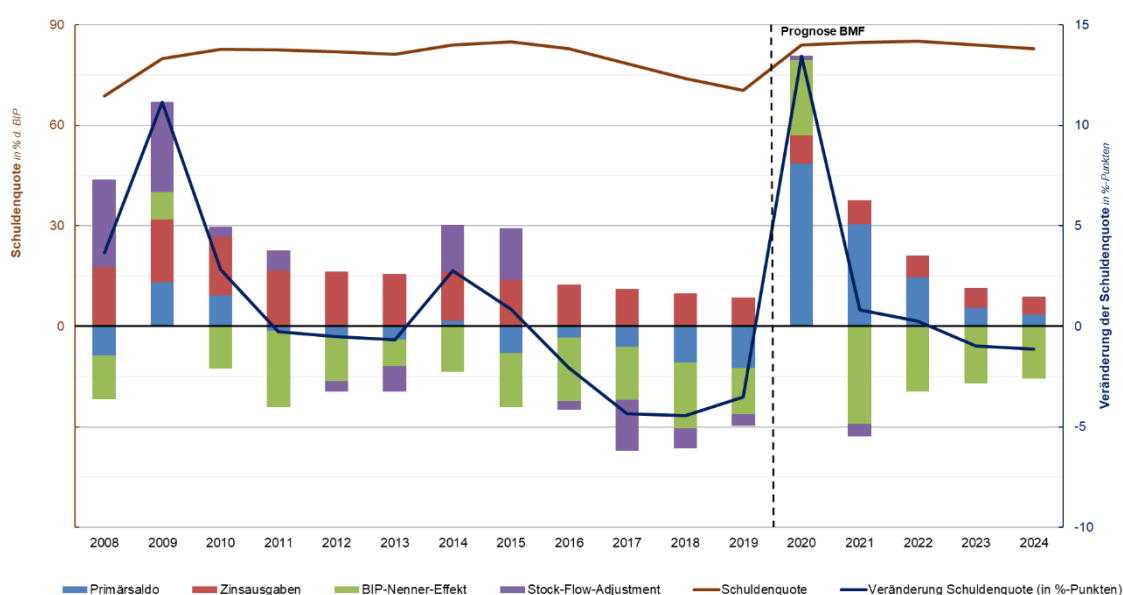
³⁷ Die EK versucht diesem Problem unter anderem dadurch zu begegnen, dass bei der Schätzung für das Jahr 2020 eine Interpolation der Jahre 2019 und 2021 verwendet wird. Dadurch wird der Effekt zwar gemildert, das grundsätzliche Problem bleibt jedoch weiterhin vorhanden.



8.5 Schuldenstand

Der gesamtstaatliche Schuldenstand steigt gemäß BMF-Prognose im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 um 36,6 Mrd. EUR auf 317,0 Mrd. EUR an. In Relation zum BIP bedeutet dies einen Anstieg um 13,4 %-Punkte von 70,5 % auf 84,0 % des BIP. In den Folgejahren setzt sich der Schuldenanstieg in absoluten Zahlen fort (2024: 369,0 Mrd. EUR), in Relation zum BIP wird jedoch gemäß BMF ab 2023 ein Rückgang erwartet (2024: 82,9 % des BIP). Die nachstehende Grafik zeigt die längerfristige Entwicklung des Schuldenstandes als Anteil am BIP und die Erklärungsfaktoren für die Veränderung der Schuldenquote:

Tabelle 20: Entwicklung des Schuldenstandes 2008 bis 2024



Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2021

Der erwartete Anstieg der **Schuldenquote** im Jahr 2020 um 13,4 %-Punkte erklärt sich zu rd. 60 % durch das hohe Primärdefizit (8,1 % des BIP), welches sich aus dem gesamtstaatlichen Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen abzüglich der Zinsausgaben berechnet. Die Zinsausgaben erhöhen den Schuldenstand um 1,4 %-Punkte. Wegen des Einbruchs des nominellen BIP im Jahr 2020 trägt auch der sogenannte BIP-Nenner-Effekt mit 3,7 %-Punkten zu einer Erhöhung der Schuldenquote bei. Der Schuldenstand wird nun durch ein geringeres nominelles BIP dividiert, sodass die Schuldenquote steigt. Dabei handelt es sich um eine temporäre Erhöhung der Schuldenquote. Sobald das nominelle BIP in den Folgejahren wieder das ursprüngliche Niveau erreicht bzw. übersteigt, kehrt sich der BIP-Nenner-Effekt um und die Schuldenquote sinkt wieder entsprechend. Ab dem Jahr 2021 wirkt sich der BIP-Nenner-Effekt senkend auf die Schuldenquote aus, wobei dieser Effekt im Jahr 2021 aufgrund des starken prognostizierten Aufholeffekts bei der BIP-Entwicklung mit



4,9 %-Punkten am stärksten ausfällt. Aufgrund der Bruttobetrachtung des Schuldenstandes kann es zusätzlich zu Entwicklungen kommen, die unterschiedliche Auswirkungen auf Schuldenstand und Maastricht-Saldo haben. Dieses sogenannte Stock-Flow-Adjustment wirkt sich gemäß BMF-Prognose im Jahr 2020 leicht erhöhend auf den Schuldenstand aus, während es im Jahr 2021 schuldenstandreduzierend wirkt. Für die weiteren Jahre geht das BMF von einem weitgehend ausgeglichenen Stock-Flow-Adjustment aus. Zu den wesentlichen Faktoren für die Entwicklung des Stock-Flow-Adjustments zählen vor allem der Abbau von Vermögenswerten der Abbaubanken, die gegenüber der Cash-Betrachtung vorgenommenen Periodenabgrenzungen (siehe Maastricht-Überleitung), das Ausmaß von Emissionsagien sowie die Liquiditätshaltung des Bundes am Ende des Jahres.

Analog zur Entwicklung des Maastricht-Saldos entfällt auch beim Schuldenstand der überwiegende Teil des für 2020 erwarteten Anstiegs auf den Bundessektor. Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Entwicklung des Schuldenstandes auf die einzelnen Teilsektoren auf, wobei für den Bundessektor auch die Entwicklung der Kerneinheit und der außerbudgetären Einheiten (z. B. ÖBB-Infrastruktur AG, Abbaubanken) getrennt ausgewiesen werden:

Tabelle 21: Entwicklung des Schuldenstandes nach Teilsektoren

in % des BIP	Prognose lt. BMF					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bundessektor	60,8	73,1	73,9	74,3	73,6	72,8
Kerneinheit Bund	53,1	64,6	65,3	65,4	64,5	63,5
Außerbudgetäre Bundeseinheiten und Fonds	7,7	8,5	8,6	8,9	9,1	9,3
Länder	5,3	5,9	6,0	5,9	5,7	5,5
Gemeinden	4,1	4,6	4,5	4,5	4,4	4,3
Sozialversicherungsträger	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
Maastricht-Schuldenstand Gesamtstaat	70,5	84,0	84,8	85,0	84,0	82,9
in Mio. EUR						
Maastricht-Schuldenstand Gesamtstaat	280.344	316.984	339.660	354.269	362.398	368.960
Veränderung Maastricht-Schuldenstand	-4.944	36.640	22.676	14.609	8.129	6.562
Maastricht-Defizit Gesamtstaat	-2.675	35.840	25.210	14.606	8.078	6.519
Stock-Flow-Adjustment	-2.269	800	-2.534	3	51	43

Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024



9 Maßnahmen zur COVID-19-Krisenbewältigung

Die Budgetentwicklung 2020 und 2021 wird maßgeblich von den Maßnahmen zur Krisenbewältigung geprägt. Dabei unterscheidet sich die haushaltsrechtliche Umsetzung der mit den einzelnen COVID-19-Gesetzen beschlossenen Maßnahmen im BFG-E 2021 deutlich von der im BFG 2020 umgesetzten Vorgangsweise. Während durch die COVID-19-Gesetze die materiell-rechtliche Grundlage für die Maßnahmen geschaffen und zum Teil auch die maximalen Rahmenbeträge festgelegt wurden, ist der mit dem COVID-19-FondsG³⁸ vom 15. März 2020 eingerichtete COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Jahr 2020 das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung. Der Krisenbewältigungsfonds stellt den Bundesministerien die notwendigen finanziellen Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise zur Verfügung, wobei der gesetzlich festgelegte Verwendungszweck der Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds sehr breit gefasst ist.

Diese Vorgehensweise wird mit dem vorgelegten BFG-E 2021 geändert. Im BVA-E 2021 werden die plan- oder abschätzbaren COVID-19-Krisenausgaben direkt bei den einzelnen Untergliederungen veranschlagt und nur noch für unvorhergesehene Maßnahmen ist eine Ermächtigung iHv 5,5 Mrd. EUR (davon 4 Mrd. EUR für den Fixkostenzuschuss und 1,5 Mrd. EUR als pauschale Ermächtigung) zur Bedeckung dieser Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen.

In diesem Abschnitt wird zunächst ein Gesamtüberblick über die budgetären Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen in der Planungsperiode 2020 bis 2024 gegeben und dann auf die einzelnen Instrumente bzw. Maßnahmen näher eingegangen.

³⁸ [Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, BGBl. I Nr. 12/2020](#)



9.1 COVID-19-Maßnahmen 2020 bis 2024 im Überblick

Die auszahlungsseitigen Auswirkungen der Maßnahmen zur Krisenbewältigung im Zeitraum 2020 bis 2024 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 22: COVID-19-Maßnahmen im Überblick

		Prognose 2020	BFRG-E 2021-2024			
in Mio. EUR			2021	2022	2023	2024
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		8.700	7.675	872	364	321
davon						
NPO-Unterstützungsfonds und Sportvereine	UG 17	585	400			
Sonderdotierung Pflegefonds	UG 21	100	50			
Epidemiegesetz/COVID-19 Impfung/Zweckzuschussgesetz	UG 24	450	696			
Einmalzahlung Familien (Kinderbonus)	UG 25	665				
Härtefallfonds (WKÖ und AMA)	UG 40/42	1.200	200			
Beschaffung medizinischer Produkte	UG 40	220				
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	UG 44	300	600	100		
Garantiezahlungen	UG 45	250	1.395	737	344	320
Fixkostenzuschuss	UG 45	4.000	4.000			
Sonstige ¹⁾		930	333	35	20	2
Maßnahmen außerhalb des Krisenbewältigungsfonds		7.432	1.500	-	-	-
davon						
Kurzarbeit	UG 20	6.800	1.500			
Temporäre Erhöhung Notstandshilfe	UG 20	150				
Einmalzahlung Arbeitslose I (Mai-August)	UG 20	182				
Einmalzahlung Arbeitslose II (September-November)	UG 20	200				
Familienhärteausgleich gem. § 38a (5) FLAG	UG 25	100				
Gesamtsumme (ohne Ermächtigungen)		16.132	9.175	872	364	321
		BFG 2020	BFG-E 2021			
COVID-19-Ermächtigungen		8.000	5.500			
Rubrik 0,1 (Artikel V 4a BFG-E 2021)			100			
Rubrik 2 (Artikel V 4b BFG-E 2021)			400			
Rubrik 3 (Artikel V 4c BFG-E 2021)			200			
Rubrik 4 (Artikel V 4d BFG-E 2021)			800			
Ermächtigung Fixkostenzuschuss (Artikel VI (5) BFG-E 2021)			4.000			

1) Die Kategorie Sonstige enthält in den Jahren 2020 und 2021 verschiedenste Maßnahmen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Hygieneschutzmaßnahmen, im Verkehrsbereich, im Forschungsbereich usw. (siehe Folgetabellen). Ab 2022 betrifft diese Kategorie vor allem die Studienförderung („neutrales Semester“).

Quellen: COVID-19-Berichterstattung des BMF, BVA-E 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024

Im Jahr 2020 führen die COVID-19-Maßnahmen aus derzeitiger Sicht zu Mehrauszahlungen von rd. 16,13 Mrd. EUR. Bis auf die Kurzarbeit und weitere diskretionäre Maßnahmen im Arbeitsmarktbereich (v. a. Einmalzahlungen für Arbeitslose), die aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets bedeckt werden, betrifft der Großteil Maßnahmen im Rahmen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Während im Jahr 2020 die Bedeckung durch Mehreinzahlungen aus dem in der UG 45-Bundesvermögen angesiedelten Fonds erfolgt, sind die Maßnahmen im Jahr 2021 in der jeweiligen Budgetuntergliederung entsprechend veranschlagt. Insgesamt erwartet das BMF für heuer Auszahlungen iHv 8,70 Mrd. EUR, die durch Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden. Dazu



kommen noch ungefähr 7,43 Mrd. EUR Mehrauszahlungen aus dem variablen Bereich des Arbeitsmarktbudgets (davon laut BMF etwa 6,8 Mrd. EUR für Kurzarbeit). Die für die Kurzarbeitsbeihilfen vom BMF erwarteten Auszahlungen erscheinen trotz des zweiten Lockdowns für Teile der Wirtschaft eher pessimistisch.

Die bis 15. Oktober für die einzelnen Maßnahmen geleisteten Ein- und Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds sind der Tabelle 23 zu entnehmen. Die größte Unsicherheit besteht bei den für 2020 angenommenen Auszahlungen für den Fixkostenzuschuss iHv 4,0 Mrd. EUR, da bis 15. Oktober erst Auszahlungen iHv 226,1 Mio. EUR geleistet wurden. Möglich ist, dass der Bund der COFAG noch gegen Jahresende einen höheren Betrag für erst im Jahr 2021 an Unternehmen auszahlbare Zuschüsse überweist.

Im BVA-E 2021 sind für COVID-19-Maßnahmen insgesamt rd. 9,2 Mrd. EUR veranschlagt, davon betreffen 1,5 Mrd. EUR die durch variable Mittel bedeckten Kurzarbeitsbeihilfen (siehe Pkt. 9.3). Die veranschlagten Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds belaufen sich auf rd. 7,7 Mrd. EUR, in Tabelle 24 werden diese im Detail auf Kontenebene dargestellt. Der Großteil betrifft den Fixkostenzuschuss (4,0 Mrd. EUR) und Garantiezahlungen für schlagend werdende Haftungen (1,4 Mrd. EUR), wobei beide Beträge mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind. Da auch in anderen Bereichen (z. B. Zahlungen iZm dem Epidemiegesetz) die tatsächlichen Auszahlungen 2021 derzeit nur schwer abschätzbar sind, enthält der BFG-E 2021 COVID-19-Ermächtigungen von insgesamt 5,5 Mrd. EUR. Davon betreffen 4,0 Mrd. EUR den Fixkostenzuschuss (siehe Pkt. 9.2.2). Ab 2022 gehen die derzeit für COVID-19-Maßnahmen erwarteten Auszahlungen stark zurück, sie betreffen vor allem Garantiezahlungen für schlagend werdende Haftungen (siehe Pkt. 9.4).



9.2 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ist im Jahr 2020 das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung. In der nachstehenden Tabelle werden alle Maßnahmen dargestellt, für deren Bedeckung es per 15. Oktober zu Einzahlungen aus dem Fonds kam. Einige kleinere Maßnahmen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst:

Tabelle 23: Budgetvollzug 2020 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Maßnahmen COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 2020 <i>in Mio. EUR</i>		Einzahlung COVID-19-Fonds	Auszahlung	Prognose 2020
		Stand: 15. Oktober 2020		
Medienförderung und Informationskampagne	UG 10	43,1	33,1	
Gesundheitsvorsorge und Hygieneschutzmaßnahmen im Bereich der Exekutive	UG 11	27,9	8,8	
Maßnahmen im Bereich Äußeres (v.a. Rückholung ÖsterreicherInnen im Ausland)	UG 12	26,4	6,5	
Gesundheitsvorsorge und Hygieneschutzmaßnahmen im Bereich der Justiz	UG 13	12,2	7,1	
NPO-Unterstützungsfonds und Sportligenfonds	UG 17	700,0	167,5	585
COVID-19-Maßnahmen Asylbereich	UG 18	6,3	2,2	
Mehrausgaben Sonderbetreuungszeitgesetz	UG 20	15,0	4,1	
Sonderdotierung Pflegefonds (Transferzahlung an Länder)	UG 21	100,0	100,0	100
Epidemiegesetz/COVID-19-Impfung/Zweckzuschussgesetz	UG 24	42,1	34,8	450
Familienhärteausgleich gem. § 38a (9) u. (11) FLAG	UG 21/UG 25	30,0	29,6	30
Einmalzahlung für Familien (Kinderbonus)	UG 25	678,0	665,3	665
Maßnahmen Schulbereich	UG 30	30,8	20,3	
Dotierung Künstler-SV-Fonds	UG 32	5,0	5,0	
Abdeckung finanzieller Nettoschaden Bundesmuseen und Bundestheater	UG 32	15,0	12,5	
Unterstützungsfonds für selbständige KünstlerInnen	UG 32	90,0	45,0	
Klinische Forschung "Corona-Emergency-Call"	UG 33/UG 34	25,0	7,6	
Covid-Start-up-Hilfsfonds (Abwicklung aws)	UG 34/UG 40	24,4	24,3	
Härtefallfonds (Abwicklung WKO und AMA)	UG 40/UG 42	1.137,0	811,9	1.200
Beschaffung medizinischer Produkte	UG 40	403,9	165,0	220
Comeback Zuschuss für Kino- und TV-Produktionen	UG 40	25,0	-	
Lehrlingsbonus	UG 40	49,0	27,3	
COVID-19-Investitionsprämie	UG 40	26,6	5,0	
Notvergabe Westbahnstrecke	UG 41	53,7	53,7	
Verkehrsdienstverträge ÖBB-Personenverkehr AG (Fernverkehr)	UG 41	73,5	-	
EK-Zuschuss an Rail Cargo Austria AG	UG 41	61,0	-	
Sonderbudget "Österreich Werbung"	UG 42	40,0	40,0	
COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus	UG 42	100,2	11,1	
Zivildienst (Rückholung bzw. Verlängerung) ⁵⁾	UG 42	19,0	16,5	
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	UG 44	500,0	98,3	300
COFAG-Mittel (inkl. Ziehungsnotiz/Liquiditätsreserve)	UG 45	6.004,6	459,1	4.000
COFAG-Garantiezahlungen	UG 45	125,0	-	250
Verwaltungsaufwand COFAG	UG 45	10,4	10,4	
Sonstige COVID-19-Maßnahmen (mehrere UGs)		14,9	4,3	
Prognose übrige Maßnahmen		-	-	900
Gesamtsumme		10.515,0	2.876,2	8.700

Quellen: COVID-19-Berichterstattung des BMF, BVA-E 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024



Per 15. Oktober wurden 10,52 Mrd. EUR für Unterstützungsmaßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds **an die Ressorts überwiesen**, davon entfallen 6,1 Mrd. EUR auf eine Budgetumschichtung innerhalb der UG 45-Bundesvermögen, um Mittel für die COFAG bereitstellen zu können. Die übrigen Mittel betreffen zu einem erheblichen Teil gesetzlich verankerte Hilfsprogramme (z. B. Härtefallfonds, NPO-Unterstützungsfonds) und Konjunkturmaßnahmen (z. B. Einmalzahlung für Familien, KIG 2020, Investitionsprämie), Maßnahmen im Gesundheitsbereich (z. B. Beschaffung medizinischer Produkte, Hygieneschutzmaßnahmen) und Unterstützungen für ausgegliederte Einheiten (z. B. ÖBB).

Von den Ressorts ausbezahlt, wurden per 15. Oktober 2,88 Mrd. EUR, demnach wurden bisher nur 27,4 % der bereitgestellten Mittel auch ausbezahlt. Dieser geringe Anteil wird jedoch stark durch die hohe Diskrepanz zwischen der Budgetumschichtung für die COFAG (6,1 Mrd. EUR) und den bisher an die COFAG überwiesenen Mittel (469,4 Mio. EUR) beeinflusst. Allerdings wurden auch bei einigen anderen Positionen die bereitgestellten Mittel nur zum Teil ausgeschöpft. Im weiteren Budgetvollzug sind daher bei einigen Positionen noch größere Auszahlungen zu erwarten.

Für einige Maßnahmen, die nicht in der Tabelle enthalten sind, weil bisher keine Einzahlung aus dem Krisenbewältigungsfonds bzw. keine Auszahlung des Ressorts erfolgt ist, wird es heuer voraussichtlich noch zu Ein- bzw. Auszahlungen kommen. Dies betrifft insbesondere das COVID-19-Zweckzuschussgesetz (siehe Pkt. 10.1), eine Überweisung an die KV-Träger für die Entgeltfortzahlung für Risikogruppen, eine Vorauszahlung für die Impfstoffanschaffung durch die EK sowie aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellte Mittel für den Ausbau erneuerbarer Energien und für klimafreundliche Technologien der Zukunft.

In der nachstehenden Tabelle werden die **für 2021 veranschlagten Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen** auf Kontenebene (488er-Konten) dargestellt



Tabelle 24: COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im BVA-E 2021 auf Kontenebene

Untergliederung Kontonummer	Detailbudget	Anmerkung <i>in Mio. EUR</i>	BVA-E 2021
UG 11-Inneres			13,867
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 11.01.02-Sicherheitsakademie	Schutzausrüstung und Tests	0,300
	DB 11.02.08-Zentrale Sicherheitsaufgaben		13,236
	DB 11.03.05-Legistik, Wahlen und rechtliche Angelegenheiten		0,005
	DB 11.04.05-Sonstige Serviceleistungen		0,300
7270.488 Werkleistungen durch Dritte Covid-19	DB 11.03.05-Legistik, Wahlen und rechtliche Angelegenheiten	Kosten Veröffentlichung Grenzschießungen in der Wiener Zeitung	0,026
UG 13-Justiz			4,439
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 13.02.06-Zentrale Ressourcensteuerung	Schutzmaßnahmen im Bereich der Justiz	2,160
	DB 13.03.01-Justizanstalten		2,279
UG 14-Militärische Angelegenheiten			14,065
0402.488 Sonstige Kraftfahrzeuge Covid-19	DB 14.05.02-Sektion III	Miliz/Assistenzeinsatz	3,065
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19			7,000
7270.488 Werkleistungen durch Dritte Covid-19			4,000
UG 15-Finanzverwaltung			3,000
7270.488 Werkleistungen durch Dritte Covid-19	DB 15.02.01-Finanzamt Österreich	Förderprüfungsgesetz	3,000
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport			401,500
7412.488 Austria Wirtschaftsservice GmbH - Covid-19	DB 17.01.01-Öffentlicher Dienst und Zentralstelle	NPO-Unterstützungsfonds	365,000
7415.488 Bundessport GmbH - Covid-19	DB 17.02.01-Allgemeine Sportförderung & Services	Sportligenfonds	35,000
7419.488 Bundessporteinrichtungen GmbH - Covid 19	DB 17.02.04-Bundessporteinrichtungen GmbH	Bundessporteinrichtungen	1,500
UG 18-Fremdenwesen			2,000
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 18.01.01-Grundversorgung	Asylwerberbetreuung	2,000
UG 20-Arbeit			2,500
7614.488 Sonderbetreuungszeitgeld Arbeitgeber Covid-19	DB 20.02.01-Arbeitsinspektion	Sonderbetreuungszeit	2,500
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz			90,000
7303.488 Transferzahlungen an Länder, Covid-19	DB 21.01.04-EU, Internationales, Soziales, Senioren	Familienhärteausgleich und Projekte im Sozialbereich	40,000
	DB 21.02.02-Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige	Zweckzuschuss Pflege	50,000
UG 24-Gesundheit			695,824
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 24.03.01-Gesundh. förg. , - prävention u. Maßn. gg. Suchtmitteln.	Beschaffung COVID-19-Impfstoff	120,000
6920.488 Schadensvergütungen Covid-19	DB 24.01.01-e-health und Gesundheitsgesetze	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz	74,024
7201.488 Sonstige Gebühren und Kostenersätze Covid-19			11,800
7270.488 Werkleistungen durch Dritte Covid-19		COVID-19-Zweckzuschussgesetz	340,000
7303.488 Transferzahlungen an Länder, Covid-19			150,000
UG 25-Familie und Jugend			50,000
7681.488 Familienhärteausgleich - Covid-19	DB 25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF	Familienhärteausgleich gem. §38a (5) FLAG	50,000

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

Untergliederung Kontonummer	Detailbudget	Anmerkung <i>in Mio. EUR</i>	BVA-E 2021
UG 30-Bildung			18,700
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 30.02.02-AHS-Sekundarstufe I	Schutzmasken, Desinfektionsmittel	4,246
	DB 30.02.04-AHS-Sekundarstufe II		3,180
	DB 30.02.05-Berufsbildende mittlere und höhere Schulen		7,900
	DB 30.02.06-Bildungsanstalten f. Elementar- u. Sozialpädagogik		0,474
7029.488 Sonst. Miet- u. Pachtz./Sonst. bew. Güter Covid-19	DB 30.02.02-AHS-Sekundarstufe I	Digitale Endgeräte	0,811
	DB 30.02.04-AHS-Sekundarstufe II		0,651
	DB 30.02.05-Berufsbildende mittlere und höhere Schulen		0,794
	DB 30.02.06-Bildungsanstalten f. Elementar- u. Sozialpädagogik		0,044
7683.488 Sonst. Zuw. o. Gegenleistung an phy. Pers. Covid-19	DB 30.01.07-Förderungen und Transfers	Studienförderung	0,600
UG 31-Wissenschaft und Forschung			43,950
7347.488 Infrastruktur und strategische Mittel (Covid-19)	DB 31.02.01-Universitäten	Vienna COVID-19-Diagnostics Initiative	12,600
7684.488 Studienförderung (Covid-19)	DB 31.02.03-Services und Förderungen für Studierende	Studienförderung "neutrales Semester"	31,350
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)			0,023
7417.488 aws COVID-19 Startup Hilfsfonds	DB 34.01.03-FTI-Förderung	Verwaltungsaufwand Covid-Start-up-Hilfsfonds	0,023
UG 40-Wirtschaft			200,111
7273.488 BHAG Härtefallfonds Covid-19	DB 40.02.01-Wirtschaftsförderung	Prüfung Härtefallfonds	0,088
7277.488 aws Covid-19 Startup Hilfsfonds Abwicklungskosten		Verwaltungsaufwand Covid-Start-up-Hilfsfonds	0,023
7320.488 WKÖ Härtefallfondsgesetz Covid-19		Härtefallfonds	200,000
UG 41-Mobilität			135,000
7461.488 ÖBB Infra Covid-19 GV	DB 41.02.02-Schiene	Schienen Güterverkehr Benutzerentgelt	95,000
7463.488 ÖBB Infra Covid-19 PV	DB 41.02.02-Schiene	Westbahnstrecke Benutzerentgelt	40,000
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus			0,003
4580.488 Mittel zur Gesundheitsvorsorge Covid-19	DB 42.02.05-Dienststellen/Wein	Hygieneschutzmaßnahmen	0,003
UG 44-Finanzausgleich			600,600
7274.488 Entg. an d. Buchhaltungsagentur Covid-19 (KIG2020)	DB 44.01.04-Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel	Abwicklungskosten Kommunalinvestitionsgesetz 2020 BHAG	0,600
7305.488 Zuschüsse kommunales Inv.ges. 2020 Covid-19(lfdTr)		Kommunalinvestitionsgesetz 2020	100,000
7355.488 Zuschüsse kommunales Inv.ges. 2020 Covid-19(KapTr)			500,000
UG 45-Bundesvermögen			5,399,002
7430.488 Lfd. Transf.a.übr.Sekt.der Wirtsch. Covid-19	DB 45.02.01-Kapitalbeteiligungen	Fixkostenzuschuss und Garantiezahlungen	5,399,002
Gesamt			7.674,584

Anmerkung: In der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz betreffen von den 40 Mio. EUR, die im DB 21.01.04-„EU, Internationales, Soziales, Senioren“ veranschlagt wurden, 20 Mio. EUR einen Transfer an die Länder für den Familienhärteausgleich und 20 Mio. EUR vom Bund vergebene Mittel für Projekte zur Armutsbekämpfung.

Quelle: BVA-E 2021



Im BVA-E 2021 sind für Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Auszahlungen iHv 7,67 Mrd. EUR veranschlagt. Mit 5,40 Mrd. EUR entfällt ein erheblicher Teil auf das Konto Laufende Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft COVID-19 in der UG 45-Bundesvermögen. Dieses betrifft Zahlungen an die COFAG für den Fixkostenzuschuss (4,0 Mrd. EUR) sowie für Garantiezahlungen (1,395 Mrd. EUR)³⁹.

Für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz sind in der UG 24-Gesundheit insgesamt 425,8 Mio. EUR veranschlagt, der Großteil betrifft Testkosten und Schadensvergütungen gem. § 32 Epidemiegesetz. Zusätzlich sind in dieser Untergliederung noch Auszahlungen für einen COVID-19-Impfstoff iHv 120 Mio. EUR und für das COVID-19-Zweckzuschussgesetz iHv 150 Mio. EUR (siehe Pkt. 10.1) vorgesehen.

Eine weitere größere Positionen betrifft das Kommunalinvestitionsgesetz 2020, hierfür sind in der UG 44-Finanzausgleich im BVA-E 2021 Auszahlungen iHv 600,6 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt stellt der Bund zur Förderung von Investitionen der Gemeinden 1 Mrd. EUR zur Verfügung. Heuer werden Auszahlungen iHv 300 Mio. EUR erwartet, für 2022 sieht die Planung eine Auszahlung iHv 100 Mio. EUR vor.

Der Härtefallfonds (BVA-E 2021: 200 Mio. EUR) und der NPO-Unterstützungsfonds (BVA-E 2021: 365 Mio. EUR) sollen 2021 fortgesetzt werden, mehr Details zu diesen Programmen sind Pkt. 9.2.1 bzw. Pkt. 9.2.3 zu entnehmen.

In den personalintensiven Untergliederungen (v. a. UG 11-Inneres, UG 13-Justiz, UG 14-Militärische Angelegenheiten, UG 30-Bildung) beziehen sich die veranschlagten COVID-19-Mittel in erster Linie auf Schutzmaßnahmen. Weitere größere Positionen sind eine weitere Sonderdotierung des Pflegefonds (50 Mio. EUR), zusätzliche Mittel für den Familienhärteausgleich (70 Mio. EUR)⁴⁰ und für die ÖBB-Infrastruktur AG (insgesamt 135 Mio. EUR).

³⁹ Für eine Aufteilung der veranschlagten Garantiezahlungen auf die einzelnen Instrumente wird auf Pkt. 9.4 verwiesen.

⁴⁰ Davon entfallen 20 Mio. EUR auf die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, die an die Länder für BezieherInnen von Mindestsicherung überwiesen werden (siehe auch Budgetbegleitgesetz 2021).



9.2.1 Härtefallfonds

Der Härtefallfonds hat das Ziel, die krisenbedingten **persönlichen Einkommenseinbußen** von Selbständigen zumindest teilweise zu kompensieren. Damit ist die Förderung eine Ergänzung zu anderen Hilfsmaßnahmen für Unternehmen, die auf eine Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität (v. a. Haftungen und Stundungen) und einen (teilweisen) Ersatz der unternehmensspezifischen Fixkosten abzielen. Die Abwicklung erfolgt durch die WKO und für die landwirtschaftlichen Betriebe durch die AMA.

Bei der Förderung wird zwischen einer Phase 1 und einer Phase 2 unterschieden. In der Phase 1 wurde unter bestimmten Voraussetzungen eine Soforthilfe iHv 500 EUR bzw. 1.000 EUR ausbezahlt. In der Phase 2 kann unter Anrechnung der Soforthilfe aus Phase 1 für mittlerweile insgesamt bis zu 12 Monate im Zeitraum Mitte März 2020 und Mitte März 2021 eine Förderung beantragt werden. Die Förderung besteht aus einer **Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs** (maximal 2.000 EUR und mindestens 500 EUR pro Monat) und einem **Comeback-Bonus** (500 EUR pro Monat). Die maximale Gesamtförderung beträgt somit 30.000 EUR. Allfällige Nebeneinkünfte werden gegengerechnet, der Fixkostenzuschuss kann zusätzlich bezogen werden und verringert die Zahlungen nicht.

Per 15. Oktober 2020 hat der Bund (Auszahlung UG 40-Wirtschaft bzw. UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) an die WKO 800 Mio. EUR und an die AMA 11,9 Mio. EUR für die Abwicklung der Förderung überwiesen. Die WKO hat bis zu diesem Zeitpunkt Förderungen iHv 611,9 Mio. EUR und die AMA iHv 10,7 Mio. EUR ausbezahlt.⁴¹ Der Großteil der Anträge wird genehmigt, bei der AMA befindet sich mit 17,1 % noch ein beträchtlicher Anteil der für Phase 2 gestellten Anträge in Bearbeitung.

⁴¹ Der UG 40-Wirtschaft wurde per 15. Oktober 1 Mrd. EUR aus dem Krisenbewältigungsfonds für den Härtefallfonds bereitgestellt, der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus insgesamt 137 Mio. EUR. Demnach können die jeweils zuständigen Ressorts ohne weiteren Überschreitungsantrag noch Mittel (200 Mio. EUR bzw. 125,6 Mio. EUR) an die Förderstellen überweisen.

**Tabelle 25: Anträge und Förderhöhe Härtefallfonds (Stand 15. Oktober 2020)**

Stand per 15.10.2020	Anträge				Förderhöhe	
	eingelangt	genehmigt	abgelehnt	in Bearbeitung	Gesamt in Mio. EUR	Durchschnitt in EUR
Härtefallfonds WKÖ						
Phase 1	144.307	133.049	11.258	0	121,9	916
davon						
Soforthilfe 500 EUR	-	22.309	-	0	11,2	500
Soforthilfe 1.000 EUR	-	110.740	-	0	110,7	1.000
Phase 2*	522.247	423.035	92.696	6.516	490,1	1.158
Summe	666.554	556.084	103.954	6.516	611,9	1.100
Härtefallfonds AMA						
Phase 1	2.904	2.794	110	0	2,3	830
davon						
Soforthilfe 500 EUR	-	948	-	0	0,5	500
Soforthilfe 1.000 EUR	-	1.846	-	0	1,8	1.000
Phase 2	9.233	5.748	1.907	1.578	8,4	1.464
Summe	12.137	8.542	2.017	1.578	10,7	1.256

Anmerkung: Die durchschnittliche Förderhöhe bezieht sich auf die Höhe pro Antrag und nicht pro Person. Ein Großteil der Personen, die einen Antrag in Phase 1 gestellt haben, dürften auch in Phase 2 einen Antrag gestellt haben.

Quelle: Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2020

Im Strategiebericht 2021 bis 2024 weist das BMF in seiner Prognose für 2020 beim Härtefallfonds Auszahlungen von 1,2 Mrd. EUR aus, diese dürften jedoch aus derzeitiger Sicht nicht erreicht werden. Gegenwärtig ist allerdings noch unklar, ob an die Förderstellen gegen Jahresende noch ein größerer Betrag für erst 2021 ausbezahlte Förderungen überwiesen wird. Durch die erneuten Ausgangsbeschränkungen ist mit einem Anstieg der Anträge und somit des Fördervolumens gegen Jahresende zu rechnen, die sich budgetär zum Teil erst 2021 auswirken werden. Im **BVA-E 2021** sind in der UG 40-Wirtschaft für den Härtefallfonds Auszahlungen iHv 200 Mio. EUR veranschlagt, in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sind keine weiteren Auszahlungen für den Härtefallfonds budgetiert.



9.2.2 Fixkostenzuschuss

Ein zentrales Instrument zur Unterstützung der von der Krise betroffenen Unternehmen ist der Fixkostenzuschuss. Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Krise Umsatzeinbußen von zumindest 40 % erlitten haben, können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses stellen, der bis zu 75 % der Fixkosten abdeckt und pro Unternehmen maximal 90 Mio. EUR beträgt. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich von 16. März bis 15. September 2020. Innerhalb dieser Periode kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzausfalls und der Fixkosten einen ein- bis dreimonatigen zusammenhängenden Zeitraum frei wählen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in mehreren Tranchen. Die beihilferechtliche Genehmigung der entsprechenden Richtlinie durch die Europäische Kommission erfolgte am 23. Mai 2020.⁴²

Der budgetäre Rahmen für diese erste Phase des Fixkostenzuschusses (Fixkostenzuschuss I) beträgt laut Richtlinie 8,0 Mrd. EUR. Bisher wurden 6,0 Mrd. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in das für die COFAG vorgesehene Detailbudget der UG 45-Bundesvermögen umgeschichtet, davon wurden 459,1 Mio. EUR an die COFAG überwiesen.⁴³ Der budgetäre Rahmen soll für die angestrebte Verlängerung des Fixkostenzuschusses (Fixkostenzuschuss II) auf 12,0 Mrd. EUR angehoben werden. Für den diesbezüglichen Richtlinienentwurf ist allerdings noch eine Genehmigung durch die EU-Kommission ausständig.

Der aktuelle Richtlinienentwurf des BMF für die Verlängerung sieht eine Förderung ab einem Umsatzausfall von zumindest 30 % im Vergleich zur Vorjahresperiode vor, der Anteil an den ersetzten Fixkosten entspricht dem prozentuellen Ausmaß des Umsatzrückgangs.⁴⁴ Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich von 16. Juni 2020 bis 15. März 2021, Anträge können für bis zu maximal sechs zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden. Wenn ein Fixkostenzuschuss I beantragt wurde, ist der Zeitraum beim Fixkostenzuschuss II direkt an diesen anschließend zu wählen. Weiters sieht die Richtlinie vor, dass der Fixkostenzuschuss II mit 5 Mio. EUR pro Unternehmen begrenzt ist, die EK fordert Medienberichten zufolge eine Begrenzung mit 3 Mio. EUR. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit einem zweiten Lockdown dürfte diese Situation aber neu bewertet werden.

⁴² Entscheidung der EK vom 23. Mai 2020 (C(2020)3483), Beihilfenfall SA.57291).

⁴³ Mit 150,0 Mio. EUR entfällt ein Großteil auf den Eigenkapitalzuschuss für die AUA. Zusätzlich wurden 10,4 Mio. EUR an die COFAG für ihren Verwaltungsaufwand überwiesen.

⁴⁴ Die scharfe Grenze bringt problematische Anreizwirkungen mit sich. Beispielsweise hat ein Unternehmen, dessen Umsatzrückgang bei knapp unter 30 % liegen würde, nun einen Anreiz den Umsatz entsprechend zu reduzieren, damit ein Anspruch auf den Fixkostenzuschuss entsteht. Diese Problematik betrifft noch stärker den Fixkostenzuschuss I, bei dem es mehrere solche Sprungstellen gibt.



Die nachstehende Tabelle fasst die in der COVID-19-Berichterstattung des BMF veröffentlichten Informationen zu den Anträgen und zur Förderhöhe per 15. Oktober zusammen:⁴⁵

Tabelle 26: Anträge und Auszahlungsvolumen Fixkostenzuschuss

	Zuschusshöhe				Anzahl Anträge		
	beantragt	genehmigt	ausgezahlt		beantragt	genehmigt	ausgezahlt
Gesamt <i>in Mio. EUR</i>	389,7	296,5	226,1	Insgesamt gestellt	42.264		
Durchschnitt pro Antragsteller <i>in EUR</i>	13.036,5	11.157,7	8.670,6	Inaktiv (u.a. zurückgezogen oder abgelehnt)	6.139		
Median <i>in EUR</i>	4.600,1		3.309,6	Gesamt aktiv	36.125	31.588	31.094
Anträge nach Zuschusshöhe	beantragt	genehmigt	Anteil an genehmigt	Anträge nach Branchen	beantragt	genehmigt	Anteil an genehmigt
Summe	36.125	31.588		Summe	36.125	31.588	
davon nach Zuschusshöhe				davon nach Branchen			
0 - 9.999 EUR	28.012	24.892	78,8%	Handel, Instandhaltung u. Reparatur von KFZ	5.922	5.162	16,3%
10.000 - 49.999 EUR	6.790	5.677	18,0%	Verkehr und Lagerei	2.131	1.881	6,0%
50.000 - 99.999 EUR	721	572	1,8%	Beherbergung und Gastronomie	9.744	8.496	26,9%
100.000 - 199.999 EUR	341	270	0,9%	Erbringung freib., wissenschaftl. DL	3.689	3.228	10,2%
200.000 - 499.999 EUR	180	129	0,4%	Erbringung w. Dienstleistungen	1.952	1.688	5,3%
500.000 - 999.999 EUR	61	40	0,1%	Gesundheits- und Sozialwesen	1.768	1.565	5,0%
1.000.000 - 1.999.999 EUR	13	7	0,0%	Erbringung sonstige DL	3.403	3.078	9,7%
>2.000.000 EUR	7	1	0,0%	Sonstige	7.516	6.490	20,5%

Quelle: Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2020

Per 15. Oktober wurden 42.264 Anträge auf einen Fixkostenzuschuss gestellt, davon sind aber 6.139 Anträge inaktiv. Von diesen wurden 31.588 Anträge genehmigt, der überwiegende Teil davon wurde auch ausbezahlt. Da die durchschnittliche Höhe bei den bereits ausbezahlten Zuschüssen mit 8.671 EUR deutlich niedriger als bei den genehmigten (11.158 EUR) und bei den insgesamt beantragten Anträgen (13.037 EUR) liegt, dürften bisher in erster Linie die vom Volumen her kleineren Anträge ausbezahlt worden sein. Das Gesamtvolumen an genehmigten Zuschüssen beträgt per 15. Oktober 296,5 Mio. EUR, davon wurden zu diesem Zeitpunkt 226,1 Mio. EUR ausbezahlt. Das BMF weist im Strategiebericht 2021 bis 2024 für den Fixkostenzuschuss für 2020 einen Prognosewert von 4,0 Mrd. EUR aus, der aus derzeitiger Sicht bei weitem nicht erreicht werden dürfte. Unklar ist, ob das BMF plant, an die COFAG gegen Jahresende noch einen größeren Betrag für erst 2021 ausbezahlte Zuschüsse zu überweisen.

Im BVA-E 2021 sind für den Fixkostenzuschuss Auszahlungen iHv 4,0 Mrd. EUR veranschlagt, darüber hinaus enthält das BFG-E 2020 eine Überschreitungsermächtigung für den Fixkostenzuschuss von 4,0 Mrd. EUR. Eine Prognose zum tatsächlichen Auszahlungsvolumen ist derzeit kaum möglich, auch weil das Ausmaß erneuter Ausgangsbeschränkungen schwer abschätzbar ist. Diese dürften jedoch Anpassungen bei den bestehenden Regelungen erforderlich machen.

⁴⁵ Der Informationsgehalt in der COVID-19-Berichterstattung des BMF wurde mit dem Bericht zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2020 deutlich erhöht.



9.2.3 NPO-Unterstützungsfonds

Der „Non-Profit-Organisationen-Unterstützungsfonds“ (NPO-Unterstützungsfonds) wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds⁴⁶ eingerichtet, das seit 18. Juni 2020 in Kraft ist. Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisation aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben. Darüber hinaus sind auch Förderungen an Rechtsträger, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind, möglich.

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es, sicherzustellen, dass die geförderten Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung der Einnahmehausfälle ab, die den geförderten Organisationen durch COVID-19 entstanden sind. Die Anträge sind laut NPO-Unterstützungsfondsgesetz derzeit bis 31. Dezember 2020 zu stellen, allerdings soll diese Bestimmung im Budgetbegleitgesetz gestrichen werden, sodass auch im Jahr 2021 Leistungen aus dem Fonds beantragt werden können.

Die Dotierung des NPO-Unterstützungsfonds erfolgt über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Der Gesamtrahmen für 2020 iHv 700 Mio. EUR wurde dem BMKÖS zur Verfügung gestellt. Auszahlungen an NPO erfolgten gemäß dem BMF Bericht „Entwicklung des Bundeshaushaltes Jänner bis September 2020“ bis Ende September 2020 iHv 97,7 Mio. EUR bzw. 14,0 % des Gesamtrahmens. Das Antragsvolumen lag Ende September 2020 bei 216,3 Mio. EUR bzw. 30,9 % des Rahmens, wovon 186,5 Mio. EUR (26,6 % des Rahmens) bereits zugesagt wurden. Der Rahmen wird im Budgetbegleitgesetz um 250 Mio. EUR für 2021 erhöht. Im BVA-E 2021 sind Auszahlungen iHv 400 Mio. EUR budgetiert, da auch Anträge für 2020 im Jahr 2021 ausgezahlt werden.

9.2.4 Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler

Ziel der Überbrückungsfinanzierung für KünstlerInnen ist es, sicherzustellen, dass KünstlerInnen, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, eine spezifische Unterstützung erhalten, da sie von den COVID-19-Schutzmaßnahmen stark betroffen waren und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden. Die Kompensation der Einnahmehausfälle soll sie in die Lage versetzen, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

⁴⁶ [Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, BGBl. I Nr. 49/2020](#)



Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als KünstlerInnen in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert oder freiwillig versichert sind. Die Beihilfe besteht aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die maximale Beihilfenhöhe betrug ursprünglich 6.000 EUR für AntragstellerInnen, die die Beihilfevoraussetzungen erfüllen, und wird als Einmalzahlung gewährt. Leistungen aus dem Härtefallfonds sind in Abzug zu bringen. Die Beihilfe wurde am 7. Oktober 2020 auf 10.000 EUR erhöht und wird bis Ende 2020 gewährt. Personen, die bereits eine Unterstützung erhalten haben, können eine Erhöhung beantragen.

Der Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler wird aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert. Vom Gesamtrahmen von 90 Mio. EUR wurden dem BMKÖS bis 30. September 2020 bereits 45 Mio. EUR der abwickelnden Stelle (Sozialversicherung der Selbständigen – SVS) zur Verfügung gestellt. Bis Ende August 2020 wurden insgesamt 24,4 Mio. EUR (24 % des gesetzlichen Rahmens) an die AntragstellerInnen ausbezahlt, wobei der Großteil der Mittel mit 17,0 Mio. EUR bereits im Juli 2020 an die KünstlerInnen geflossen ist. Für 2021 sind keine Mittel im Rahmen der Krisenbewältigung vorgesehen.

9.3 Kurzarbeit und weitere Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Das vor der COVID-19-Pandemie bestehende **Kurzarbeitsmodell** wurde in der aktuellen Krise ausgeweitet und großzügiger gestaltet. Es soll betriebsbedingte Kündigungen bei vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 vermeiden. Für betroffene ArbeitnehmerInnen bedeutet dies die Aufrechterhaltung von Beschäftigung und im Vergleich zur Arbeitslosigkeit eine höhere Nettoersatzrate. In der ersten Phase der Einschränkungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie waren über 1 Mio. Personen in Kurzarbeit gemeldet.

Den Unternehmen werden ihre Kosten für die nicht geleistete Arbeit ihrer Beschäftigten („Ausfallstunden“) durch Abrechnung mit dem AMS in etwa ersetzt. Die Kosten für diese Kurzarbeitsbeihilfen werden aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets der UG 20-Arbeit finanziert. Die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend kann mit Verordnung im Jahr 2020 die Obergrenze dafür festlegen. In mehreren Schritten wurde die Obergrenze auf 12 Mrd. EUR erhöht. Die tatsächlich abgerechneten Ausfallstunden waren jedoch niedriger als die ursprünglich genehmigten, sodass im Jahr 2020 deutlich weniger ausgezahlt werden wird. Zum 16. Oktober 2020 waren 7,90 Mrd. EUR an Förderhöhe genehmigt, wovon bereits 4,97 Mrd. EUR an Unternehmen ausgezahlt wurden. Auch die Differenz iHv 2,93 Mrd. EUR wird nicht zur Gänze im Jahr 2020 benötigt werden. In einer

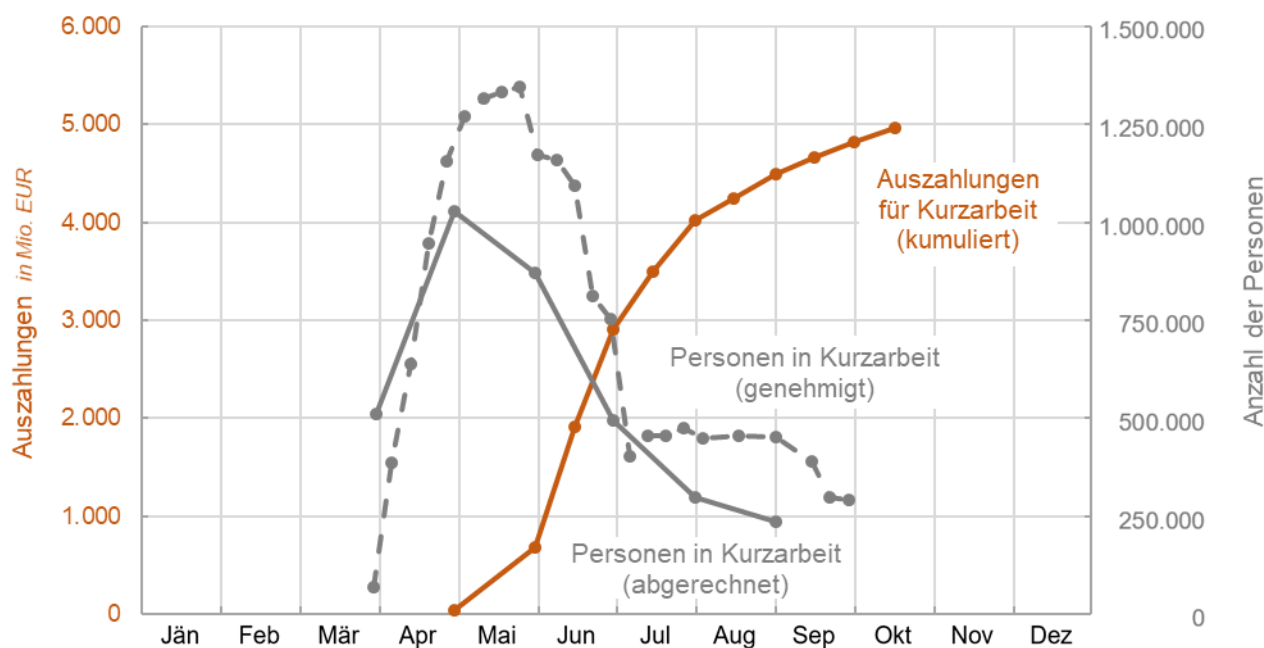


Prognose für das Jahr 2020 erwartet das BMF Auszahlungen für Kurzarbeit iHv 6,8 Mrd. EUR. Dies erscheint trotz des zweiten Lockdowns für Teile der Wirtschaft eher pessimistisch.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 soll die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend ermächtigt werden, auch im Jahr 2021 die Obergrenze für Kurzarbeit per Verordnung festzulegen. Im BVA-E 2021 sind für Kurzarbeitsbeihilfen 1,5 Mrd. EUR budgetiert. Wegen der Verordnungsermächtigung und der Bedeckung aus der variablen Gebarung ist dies lediglich ein Richtwert. Die tatsächlich benötigte Höhe wird vom Verlauf der COVID-19-Krise und der Ausgestaltung der Kurzarbeit nach der bis März 2021 laufenden „Phase 3“ abhängen.

Die folgende Grafik zeigt den Zeitverlauf der Gesamtauszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen bis zum ausgewiesenen Stichtag und die Personen in Kurzarbeit. Hierbei werden einerseits Personen in genehmigten laufenden Kurzarbeitsprojekten laut COVID-19-Arbeitsmarktzahlen des BMAFJ⁴⁷ und andererseits die tatsächlich abgerechneten Personen laut Arbeitsmarktservice (AMS)⁴⁸ ausgewiesen:

Grafik 9: Kurzarbeit: Personen und Auszahlungen



Quellen: Monatsberichte des BMF, COVID-19-Arbeitsmarktzahlen des BMAFJ, AMS-Statistik Stand vom 4. November 2020

⁴⁷ Entsprechende Zahlen wurden in der Vergangenheit auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend unter [COVID-19: Aktuelle Arbeitsmarktzahlen](#) veröffentlicht, aber mittlerweile wieder entfernt (Stand: 4. November 2020).

⁴⁸ Die Anzahl bezieht sich auf den Datenstand zum 4. November 2020 und kann sich insbesondere für den letzten Monat durch weitere Abrechnungen noch leicht erhöhen.



Von März bis August 2020 wurde für insgesamt rd. 1,15 Mio. Personen Kurzarbeit abgerechnet. Die Anzahl der abgerechneten Personen ist niedriger als die genehmigte Anzahl der Personen, da offenbar nicht für alle Personen der bewilligte Kurzarbeitszeitraum ausgeschöpft werden musste. Nach einem Höchststand von rd. 1.030.000 Personen im April ging die Anzahl der Personen bis August auf rd. 240.000 zurück. Mit dem zweiten Lockdown im November wird es wieder zu einem Anstieg kommen, der wegen der geringeren Einschränkungen jedoch nicht so hoch wie im Frühjahr sein wird.

Weitere auszahlungsseitige Maßnahmen, die im Jahr 2020 keiner Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedürfen, sind insbesondere die temporäre **Erhöhung der Notstandshilfe** auf das Niveau des Arbeitslosengeldes, die **Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung** und die durch Mittel aus dem FLAF bedeckten Maßnahmen (Familienhärteausgleich). Die Bundesregierung hat eine weitere Einmalzahlung für Arbeitslose angekündigt, die im Zeitraum September bis November zumindest 15 Tage arbeitslos sind, die Kosten dieser weiteren Zahlung wurden mit 200 Mio. EUR beziffert.

Für den **Familienhärteausgleich** werden im Jahr 2020 100 Mio. EUR aus dem FLAF und 30 Mio. EUR aus dem Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt. Ausgezahlte Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds betreffen die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (13,0 Mio. EUR) und die UG 25-Familie und Jugend (16,6 Mio. EUR). Von den Mitteln des FLAF wurden per 15. Oktober 84,8 Mio. EUR an bedürftige Familien ausbezahlt, demnach betragen die Auszahlungen für den Familienhärteausgleich bisher insgesamt 114,4 Mio. EUR. Im BVA-E 2021 sind für den Familienhärteausgleich in der UG 21 20,0 Mio. EUR und in der UG 25 50 Mio. EUR veranschlagt.

9.4 Garantien und Haftungen zur Sicherung der Unternehmensliquidität

Um Unternehmen bei der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe zu unterstützen und um damit zu verhindern, dass grundsätzlich gesunde Unternehmen aufgrund der Umsatzeinbrüche im Rahmen der COVID-19-Krise aus dem Markt ausscheiden müssen, wurden mehrere Maßnahmen beschlossen, mit denen der Bund Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite übernimmt. Zu diesem Zweck wurden eigene Haftungsrahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz iHv 3,75 Mrd. EUR für kleine und mittlere Unternehmen (Abwicklung durch die aws) sowie iHv 1,625 Mrd. EUR v. a. für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe (Abwicklung durch die ÖHT) eingerichtet. Für Großunternehmen steht ein Haftungsrahmen nach dem Garantiesgesetz 1977 iHv 2 Mrd. EUR zur Verfügung, der ebenfalls von der aws abgewickelt wird. Weitere Haftungen für Großunternehmen werden von der OeKB im Auftrag der COFAG abgewickelt. Hier wurde kein eigener Haftungsrahmen



festgelegt. Etwaige Auszahlungen sind daher im Gesamtrahmen für Auszahlungen der COFAG im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen iHv 15 Mrd. EUR zu bedecken. Für Exportunternehmen wird von der OeKB über den Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (Sonder-KRR) eine Überbrückungsfinanzierung iHv bis zu 3,0 Mrd. EUR im Rahmen der Ausfuhrförderung bereitgestellt.

Die Genehmigungen erfolgten zunächst durch das BMF, das auch die Schadloshaltung der Abwicklungsstellen (aws, ÖHT, OeKB) sicherstellte. Seit dem 15. April kommt diese zentrale Rolle der COFAG zu, die den Großteil der damit verbundenen Aufgaben für den Bund wahrnimmt (Ausnahme: Exporthaftungen).

Per Stichtag 15. Oktober 2020 wurden COVID-19-Haftungen von insgesamt 6,73 Mrd. EUR zugesagt, wobei die größten Teile auf Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz (42 %) und auf Exporthaftungen der OeKB (30 %) entfielen. Von der OeKB vergebene Haftungen für Großunternehmen (9 %) bzw. von der aws nach dem Garantiesgesetz 1977 vergebene Haftungen (4 %) machten nur einen relativ geringen Anteil aus. Die nachfolgende Tabelle stellt den Haftungsstand zum 15. Oktober 2020 im Überblick dar:

Tabelle 27: COVID-19-Haftungen

<i>in Mio. EUR</i>	COVID-19-Haftungsrahmen	Haftungs-summe	davon COFAG-Haftungen	freier COVID-19-Haftungsrahmen
ÖHT (KMU-Förderungsgesetz)	1.625,0	975,9*	825,1	705,1
aws (KMU-Förderungsgesetz)	3.750,0	2.839,9**	1.849,9	991,1
aws (Garantiesgesetz)	2.000,0	298,2	298,2	1.701,8
OeKB (Großunternehmen)	-	621,1	621,1	-
OeKB Sonder-KRR (Exporthaftungen)	3.000,0	1.990,3	0,0	1.009,8
Gesamtsumme	-	6.725,3	3.594,3	-

*) Inklusive Haftungen iHv 56 Mio. EUR, die aus dem regulären ÖHT-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 375 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

**) Inklusive Haftungen iHv 81 Mio. EUR, die aus dem regulären aws-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 750 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

Quelle: Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2020.

Mit einer am 14. Oktober 2020 im Nationalrat beschlossenen Novelle des KMU-Förderungsgesetzes soll ein zusätzlicher Rahmen iHv 300 Mio. EUR für Haftungen im Bereich von Veranstaltungen und Kongressen geschaffen werden. Dieser Rahmen soll für Haftungen zur Verfügung stehen, mit denen der Bund nicht stornierbare Kosten übernimmt, wenn Veranstaltungen nicht oder nur reduziert stattfinden können. Die Maßnahme soll von der ÖHT abgewickelt werden, während die Schadloshaltung wiederum über die COFAG erfolgen dürfte. Richtlinien zur konkreten Umsetzung sind von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie mit



dem Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu erlassen.⁴⁹

Das BMF geht in seiner Prognose für das Jahr 2020 von Zahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für schlagend gewordene Haftungen iHv 250 Mio. EUR aus. Im BVA-E 2021 sind in der UG 45-Bundesvermögen die erwarteten Garantiezahlungen der einzelnen Haftungsbereiche dargestellt, die insgesamt mit 1,4 Mrd. EUR veranschlagt sind. Diese verteilen sich wie nachfolgend dargestellt auf die einzelnen Haftungsinstrumente:

Tabelle 28: COVID-19-Garantiezahlungen im BVA-E 2021

in Mio. EUR	Progn. BMF	BFG-E	BFRG-E			Haftungsstand
	2020	2021	2022	2023	2024	15.10.2020
COVID-19-Garantiezahlungen, gesamt	250,0	1.395,3	737,1	344,0	319,5	-
OeKB	-	168,8	-	-	-	621,1
aws-KMU	-	590,6	-	-	-	2.839,9
aws-Garantiesgesetz	-	135,0	-	-	-	298,2
ÖHT	-	255,9	-	-	-	975,9
Lieferantenkredit- und Event-Ausfallrisiken	-	245,0	-	-	-	-

Quelle: Teilheft UG 45-Bundesvermögen, BFG-E 2021

In weiterer Folge sind im BFRG-E 2021-2024 weitere Garantiezahlungen iHv 737 Mio. EUR für 2022, iHv 344 Mio. EUR für 2023 und iHv 320 Mio. EUR für 2024 vorgesehen. Insgesamt machen die derzeit erwarteten Auszahlungen aus Garantiezahlungen in den Jahren 2020 bis 2024 somit rd. 3,05 Mrd. EUR aus.

9.5 Steuererleichterungen

Neben den auszahlungsseitigen Maßnahmen erfolgen zur Krisenbewältigung auch eine Reihe einzahlungsseitiger Maßnahmen, die steuerliche Entlastungen und die Belassung von Liquidität in den Unternehmen vorsehen. Budgetär relevant sind dabei insbesondere die hier beschriebenen **Steuerstundungen** und **Vorauszahlungsherabsetzungen** sowie die im Pkt. 10.2 beschriebenen Maßnahmen zur **Konjunkturbelebung**.

⁴⁹ Am 15. Oktober 2020 wurde von den Abgeordneten Obernosterer und Schwarz ein [Initiativantrag zur Änderung des KMU-Förderungsgesetzes \(983/A\)](#) eingebracht und dem Budgetausschuss zugewiesen. Während der Antrag in seiner derzeitigen Form nur eine Klarstellung der Kompetenzen vornimmt, könnte er durch eine Abänderung für weiterreichende Änderungen genutzt werden (z. B. Ausweitung im KMU-Förderungsgesetz vorgesehener Haftungsrahmen).



Zur **Aufrechterhaltung der Liquidität von Unternehmen** kommen bei der Steuereinhebung insbesondere die folgenden Maßnahmen zum Einsatz, wobei für eine Inanspruchnahme dieser Sonderregelungen jeweils eine konkrete Betroffenheit von den Auswirkungen der COVID-19-Krise glaubhaft zu machen ist:

- Die **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** für 2020 können bis auf Null herabgesetzt werden. Ergibt sich bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung werden keine Anspruchszinsen erhoben.
- Steuerpflichtige können eine **Stundung oder Entrichtung in Raten** einer Abgabenschuld beantragen. Nach dem 15. März 2020 bewilligte Stundungen mit Enddatum 1. Oktober (ursprünglich geplanter Zeitraum) werden aufgrund einer Änderung im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert, wobei bis zu diesem Zeitpunkt keine Stundungszinsen festgesetzt werden.⁵⁰
- Betriebliche Verluste aus 2020 können bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. EUR in das Jahr 2019 und unter bestimmten Voraussetzungen in das Jahr 2018 rückgetragen werden (**Verlustrücktrag**).⁵¹

Von **15. März bis 15. Oktober 2020** wurden insgesamt 266.665 Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen eingebracht. Davon wurden 98,6 % der Anträge mit einem Volumen von 3,85 Mrd. EUR positiv erledigt. Im selben Zeitraum wurden 254.293 Anträge auf Zahlungserleichterung (Stundung, Raten) eingebracht und 98,8 % davon positiv erledigt. Das Gesamtvolumen an ausgesetzten Abgaben beträgt per 15. Oktober 2,6 Mrd. EUR und ist damit gegenüber dem 30. September deutlich um 373 Mio. EUR zurückgegangen.

In der **Steuerschätzung des BVA-E 2021** wird angenommen, dass der überwiegende Teil der gestundeten Abgaben im Jahr 2021 in den Haushalt zurückfließt. Allerdings werden diesbezüglich keine quantitativen Angaben etwa bezüglich Gesamtvolumen der angenommenen Rückflüsse und Aufteilung auf die einzelnen Abgaben gemacht.

⁵⁰ Zusätzlich werden in die gesetzliche Stundung bis 15. Jänner jene Abgaben miteinbezogen, die bis zum 25. September auf dem Abgabenkonto verbucht wurden. Für nach dem 25. September hinzugekommene sonstige laufende Abgaben, kann ein weiteres Zahlungserleichterungsansuchen eingebracht werden.

⁵¹ Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme siehe Pkt. 10.2.



Neben diesen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität wurden zusätzlich zu den Konjunkturstärkungsmaßnahmen (siehe Pkt. 10.2) einige **kleinere steuerliche Anpassungen** beschlossen. Diese betrafen etwa steuerliche Änderungen im Zusammenhang mit der verstärkten Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen im Homeoffice (z. B. bezüglich der Pendlerpauschale und der Besteuerung von Zuschlägen und Zulagen) oder der Besteuerung von öffentlichen Zuwendungen (z. B. aus dem Härtefallfonds) und Bonuszahlungen.

10 Schwerpunktsetzungen im Budget

10.1 Budgetbegleitgesetz

Gemeinsam mit den Budgetvorlagen wurde auch das Budgetbegleitgesetz 2021 eingebracht. Die nachstehende Tabelle stellt jene geplanten Maßnahmen dar, für die laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind:

Tabelle 29: Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2021 im Überblick

Mehrauszahlungen des Bundes durch Budgetbegleitgesetz 2021 <i>in Mio. EUR</i>	UG	2020	2021	2022	2023	2024
1. Abschnitt Justiz						
Psychiatrische Sachverständigentätigkeit bei Gericht	UG 13	0,0	3,0	3,0	3,0	3,0
2. Abschnitt Finanzen						
Abstimmungsspendengesetz 2020 ¹⁾	UG 10	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes	UG 15	0,0	0,0	-0,9	-0,9	-0,9
Verlängerung und Erweiterung NPO-Fonds	UG 17	0,0	250,0	0,0	0,0	0,0
3. Abschnitt Familie und Arbeit						
Verlängerung COVID-19-Kurzarbeit	UG 20	0,0	1.500,0	0,0	0,0	0,0
Einsparung Arbeitslosengeld etc. bei Einsatz Kurzarbeit	UG 20	0,0	-560,0	0,0	0,0	0,0
Verschiebung der Kürzung des Überweisungsbetrags an den IEF	UG 20	-50,0	50,0	0,0	0,0	0,0
Einsparung durch Verlängerung der Pauschalregelung für die Schlechtwetterentschädigung	UG 20	0,0	-6,0	0,0	0,0	0,0
Zuwendung an Haushalte mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug	UG 21	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0
Zusätzliche Mittel Familienhärteausgleich	UG 25	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0
4. Abschnitt Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz						
Zusätzlicher Ersatz an Länder und Gemeinden für den Entfall des Pflegeregresses	UG 21	0,0	200,0	200,0	200,0	200,0
Zusätzliche Mittel Ausgleichstaxfonds	UG 21	0,0	40,0	40,0	0,0	0,0
Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation	UG 21	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0
Pensionsanpassung 2021 (Sozialentschädigungsgesetze)	UG 21	0,0	0,7	0,7	0,8	0,8
Pensionsanpassung 2021 (gesetzliche Pensionsversicherung)	UG 22	0,0	164,0	158,0	153,0	147,0
Sistierung Anhebung Nachtschwerarbeitsbeitrag	UG 22	0,0	2,3	0,0	0,0	0,0
Pensionsanpassung 2021 (Pensionen der Beamtinnen und Beamten)	UG 23	0,0	-28,8	-27,7	-26,7	-25,7
COVID-19-Zweckzuschussgesetz	UG 24	0,0	150,0	0,0	0,0	0,0
Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen	UG 24	80,0	120,0	0,0	0,0	0,0
Beschaffung von Antigen-Schnelltests	UG 24	10,0	20,0	0,0	0,0	0,0
5. Abschnitt Universitäten, Forschungsförderung, Kunst und Kultur						
Erhöhung Globalbudgets der Universität Wien für das Projekt "Gurgeltest"	UG 31	0,0	12,6	0,0	0,0	0,0
Erhöhung Basisabteilung gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002	UG 32	0,0	1,5	1,5	1,5	1,5
Gesamtsumme		40,8	1.995,1	375,4	331,5	326,5

1) In der Tabelle wurde eine gleichmäßige Aufteilung der für 2020 bis 2024 insgesamt vorgesehenen 4 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem Abstimmungsgesetz 2020 angenommen.

Quelle: Gesetzesmaterialien



Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 geplanten Maßnahmen werden laut WFA im Jahr 2021 zu Mehrauszahlungen von knapp 2,0 Mrd. EUR führen. Ab 2022 sollen die erwarteten Mehrauszahlungen dann deutlich zurückgehen. Ein erheblicher Teil der ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen betrifft Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise:

- Für die Verlängerung der gesetzlichen Grundlage für die **Kurzarbeit** werden Mehrauszahlungen iHv 1,5 Mrd. EUR ausgewiesen, die dadurch gleichzeitig bewirkten Einsparungen beim Arbeitslosengeld etc. aufgrund der Kurzarbeit werden mit 560 Mio. EUR quantifiziert. Nicht ausgewiesen werden die einzahlungsseitigen Rückflüsse (v. a. Lohnsteuer, SV-Beiträge). Neben den Kurzarbeitsbeihilfen für Jänner bis März 2021 (derzeit geplantes Ende der Phase 3) wird es 2021 noch zu beträchtlichen Auszahlungen für Abrechnungszeiträume 2020 kommen. Die geplante Änderung sieht vor, dass der budgetäre Rahmen für die Kurzarbeit wie bereits 2020 per Verordnung erhöht werden kann.
- Für Folgemaßnahmen zum **NPO-Unterstützungsfonds**, sowohl in Form einer Verlängerung und Erweiterung des bestehenden bisher auf das Jahr 2020 befristeten Fonds als auch weiterer Maßnahmen zur Unterstützung antragsberechtigter Organisationen sollen 2021 zusätzliche budgetäre Mittel von bis zu 250 Mio. EUR bereitgestellt werden.
- Das **COVID-19-Zweckzuschussgesetz** sieht derzeit vor, dass der Bund den Ländern die entstandenen Aufwendungen für Schutzausrüstung und Barackenspitäler im Zeitraum März bis Mai 2020 und die Personalkosten für die 1450-Hotline im Zeitraum März bis April 2020 ersetzt. Das Budgetbegleitgesetz 2021 sieht eine Verlängerung des Zeitraums jeweils bis Ende Dezember und eine Ausweitung der ersetzbaren Kosten vor.⁵² Die Mehrauszahlungen des Bundes aufgrund der Verlängerung bzw. Ausweitung werden mit 150 Mio. EUR beziffert. Die Auszahlungen für die bestehende Regelung dürften noch heuer erfolgen und ungefähr 135 Mio. EUR betragen.
- Es soll eine haushaltsrechtliche Grundlage für die Beschaffung und Bereitstellung von **COVID-19-Impfstoffen** und **Antigen-Schnelltest** geschaffen werden. Hierfür sind insgesamt 200 Mio. EUR bzw. 30 Mio. EUR vorgesehen.

⁵² Es sollen auch alle im direkten Zusammenhang mit der 1450-Hotline entstandenen Kosten (z. B. Infrastruktur, Recruiting und Schulungen) und Kosten für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit nach § 5 Epidemiegesetz angeordneten Testungen jeweils im Zeitraum März bis Dezember 2020 ersetzt werden.



Auch die **Pensionsanpassung für das Jahr 2021** soll mit dem Budgetbegleitgesetz beschlossen werden. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 liegt grundsätzlich bei 1,015, was einer Pensionserhöhung um 1,5 % entsprechen würde. Abweichend davon ist die folgende Regelung geplant:

- Pension bis 1.000 EUR und die Ausgleichszulagenrichtsätze sollen um 3,5 % erhöht werden.
- Bei Pensionen zwischen 1.000 EUR und 1.400 EUR monatlich soll der Erhöhungssatz linear von 3,5 % auf 1,5 % absinken. Pensionen zwischen 1.400 EUR und 2.333 EUR sollen um 1,5 % erhöht werden, Pensionen darüber um einen Fixbetrag von 35 EUR pro Monat (Erhöhung <1,5 %).
- Die maßgeblichen Beträge für den Pensionsbonus mit 30 bzw. 40 Beitragsjahren sollen um 3,1 % bzw. 1,9 % erhöht werden.

Die budgetären Kosten im Vergleich zu einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor werden im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2021 ungefähr 164 Mio. EUR und im Bereich der Sozialentschädigungsgesetze 0,7 Mio. EUR betragen. In der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte bewirkt die Staffelung eine Einsparung im Vergleich zu einer Erhöhung aller Pensionen um den Anpassungsfaktor iHv 29 Mio. EUR. In den Folgejahren werden die Werte aufgrund von Todesfällen jeweils zurückgehen.

Weitere Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen betreffen insbesondere eine **Regelung zum Pflegeregress**, die bis 2024 eine jährlich Zahlung des Bundes an die Länder iHv 300 Mio. EUR vorsieht. Da die bestehende jährliche Zahlung des Bundes von 100 Mio. EUR gem. § 330b ASVG angerechnet werden soll, werden die Mehrauszahlungen 200 Mio. EUR pro Jahr betragen. Für den **Ausgleichstaxfonds** sollen für Maßnahmen zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zusätzlich 40 Mio. EUR bereitgestellt werden. Die ursprünglich für 2021 **geplante Reduktion des Überweisungsbetrags an den Insolvenz-Entgeltfonds** gem. § 14 (4) AMPFG um 50 Mio. EUR wird in das Jahr 2020 vorgezogen.



10.2 Maßnahmen zur Konjunkturstärkung

Während zu Beginn der COVID-19-Krise die im Pkt. 9 beschriebenen Maßnahmen zur Krisenbewältigung im Vordergrund standen, wurden mit Fortdauer der Krise verstärkt auch Maßnahmen zur Konjunkturbelebung beschlossen, die in diesem Abschnitt näher erläutert werden. Vorweg ist anzumerken, dass eine Abgrenzung zwischen Maßnahmen zur Krisenbewältigung und zur Konjunkturstärkung nur unscharf gezogen werden kann, weil auch die Maßnahmen zur Krisenbewältigung stabilisierend auf die Konjunkturentwicklung wirken.⁵³ Eine weitere Unschärfe ergibt sich daraus, dass ein Teil der Konjunkturstärkungsmaßnahmen über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden (z. B. Einmalzahlung Familien) und somit in beiden Übersichten vorkommen. Nachstehend wird zunächst auf die finanziellen Auswirkungen der Konjunkturstärkungsmaßnahmen und in weiterer Folge auf die erwarteten Wirkungsmechanismen näher eingegangen:

⁵³ Diese stabilisieren die Konjunktur entweder direkt über einen höheren öffentlichen Konsum (z. B. Beschaffung medizinisches Equipment) oder indirekt über eine Stabilisierung der Einkommen (v. a. Kurzarbeit) und die Aufrechterhaltung der Liquidität der von der Krise betroffenen Unternehmen zur Vermeidung von Insolvenzen (z. B. Fixkostenzuschuss).



10.2.1 Finanzielle Auswirkungen der Konjunkturstärkungsmaßnahmen

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die bisher beschlossenen sowie die mit dem BVA-E 2021 geplanten Konjunkturstärkungsmaßnahmen:

Tabelle 30: Konjunkturmaßnahmen im Überblick

in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungsseitige Konjunkturmaßnahmen					
UG 16-Öffentliche Abgaben					
Konjunkturpaket I ("Wirtshauspaket")					
Abschaffung Schaumweinsteuer	-13	-25	-25	-25	-25
Erhöhte Absetzbarkeit von Geschäftsessen (75% statt 50%)	0	n.v.	0	0	0
Erhöhungen und Änderungen der Pauschalierungen Gastwirtschaft	0	-75	-75	-75	-75
Erhöhung Begünstigung von Gutscheinen für Mahlzeiten und Lebensmittel	-70	-140	-140	-140	-140
Temporäre Senkung Umsatzsteuer für Hotellerie, Gastronomie, Kunst und Kultur	-640	-320	0	0	0
Verlängerung der befristeten Senkung der Umsatzsteuer	0	-1.250	-250	0	0
Konjunkturpaket II ("Konjunkturstärkungsgesetz 2020")					
Senkung Einkommensteuertarif und Erhöhung SV-Bonus	-1.375	-1.825	-1.700	-1.700	-1.700
Degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA)	0	-160	-970	-1.230	-1.100
Beschleunigte Abschreibung für Gebäude	0	-120	-250	-300	-300
Schaffung der Möglichkeit eines Verlustrücktrags	-2.000	-2.000	-1.000	1.000	1.000
Entlastungsmaßnahmen Land- und Forstwirtschaft	0	-20	-20	-20	-20
Änderung Flugabgabentarif	10	80	100	110	110
Summe einzahlungsseitige Maßnahmen	-4.088	-5.855	-4.330	-2.380	-2.250
Auszahlungsseitige Konjunkturmaßnahmen					
UG 20-Arbeit					
Einmalzahlung für Arbeitslose I (Mai-August)	181				
Einmalzahlung für Arbeitslose II (Sept.-November)	200				
UG 22-Pensionsversicherung					
Unterstützung BSVG-Versicherte	20	20	20	20	20
UG 25-Familie und Jugend					
Einmalzahlung für Familien (Kinderbonus) ¹⁾	665				
UG 30-Bildung					
8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht		235			
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)					
Klimafreundliche Investitionen und Industrien		100	100		
UG 40-Wirtschaft					
COVID-19-Investitionsprämie	27	400	1.120	130	249
UG 41-Mobilität					
Ausbau ÖV für Bund, Länder und Gemeinden		100	100	100	
1-2-3-Klimaticket (1. Stufe: 3€ pro Tag Ö-weit)		95	150	160	170
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus					
Forstpaket/Waldfondsgesetz		158	70	35	
Breitbandausbau		42	42	42	42
UG 43-Klima, Umwelt und Energie					
Ausbau Erneuerbarer Energien		82	62	60	60
Umweltförderung im Inland und Sanierungsinitiative		85	183	241	265
Summe auszahlungsseitige Maßnahmen	1.093	1.315	1.846	787	806
Nettofinanzierungsbedarf	5.180	7.170	6.176	3.167	3.056

1) Die Einmalzahlung für Familien wurde aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt und ist daher auch in den Tabellen in Pkt. 9 enthalten, sie ist aber als eine Maßnahmen zur Konjunkturstärkung zu betrachten und daher in dieser Tabelle enthalten.

Quellen: Gesetzesmaterialien, Strategiebericht 2021 bis 2024

Der **direkte fiskalische Effekt** der dargestellten Maßnahmen beläuft sich im Jahr 2020 auf insgesamt rd. 5,2 Mrd. EUR. Im Jahr 2021 steigen die fiskalischen Kosten auf rd. 7,2 Mrd. EUR an und sollen dann bis 2024 auf ungefähr 3 Mrd. EUR zurückgehen. Aufgrund des stimulierenden Effekts führen diese Maßnahmen zu budgetären Rückflüssen (z. B. höhere Steuereinnahmen, geringere Sozialleistungen), die je nach konjunktureller Wirkung einer Maßnahme beträchtlich sein können.



Der überwiegende Teil der direkten budgetären Kosten entfällt im gesamten Betrachtungszeitraum auf **einzahlungsseitige Maßnahmen**. Insbesondere die temporäre Senkung der Umsatzsteuer im Bereich Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur führt nur vorübergehend zu einer Verschlechterung des Budgetsaldos. Die derzeit bis zum Jahresende gültige Regelung führt zu Mindereinnahmen von ungefähr 1 Mrd. EUR, aufgrund der Verschiebung bei der Abfuhr der Umsatzsteuer entfällt ein Teil davon auf das Jahr 2021. Eine Verlängerung dieser Regelung für 2021 wurde angekündigt aber noch nicht beschlossen. Zu einer dauerhaften Verschlechterung des Budgetsaldos führt insbesondere die Senkung des Einkommensteuertarifs, allerdings dient diese Maßnahme auch zum Ausgleich der Kalten Progression, sodass sich in einer längerfristigen Betrachtung ein gegenläufiger Effekt ergibt. Darüber hinaus war diese Maßnahme bereits vor Ausbruch der COVID-19-Krise geplant, die Umsetzung wurde nur um ein Jahr vorgezogen. Zu einer dauerhaften steuerlichen Entlastung führen außerdem die Abschaffung der Schaumweinsteuer, die Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung, die Erhöhung der Begünstigung von Gutscheinen für Mahlzeiten und Lebensmittel und die Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft.

Der Verlustrücktrag, der eine Gegenrechnung von Verlusten 2020 mit Gewinnen im Jahr 2019 bzw. unter gewissen Umständen mit 2018 ermöglicht, ist in einer längerfristigen Betrachtung weitgehend kostenneutral, weil mit der Inanspruchnahme der Verlustvortrag entfällt. Auch die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung bewirkt nur eine Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes und ist daher in einer längerfristigen Betrachtung grundsätzlich kostenneutral, wenn von allfälligen zukünftigen Steuersatzänderungen, Unternehmenskonkursen oder einer Kapitalverzinsung abgesehen wird.

Für die **auszahlungsseitigen Maßnahmen** sind im BVA-E 2021 1,3 Mrd. EUR vorgesehen, wobei diese vor allem Offensivmaßnahmen in den Bereichen Klima, Verkehr und Digitales betreffen. Die Mehrauszahlungen im Jahr 2020 belaufen sich auf ungefähr 1,1 Mrd. EUR und betreffen zu einem Großteil die Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose. Insgesamt handelt es sich bei den auszahlungsseitigen Maßnahmen überwiegend um temporäre Maßnahmen, die zu keiner strukturellen Verschlechterung des Budgetsaldos führen. Dies trifft insbesondere auf die Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose und auf die Investitionsprämie zu. Auch die geplanten Mehrausgaben für die Bereiche Klima, Verkehr und Digitales sind grundsätzlich zeitlich befristet, allerdings ist davon auszugehen, dass diese Bereiche auch längerfristig einen Ausgabenschwerpunkt darstellen werden. Um dauerhafte Maßnahmen handelt es sich jedenfalls bei den Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, auch das 1-2-3 Klimaticket dürfte bei einer erfolgreichen Einführung längerfristig erhalten bleiben.



10.2.2 Wirkungsweise der Konjunkturstärkungsmaßnahmen

Die bisher beschlossenen diskretionären Maßnahmen zur Konjunkturbelebung zielen insbesondere auf eine Ankurbelung des Privatkonsums und der Investitionstätigkeit ab, darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität (z. B. Verlustrücktrag) gesetzt. Damit verstärken diese Maßnahmen die von den automatischen Stabilisatoren ausgehende antizyklische Wirkung (z. B. Arbeitslosengeld, Einkommensteuer, SV-Beiträge).⁵⁴ Eine eingehende Analyse der Wirkungsweise ausgewählter Maßnahmen des Konjunkturpakets ist einer aktuellen Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu entnehmen.⁵⁵

Der **Privatkonsum** wird insbesondere durch die Senkung der Einkommensteuer, die Erhöhung des SV-Bonus und die Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose gestützt. Durch diese Maßnahmen steigen die verfügbaren Einkommen der Haushalte und je nach marginaler Konsumneigung⁵⁶ der betroffenen Haushalte fließt ein Teil des Einkommenszuwachses in den Konsum und stärkt dadurch die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Ein wesentlicher Erklärungsfaktor für die Höhe der marginalen Konsumneigung ist die Einkommenshöhe.⁵⁷ Je höher das Einkommen desto niedriger ist tendenziell der Anteil am Einkommenszuwachs, der unmittelbar in den Konsum fließt. Eine Aufteilung der Entlastungswirkung auf die drei Einkommenssterzile stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 31: Entlastungswirkung nach Einkommenshöhe (Haushaltseinkommen)

	<i>in %</i>	1. Terzil	2. Terzil	3. Terzil
Senkung Einkommensteuer und Erhöhung SV-Bonus		18,6	35,2	46,2
Einmalzahlung Familien		40,3	35,5	24,2
Einmalzahlung Arbeitslose		59,8	24,9	15,3

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem EUROMOD Mikrosimulationsmodell

⁵⁴ Das Arbeitslosengeld dämpft den Einkommensrückgang bei Verlust des Arbeitsplatzes. Die einnahmeseitigen automatischen Stabilisatoren bewirken, dass die Veränderung des verfügbaren Nettoeinkommens geringer ausfällt als jene des Bruttoeinkommens.

⁵⁵ Siehe Analyse des Budgetdienstes zu den [Auswirkungen des Konjunkturstärkungspakets 2020](#).

⁵⁶ Die marginale Konsumneigung beschreibt den Anteil, der von einem Einkommenszuwachs in den Konsum fließt.

⁵⁷ Es gibt aber noch eine Reihe weiterer Faktoren, die zu Unterschieden in den marginalen Konsumneigungen zwischen Personen bzw. Haushalten führen. Dazu zählen etwa die Vermögenslage, das Alter, die Sicherheit des Arbeitsplatzes oder auch die persönlichen Präferenzen.



Bei der Einmalzahlung für Arbeitslose dürfte der überwiegende Teil des Einkommenszuwachses in den Konsum fließen, da die betroffenen Personen besonders häufig von Liquiditätsbeschränkungen betroffen sind und daher eine hohe Konsumneigung haben. Auch von der Einmalzahlung für Familien profitieren viele Haushalte in den unteren Einkommenssegmenten, wodurch auch hier grundsätzlich ein positiver Konsumimpuls zu erwarten ist. Von den Maßnahmen bei der Einkommensteuer profitieren die oberen Einkommenssegmente am stärksten, was den kurzfristigen Konsumimpuls etwas dämpfen dürfte. Allerdings hat diese Maßnahme positive angebotsseitige Effekte, da sie zu einer geringeren Belastung des Faktor Arbeit führt.

Die COVID-19-Krise weist jedoch einige Besonderheiten auf, die sich dämpfend auf das Konsumverhalten der Haushalte auswirken dürften und daher den erhofften Konsumimpuls dämpfen.⁵⁸ Aufgrund der Angst vor einer Ansteckung sinkt die Konsumbereitschaft in weiten Teilen der Bevölkerung. Auch angebotsseitige Beschränkungen wie etwa vorgezogene Sperrstunden in der Gastronomie, zahlenmäßige Beschränkungen bei Veranstaltungen oder die Maskenpflicht im Handel schränken die Konsummöglichkeiten der Haushalte ein bzw. dämpfen die Konsumbereitschaft. Der von den Wirtschaftsforschungsinstituten prognostizierte Anstieg der Sparquote bestätigt dieses Bild.

Die Investitionsprämie, ein Großteil der Maßnahmen im Klimabereich (z. B. Sanierungsoffensive) und die Mittel für den Breitbandausbau zielen auf eine **Stärkung der privaten Investitionstätigkeit** ab. Zu höheren **öffentlichen Investitionen** führen insbesondere der geplante Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der 8-Punkteplan für den digitalen Unterricht. Neben der kurzfristigen Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage dienen diese Maßnahmen auch längerfristigen Zielen, wie etwa der Erhöhung der Produktivität oder dem Erreichen von Klimazielen. Daher kann bei derartigen Maßnahmen grundsätzlich von einer doppelten Dividende gesprochen werden. Allerdings kommt es bei der Umsetzung öffentlicher Investitionen bzw. subventionierter privater Investitionen häufig zu Implementierungsverzögerungen, sodass diese dann letztlich prozyklisch wirken und damit die intendierte Stabilisierung der Konjunktur nicht erreicht wird.

⁵⁸ Eine Studie (Coibon et al., 2020) zur Verwendung der im Frühjahr 2020 zur Konjunkturbelebung ausbezahlten Einmalzahlung in den USA (1.200 \$ pro Erwachsenen bzw. 500 \$ pro Kind) zeigte, dass im Durchschnitt 40 % der Zahlung für Konsum ausgegeben wurden und jeweils 30 % gespart bzw. zur Rückzahlung von Schulden verwendet wurden. Etwa 15 % der befragten Personen gab an, den Großteil der Einmalzahlung unmittelbar zu konsumieren, 33 % sparten einen Großteil und 52 % zahlten damit in erster Linie Schulden zurück.



Bei den Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen kann zwischen folgenden Effekten unterschieden werden:

- Bei der Investitionsprämie, aber auch bei den anderen Fördermaßnahmen zur Stärkung der Investitionstätigkeit ist von **hohen Mitnahmeeffekten** auszugehen, d. h. es werden Investitionen gefördert, die auch ohne die Förderung umgesetzt werden würden. In diesem Fall stellt die Förderung im Wesentlichen einen Transfer an Unternehmen dar, zu einer maßnahmenbedingten Erhöhung des Kapitalstocks und somit der Produktivität kommt es dabei nicht.
- Insbesondere bei der Investitionsprämie haben Unternehmen aufgrund der befristeten Förderperiode einen starken Anreiz **Investitionen vorzuziehen**, die ohne die Investitionsprämie später stattfinden würden. Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des Investitionszyklus und die Investitionsnachfrage wird kurzfristig gestärkt, mittelfristig kommt es allerdings zu einem gegenläufigen Effekt. Aus konjunkturpolitischer Sicht ist dieser Effekt ebenfalls wünschenswert, einen langfristigen angebotsseitigen Effekt haben vorgezogene Investitionen aber nicht.
- Manche Investitionen würden von den Unternehmen ohne Förderung nicht umgesetzt werden. Diese **zusätzlichen Investitionen** führen im Gegensatz zu den anderen beiden Kategorien zusätzlich zur kurzfristigen Stützung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage auch zu einem durch die Förderung ausgelösten Anstieg des Kapitalstocks und haben daher auch eine längerfristige angebotsseitige Wirkung. Aufgrund des teilweise hohen Förderanteils (z. B. bei der Investitionsprämie für Investitionen in den Bereichen Klima, Digitales und Gesundheit 14 %) dürfte durch die Maßnahmen auch ein beträchtliches Volumen zusätzlicher Investitionen ausgelöst werden.⁵⁹

Der Verlustrücktrag und die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung führen zu einer **Stärkung der Unternehmensliquidität** und ergänzen somit andere liquiditätsstärkende Maßnahmen, wie etwa die Haftungsübernahmen (siehe Pkt. 9.4) oder die Steuererleichterungen (siehe Pkt. 9.5). Im Wesentlichen bewirken diese Maßnahmen eine Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes und stärken daher kurzfristig die Liquidität der Unternehmen.

⁵⁹ In der Anfragebeantwortung zum Konjunkturstärkungspaket 2020 geht der Budgetdienst von einem zusätzlichen Investitionsvolumen von ungefähr 2 Mrd. EUR aus.



Ein Teil der Maßnahmen dient zur **Entlastung besonders betroffener Branchen**. Das betrifft insbesondere die steuerlichen Maßnahmen im Rahmen des Wirtshauspakets, die zu einer Entlastung der besonders von der Krise betroffenen Branchen Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur führen. Dies geschieht überwiegend über die temporäre Umsatzsteuersenkung, die nur zu einem geringen Teil an die KonsumentInnen weitergegeben werden dürfte und somit die Liquidität der Unternehmen stärkt. Der Nachteil dieser Maßnahme liegt darin, dass dadurch insbesondere umsatzstarke Betriebe entlastet werden, während die besonders stark betroffenen Betriebe (z. B. Stadthotellerie) kaum davon profitieren.

10.2.3 Maßnahmen im Bereich Land- und Forstwirtschaft

Mit dem Konjunkturpaket wurden auch mehrere Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschlossen. Die finanziell bedeutendste Maßnahme ist dabei die Errichtung eines **Waldfonds** für den aus Bundesmitteln insgesamt 350 Mio. EUR bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang sind im BVA-E 2021 und im BFRG-E 2021-2024 Auszahlungen aus der UG 42-Landwirtschaft, Tourismus und Regionen iHv insgesamt 262,5 Mio. EUR veranschlagt. Inwieweit der gemäß der WFA zum Konjunkturpaket bereits für 2020 geplante Zahlungsbetrag aus dem Waldfonds iHv 87,5 Mio. EUR der im BFG 2020 nicht enthalten ist, heuer noch ausbezahlt werden kann, ist ungewiss. Sollte es zu einer Verschiebung dieser Auszahlung in die Folgejahre kommen, wäre der Betrag aktuell im BVA-E 2021 bzw. im BFRG-E 2021-2024 nicht inkludiert. Aus den Mitteln des Waldfonds sollen diverse forstwirtschaftliche Förderungen finanziert werden, darunter etwa Entschädigungen für Borkenkäferschäden, eine Holzbauoffensive und Maßnahmen zur Wiederbewaldung von Schadflächen und die Finanzierung relevanter Forschungsarbeiten.

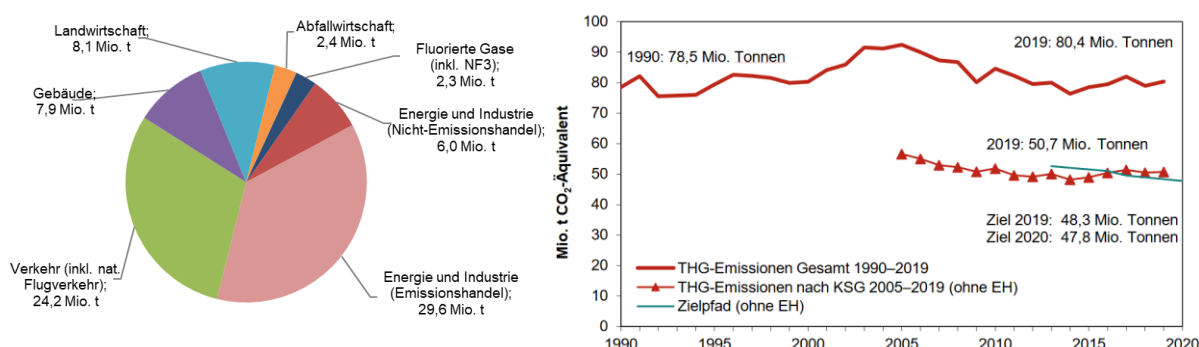


Zusätzlich wurden mit dem Konjunkturpaket **steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Entlastungen** im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschlossen, die das Budget des Bundes ab 2020 mit rd. 40 Mio. EUR jährlich belasten. Davon entfallen 20 Mio. EUR auf die UG 16-Öffentliche Abgaben für Entlastungen im Einkommensteuerrecht (z. B. Möglichkeit einer Drei-Jahres-Verteilung von Gewinnen, Neuregelung der Pauschalierungsgrenzen). Weitere 20 Mio. EUR betreffen die UG 22-Pensionsversicherung, bei der es aufgrund der Änderungen im Sozialversicherungsrecht (z. B. Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes für das fiktive Ausgedinge von 13 % auf 10 %, Abschaffung des Solidaritätsbeitrages) zu einer Erhöhung der Ausfallhaftung gegenüber der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) kommt.⁶⁰

10.3 Klimaschutz

In Österreich wurden im Jahr 2019 gemäß Nahzeitprognose des Umweltbundesamtes⁶¹ Treibhausgas (THG)-Emissionen iHv 80,4 Mio. t CO₂-Äquivalent ausgestoßen. Dabei wurden 44 % vom Energie- und Industriesektor, 30 % durch Verkehr und jeweils 10 % der Emissionen durch den Gebäudesektor und die Landwirtschaft verursacht.

Grafik 10: Treibhausgasemissionen im Jahr 2019 und im Zeitverlauf



Quelle: Umweltbundesamt, Nahzeitprognose der österreichischen Treibhausgas-Emissionen 2019

Im langfristigen Trend seit 1990 sind die THG-Emissionen um rd. 2 Mio. t CO₂-Äquivalent angestiegen, wobei dieser Anstieg nahezu ausschließlich auf deutlich höhere Emissionen im Verkehrsbereich (+75 % ggü. 1990) zurückzuführen ist, während im Gebäudesektor (-39 % ggü. 1990) oder in der Abfallwirtschaft (-43 % ggü. 1990) merkliche Verbesserungen erzielt

⁶⁰ Auf Ebene der Sozialversicherungsträger entstehen durch die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung im BSVG außerdem Mindereinnahmen iHv rd. 7 Mio. EUR jährlich. Für den Bereich der Krankenversicherung gibt es allerdings keine Ausfallhaftung des Bundes.

⁶¹ [Nahzeitprognose der österreichischen Treibhausgas-Emissionen für 2019](#) (Juli 2020)



werden konnten. Die nicht vom EU-Emissionshandel umfassten Emissionen⁶² lagen im Jahr 2019 bei 50,7 Mio. t CO₂-Äquivalent. Der Zielwert 2019 iHv 48,3 Mio. t CO₂-Äquivalent für die Erreichung des Europa-2020-Zieles einer Reduktion der THG-Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich bis 2020 um 16 % gegenüber dem Jahr 2005 wurde damit wie bereits 2017 und 2018 verfehlt. Dennoch dürfte der Zielpfad über die gesamte Verpflichtungsperiode 2013 bis 2020 aufgrund der Übererfüllung in den Jahren 2013 bis 2016 sowie durch die aufgrund der COVID-19-Krise gedämpfte Emissionsentwicklung im Jahr 2020 eingehalten werden.

In der nachfolgenden Periode 2021 bis 2030 hat sich Österreich als Beitrag zum EU-Gesamtziel einer Reduktion der THG-Emissionen um 40 % gegenüber 1990 zu einer Reduktion der Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich um 36 % gegenüber 2005 verpflichtet.⁶³ Gemäß der WFA zum im Dezember 2019 an die EK übermittelten Nationalen Klima- und Energieplans (NEKP) wird dieses Ziel nach derzeitigem Stand, auch unter Einbeziehung der zusätzlichen im NEKP beschriebenen Maßnahmen, verfehlt (Reduktion um nur 27 % gegenüber 2005), sodass für eine ausreichende Emissionsreduktion noch weitere Maßnahmen erforderlich sind. Weitere wesentliche EU-Ziele im Rahmen der Klima- und Energiepolitik bis 2030 betreffen die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen auf 32 % und die Steigerung der Energieeffizienz um zumindest 32,5 %. Österreich, das bei der erneuerbaren Energie im Jahr 2018 einen Anteil von 33,4 % aufwies, hat sich für 2030 eine Steigerung des Anteils auf 46 % bis 50 % als Ziel gesetzt. Im Bereich der Primärenergieeffizienz wurde das nationale Ziel mit einer Verbesserung um 25 % bis 30 % gegenüber 2015 festgesetzt, wobei das Ambitionsniveau dieses Ziels von der EK in ihrer Bewertung des nationalen Klima- und Energieplans⁶⁴ als niedrig eingeschätzt wurde.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2020 – 2024 das Ziel gesetzt Österreich zu einem Vorreiter beim Klima- und Umweltschutz zu machen und eine Reihe an Maßnahmen zur Förderung klimarelevanter Investitionen, zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs und für die Schaffung von Anreizen für ein klimafreundliches Verhalten, unter

⁶² Das EU-Emissionshandelssystem umfasst die Emissionen in der Stromerzeugung und von energieintensiven Anlagen in der verarbeitenden Industrie in der EU sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen. Außerdem ist der Luftverkehr zwischen diesen Ländern erfasst. In den umfassten Wirtschaftszweigen sollen die Emissionen bis 2030 um 43 % gegenüber 2005 gesenkt werden. Im Jahr 2019 verursachten Emissionshandelsbetriebe rd. 37 % der gesamten THG-Emissionen in Österreich.

⁶³ Auf EU-Ebene wird eine Erhöhung des EU-Reduktionsziels auf 50 % bzw. 55 % diskutiert, durch die auch eine Verschärfung der nationalen Zielvorgaben notwendig werden würde. Eine Erhöhung des Ziels auf 55 % wurde etwa von der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Rahmen ihrer [Rede zur Lage der EU](#) am 16. September 2020 vorgeschlagen.

⁶⁴ [European Commission: Assessment of the final national energy and climate plan of Austria](#)



anderem durch eine ökosoziale Steuerreform und die Einführung eine CO₂-Bepreisung, angekündigt. Zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von den gravierenden Konsequenzen der COVID-19-Krise wurden eine Reihe an klima- und umweltschutzrelevanten Maßnahmenpaketen in die Wege geleitet. Mit der am 23. September 2020 beschlossenen **Novelle des Umweltförderungsgesetzes** wurden einige Teile dieser Maßnahmen, wie z. B. der Ausbau der Sanierungsoffensive, bereits gesetzlich umgesetzt. Auch bei den allgemeinen Investitionsförderungen wurden zum Teil Anreize für ökologische Investitionen gesetzt. So kommt bei der **Investitionsprämie** für Unternehmensinvestitionen im Bereich der Ökologisierung ein erhöhter Zuschuss iHv 14 % statt 7 % zur Anwendung und bestimmte klimaschädliche Investitionen wurden von der Förderung ausgenommen. Auch die Förderung von Gemeindeinvestitionen im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (**KIG 2020**) schließen bestimmte klimaschädliche Investitionen aus, während die förderbaren Investitionen gegenüber dem KIG 2017 um mehrere umweltrelevante Investitionsvorhaben erweitert wurden (z. B. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dachflächen, Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger). Förderfähig ist jedoch die Sanierung von Gemeindestraßen, die per 30. September rd. 13 % des ausbezahlten Fördervolumens ausmachte. Insgesamt wird ein Anteil an ökologischen Investitionen von zumindest 20 % angestrebt.

Neben den umweltrelevanten Maßnahmen zur Konjunkturbelebung enthält der BVA-E 2021 auch weitere neue Schwerpunktsetzungen im Klimabereich. Die wesentlichen zusätzlichen Klima- und Umweltschutzauszahlungen im BVA-E 2021 und im BFRG-E 2021-2024 werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

**Tabelle 32: Zusätzliche klima- und umweltschutzrelevante Auszahlungen 2021 bis 2024**

in Mio. EUR	BVA-E 2021	BFRG-E		
		2022	2023	2024
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	100,0	100,0		
Klimafreundliche Investitionen und Technologien	100,0	100,0		
FFG	80,0			
aws	12,0			
Silicon Austria Labs GmbH	7,2			
Sonstige	0,8			
UG 41-Mobilität	205,0	265,0	260,0	191,0
1-2-3-Klimaticket (1. Stufe: 3€ pro Tag Ö-weit)	95,0	150,0	160,0	170,0
Ausbau öffentlicher Verkehr für Bund, Länder und Gemeinden	100,0	100,0	100,0	
Elektromobilität	10,0	15,0		
Verkehrsdienstverträge ÖBB-Erhöhung für 2024				21,0
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	191,3	279,0	300,6	325,1
Ausbau Erneuerbarer Energien	81,5	61,5	60,0	60,0
KLI.EN	61,5	41,5	40,0	40,0
Energiepolitik (WKLG-Förderungen)	20,0	20,0	20,0	20,0
Umweltförderungen im Inland, Sanierungsoffensive	84,8	182,5	240,6	265,1
DB Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz	23,5	33,5		
DB Abfallwirtschaft und Chemie	1,5	1,5		
Gesamtauszahlungen	496,3	644,0	560,6	516,1

Quellen: BVA-E 2021, Budgetbericht 2021, Strategiebericht 2021 bis 2024

Der BVA-E 2021 sieht im Rahmen des Konjunkturpakets und neuer Schwerpunktsetzungen zusätzliche klima- und umweltschutzrelevante Auszahlungen iHv knapp unter 500 Mio. EUR vor. Über die gesamte Finanzrahmenperiode 2021 bis 2024 summieren sich die vorgesehenen Auszahlungen auf rd. 2,2 Mrd. EUR. Die zusätzlichen Mittel verteilen sich dabei auf mehrere Untergliederungen, aus denen bereits in den Vorjahren wesentliche klimarelevante Maßnahmen finanziert wurden. Weitere Auszahlungen im Bereich des Umweltschutzes werden auch aus der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geleistet. Steuerliche Maßnahmen zur Schaffung klimafreundlicher Anreize schlagen sich in der UG 16-Öffentliche Abgaben nieder. Nachfolgend wird ein Überblick über Klima- und Umweltschutzauszahlungen im vorliegenden BFG-E 2021 gegeben und auf die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren eingegangen.⁶⁵

In der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** sind die größten Auszahlungssteigerungen im Bereich der **Umweltförderungen im Inland** veranschlagt. Der BVA-E 2021 sieht gegenüber dem BVA 2020 eine Erhöhung um 124,8 Mio. EUR vor, sodass die Auszahlungen auf 308,1 Mio. EUR ansteigen (davon 216,7 Mio. EUR für Förderungen im Rahmen der

⁶⁵ Eine Budgetbeilage „Umwelt- und Klimaschutz“ zum BVA-E 2021 mit entsprechenden Beschreibungen und Übersichten wurde bis zum 4. November nicht veröffentlicht und kann daher in dieser Budgetanalyse nicht verwendet werden.



Sanierungs Offensive). Die Veranschlagung erfolgt anhand einer Bedarfsschätzung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) und weicht aufgrund mehrjähriger Projektlaufzeiten in der Regel von den jeweiligen Zusagerahmen ab. Im Jahr 2020 stand für Projekte der thermischen Sanierung bzw. für die Förderaktion „raus aus dem Öl“ ein Zusagerahmen iHv 142,7 Mio. EUR zur Verfügung, der jedoch nicht vollständig ausgeschöpft werden dürfte. Mit Stand 2. November 2020 stehen aus diesen Mitteln noch 61 Mio. EUR zur Verfügung. Mit der Novelle zum Umweltförderungsgesetz (UFG-Novelle) 2020 wurde der Zusagerahmen stark aufgestockt und beträgt nun in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 650 Mio. EUR. Weitere 100 Mio. EUR sollen zur Abdeckung der mit thermischen Sanierungsmaßnahmen bzw. mit dem Heizungstausch verbundenen Kosten einkommensschwacher Haushalte eingesetzt werden. Gleichzeitig wurde mit der UFG-Novelle 2020 der Zusagerahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland im Jahr 2020 um 20 Mio. EUR auf bis zu 110,2 Mio. EUR erhöht. Auch für die Jahre 2021 und 2022 ist ein Rahmen in dieser Höhe vorgesehen. Diese deutlich höheren Zusagerahmen führen auch zu einem Anstieg der im Finanzrahmen vorgesehenen Auszahlungen, der jedoch aufgrund der mehrjährigen Projektlaufzeiten erst verzögert auftritt.

Weitere Auszahlungssteigerungen in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie betreffen den **Klima- und Energiefonds (KLI.EN)**, für den im Rahmen des Konjunkturpakets zusätzliche 61,5 Mio. EUR für den Ausbau erneuerbarer Energie zur Verfügung stehen und dessen Gesamtbudget im Jahr 2021 mit dieser Erhöhung auf 160,8 Mio. EUR (davon 47,0 Mio. EUR in der UG 41-Mobilität) ansteigt.⁶⁶ In den Folgejahren reduziert sich dieser Betrag aufgrund auslaufender Photovoltaikförderungen um rd. 20 Mio. EUR, er bleibt jedoch deutlich höher als in den Vorjahren. Zusätzliche Auszahlungen im Bereich **Energiepolitik** iHv 20 Mio. EUR pro Jahr stehen im Zeitraum 2021 bis 2024 insbesondere für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Nah- und Fernwärme zur Verfügung. Im Bereich **Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz** steigen die Auszahlungen im BVA-E 2021 um 36,6 Mio. EUR auf 134,3 Mio. EUR an. Die Steigerung resultiert vor allem aus zusätzlichen Mitteln iHv 23,5 Mio. EUR (2022: 33,5 Mio. EUR) für diverse Klimaschutzmaßnahmen. Diese sollen unter anderem zur angekündigten Einrichtung eines Biodiversitätsfonds verwendet werden.

⁶⁶ Der Ministerratsvortrag (MRV 25/22 vom 24. Juni 2020) sah bereits im Jahr 2020 Förderungen für erneuerbare Energien iHv 76,5 Mio. EUR vor, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden sollten. Davon entfallen 36,5 Mio. EUR auf den KLI.EN, eine entsprechende Auszahlung wurde jedoch bisher nicht getätigt. Der verbleibende Teilbetrag iHv 40,0 Mio. EUR soll nunmehr nicht aus dem Krisenbewältigungsfonds finanziert werden. Die Erhöhung des Rahmens für Umweltförderungen im Jahr 2020 um 20 Mio. EUR wurde bereits mit der UFG-Novelle 2020 beschlossen. Die Förderung gemäß Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz iHv 20 Mio. EUR soll nach Beschluss der geplanten Novelle des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets (EAG-Pakets) bereitgestellt werden. Im BVA-E 2021 sind hierfür entsprechende Auszahlungen budgetiert.



Auch die Auszahlungen der **UG 41-Mobilität** gewinnen in Bezug auf den Klima- und Umweltschutz zunehmend an Bedeutung. Neu im Finanzrahmen enthalten sind die erwarteten Auszahlungen für die 1. Stufe⁶⁷ des **1-2-3-Klimatickets**. Für die (unterjährige) Einführung im Jahr 2021 sind 95 Mio. EUR im BVA-E 2021 budgetiert. Im Finanzrahmen sind für die Jahre 2022 bis 2024 jährlich 150 Mio. EUR bis 170 Mio. EUR budgetiert. Für den **Ausbau des öffentlichen Verkehrs** sind in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils zusätzliche 100 Mio. EUR vorgesehen. Diese sollen für Verkehrsdiensteverträge zur Ausweitung und Verdichtung des Verkehrsangebots sowie für Investitionen in die regionale Verkehrsinfrastruktur eingesetzt werden. Im Jahr 2024 sind im Finanzrahmen rd. 21 Mio. EUR zusätzlich für eine Erhöhung der Verkehrsdiensteverträge mit der ÖBB enthalten. Für **Elektromobilität** ist im BVA-E 2021 ein weiterer Anstieg um 10 Mio. EUR budgetiert, nachdem bereits im BVA 2020 das entsprechende Budget um 20 Mio. EUR erhöht wurde.

In der **UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)** werden zusätzliche Mittel für Forschungsvorhaben im Bereich der klimafreundlichen Technologien zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2021 und 2022 sind jeweils 100 Mio. EUR zusätzlich vorgesehen. Auch im Jahr 2020 sollen laut Ministerratsvortrag vom 24. Juni 2020 noch zusätzliche Mittel iHv 100 Mio. EUR bereitgestellt werden, die sich auf die UG 34 und die UG 41-Mobilität aufteilen.

Klima- und umweltrelevante Auszahlungen der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** betreffen insbesondere die Siedlungswasserwirtschaft (BVA-E 2021: 316,7 Mio. EUR), die Wildbach- und Lawinenverbauung und den Schutzwasserbau (BVA-E 2021: 247,8 Mio. EUR)⁶⁸ sowie die Förderungen aus dem Agrarumweltprogramm ÖPUL⁶⁹ (BVA-E 2021: 354,4 Mio. EUR). Während der BVA-E 2021 bei den Auszahlungen für Siedlungswasserwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Schutzwasserbau weitgehend den BVA 2020 fortschreibt, ist für die ÖPUL-Förderungen ein Auszahlungsanstieg um 39,1 Mio. EUR veranschlagt. Dies steht allerdings hauptsächlich im Zusammenhang mit einer ungewöhnlich niedrigen Budgetierung des aus EU-Mitteln finanzierten Teils der Förderungen im Jahr 2020, der variabel veranschlagt wird und daher bei entsprechenden Einzahlungen aus dem EU-Haushalt überschritten werden kann. Im Jahr 2021 entspricht die Budgetierung hingegen wieder weitgehend den durchschnittlichen Erfolgswerten der Vorjahre.

⁶⁷ 3 EUR pro Tag für die Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in Österreich

⁶⁸ Diese Zahlungen werden, ebenso wie weitere Auszahlungen für den Hochwasserschutz aus der UG 41-Mobilität, über den Katastrophenfonds finanziert.

⁶⁹ Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft.



Obwohl es sich beim Klima- und Umweltschutz um eine klassische Querschnittsmaterie handelt, konzentrieren sich die diesbezüglichen **Angaben zur Wirkungsorientierung** im BVA-E 2021 nach wie vor stark auf die UG 43-Klima, Umwelt und Energie und bilden das Thema damit nur teilweise ab (siehe Pkt. 11). Der Budgetdienst hat die im BVA-E 2021 enthaltenen Wirkungsziele sowie die dazugehörigen Maßnahmen und Kennzahlen, die sich auf Klimaschutz bzw. auf klimabezogene Aktivitäten beziehen, in einer Green Budgeting-Landkarte⁷⁰ zusammengefasst.

10.4 Innere und äußere Sicherheit

Der Budgetbericht 2021 weist innere und äußere Sicherheit neben klima- und forschungspolitischen Schwerpunkten und der Digitalisierung als Schwerpunkt in der mittelfristigen Budgetpolitik der Bundesregierung aus. Als zentrale Herausforderung werden die COVID-19-Pandemie, aber auch die anhaltende Flüchtlingskrise an den europäischen Außengrenzen oder die zunehmende Cyberkriminalität erwähnt. Angestrebt werden die Gewährleistung eines modernen und effizienten Polizei- und Justizwesens, die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit des Bundesheers und die Wahrnehmung der außenpolitischen Verantwortung Österreichs, insbesondere durch Hilfsmaßnahmen vor Ort.

⁷⁰ [BD - Green Budgeting-Landkarte BVA-E 2021](#)

**Tabelle 33: Vergleich des BFRG-E 2021-2024 mit dem BFRG 2020-2023 der Sicherheitsressorts**

in Mio. EUR		2021	2022	2023	2024
UG 11-Inneres	BFRG 2020-2023	3.112,0	3.137,2	3.190,9	
	BFRG 2021-2024	3.172,2	3.167,2	3.190,9	3.249,7
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		60,2	30,0	-0,0	-
Schwerpunkte		30,0	30,0		
COVID-19-Maßnahmen		13,9			
UG 12-Äußeres	BFRG 2020-2023	498,7	503,3	508,1	
	BFRG 2021-2024	549,9	552,0	551,7	549,2
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		51,2	48,7	43,5	-
Schwerpunkte		51,2	48,7	43,5	46,0
UG 13-Justiz	BFRG 2020-2023	1.735,0	1.740,0	1.745,0	
	BFRG 2021-2024	1.795,8	1.816,0	1.815,9	1.839,7
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		60,8	76,0	70,9	-
Schwerpunkte		52,1	71,9	64,8	64,2
COVID-19-Maßnahmen		4,4			
UG 14-Militärische Angelegenheiten	BFRG 2020-2023	2.468,7	2.478,1	2.452,9	
	BFRG 2021-2024	2.672,8	2.668,1	2.612,9	2.590,6
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		204,1	190,0	160,0	-
Schwerpunkte		190,0	190,0	160,0	100,0
COVID-19-Maßnahmen		14,1			
UG 18-Fremdenwesen	BFRG 2020-2023	312,8	312,3	312,3	
	BFRG 2021-2024	314,8	312,3	312,3	314,3
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023		2,0	0,0	0,0	-

Quellen: BFRG 2020-2023, BFRG-E 2021-2024, Budgetbericht 2021

Die Obergrenzen des Finanzrahmens für die UG 11-Inneres wurden 2021 um 60,2 Mio. EUR und 2022 um 30 Mio. EUR aufgestockt. Nach der Personaloffensive der Polizei in den vergangenen Jahren, zu deren budgetärer Absicherung 2021 bereits zusätzliche Mittel im Finanzrahmen vorgesehen waren, stellt die Bundesregierung im Jahr 2021 weitere 30 Mio. EUR für Infrastrukturmaßnahmen und IT-Projekte im BMI bereit. Die Obergrenzen der UG 18-Fremdenwesen wurden hingegen weitgehend unverändert gelassen, weil davon ausgegangen wird, dass die Anzahl der AsylwerberInnen sinkt und daher keine budgetäre Vorsorge für einen eventuellen Anstieg vorgesehen wurde.

In der UG 12-Äußeres wurden zwischen 2021 und 2024 für die neuen Schwerpunktsetzungen im BMEIA, die im Zeichen der „Hilfe vor Ort“ stehen, insgesamt 189,4 Mio. EUR vorgesehen. Die zusätzlichen Mittel umfassen die Erhöhung der Entwicklungshilfe von insgesamt 44,0 Mio. EUR verteilt auf alle 4 Jahre des Finanzrahmens, 125,0 Mio. EUR für den Auslandskatastrophenfonds sowie 20,4 Mio. EUR für IT- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere bei den ausländischen Vertretungsbehörden.



Zur Sicherstellung eines effizienten Justizwesens und Überwindung der in den Vergangenheit nicht ausreichenden budgetären Ausstattung der Justiz wurden im BFRG-E 2021-2024 für neue Schwerpunkte insgesamt 253 Mio. EUR eingeplant. Dies war erforderlich, weil 2020 der BVA deutlich angehoben wurde, die Obergrenzen für 2021 bis 2023 im BFRG-E 2021-2024 jedoch nur minimal angepasst wurden. Der überwiegende Teil des Zusatzbudgets betrifft den Personalaufwand zur Abdeckung des jährlichen Gehaltsanstieg bzw. Erhöhungen in einzelnen Bereichen. Darüber hinaus sind u. a. erhöhte Mittel für IT, Erwachsenenschutz, die Opferhilfe und das Maßnahmenpaket gegen Hass im Netz eingeplant.

Für die UG 14-Militärische Angelegenheiten werden in den nächsten vier Jahren Zusatzbudgets, die die Obergrenzen im Finanzrahmen entsprechend erhöhten, von insgesamt 640 Mio. EUR bereitgestellt. Neben dem Investitionspaket für Ausbau und Stärkung der Cybersicherheit iHv jeweils 20,0 Mio. EUR für 2021 und 2022 sind weitere Investitionspakete zur besseren Ausstattung unseres Bundesheers zusätzlich zum bisherigen Finanzrahmen vorgesehen. Insgesamt 400,0 Mio. EUR für die Periode 2021 bis 2024 betreffen die Terrorabwehr (u. a. Erprobung von Drohnensystemen, Verbesserung der technischen Aufklärungssysteme), das Katastrophenschutzpaket (z. B. LKW-Flottentausch, Beschaffung von Spezialmaschinen und -geräten und Verbesserung der Autarkie der Kasernen), ein Sanitätspaket (z. B. Flottentausch Sanitätsfahrzeuge, Austausch von medizinischem Gerät) und das ABC-Paket⁷¹ (z. B. Fahrzeuge, Schutzmasken und -anzüge). Für die Miliz werden darüber hinaus insgesamt weitere 200,0 Mio. EUR bereitgestellt. Darin sind insbesondere die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, Funktionsfahrzeuge und Kommunikationsausrüstung enthalten. Mittel für die Beschaffung von Black-Hawks und Mehrzweckhubschrauber waren bereits im BFRG 2020-2023 enthalten.

⁷¹ Atomare, biologische und chemische Kampfstoffe

**Tabelle 34: Budget der Sicherheitsressorts im Vorjahresvergleich**

	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	
<i>in Mio. EUR</i>						
UG 11-Inneres	2.857,0	2.919,7	2.957,0	3.172,2	215,3	7,3%
Personalaufwand	2.163,8	2.232,1	2.305,4	2.415,6	110,2	4,8%
Betrieblicher Sachaufwand	563,7	592,6	571,9	666,5	94,5	16,5%
Transfers	39,7	38,3	31,5	44,8	13,3	42,1%
Sachanlagen	88,2	55,2	46,0	42,4	-3,6	-7,9%
davon Zivildienst (ab Frühjahr 2020 in UG 42)	58,4	57,8	10,5	0,0	-10,5	-100,0%
UG 12-Äußeres	510,4	508,3	496,0	549,9	53,9	10,9%
Personalaufwand	129,8	132,0	136,0	139,2	3,2	2,4%
Betrieblicher Sachaufwand	102,8	107,9	118,7	128,6	9,9	8,3%
Transfers	273,2	265,1	233,9	271,5	37,6	16,1%
Sachanlagen	4,6	3,3	7,3	10,5	3,2	43,6%
davon Integration (ab 2020 in UG 10)	49,5	44,0	0,0	0,0		-
UG 13-Justiz	1.642,0	1.657,6	1.730,0	1.795,8	65,8	3,8%
Personalaufwand	794,9	817,6	849,0	872,5	23,5	2,8%
Betrieblicher Sachaufwand	721,6	726,1	753,8	789,7	35,9	4,8%
Transfers	82,7	88,8	95,3	104,6	9,3	9,8%
Sachanlagen	42,7	25,1	31,9	28,9	-3,0	-9,4%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.275,9	2.316,2	2.545,7	2.672,8	127,1	5,0%
Personalaufwand	1.287,8	1.314,3	1.356,1	1.397,9	41,8	3,1%
Betrieblicher Sachaufwand	785,8	782,4	828,9	792,6	-36,2	-4,4%
Transfers	9,3	9,5	11,5	9,4	-2,1	-18,2%
Sachanlagen	191,1	207,9	347,0	470,6	123,6	35,6%
UG 18-Fremdenwesen	484,8	646,4	378,8	314,8	-64,0	-16,9%
Personalaufwand	78,5	81,3	82,6	86,1	3,5	4,2%
Betrieblicher Sachaufwand	109,4	80,8	70,3	43,9	-26,3	-37,5%
Transfers	296,2	483,6	225,4	184,2	-41,2	-18,3%
Sachanlagen	0,5	0,6	0,6	0,6	0,0	8,1%

Quellen: BRA 2018 und 2019, BVA 2020, BVA-E 2021

In der personalintensiven UG 11-Inneres wird der Personalaufwand um 0,1 Mrd. EUR auf 2,4 Mrd. EUR (+4,8 % gegenüber BVA 2020) erhöht, wodurch die Gehaltssteigerungen, der Struktureffekt und die Personalsteigerungen durch die Personaloffensive bedeckt werden können. Der gestiegene betriebliche Sachaufwand (+16,5 %) ist insbesondere auf Mieten, Instandhaltung bzw. diverse Auszahlungen für IT zurückzuführen.

Das Budget des BMEIA (UG 12-Äußeres) steigt um 10,9 % gegenüber dem BVA 2020, in dem bereits eine deutliche Steigerung vorgesehen war.⁷² Die Mittel für den Auslandskatastrophenfonds werden von 25 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 52,5 Mio. EUR, erhöht. Der Beitrag Österreichs für die Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance – ODA) wird 2021 um 10,7 Mio. EUR angehoben.

⁷² Nominell wurde das Budget der UG 12-Äußeres nicht stark erhöht, allerdings sind die Integrationsagenden in das BKA verschoben worden (2020: 44 Mio. EUR), weshalb es sich real um eine Budgeterhöhung handelt.



Nach einer Steigerung des Justizbudgets im BVA 2020 von über 70 Mio. EUR ist eine weitere Erhöhung im BVA-E 2021 von 65,8 Mio. EUR vorgesehen. Damit sind zum einen die Inflations- und Gehaltsanpassung berücksichtigt, zum anderen erhalten aber auch bisher unterdotierte Bereiche zusätzliche Mittel. Der Personalaufwand steigt um 2,8 %, womit im Wesentlichen die Gehalts- und Struktureffekte abgedeckt werden können, die Planstellen sollen um 28 Stellen steigen. Der betriebliche Sachaufwand steigt um 4,8 %, was vor allem auf gestiegene Werkleistungen (v. a. Leistungen für IT, Medizinische Leistungen und Betreuungsleistungen im Strafvollzug, Entgelte an die Justizbetreuungsagentur, Bewährungshilfe) zurückzuführen ist. Der gestiegene Transferaufwand von 9,8 % verteilt sich auf eine Pauschalvergütung für den österreichischen Rechtsanwaltskammertag, die Erwachsenenschutzvereine und die Opferhilfe.

Das Verteidigungsbudget (UG 14-Militärische Angelegenheiten) konnte gegenüber 2020 um 127,1 Mio. EUR (+5 %) gesteigert werden, nachdem bereits im BVA 2020 eine Steigerung von 229,5 Mio. EUR vorgenommen wurde. Der Personalaufwand steigt um 3,1 %. Hingegen fallen die betrieblichen Sachaufwendungen um 4,4 %, was vor allem auf geringere Instandhaltungen und Werkleistungen zurückzuführen ist. Kräftig steigen hingegen die Investitionen, die sich im Vergleich zu 2018 (191,1 Mio. EUR) mehr als verdoppeln und gegenüber 2020 (347,0 Mio. EUR) nochmals auf 470,6 Mio. EUR steigen. Der Anstieg soll zum Abbau des Investitionsstaus beim österreichischen Bundesheer beitragen.

Die Auszahlungen in der UG 18-Fremdenwesen sinken gegenüber dem BVA 2020 deutlich um 64,0 Mio. EUR auf 314,8 Mio. EUR, wobei der Rückgang vor allem bei den Transferaufwendungen sowie beim betrieblichen Sachaufwand erfolgt. Der Transfer an die Länder für die Grundversorgung soll um 72,3 Mio. EUR sinken, weil mit geringeren AsylwerberInnenzahlen gerechnet wird. Der betriebliche Sachaufwand sinkt um 26,3 Mio. EUR, was auf die Inbetriebsetzung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) zurückzuführen ist. Allerdings steht dieser Einsparung ein Transferaufwand von 38,0 Mio. EUR gegenüber.

10.5 Soziale Sicherheit und Pensionen

Ein wesentlicher Teil der Auszahlungen im Bundesbudget erfolgt für soziale Sicherungssysteme:

- Rund ein Viertel der Gesamtauszahlungen (exklusive COVID-19 bedingter Leistungen) des Bundes betrifft **pensionsrelevante Zahlungen**, die einerseits im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung in Form von Zuschüssen an die gesetzlichen



Pensionsversicherungsträger (UG 22-Pensionsversicherung) und andererseits für die BeamtInnenpensionen (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte) erfolgen.⁷³

- Die Zahlungen des Bundes im **Arbeitsmarktbereich** setzen sich im Wesentlichen aus passiven Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) sowie aus Mitteln für aktive (z. B. Kurzarbeitsbeihilfen, Qualifizierungsmaßnahmen) und aktivierende (z. B. Schulungsarbeitslosengeld, Altersteilzeitgeld) Arbeitsmarktpolitik zusammen. Krisenbedingt steigen 2021 im Vergleich zum BVA 2020 sowohl die Mittel für passive als auch für aktive Leistungen signifikant an.
- Der Aufgabenbereich **Pflege** fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund ist in erster Linie für die Finanzierung von Geldleistungen (Pflegegeld) zuständig. Im Bereich der Sachleistungen leistet der Bund insbesondere über den Pflegefonds Zweckzuschüsse an die Länder, zudem sind seit 2018 für den Entfall des Pflegeregresses Entschädigungszahlungen an die Länder zu leisten. Hinzu kommen noch weitere, nicht über den Pflegefonds abgedeckte Zahlungen für die 24-Stunden-Betreuung (Kostenteilung Bund-Länder 60:40), für das Pflegekarengeld, für pflegende Angehörige und ein Zuschuss für den Hospiz- und Palliativbereich.
- Die wesentlichen Sozialleistungen des Bundes für den Bereich **Familie und Jugend** sind die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten, die Studienbeihilfe, die Schülerbeihilfen und die Unterhaltsvorschüsse.⁷⁴ Darüber hinaus gibt es für Familien einige steuerliche Erleichterungen (z. B. Familienbonus). Aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) werden auch Sachleistungen wie die Freifahrten und Schulbücher finanziert, aus der UG 24-Gesundheit wird der Zahngesundheitsfonds mit 80 Mio. EUR jährlich dotiert. Zudem leistet der Bund Zuschüsse für Kinderbetreuung an Länder und Gemeinden.⁷⁵

⁷³ Daneben gibt es noch vergleichsweise geringe Auszahlungen für Pensionsleistungen für die Kriegsoffer und Heeresversorgung (UG 21-Soziales und Konsumentenschutz) sowie Pensionszahlungen für ehemalige Abgeordnete (UG 02-Bundesgesetzgebung), LeiterInnen von Obersten Organen und Regierungsmitglieder (UG 10-Bundeskanzleramt).

⁷⁴ Nicht im Bundesbudget sichtbar sind die in der VGR als Ausgabe verbuchten Kinderabsetzbeträge (Erfolg 2019: 1,3 Mrd. EUR), die in Form von Erstattungen von den Einzahlungen aus der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer vorweg abgezogen werden.

⁷⁵ Dazu zählen der Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr, die Zuschüsse für Sprachförderung an die Länder und die Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen an die Länder.



In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichen im BVA-E 2021 vorgesehenen Auszahlungen für den Bereich soziale Sicherheit dargestellt:

Tabelle 35: Zahlungen des Bundes für den Bereich soziale Sicherheit

in Mio EUR	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	%Diff. BVA-E 2021 BVA 2020
Pensionen					
Auszahlungen UG 22-Pensionsversicherung	9.233,5	9.974,4	10.684,2	12.363,0	15,7%
davon					
Bundesbeitrag, Partnerleistung	8.187,1	8.927,9	9.529,7	11.239,7	17,9%
Ausgleichszulagen	976,5	979,0	1.076,8	1.040,2	-3,4%
Auszahlungen GB 23.01- Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV	9.177,9	9.482,4	9.949,0	10.252,5	3,1%
Leistungen für Kriegsoffer und Heeresversorgung (UG 21)	62,7	54,0	47,9	43,2	-9,8%
Pensionsaufwand außerhalb von UG 21 bis 23 (v.a. UG 02 und 10)	25,1	24,4	25,2	25,1	-0,5%
Arbeitsmarkt					
Wesentliche Sozialleistungen im Arbeitsmarktbereich					
Arbeitslosengeld und Notstandshilfe	3.242,6	3.204,6	3.430,4	4.055,1	18,2%
SV-Beiträge für Leistungen nach dem AIVG	1.717,9	1.688,2	1.749,1	2.100,0	20,1%
Aktive Arbeitsmarktpolitik (ohne Kurzarbeit)*	1.683,5	1.554,6	1.339,1	1.583,9	18,3%
Kurzarbeit	3,5	2,2	20,0	1.520,0	7.500,0%
Altersteilzeitgeld und Teilpension	544,3	618,2	600,0	600,0	0,0%
Personal- und Sachausgaben für das AMS	507,1	530,7	597,9	651,8	9,0%
Dotierung der Arbeitsmarktrücklage*	156,1	189,0	216,2	232,7	7,6%
Pflege					
Geldleistungen des Bundes					
Pflegegeld UG 21	2.451,4	2.475,1	2.628,8	2.746,3	4,5%
Pflegegeld UG 23	218,2	219,6	225,5	232,3	3,0%
Wesentliche Sachleistungen des Bundes					
(Reguläre) Dotierung Pflegefonds (§ 2 (2) Pflegefondsgesetz)	365,9	381,9	398,9	416,9	4,5%
Pflegefonds (Pflegeregress)	240,0	155,5	200,0	200,0	0,0%
Abgeltung Pflegeregress (§ 330b ASVG)	100,0	100,0	100,0	100,0	0,0%
Förderung 24-Stunden-Betreuung	96,0	112,0	102,2	104,4	2,1%
Sonderdotierung Pflegefonds COVID-19				50,0	-
Familie und Jugend					
Wesentliche Geldleistungen des Bundes					
Familienbeihilfe (DB 25.01.01)	3.507,4	3.490,0	3.497,0	3.500,0	0,1%
Erstattungen Kinderabsetzbeträge (UG 16, nicht sichtbar im BVA)	1.337,0	1.328,6	n.v.	n.v.	-
Kinderbetreuungsgeld (DB 25.01.02)	1.209,4	1.197,8	1.206,0	1.194,0	-1,0%
Transfers des FLAF an SV-Träger (u.a. PV-Beiträge für Kinderziehungszeiten) (DB 25.01.04)	1.593,0	1.516,1	1.563,9	1.918,7	22,7%
Studienbeihilfen	260,4	251,5	259,7	257,3	-0,9%
Unterhaltsvorschüsse	132,9	135,2	137,7	143,3	4,1%
Schülerbeihilfen	39,1	41,0	51,5	52,1	1,2%
Familienhärteausgleich - Covid-19				70,0	-
Wesentliche Sachleistungen des Bundes					
Ausgaben des FLAF für Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	537,4	575,3	588,0	613,0	4,3%
Dotierung Zahngesundheitsfonds (DB 24.02.03)	-	80,0	80,0	80,0	0,0%
Zuschüsse des Bundes für Kinderbetreuung an Länder und Gemeinden	142,6	142,3	142,5	142,5	0,0%

Anmerkung: Der Bereich der Sozialhilfe (Mindestsicherung) ist Angelegenheit der Länder und Gemeinden. Der Bund leistet hier nur einen Beitrag für die Gesundheitsversorgung. Im BVA-E 2021 sind hierfür in der UG 24-Gesundheit wie im BVA 2020 Auszahlungen iHv 56,5 Mio. EUR veranschlagt.

* Eine Entnahme der beim AMS angesiedelten Arbeitsmarktrücklage wird nicht veranschlagt, im Vollzug werden die entnommenen Mittel dann aber für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik herangezogen. Aus diesem Grund sind die Vollzugszahlen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik nur begrenzt mit den veranschlagten Auszahlungen vergleichbar. Im Jahr 2019 wurden etwa 171 Mio. EUR aus der Arbeitsmarktrücklage für Fördermaßnahmen entnommen, 2020 und 2021 sind höhere Entnahmen geplant.

Quellen: BRA 2018 und 2019, BVA 2020, BVA-E 2021



Bei den Ausgaben des Bundes im Sozialbereich führt die **COVID-19-Krise** insbesondere im Arbeitsmarktbereich und im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung zu höheren Auszahlungen. Das **Arbeitsmarktbudget** steigt im Vergleich zum BVA 2020 deutlich an, der Anstieg betrifft sowohl die Ausgaben für passive Leistungen (v. a. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) als auch für aktive Arbeitsmarktpolitik (v. a. Kurzarbeit, Fördermaßnahmen). Ein neuer Schwerpunkt im Budget 2021 ist hierbei die sogenannte Corona-Arbeitsstiftung mit einem Volumen von insgesamt 700 Mio. EUR, von denen rd. 462 Mio. EUR im Jahr 2021 ausgezahlt werden sollen. Diese setzen sich aus Zahlungen für den Bildungsbonus (34 Mio. EUR), budgetierten Mehrauszahlungen im DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ (352 Mio. EUR) und dafür geplanten Mitteln aus der Arbeitsmarktrücklage (76 Mio. EUR), welche im Budgetvollzug ebenfalls für aktive Arbeitsmarktpolitik eingesetzt werden können, zusammen. Im Vergleich zum Erfolg 2020 dürfte es aus derzeitiger Sicht aber insgesamt zu einem Auszahlungsrückgang kommen, weil für 2021 eine sinkende Arbeitslosigkeit erwartet wird und von geringeren Auszahlungen für Kurzarbeitshilfen auszugehen ist.

Die Auszahlungen im Bereich der **gesetzlichen Pensionsversicherung** steigen gegenüber dem BVA 2020 deutlich an (+15,7 %). Die Mehrauszahlungen des Bundes resultieren sowohl aus höheren Ausgaben der Träger für Pensionszahlungen als auch aus der krisenbedingten moderaten Beitragsentwicklung. Im Wesentlichen ist die ausgabenseitige Dynamik eine Folge der demografischen Entwicklung, der über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Pensionserhöhungen der letzten Jahre (v. a. 2020, aber auch die geplante Erhöhung 2021) und weiterer Pensionsbeschlüsse der Vorjahre (z. B. Abschlagsfreiheit nach 45 Beitragsjahren). Die Beitragseinnahmen sollten sich im nächsten Jahr zwar etwas erholen, die diesbezügliche Prognose weist aber wie die gesamte, dem BFG-E 2021 zugrundeliegende Wirtschaftsprognose eine hohe Unsicherheit auf. Die Auszahlungen für die **BeamtInnenpensionen** werden in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen, weil die geburtenstarken Jahrgänge am Anfang der 60er Jahre das Pensionsantrittsalter erreichen. Mittel- und langfristig wird es aufgrund bereits umgesetzter Pensionsreformen zu einer Verschiebung hin zur gesetzlichen Pensionsversicherung kommen.

Die Auszahlungen für die Bereiche Familie und Jugend, Pflege und die Pensionen der Beamtinnen und Beamten sind von der Krise nur in geringem Ausmaß betroffen. Für den **Familienhärteausgleich** sind für 2021 zusätzliche Mittel iHv 70 Mio. EUR budgetiert, davon betreffen 50 Mio. EUR die UG 25-Familie und Jugend und 20 Mio. EUR einen Transfer an die Länder für BezieherInnen von Mindestsicherung aus der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz. Auch eine weitere **Sonderdotierung des Pflegefonds** im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise iHv 50 Mio. EUR ist für 2021 vorgesehen. Im



Rahmen der neuen Schwerpunktsetzungen werden für 2021 in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz zusätzlich 40 Mio. EUR für Pilotprojekte in den Bereichen Pflege, Demenz und Behinderung zur Verfügung gestellt.⁷⁶

10.6 Bildung, Wissenschaft und Forschung

Bildung

Im Budgetbericht 2021 werden als Teil der konjunkturbelebenden Maßnahmen für den Bildungsbereich die „Investitionen in die Schule von Morgen“ mit dem 8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht genannt. Neue Schwerpunkte der Regierung in diesem Bereich betreffen die Umsetzung des Ethikunterrichts und das „100 Schulen“-Projekt.

Der **8-Punkte-Plan für die Digitalisierung** soll an allen österreichischen Schulen initiiert werden, wofür mit dem BVA-E 2021 235 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Teilprojekte und -schritte wird derzeit wie folgt angegeben: 17,8 Mio. EUR für einschlägige infrastrukturelle Maßnahmen der Bundesschulen, 11 Mio. EUR für damit verbundene ADV-Werkleistungen (z. B. Portal Digitale Schule – PoDS), 205,2 Mio. EUR für die Bereitstellung von Endgeräten für SchülerInnen und rd. 1 Mio. EUR für sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem 8-Punkte-Plan. Laut BMBWF werden für 2021 derzeit etwa 93 Mio. EUR mit konkreten Projekten verplant, der Rest des Betrages soll in eine Rücklage gehen und in den Folgejahren diesem Projekt zur Verfügung gestellt werden.

Das „**100 Schulen“-Projekt**“ wurde als Forschungsprojekt konzipiert, um Bedarfe von Schulen in herausfordernden Lagen besser verstehen zu können und Erfolgskriterien für die Schulentwicklung inklusive abgestimmter Ressourcenzuteilung zu identifizieren. Geplant ist ab dem Schuljahr 2021/22, dass die Schulen Ressourcen in Form von definierten und in der Folge vom Schulstandort ausgewählten Ressourcen- und Maßnahmenpakete erhalten (z. B. höhere Anzahl an SozialarbeiterInnen, Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte an Schulen, bessere Ausstattungen).⁷⁷ Im BVA-E 2021 sind dafür 15,0 Mio. EUR budgetiert.

⁷⁶ Die Mittel sollen unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit „Community Nurses“, für Arbeits- und Ausbildungsplätze bei den Integrativen Betrieben oder für die Berufsausbildungsassistenz bereitgestellt werden.

⁷⁷ Siehe dazu auch die parlamentarische [Anfragebeantwortung \(3052/J\)](#) zur Schulentwicklung, Brennpunktschulen und Chancenindex.



Darüber hinaus werden für die Umsetzung des **Ethikunterrichts** im BVA-E 2021 3,4 Mio. EUR veranschlagt. In den Folgejahren steigen die geplanten Auszahlungen dafür an und erreichen 29,8 Mio. EUR im Jahr 2024.

Wissenschaft und Forschung

In der UG 31-Wissenschaft und Forschung sind im BVA-E 2021 und im BFRG-E 2021-2024 zusätzliche Mittel im Rahmen der COVID-19-Krisenbewältigung, im Konjunkturpaket und bei den neuen Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung vorgesehen.

Im Zuge der COVID-19-Krisenbewältigung wurde das Sommersemester 2020 als „**neutrales Semester**“ in Hinblick auf die Studienförderung definiert. Dadurch verlängert sich der maximale Anspruch auf Studienbeihilfe um ein Semester. Im BVA-E 2021 sind dafür Mehrauszahlungen iHv 31,4 Mio. EUR budgetiert. Im Finanzrahmen finden sich dafür in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt rd. 81 Mio. EUR. Für die **Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative** sind 12,6 Mio. EUR im BVA-E 2021 budgetiert.

In den BFRG-E 2021-2024 fällt die nächste **Leistungsvereinbarungsperiode 2022-2024**, in der die Universitäten insgesamt rd. 1,2 Mrd. EUR mehr erhalten sollen. Dies enthält einerseits einen Teuerungsausgleich, andererseits sollen durch mehr Mittel die Betreuungsverhältnisse verbessert werden und Mittel für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Darin enthalten sind auch erste Planungskosten und Entwicklungsmaßnahmen für eine neu geplante TU Linz.

Bei den Fachhochschulen steigen die Mittel im BVA-E 2021, wegen der Erhöhung der **Studienplatzfinanzierung** um 10 %, um 33,6 Mio. EUR an. Im Finanzrahmen sind dafür in den Jahren 2022 bis 2024 jährlich zwischen 34,1 Mio. EUR und 42,4 Mio. EUR vorgesehen. Insgesamt wurde der vierjährige Finanzrahmen dafür um rd. 145 Mio. EUR erhöht.

Zur Stärkung der **Grundlagenforschung** werden zusätzliche Mittel für Forschungseinrichtungen gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz zur Verfügung gestellt. Im BVA-E 2021 sind dafür im nächsten Jahr 70 Mio. EUR festgelegt. Der jährliche Betrag dafür soll in den Folgejahren steigen. Insgesamt sind im vierjährigen Finanzrahmen zusätzliche Mittel iHv 340 Mio. EUR vorgesehen.

Der Anteil der Bruttoinlandsausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) am BIP ergibt die international vergleichbare **F&E-Quote**. Im Jahr 2019 betrugen die F&E-Ausgaben 12,7 Mrd. EUR und die F&E-Quote 3,2 % des BIP. 31 % der quotenwirksamen Ausgaben für F&E betrafen den Bund. Darin sind zusätzlich zu den Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt



auch die Ausschüttungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung sowie die Forschungsprämie (Mindereinzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben) enthalten. Rund 48 % der Ausgaben betrafen den Unternehmenssektor und 16 % der Mittel stammen aus dem Ausland.

Durch die COVID-19-Krise kommt es im Jahr 2020 zu einem außergewöhnlich starken Einbruch des BIP, sodass selbst bei konstanten Ausgaben ein Anstieg der Quoten im Verhältnis zum BIP resultiert.⁷⁸ Daher werden die Ausgaben für F&E im Folgenden absolut und nicht als Anteil am BIP dargestellt. Im BVA-E 2021 sind Auszahlungen iHv 3,46 Mrd. EUR für in Österreich durchgeführte F&E veranschlagt. Dies sind um rd. 270 Mio. EUR bzw. 8,5 % mehr als im BVA 2020. Der größte Teil der forschungswirksamen Auszahlungen entfällt mit 2,58 Mrd. EUR auf die UG 31-Wissenschaft und Forschung für die wissenschaftliche Forschung. Diese Auszahlungen sollen im Jahr 2021 um 129 Mio. EUR ansteigen. In der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) werden im Jahr 2021 zusätzliche 100 Mio. EUR für nachhaltige Investitionen in den Klimaschutz bereitgestellt, sodass die budgetierten Forschungsausgaben 0,49 Mrd. EUR betragen. In der UG 33-Wirtschaft (Forschung) sollen die Forschungsausgaben im Jahr 2021 unverändert bei 0,12 Mrd. EUR bleiben und in den übrigen Untergliederungen sind dafür 0,27 Mrd. EUR budgetiert (+43 Mio. EUR).

10.7 Digitalisierung

Digitalisierung und Innovation ist für Österreich im Rahmen der Agenda 2030⁷⁹ ein Schwerpunkt und ebenso im aktuellen Regierungsprogramm enthalten.⁸⁰ Das Regierungsprogramm bezieht sich auf die Jahre 2020 bis 2024 und damit im Wesentlichen auch auf die vorliegende Finanzrahmenperiode. Investitionen sollen laut Regierung Effizienz- und Effektivitätssteigerungen in der Bundesverwaltung ermöglichen und die beschleunigten Prozesse sollen der Bevölkerung und den Unternehmen dienen. Der Ausbau der Digitalisierung soll auch der Konjunkturbelebung dienen. Die entsprechenden Budgetmittel sind zum einen im Digitalisierungsfonds, 8-Punkte-Plan Bildung bzw. Cybersicherheit

⁷⁸ In den Folgejahren werden, von einem niedrigen BIP-Niveau ausgehend, überdurchschnittlich hohe Wachstumsraten erwartet, die dann umgekehrt die Quoten wieder senken.

⁷⁹ Im März 2020 ist der freiwillige nationale [Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und der nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs](#) erschienen, der auch ein umfangreiches Kapitel zum Bereich Digitalisierung enthält.

⁸⁰ Zentrale umzusetzende Projekte beziehen sich insbesondere auf eine österreichweite flächendeckende, technologie neutrale Breitband-Versorgung, den Ausbau der „Digitalen Verwaltung“, Open Data – Anhebung der Verwaltungstransparenz, Schaffung der Grundlagen für eine Wirtschaft 4.0, offensive Gestaltung der Netzpolitik und die Schaffung zukunftssicherer Rahmenbedingungen für künstliche Intelligenz.



Militärische Angelegenheiten und zum anderen in verschiedenen Untergliederungen veranschlagt.

Die Dotierung des Digitalisierungsfonds beträgt in der UG 40-Wirtschaft jeweils 80 Mio. EUR für die Jahre 2021 und 2022. Unter den wichtigsten laufenden und geplanten Maßnahmen werden in der UG 40 im Strategiebericht zum Bereich Digitalisierung die Schaffung der Grundlagen für eine Wirtschaft 4.0 (z. B. KMU.DIGITAL), der weitere Ausbau der Plattform „oesterreich.gv.at“ und der „10 wichtigsten Behördenwege“, der weitere Aufbau digitaler Kompetenzen in Gesellschaft und Wirtschaft, die Koordinierung eines digitalen Aktionsplans für Österreich, die Weiterentwicklung der BRZ GmbH zu einem Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Bundesverwaltung und die Durchführung von Digitalisierungsprojekten mit ressortübergreifender Wirkung im Sinne der IKT-Konsolidierung genannt. Entsprechende Budgetmittel wurden den Maßnahmen noch nicht zugeordnet bzw. wurde nicht genau beschrieben, welche Projekte vom Digitalisierungsfonds umfasst sind.

Für den Bildungsbereich wurde der 8-Punkte-Plan für die Digitalisierung initiiert⁸¹, der im Wesentlichen für die Digitalisierung eine einheitliche Plattform (Portal digitale Schule), die Unterstützung im Distance-Learning, die Vorbereitung auf Blended- und Distance-Learning, den Ausbau der Basis-IT-Infrastruktur und digitale Endgeräte für SchülerInnen bzw. Lehrkräfte nennt. Für die Umsetzung sind Mittel iHv 250 Mio. EUR bis 2024 geplant, im BVA-E 2021 sind 235 Mio. EUR⁸² veranschlagt.

Eine umfassende und proaktive Cyberabwehr soll für die Sicherheit und das Funktionieren von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wesentlich sein. Im BVA-E 2021 wird in der UG 14-Militärische Angelegenheiten ein Investitionspaket iHv 20 Mio. EUR veranschlagt, aus dem entsprechende Projekte den Ausbau und die Cybersicherheit stärken sollen.

Zusätzlich zu diesen Fonds werden in den verschiedenen Untergliederungen ebenfalls Mittel für die Digitalisierung veranschlagt. Beispielsweise werden in der UG 13-Justiz im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für das Jahr 2021 zusätzliche Mittel von 10,1 Mio. EUR vorgesehen. Davon entfallen rd. 2 Mio. EUR auf den Mehrbedarf für den laufenden Betrieb. Die übrigen zusätzlichen Mittel iHv 8 Mio. EUR stehen für die (weitere) Umsetzung zentraler IKT-Projekte (etwa in den Bereichen „Digitales Verfahrensmanagement

⁸¹ Eine detaillierte Erläuterung erfolgte bereits in Pkt. 10.7.

⁸² Laut BMBWF werden für 2021 derzeit etwa 93 Mio. EUR mit konkreten Projekten verplant, der Rest des Betrages soll in eine Rücklage gehen und in den Folgejahren diesem Projekt zur Verfügung gestellt werden.



an Gerichten und Staatsanwaltschaften“ und „Digitalisierung des Bürger*innen- und Unternehmensservices“) zur Verfügung. Im BMI sollen ebenfalls umfangreiche IT-Projekte durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang können insbesondere das Programm Interoperabilität (30,2 Mio. EUR) sowie die Umsetzung des NIS-Gesetzes (6,7 Mio. EUR) genannt werden. Die tatsächliche Implementierung- und Inbetriebnahme ist jeweils im Jahr 2024 geplant.

In der UG 10-Bundeskanzleramt wurden für 2021 (wie auch schon für 2020) 15 Mio. EUR für den Digitalen Transformationsprozess im Bereich der Presse- und Publizistikförderung veranschlagt. Damit sollen auch der Ausbau der Digitalisierung der Services des Bundeskanzleramts für BürgerInnen, Unternehmen und Verwaltung (insbesondere im Bereich des IT-Personalmanagements des Bundes, der Statistik Austria und des Österreichischen Staatsarchivs ausgebaut werden. Der Verwaltungsgerichtshof will durch eine Digitalisierungsoffensive, basierend auch auf den COVID-19-Erfahrungen, insbesondere die Einführung der elektronischen Fertigung von Gerichtsakten sowie die Ermöglichung der elektronischen Aktenvorlage durch die Verwaltungsgerichte erreichen. Budgetär wird dazu ein Teil des Betrieblichen Sachaufwands (gesamt 2,3 Mio. EUR) verwendet. Der Rechnungshof will durch den Einsatz moderner Prüfungsmethodik eine effektive Kontrolle im Zeitalter der Digitalisierung sicherstellen. Der RH gibt an, dieses Vorhaben aus Rücklagen finanzieren zu wollen.

10.8 Öffentliche Investitionen

Eine budgetpolitische Schwerpunktsetzung der Bundesregierung stellt die Förderung des Allgemeinwohls mit öffentlichen Investitionen dar. Mit Fokus auf den Klimaschutz erklärte die Bundesregierung Investitionen in den öffentlichen Nah- und Regionalverkehr und bei erneuerbaren Energien sowie den Ausbau des Breitbandnetzes und der Mobilfunktechnik 5G zu prioritären Investitionsvorhaben.

Im BVA-E 2021 sind im Rahmen des Konjunkturpakets zusätzliche Mittel für **nachhaltige Investitionen in den Klimaschutz** budgetiert. Dies betrifft die UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) mit 100 Mio. EUR für klimafreundliche Investitionen, die UG 41-Mobilität mit insgesamt 195 Mio. EUR für den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs und das 1-2-3-Klimaticket sowie die UG 43-Klima, Umwelt und Energie mit 166,3 Mio. EUR für den Ausbau erneuerbarer Energien, die Umweltförderung im Inland und die Sanierungsoffensive (siehe Pkt. 10.3). Für den **Breitbandausbau** sind in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Jahr 2021 zusätzliche 41,5 Mio. EUR budgetiert (insgesamt steigen die Auszahlungen für den Breitbandausbau im BVA-E 2021 gegenüber dem BVA 2020 um



217,5 Mio. EUR an, dieser Anstieg ist jedoch zu einem großen Teil auf eine budgetierte Rücklagenentnahme iHv 220 Mio. EUR zurückzuführen). Im Schulbereich sind in der UG 30-Bildung im Jahr 2021 insgesamt 235 Mio. EUR für den **8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht** vorgesehen. In der UG 14-Militärische Angelegenheiten sind 190 Mio. EUR zur besseren **Ausstattung des Bundesheeres** als neuer Schwerpunkt im BVA-E 2021 enthalten, die überwiegend Investitionen darstellen. Ebenso sind für den **Digitalisierungsfonds** und ein Investitionsprogramm 115 Mio. EUR in der UG 40-Wirtschaft vorgesehen.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die Infrastrukturinvestitionen auf Bundesebene:⁸³

Tabelle 36: Infrastrukturinvestitionen auf Bundesebene

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	
Bundesbudget (Finanzierungshaushalt)	3.634,1	3.969,8	4.640,9	671,1	16,9%
Auszahlungen aus Investitionen	487,4	674,9	830,7	155,8	23,1%
davon nach Mittelverwendung <i>Sachanlagen</i>	419,1	662,9	809,4	146,5	22,1%
davon nach Untergliederung <i>UG 14-Militärische Angelegenheiten</i>	207,9	347,1	470,6	123,6	35,6%
<i>UG 02-Bundesgesetzgebung</i>	42,2	134,4	143,8	9,4	7,0%
Sonstige investitionsnahe Auszahlungen	3.146,7	3.294,9	3.810,2	515,3	15,6%
davon <i>ÖBB-Schieneinfrastruktur, DB 41.02.02</i>	2.328,1	2.361,4	2.460,2	98,8	4,2%
<i>Siedlungswasservirt. und Gewässerökologie</i>	336,1	312,0	315,0	3,0	1,0%
<i>Breitbandförderung, DB 42.02.07, Transfers*</i>	143,6	44,0	261,5	217,5	494,3%
<i>Thermische Sanierung, UG 43</i>	36,6	103,7	216,7	113,0	108,9%
<i>KLI.EN, UG 41 und UG 43</i>	63,5	99,3	160,8	61,5	61,9%
<i>Finanzierungsbeitr. gem. § 4 Privatbahngesetz</i>	48,5	53,0	140,4	87,4	165,0%
Investitionen ausgegliederter Einheiten	3.644,0	4.391,8	4.705,2	313,4	7,1%
BIG-Konzern	610,9	827,4	809,3	-18,1	-2,2%
ÖBB-Infrastruktur AG	1.977,4	2.435,9	2.536,0	100,1	4,1%
ASFINAG	1.055,7	1.128,5	1.359,9	231,4	20,5%
Summe**	4.950,0	6.000,2	6.885,9	885,7	14,8%
<i>in % des BIP</i>	1,2	1,6	1,7	-	-

* Vor der BMG-Novelle 2020 war die Breitbandförderung im DB 41.02.03 enthalten.

** Die **Summe** bildet sich aus den Investitionen ausgegliederter Einheiten und den Zahlungen aus dem Bundesbudget **abzüglich** der Zahlungen an die ÖBB im Finanzierungshaushalt.

Quelle: Budgetbericht 2021

⁸³ Informationen zu den öffentlichen Investitionen finden sich im Budgetbericht 2021. Die Veröffentlichung einer Budgetbeilage zur Infrastruktur ist bis zum 4. November 2020 nicht erfolgt.



Im Bundesbudget finden sich eine Reihe von Zahlungen, mit denen der Bund die gesamtwirtschaftliche Investitionstätigkeit beeinflusst. Dies erfolgt zu einem kleinen Teil direkt über Auszahlungen aus Investitionen des Bundes selbst (830,7 Mrd. EUR), wobei es sich primär um Gebäudeinvestitionen (einschließlich des Parlamentsumbaus) sowie militärische Anschaffungen (470,6 Mio. EUR) handelt.

Ein deutlich größeres Investitionsvolumen wird von ausgegliederten Bundeseinheiten (ÖBB-Infrastruktur AG, ASFINAG, BIG) getätigt (4,7 Mrd. EUR), die sich besonders auf die Bereiche Straßen- und Schieneninfrastruktur sowie Hochbau konzentrieren. Diese finanzieren die Investitionen entweder über (Kapital-)Transfers aus dem Bundesbudget (ÖBB) oder über eigene Einnahmen (ASFINAG). Die **Schieneninfrastrukturinvestitionen** der ÖBB-Infrastruktur AG werden in rollierenden Rahmenplänen festgelegt. Der aktuell vorgelegte ÖBB-Rahmenplan 2021-2026 sieht in den kommenden Jahren deutliche Steigerungen der Investitionen von 2,54 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 3,26 Mrd. EUR im Jahr 2026 vor.⁸⁴ Bei den angeführten Investitionen der **ASFINAG** iHv 1,36 Mrd. EUR im Jahr 2021 handelt es sich noch um Zahlen aus den vor der COVID-19-Krise genehmigten Kostenplänen. Die für das Jahr 2020 erwarteten Investitionen sind in der 2. Erwartungsplanung um rd. 290 Mio. EUR niedriger als in den genehmigten Kostenplänen.⁸⁵

Daneben leistet der Bund Kapitaltransfers zur Investitionsförderung zugunsten anderer Gebietskörperschaften, privater Haushalte oder Unternehmen. Die Investitionszuschüsse des Bundes an Länder und Gemeinden stehen vielfach im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich oder gesonderten Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, denen mehrjährige Programme und Verpflichtungen zugrunde liegen. Zur Unterstützung kommunaler Investitionsprojekte in der COVID-19-Krise übernimmt der Bund mit dem **Kommunalinvestitionsgesetz 2020** (KIG 2020) die Hälfte der Kosten. Vom Gesamtvolumen iHv 1 Mrd. EUR sind im BVA-E 2021 dafür 600 Mio. EUR vorgesehen. Darüber hinaus fördert der Bund auch Investitionen privater Akteure. Diese sind nicht vollständig im Bundesbudget ersichtlich, da beispielsweise steuerliche Abzüge wie die Forschungsprämie nicht direkt ableitbar sind.

⁸⁴ Details zum Rahmenplan finden sich in der [Analyse des Budgetdienstes zum Vorbelastungsgesetz zum ÖBB-Rahmenplan 2021-2026](#).

⁸⁵ Siehe hierzu auch die im Frühjahr veröffentlichte [Infrastrukturbeilage 2020](#).



Aus dem Bundesbudget sind die einzelnen Investitionsprojekte nicht unmittelbar ersichtlich, weil auf den jeweiligen Konten nur die veranschlagten Jahreswerte ausgewiesen sind. In Hinblick auf steigende Investitionen und Kapitaltransfers als Teil von Konjunkturpaketen zur Stimulierung der Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie bzw. zur Bewältigung der Klimakrise könnte das BMF die Transparenz durch eine Auflistung der Investitionsprojekte einschließlich eines Zahlungsprofils über den Finanzrahmenzeitraum im Strategiebericht oder im Budgetbericht deutlich erhöhen. Darin könnten die wesentlichen Investitionsprojekte, die ein bestimmtes Gesamtinvestitionsvolumen überschreiten, systematisch und vollständig einschließlich der geplanten Verteilung der Auszahlungen auf den Zeitraum des Finanzrahmens dargestellt werden.⁸⁶

10.9 Gleichstellung

Der Budgetbericht 2021 erwähnt die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht explizit als einen budgetpolitischen Schwerpunkt. Das österreichische System des Gender Responsive Budgeting gibt derzeit keinen Überblick über die im Gleichstellungsbereich vorgesehenen Maßnahmen und Budgetmittel, zudem ist die Gleichstellung auch bei den Angaben zur Wirkungsorientierung auf die einzelnen Untergliederungen verteilt.⁸⁷ Die Ressorts haben die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Gleichstellungsmaßnahmen im Rahmen ihres gesamten Budgetmanagements vorzusehen. Nur in wenigen Einzelfällen sind die Ressourcen für Gleichstellung direkt im Budget ersichtlich, etwa wenn ein eigenes Global- oder Detailbudget eingerichtet wurde oder vorgesehene Budgetmittel auf speziellen Konten ausgewiesen werden. Im BFG-E 2021 ist dies kaum umgesetzt. Eine Ausnahme bildet das GB 10.02-„Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ der Frauenministerin, wobei mit diesem insbesondere Gleichstellungsaufgaben erfüllt werden, die die Koordination von Frauenangelegenheiten bzw. Förderungen im Zusammenhang mit Schutz gegen Gewalt betreffen. Nachfolgende Tabelle weist diese Budgetmittel für die Jahre 2015 bis 2021 aus:

⁸⁶ Die im Strategiebericht zur UG 14-Militärische Angelegenheiten enthaltenen Informationen zu den Sonderpaketen (im Abschnitt „Abweichungen zum vorangegangenen Bundesfinanzgesetz“) könnten hier beispielsweise in erweiterter Form einfließen.

⁸⁷ Der Budgetdienst hat auch bereits auf eine nicht ausreichende Ex-ante-Koordinierung aufgrund des Fehlens einer Gender Strategie hingewiesen. Siehe dazu auch die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu Gender Budgeting: Fortschritte und Herausforderungen](#).

**Tabelle 37: Budgetmittel Frauenangelegenheiten und Gleichstellung**

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	
Betrieblicher Sachaufwand	4,525	4,189	4,511	4,403	4,615	5,132	6,382	1,250	24,4%
davon									
Aufwand für Werkleistungen	4,496	4,174	4,507	4,386	4,599	5,132	6,382	1,250	24,4%
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	0,029	0,016	0,003	0,000	0,003	0,000	0,000	-	-
Transferaufwand	5,875	5,960	6,139	5,767	5,751	7,018	8,268	1,250	17,8%
davon									
Zuschüsse f. lfd. Aufwand an priv. Institutionen	5,870	5,955	6,134	5,762	5,746	7,013	8,263	1,250	17,8%
Ehrenpreise	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	-	-
Gesamt	10,400	10,149	10,650	10,170	10,366	12,150	14,650	2,500	20,6%

Quellen: HIS, BVA-E 2021

Die Aufstockung der Mittel im Frauenbudget in der UG 10-Bundeskanzleramt um 2,5 Mio. EUR (+20,6 %) soll für Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung von Frauen und des Gewaltschutzes, der Finanzierung einer Zeitverwendungsstudie und dem Erhalt und Ausbau der frauenspezifischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen eingesetzt werden.

Die Budgetmittel für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung setzen sich im Wesentlichen aus dem Transferaufwand für die Frauenförderung und dem Sachaufwand, insbesondere für Werkleistungen, zusammen. Im Jahr 2021 sind im BVA-E rd. 8,3 Mio. EUR für Förderungen (insbesondere für Frauenservicestellen, Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen, Notrufe und Notwohnungen sowie sonstige frauen- und gleichstellungsspezifische Projekte) und rd. 6,4 Mio. EUR für den betrieblichen Sachaufwand (darunter die gemeinsam mit dem BMI kofinanzierten Gewaltschutzzentren, die Beauftragung der Zeitverwendungsstudie) vorgesehen.

11 Wirkungsorientierung

Der Budgetbeschluss des Nationalrates umfasst neben den Finanz- auch die Wirkungsinformationen. Diese geben Auskunft darüber, welche Ziele die Bundesregierung mit den verfügbaren Budgetmitteln erreichen will, durch welche Maßnahmen diese verfolgt werden und wie dabei Erfolg definiert und gemessen wird. Die Wirkungsziele (WZ) finden sich gemäß dem mittelfristigen strategischen Ansatz im Strategiebericht, ihre Konkretisierung erfolgt im jährlich vorzulegenden BFG.



11.1 Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht 2021 bis 2024 und im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021

Im Strategiebericht 2021 bis 2024 werden als wesentliche Schwerpunkte der Bundesregierung zunächst die Bewältigung der COVID-19-Krise⁸⁸ und entsprechende konjunkturbelebende Maßnahmen⁸⁹ inklusive Klimaschutz genannt. Weitere wesentliche Punkte, die aus dem Regierungsprogramm umgesetzt werden sollen, betreffen den Bereich Wissenschaft und Forschung, Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit, Investitionen in Digitalisierung sowie die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (Recovery and Resilience Facility – RRF)⁹⁰ und die fiskalische Stabilität. Diese Intentionen und Schwerpunkte sollten sich in den Angaben zur Wirkungsorientierung widerspiegeln.

Im BVA-E 2021 wurden insgesamt 119 Wirkungsziele (2020: 121) auf Untergliederungsebene ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Wirkungsziele (104) ist trotz vieler neuer Herausforderungen, insbesondere der COVID-19-Krise und dem Konjunkturerinbruch, im Vergleich zum Jahr 2020 gleich geblieben, weil diese zumeist so allgemein formuliert sind, dass sie unabhängig von strategischen Schwerpunkten und neuen Krisensituationen gleich bleiben können. Damit sind aber aus den Wirkungszielen wenig echte Priorisierungen der Regierung ableitbar.

Auf die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation wurde auf Ebene der Wirkungsziele wenig eingegangen. Einzig das BMF hat seine Wirkungsziele mit einem gleichlautenden Wirkungsziel⁹¹ für die UG 15-Finanzverwaltung und die UG 44-Finanzausgleich dahingehend angepasst. In die UG 44-Finanzausgleich wurde in die Wirkungsziele auch der Schwerpunkt der Regierung hinsichtlich Konjunkturstärkung mittels kommunaler Investitionsprojekte

⁸⁸ Als wesentliche Punkte zur Bewältigung der Krise werden die Verlängerung des Fixkostenzuschusses, die Verlängerung der „Corona-Kurzarbeit“, die Fortsetzung bzw. Folgemaßnahmen des Härtefallfonds, die Verlängerung des Corona-Familienhärteausgleichs und im NPO-Bereich, Perspektiven für den Arbeitsmarkt der Zukunft bzw. kommunale Investitionen genannt.

⁸⁹ Die Maßnahmen betreffen die Entlastung von NiedrigverdienerInnen (Senkung der ersten Tarifstufe, Erhöhung der SV-Rückerstattung, Entlastung der Land- und Forstwirtschaft, Verlängerung des Spitzensteuersatzes, Pensionsanpassung 2021), Investitionsanreize und Entlastung für Unternehmen (Verlustrücktrag, degressive Abschreibung, steuerliche Entlastung in der Gastronomie, Forstpaket), nachhaltige öffentliche Investitionen in den Klimaschutz (Umweltförderung im Inland und Sanierungsoffensive, Ausbau erneuerbarer Energien, klimafreundliche Technologien, Ausbau des öffentlichen Verkehrs, Anreiz für Reparaturleistungen), Investitionen in die Schule von morgen (8. Punkte Programm für den digitalen Unterricht, Ethikunterricht, 100-Schulen-Projekt).

⁹⁰ Mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit sollen ab 2021 auf europäischer Ebene Mittel für öffentliche Investitionen und Reformen bereitstehen (die entsprechende EU-Verordnung ist noch endgültig zu beschließen). Damit sollen die Volkswirtschaften der Europäischen Union angesichts der COVID-19-Krise widerstands- und zukunftsfähiger gemacht werden. Diese Mittel sollen prioritär im Bereich Ökologisierung und Digitalisierung eingesetzt werden und die Mitgliedsländer bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen unterstützen.

⁹¹ Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen (UG 15-Finanzverwaltung, UG 44-Finanzausgleich, beide WZ 1).



aufgenommen⁹². Da die Bewältigung der COVID-19-Krise auch eine mittelfristige Perspektive hat, wäre die Aufnahme dieses Aspekts in die Wirkungsziele wichtig gewesen. Änderungen wurden zumeist nur auf Ebene der Maßnahmen und Indikatoren sichtbar. Einige Indikatoren enthalten, wenn die Zielwerte angepasst wurden, Beschreibungen über den Kriseneinfluss.

Nach Ansicht des Budgetdienstes fehlen jedoch in vielen Bereichen Erläuterungen über den Einfluss der Pandemie bzw. wurde dieser bei der Änderung einiger Zielwerte der Indikatoren nicht ausreichend begründet. Oftmals wäre auch die eindeutige Darstellung des COVID-19-Bezugs bei den Maßnahmen dienlich. Der Budgetdienst hat zur Sichtbarmachung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Wirkungsinformation eine COVID-19-Einfluss-Landkarte für den BVA-E 2021⁹³ bzw. eine Zusammenstellung der Maßnahmen zur COVID-19-Krise erstellt, nähere Ausführungen dazu finden sich im Pkt. 9.

Auch der von der Bundesregierung forcierte Klimaschutz spiegelt sich nicht zur Gänze in einer umfassenden Anpassung der Wirkungsziele wider. In diesem Bereich wurden außerhalb der primär betroffenen Untergliederungen⁹⁴ (UG 43-Klima, Umwelt und Energie, UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 41-Mobilität) erstmals auch andere Wirkungsziele angepasst, z. B. wurde in der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) der Aspekt der Berücksichtigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit aufgenommen⁹⁵. Es zeigt sich jedoch, dass weiterhin der weit überwiegende Teil der Maßnahmen in diesem Bereich in der UG 43 abgewickelt wird. In anderen Untergliederungen sind dazu nur vereinzelt Maßnahmen enthalten.

Trotz dieser ersten Schritte ist das Gesamtpotential für eine umfassende, integrative Perspektive noch nicht voll ausgeschöpft. So könnte bei etwaigen Gebäudesanierungen auch Energieeffizienz als Ziel aufgenommen werden oder im vom BMSGPK entwickelnden Nationalen Aktionsplan Ernährung Aspekte des Klimaschutzes eingebaut und explizit ausgewiesen werden. Zudem soll ein Teil der Investitionsprämie den Klimaschutz unterstützen, dazu könnte ein Indikator in der UG 40-Wirtschaft und einer in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie mehr Transparenz über die Aufteilung der Mittel bringen.

⁹² Unterstützung kommunaler Investitionsprojekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den Regionen und für den Wiederaufbau aus der Krise heraus (UG 44-Finanzausgleich, WZ 3).

⁹³ [BD – COVID-19-Einfluss-Landkarte BVA-E 2021](#)

⁹⁴ Die im BVA-E 2021 enthaltenen Wirkungsziele und die dazugehörigen Maßnahmen, die sich auf Klimaschutz bzw. auf klimabezogene Aktivitäten beziehen, wurden vom Budgetdienst in einer [Green Budgeting-Landkarte](#) zusammengefasst.

⁹⁵ Entwicklung von modernen, effizienten, leistungsfähigen und sicheren Technologien zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen, wie Klimawandel und Ressourcenknappheit – societal challenges (UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), WZ 2)



Gegenüber dem BFG 2020 sind insgesamt 6 Wirkungsziele entfallen. Die nachstehende Tabelle zeigt die entfallenen Wirkungsziele:

Tabelle 38: Entfallene Wirkungsziele

UG	Wirkungsziel
UG 10-Bundeskanzleramt	Gleichstellungsziel Hoher Nutzen der Koordinationsleistungen des Bundeskanzleramts im Rahmen der Regierungs- und Europapolitik. Hohe Rechtstaatlichkeit sowie Rechtssicherheit und einfacher Zugang zu Recht für BürgerInnen und Unternehmen.
	Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von sich rechtmäßig in Österreich aufhaltenden MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, zudem gilt eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
UG 30-Bildung	Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen durch Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch von Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen und in der Schule.
UG 44-Finanzausgleich	Umsetzung des Paktums über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017.
UG 45-Bundesvermögen	Gleichstellungsziel Sicherstellung eines hohen Frauenanteils in Aufsichtsräten von Unternehmen, die dem Beteiligungsmanagement des Bundesministeriums für Finanzen unterliegen und an denen der Bund mit zumindest 50 % beteiligt ist.
	Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Quelle: BVA-E 2020, eigene Darstellung

Die Aspekte von einigen entfallenen Wirkungszielen wurden in andere Wirkungsziele der jeweiligen UG aufgenommen. Beispielsweise wurden in der UG 45-Bundesvermögen die Aspekte der beiden entfallenen Wirkungsziele (Gleichstellung, Werterhaltung bzw. -steigerung und Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundes) zu einem neuen Wirkungsziel zusammengefasst. In der UG 10-Bundeskanzleramt ist der Bereich Integration aus den Wirkungszielen entfallen und wird nur bei Kennzahlen bzw. Maßnahmen angesprochen, er stellt jedoch weiterhin einen (budgetären) Aufgabenbereich des Bundeskanzleramts dar.

Insgesamt 4 Wirkungsziele wurden neu in den BVA-E 2021 aufgenommen:

Tabelle 39: Neu aufgenommene Wirkungsziele

UG	Wirkungsziel
UG 10-Bundeskanzleramt	Gleichstellungsziel Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich.
UG 30-Bildung	Verbesserung der Bedarfsorientierung im Bildungswesen.
UG 44-Finanzausgleich	Unterstützung kommunaler Investitionsprojekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den Regionen und für den Wiederaufbau aus der Krise hinaus.
UG 45-Bundesvermögen	Gleichstellungsziel Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte.

Quelle: BVA-E 2020, eigene Darstellung



Die neuen Wirkungsziele haben zum Teil eine größere Reichweite (wie z. B. das Ziel der UG 10-Bundeskanzleramt, das zuvor nur die Koordinationsleistungen des Bundeskanzleramts im Rahmen der Regierungs- und Europapolitik hervorgehoben hat), setzen andere Schwerpunkte (z. B. in der UG 30-Bildung entfiel die Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen durch Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch von Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen und in der Schule) oder fassen zuvor getrennte Schwerpunkte zusammen (wie in der UG 45-Bundesvermögen).

Der Budgetdienst hat zur besseren Übersicht sämtliche Wirkungsziele des BVA-E 2021 in einer Wirkungsziel-Landkarte⁹⁶ zusammengestellt und alle Änderungen (nach den Kategorien neu, entfallen, umformuliert mit inhaltlichem Aspekt, geringfügig umformuliert) entsprechend markiert. Für die Querschnittsbereiche Gleichstellung⁹⁷, Klima⁹⁸ und Forschung⁹⁹ hat der Budgetdienst weitere Landkarten erstellt, die einen Überblick über diese Themen geben. Eine detaillierte Analyse der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der einzelnen Untergliederungen enthält die jeweilige Untergliederungsanalyse des Budgetdienstes.

11.2 Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Wirkungsinformationen

Die im BFG-E/BFRG-E verankerten Zielsetzungen werden durch die COVID-19-Pandemie enorm beeinflusst bzw. ändern sich dadurch auch die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen. Eine umfassende Neubewertung der Ziele entsprechend der geänderten Rahmenbedingungen und eine entsprechend weitgehende Überarbeitung wurde aber für den BVA-E 2021 nicht durchgeführt. Anpassungen oder Aktualisierungen finden sich in den Wirkungszielen wenig, jedoch mehr bei Maßnahmen und Indikatoren. Nachfolgend wird die Erreichbarkeit der im BVA-E 2021 festgelegten Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf die derzeitige COVID-19-Krise für wesentliche Politikfelder analysiert. Die Darstellung, für die der Budgetdienst auch eine gesonderte Übersichtslandkarte¹⁰⁰ erstellt hat, fokussiert nur auf jene Wirkungsziele und Kennzahlen, die davon stark beeinflusst werden.

⁹⁶ [BD - Wirkungsziel-Landkarte BVA-E 2021](#)

⁹⁷ [BD - Gleichstellungsziel-Landkarte BVA-E 2021](#)

⁹⁸ [BD - Green Budgeting-Landkarte BVA-E 2021](#)

⁹⁹ [BD - Forschungsziel-Landkarte BVA-E 2021](#)

¹⁰⁰ [BD - COVID-19-Einfluss-Landkarte BVA-E 2021](#)



Die COVID-19-Krise beeinträchtigt die Erreichung der Wirkungsziele im Bereich **Gesundheit** deutlich. Dies betrifft vor allem die UG 24-Gesundheit mit ihrem Ziel der „Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht“. Zielwerte der dazugehörigen Kennzahlen müssen beobachtet werden (wie beispielsweise bei der Krankenhaushäufigkeit und den Belagstagen). Die „Verwendung des öffentlichen Gesundheitsportals“ des Gesundheitsministeriums könnte wahrscheinlich steigen.

Durch die makroökonomischen Auswirkungen der Krise werden viele für den **Finanz- und Wirtschaftsbereich** gesetzte Wirkungsziele und Kennzahlen deutlich beeinflusst. Dies betrifft vor allem jene Wirkungsziele, die der Stärkung des Wirtschaftsstandorts in Österreich dienen sollen. Zahlreiche Unternehmen (insbesondere viele KMU und EPU) wurden zunächst durch den teilweisen Stillstand und danach durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wirtschaftlich beeinträchtigt. Dabei geht es vor allem um Wirkungsziele der UG 40-Wirtschaft wie die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU“ (WZ 1), die „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes“ (WZ 2) und die „Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft“ (WZ 3). Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie werden beispielsweise auch massiv das Wirkungsziel „Stärkung und nachhaltige Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreichs¹⁰¹“ (UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) betreffen. Einen Beitrag zur Verbesserung der konjunkturellen Situation durch „die Unterstützung kommunaler Investitionsprojekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den Regionen und für den Wiederaufbau aus der Krise hinaus“ will die UG 44-Finanzausgleich leisten.

Die **Einhaltung der Fiskalregeln der EU** und der damit verbundenen Wirkungsziele (UG 15-Finanzverwaltung) wird, wie die Erreichung des Wirkungsziels „Sicherung der Stabilität der Euro-Zone“ aus der UG 45-Bundesvermögen durch die COVID-19-Krise erschwert, wobei die Europäische Kommission bereits durch die allgemeine Ausweichklausel für 2020 und 2021 eine vorübergehende Abweichung von den numerischen Vorgaben bei den Fiskalregeln ermöglicht hat. Die Intention des Wirkungsziels „Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die

¹⁰¹ Die entsprechenden Indikatoren sind Entwicklung der internationalen Reiseverkehrseinnahmen, Entwicklung Beschäftigung im Tourismus, Eigenkapitalquote der investierenden Qualitätshotellerie, Substanzausweitung der investierenden Qualitätshotellerie.



Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen“¹⁰² (UG 15-Finanzverwaltung, UG 44-Finanzausgleich) ist es, einen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu leisten. Der Rechnungshof will mit seinem WZ 2 Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel und die finanzielle Nachhaltigkeit des Gesamtstaates schaffen und hat bei den WZ 1, 2 und 4 neue Maßnahmen aufgenommen, die die Transparenz über die aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffenen Unterstützungsmaßnahmen erhöhen sollen.

Die Wirkungsziele und Indikatoren, die der Stärkung des **Arbeitsmarktes** dienen sollen, sind in ihrer jetzigen Form von den Auswirkungen und Folgen der Pandemie wesentlich beeinträchtigt. Die Wirkungsziele der UG 20-Arbeit und hier vor allem die Zielwerte der Indikatoren beim WZ 4 „Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit“ werden wohl nur schwer erreichbar sein und sollten an die neue makroökonomische Situation angepasst werden. Weitere im Hinblick auf die COVID-19-Krise wohl schwer zu erreichende Wirkungsziele betreffen in der UG 20 die „Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)“ und die „Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge Steigerung der Jugendbeschäftigung“. Das WZ 5 der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz zur „Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können“¹⁰³ wird ebenfalls nicht wie vor der Krise erwartet erreichbar sein, weil armutsgefährdete Personen durch die Krise besonders betroffen sind. Die „Sicherstellung einer qualitätsvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen“ wird durch den Mangel und die schwierigere Vermittlung von Pflegepersonal in der Krise deutlich erschwert.

Positiv durch die Krise beeinflusst werden hingegen jene Wirkungsziele, die auf die verstärkte **Digitalisierung** abstellen, z. B. in der Finanzverwaltung die „Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung (E-Government)“ oder in der UG 40-Wirtschaft das Wirkungsziel der „Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung“ (z. B. Nutzung digitaler Informationssysteme über das Internet im Bereich der öffentlichen Verwaltung, Nutzung der digitalen Informations- und Transaktionssysteme der Unternehmen).

¹⁰² Die entsprechenden Indikatoren dieses WZ beziehen sich auf das gesamtstaatliche strukturelle Defizit, die Staatsschuldenquote und das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit.

¹⁰³ Indikator: Anzahl der Armutsgefährdeten, Erwerbslosen und materiell besonders benachteiligte Menschen („Deprivierte“)



Die Wirkungsziele und Indikatoren im Bereich **Kunst und Kultur** werden aufgrund der Schließungen der Museen und Theater sowie der weiteren beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie schwer erreicht werden können. Die „Gewährleistung nachhaltig stabiler Rahmenbedingungen für das zeitgenössische Kunstschaffen“ (WZ 1 der UG 32-Kunst und Kultur) wird kaum wie geplant möglich sein. In der **Bildung** wurde das WZ 2 „Verbesserung Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“ im Frühjahr durch das Homeschooling der Kinder und Jugendlichen in bestimmten Bevölkerungsgruppen (z. B. ohne Internetzugang) negativ beeinflusst, wobei seit den Sommerferien die Schulen offen gehalten werden und durch eigene „Summerschools“ die Benachteiligung bekämpft werden sollte.

Die Wirkungsziele im **Sicherheitsbereich**, der durch Einsatzleistungen in der Krise stärker gefordert ist, sind ebenfalls wesentlich betroffen. Dies berührt insbesondere die erhöhten Leistungen der Polizei und in der UG 11-Inneres und damit das WZ 1 „Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation“. In der UG 14-Militärische Angelegenheiten gewinnen insbesondere die Wirkungsziele, die sich auf die Einsatzbereitschaft des österreichischen Bundesheeres beziehen, eine höhere Relevanz. Aus dem Blickwinkel Sicherheit ist beispielsweise auch das WZ 3 der „Verbesserung der umfassenden **Gleichstellung** einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung der Gewalt“ der Bundesministerin für Frauen und Integration betroffen (UG 10-Bundeskanzleramt) betroffen, weil unter den derzeitigen Maßnahmen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens auch die häusliche Gewalt zugenommen hat. Gewaltschutz ist auch ein Ziel in der UG 11-Inneres und wird dort verstärkte Leistungen und Ressourcen erfordern.

11.3 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Budgeting)

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist der einzige Aspekt im Rahmen der Wirkungsorientierung, der von jeder Untergliederung zu berücksichtigen ist. Im BVA-E 2021 wurden 32 Gleichstellungsziele definiert, die primär auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtet sind. Die Wirkungsziele beziehen sich auf Gleichstellung am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gewalt und Justiz, Gleichstellung in den Bereichen Soziales (Gesundheit, Pensionen, Pflege und Armut), Bildung und Forschung und bei Entscheidungspositionen sowie Gleichstellungsaspekte im den Bereichen Infrastruktur, Umwelt und Internationales. Spezielle Schwerpunkte von



Wirkungszielen liegen beispielsweise auf den Rahmenbedingungen für Kunstschaffende oder der Schaffung von Transparenz bei der Gleichstellung sowie Diversität.¹⁰⁴

Die Gleichstellungsziele sind durch die COVID-19-Krise in unterschiedlichen Aspekten betroffen. Gleichstellungsaspekte wurden bei vielen Maßnahmen zur Krisenbewältigung jedoch oft ungenügend berücksichtigt, da dieser Aspekt entweder nicht im Fokus stand bzw. nicht entsprechend eingebracht wurde. Der Zusammenhang zwischen Gleichstellung und Sicherheit wurde bereits im vorhergehenden Pkt. 11.2 behandelt. Weitere Herausforderungen ergeben sich im Rahmen des Gleichstellungsziels der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz zur „Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt“ oder aber auch bei der Umsetzung von Gleichstellungszielen im Bereich der Kunstschaffenden, der Bildung und der verstärkten Erwerbsbeteiligung von Frauen. Aktuelle Analysen¹⁰⁵ zeigen, dass Frauen und Männer, abhängig von der Ausbildung, am Arbeitsmarkt von der COVID-19-Krise unterschiedlich betroffen sind.

Die Gleichstellungsziele der Untergliederungen, aber auch die dazugehörigen Maßnahmen haben sich trotz der COVID-19-Krise kaum geändert.¹⁰⁶ Zwei Wirkungsziele wurden neu aufgenommen. Sie betreffen einerseits die UG 10-Bundeskanzleramt (Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich), das bei den zugehörigen Maßnahmen und Kennzahlen auf die Gleichbehandlungsanwaltschaft abstellt und andererseits die UG 45-Bundesvermögen (Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte), das bei den Maßnahmen und Kennzahlen den Frauenanteil der BMF-VertreterInnen in den Aufsichtsgremien der Unternehmen mit zumindest 50 % Bundesbeteiligung anspricht. Der Gleichstellungsaspekt bestimmt bei beiden Wirkungszielen nicht die Hauptstoßrichtung des Wirkungsziels und stellt letztlich nur einen Nebenaspekt dar, wobei angemerkt werden muss, dass in der UG 10 zusätzlich das Gleichstellungsziel der Frauenministerin enthalten ist.

¹⁰⁴ Der Budgetdienst hat die entsprechenden Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2021 in einer [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) zusammengestellt.

¹⁰⁵ Beispielsweise [Julia Bock-Schappelwein, Ulrike Famira-Mühlberger, Christine Mayrhuber: COVID-19: Ökonomische Effekte auf Frauen, WIFO Research Briefs 3/2020](#).

¹⁰⁶ Es wurde ein WZ deutlich und drei geringfügig umformuliert.



Die Wirkungsorientierung sollte als Verbindungsglied zwischen Budget und Gleichstellung dienen. Gender Budgeting, das die Mittelallokation mit der Gleichstellung in Bezug bringen soll, ist im BFG-E 2021 aber nur in Einzelfällen umgesetzt und betrifft nur wenige Wirkungsziele. Beispielsweise soll in der UG 16-Öffentliche Abgaben das Abgabensystem durch positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote unterstützt werden und in der UG 22-Pensionsversicherung soll es eine Erhöhung des Anteils der Frauen mit Anspruch auf Eigenpension geben. Eine monetäre Gender Budgeting Analyse (auch in Form eines Gender Budget Statement¹⁰⁷) könnte aufzeigen, für welche geschlechterspezifischen Gruppen Förderungen bzw. Leistungen vorgesehen sind. Der derzeitige Ansatz, bei dem den einzelnen Maßnahmen keine Ressourcen zugeordnet werden, stellt zudem nicht sicher, dass tatsächlich auch relevante Maßnahmen in die Wirkungsorientierung aufgenommen werden. Wenn aber budgetär oder strategisch weniger bedeutsame Maßnahmen Eingang finden, beeinträchtigt dies auch die Rechenschaftslegung für die Gleichstellungszielsetzung.

In den Budgetunterlagen und im Strategiebericht sind die Gleichstellungsziele nicht zusammenfassend dargestellt und in keine konkrete ressortübergreifende Strategie eingebettet, obwohl Gleichstellung als Querschnittsthema alle Ressorts betrifft. Dies erschwert die Definition von übergreifenden relevanten Wirkungs- und Gleichstellungszielen, weil die Ressorts jeweils nur für Teilaspekte zuständig sind. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle nimmt die Koordinierung der Gleichstellung im Zusammenhang mit den Angaben zur Wirkungsorientierung vor. In einem spezifischen Evaluierungsbericht (Stichtag 31. Oktober für das vorangegangene Jahr) werden die Gleichstellungsziele verschiedenen Clustern zugeordnet. Diese nachträgliche Clusterung verbessert zwar die Informationsgrundlage, kann jedoch eine vorher festgelegte Strategie mit entsprechenden Schwerpunkten und ein Zusammenwirken der Ressorts bei der Umsetzung dieser Querschnittsmaterien keinesfalls ersetzen.

¹⁰⁷ Siehe dazu auch die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu Gender Budgeting – Fortschritte und Herausforderungen](#)



11.4 Verankerung der Sustainable Development Goals

Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs) und auch im Regierungsprogramm 2020-2024 wird ihre Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien mit der kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030“ beauftragt.¹⁰⁸ Im März 2020 ist der freiwillige nationale Bericht¹⁰⁹ dazu erschienen, in den eine gesamtstaatliche¹¹⁰ Bestandsaufnahme umgesetzter Maßnahmen und Initiativen aufgenommen wurde.

Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung stehen auch im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der EK. Bei den SDGs ist zu berücksichtigen, dass die Zielsetzungen und die dazugehörigen Indikatoren für einen weltweiten Rahmen erstellt wurden und für alle Länder Gültigkeit besitzen sollen, weshalb nicht alle Ziele und Indikatoren in gleicher Weise auch für Österreich anwendbar sind. Für den EU-Rahmen gibt es daher ein spezielles Indikatorenset¹¹¹, das die Fortschritte bei der Verwirklichung der SDGs messen soll und dessen Monitoring bei Eurostat angesiedelt ist. Die SDGs werden auch im Nationalen Reformprogramm der Regierung erläutert und deren Umsetzung wird in diesem Zusammenhang ebenfalls von der EU beobachtet.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2021 sollen zur Umsetzung der SDGs beitragen. Die Budgetunterlagen enthalten für das Finanzjahr 2021 erstmals direkt bei den einzelnen Wirkungszielen von den Ressorts die Angabe, welches SDGs damit unterstützt werden soll.¹¹² Da jedoch keine Übersichten über die entsprechenden Angaben zur Wirkungsorientierung in den Budgetunterlagen enthalten sind, hat der Budgetdienst die SDG-

¹⁰⁸ Zur „Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ wurde im März 2017 eine interministerielle Arbeitsgruppe, in der alle Bundesministerien durch offizielle SDGs-Verantwortliche vertreten sind, unter Vorsitz des Bundeskanzleramts und des BMEIA gegründet.

¹⁰⁹ Siehe [Republik Österreich: Österreich und die Agenda 2030, Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele /SDGs \(FNU\)](#)

¹¹⁰ Der Bericht bietet einen Überblick über die Aktivitäten und Maßnahmen von Bundesministerien, Bundesländern, Städte- und Gemeindebund, Sozialpartnern und Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

¹¹¹ Das [SDG-Indikatorenset der EU](#) hat einen starken Bezug zu den politischen Initiativen der EU. Soweit sinnvoll, richtet es sich nach der UN-Liste der globalen Indikatoren, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die UN-Indikatoren für weltweite Datenmeldungen ausgewählt werden.

¹¹² Die Wirkungscontrollingstelle hat in der webbasierten Datenbank für das Monitoring von Wirkungsorientierung und Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (eWO-Datenbank) in einem Pilotprojekt einen Bezug zur Erreichung der Ziele und Unterziele der SDGs gesetzt. Die Ministerien können im Rahmen der WFA-Evaluierungen ex-post angeben, welche ihrer Maßnahmen einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der SDGs leisten. In einem weiteren Ausbau könnte diese Erfassung schon ex-ante bei der Planung der Ziele, Maßnahmen und Vorhaben erfolgen.



Landkarte mit den Daten des BVA-E 2021¹¹³ erstellt. Für diese Übersicht wurden die Wirkungsziele und die entsprechenden Indikatoren den einzelnen SDGs zugeordnet und dem Indikatorenset der EU gegenübergestellt.¹¹⁴

Bei den Zielen Nr. 1 (Keine Armut), Nr. 4 (Hochwertige Bildung), Nr. 5 (Geschlechtergerechtigkeit), Nr. 7 (Bezahlbare und saubere Energie), Nr. 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), Nr. 10 (Weniger Ungleichheit) und Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) liegt Österreich mit den vergleichbaren Angaben aus der Wirkungsorientierung bei allen EU-Indikatoren über dem EU-Schnitt. Dabei ist jedoch der Entwicklungsstand Österreichs gegenüber anderen Ländern zu berücksichtigen. Zudem kommt es für die Beurteilung auch auf die Auswahl der Indikatoren an. Dies zeigt sich zum Beispiel für die Geschlechtergerechtigkeit. Beim EU-Indikator „geschlechtsspezifischer Lohnunterschied ohne Anpassungen“¹¹⁵ liegt Österreich 2018 mit 20,4 % unter dem EU-Durchschnitt von 15,7 %. Weitere Indikatoren aus diesem Bereich, bei denen Österreich im EU-Vergleich traditionell weniger gut abschneidet, wie z. B. die Teilzeitquote bei Frauen, sind in dem vorliegenden EU-Set bzw. auch in der Wirkungsorientierung nicht enthalten.

Im EU-Vergleich zeigen sich bei den Zielen Nr. 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), Nr. 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 15 (Leben an Land) und Nr. 17 (Partnerschaft zur Entwicklung der Ziele) die relativen Schwächen Österreichs. Unter dem EU-Schnitt liegt Österreich beispielsweise bei den Kennzahlen im Klimabereich zu den Treibhausgasen gemäß THG-Emissionsinventur und beim Anteil alternativer Antriebe an PKW-Neuzulassungen. Beim Ziel Nr. 17 zur Partnerschaft zur Entwicklung der Ziele ist Österreich bei allen Kennzahlen unter dem EU-Schnitt, was auf die vergleichsweise geringen Mittel hinweist, die Österreich für Entwicklungshilfe ausgibt (die ODA-Quote soll 2020 laut Budgetunterlagen bei 0,39 % liegen¹¹⁶).

Einige Indikatoren des EU-Sets für die SDGs sind sehr aussagekräftig und könnten auch die Situation in Österreich gut abbilden. Derzeit finden sich jedoch wesentliche Indikatoren, wie z. B. die Fettleibigkeitsrate aus dem Ziel Nr. 2 (Kein Hunger), die Raucherhäufigkeit aus dem Ziel Nr. 3 (Gesundheit und Wohlergehen) oder der Flächenversiegelungsindex aus dem Ziel

¹¹³ [BD - SDG-Landkarte BVA-E 2021](#)

¹¹⁴ Die Wirkungsorientierung umfasst mehr WZ/Indikatoren/Maßnahmen, die die SDGs unterstützen. Für einen Überblick hat sich der Budgetdienst weitgehend an die Tabelle im [Länderbericht 2020 der EK für Österreich](#) gehalten.

¹¹⁵ Dieser Indikator ist nicht in der SDG-Landkarte abgebildet, da er nicht in der Wirkungsorientierung enthalten ist.

¹¹⁶ Eine aktualisierte Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit zum BFG-E 2021 liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.



Nr. 15 (Leben am Land) noch nicht in den Wirkungsinformationen. Die Ressorts könnten diese Indikatoren für ihren Bereich aufnehmen. Vor allem sollten die Kennzahlen in den unterschiedlichen Berichtssystemen aufeinander abgestimmt und harmonisiert werden. Insbesondere durch den EU-Vergleich lassen sich die Kennzahlen auch hinsichtlich Standortbestimmung und Ambitionsniveau besser beurteilen. Die SDGs mit ihrem Fokus auf Planung und Zielsetzung könnten die Wirkungsinformationen mit einer Ex-ante-Perspektive komplementieren.

12 Haushaltstechnische Umsetzung und Transparenz des Budgets 2021

12.1 Haushaltsrechtliche Umsetzung der COVID-19-Krisenbewältigungsmaßnahmen

Während im BVA 2020 die Budgetmittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie über den Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden, werden diese im BVA-E 2021 in den jeweiligen Global- und Detailbudgets selbst veranschlagt und auf den entsprechenden Konten budgetiert. Damit wird dem Grundsatz der Vollständigkeit Rechnung getragen und im Budget die Mittel zur Krisenbewältigung dargestellt. Außerdem ist im BFG-E 2021 sichergestellt, dass die im Budget vorgesehenen Mittel zur Krisenbewältigung nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen bzw. sind sie von der Rücklagenbildung ausgeschlossen. Aus Sicht des Budgetdienstes ist mit dieser Vorgehensweise der Grundsatz der Transparenz in weiten Teilen erfüllt und damit sollte auch eine effiziente Krisengebarung sichergestellt sein.

Die zeitliche Befristung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds soll mit dem Budgetbegleitgesetz auf unbestimmte Zeit verlängert werden und im BFG-E 2021 wird eine budgetäre Ermächtigung iHv insgesamt 1,5 Mrd. EUR zur Bedeckung der Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds vorgesehen. Eine weitere Ermächtigung betrifft iHv 4 Mrd. EUR Mittel für den über die COFAG abgewickelten Fixkostenzuschuss. Damit wird dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Mittel für derzeit nicht absehbare oder planbare Maßnahmen zur Krisenbewältigung einzusetzen.

Das BMF legt entsprechend dem gesetzlichen Auftrag seit Mai 2020 einen in den jeweiligen Monatserfolg integrierten Bericht über die COVID-19-Gebahrung vor.



12.2 Budgetierung im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Abgabenerträge werden im Ergebnishaushalt bei der Vorschreibung erfasst, Einzahlungen im Finanzierungshaushalt werden jedoch zum Zahlungszeitpunkt verrechnet. Die im Zuge der COVID-19-Krise gewährten Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) reduzieren die Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben, während die Erträge aus den entsprechenden Abgabeforderungen im Ergebnishaushalt erfasst werden müssen.¹¹⁷ Dadurch kommt es im Budgetvollzug 2020 zu ungewöhnlich hohen Abweichungen zwischen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt in der UG 16. Diese Abweichungen haben beim Auslaufen der Steuerstundung 2021 einen gegenteiligen Effekt. Da im BVA-E 2021 aber im Ergebnishaushalt die gleichen Werte wie Finanzierungshaushalt angesetzt wurden, sind die Erträge möglicherweise zu hoch angesetzt, weil der gestundete Teil bereits 2020 als Ertrag angefallen ist und deshalb 2021 nicht mehr veranschlagt werden müsste. Ein Teil der Steuerstundungen wird nicht mehr bzw. nicht in der Höhe einbringlich sein und muss dann abgeschrieben bzw. wertberichtigt werden, dies ist aber bereits im BVA-E 2021 berücksichtigt.

Bei den abgabenähnlichen Erträgen zeigen sich ebenfalls Unterschiede bei den beiden Haushalten und auch unterschiedliche Vorgangsweisen der Ressorts. Während bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF in der UG 25-Familie und Jugend Periodenabgrenzungen und Stundungen zu unterschiedlichen Veranschlagungen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt führen, werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in der UG 20-Arbeit im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt ähnlich hoch veranschlagt (siehe dazu auch Pkt. 7.3).

Haftungen

Für Haftungen sind Rückstellungen zu veranschlagen bzw. verrechnen, sofern diese verlässlich ermittelbar sind und der Eintritt eines künftigen Schadensfalles von zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit ist. Für die COVID-19-Haftungen sind für 2021 sowohl im Finanzierungs- als auch Ergebnishaushalt Mittel iHv insgesamt 1,4 Mrd. EUR für Schadenszahlungen vorgesehen. Den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend, müsste jedoch auch bereits 2020 eine Rückstellung aus diesem Titel aufwandswirksam gebildet werden, da die Haftungen 2020 eingegangen wurden und der Schaden ursächlich zu einem großen Teil sicherlich 2020 zugerechnet werden muss. Die Budgetierung des Ergebnishaushalts ist in diesem Bereich 2021 höchstwahrscheinlich überhöht.

¹¹⁷ Die Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung reduziert sowohl Einzahlungen als auch Erträge.



Vorauszahlungen

Mehrere Fonds zur Abwicklung von Programmen (z. B. Härtefallfonds durch die Wirtschaftskammer, NPO-Unterstützungsfonds durch die aws) werden nicht direkt vom Bund abgewickelt. Diese erhalten zur Finanzierung der Aktivitäten Akontozahlungen, die sie dann zu einem späteren Zeitpunkt an die EndempfängerInnen ausbezahlen. Vorauszahlungen an die abwickelnden Stellen sind eine Forderung des Bundes und werden erst dann zu einem Aufwand im Ergebnishaushalt, wenn sie an die EndempfängerInnen entweder ausgezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt wurden. Im BVA-E 2021 wurde dies nur in einem Fall entsprechend umgesetzt (beim Comeback Zuschuss für Film und TV wurden im Ergebnishaushalt im Jahr 2021 25 Mio. EUR als Aufwand veranschlagt, nicht jedoch im Finanzierungshaushalt 2021). Diese Vorgangsweise der Budgetierung sollte entsprechen den haushaltsrechtlichen Prinzipien auch bei anderen Vorauszahlungen angewendet werden.

Dem Monitoring der Vorauszahlungen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil im Bundeshaushalt Finanzierungskosten entstehen können, auch wenn sie derzeit gering sind. Außerdem können beim aktuellen Zinsgefüge bei den abwickelnden Stellen Negativzinsen anfallen, die auf den Bund weitergewälzt werden. Zudem bestehen Risiken in der Verfügungsgewalt, da die Organisationen nicht notwendigerweise über das gleich gute interne Kontrollsystem wie der Bund verfügen, bzw. im Zusammenhang mit den Banken, bei denen die Gelder angelegt werden.

Maastricht-Rechnung

Die Maastricht-Rechnung und die Ergebnisrechnung sind nach dem gleichen Rechenprinzip aufzustellen, wobei es in den einzelnen Rechensystemen mehrere Varianten für die Umsetzung gibt. Eine Harmonisierung der Veranschlagung und in weiterer Folge der Verrechnung in der Ergebnisrechnung des Bundes mit der Maastricht-Rechnung sollte deshalb weitgehend angestrebt werden.

12.3 Ermächtigungen, Umschichtungsmöglichkeiten und Bindungen

Der BFG-E 2021 präzisiert die Flexibilisierungsmöglichkeiten des BHG 2013, er schafft aber auch ursprünglich nicht vorgesehene Möglichkeiten (wie z. B. Verwendung von Rücklagen für andere Untergliederungen innerhalb einer Rubrik) oder schränkt die Flexibilisierungsmöglichkeiten in Einzelfällen (z. B. bei der Rücklagenbildung) ein. Dem Bundesminister für Finanzen wird im Zusammenhang mit dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im BFG-E 2021 eine Überschreitungsermächtigung für



unvorhergesehene Krisenbewältigungsmaßnahmen gewährt (siehe Pkt. 12.1). Dies ermöglicht dem Bundesminister für Finanzen den Ressorts im Budget nicht veranschlagte Mittel zur Verfügung zu stellen und ihnen für die Verwendung eine Überschreitungsermächtigung zu erteilen.

Der BFG-E 2021 schafft die rechtliche Grundlage, dass der Bundesminister für Finanzen **Umschichtungen**¹¹⁸ zwischen Globalbudgets innerhalb einer Untergliederung auf Antrag des jeweiligen Ressorts bzw. bei Umschichtungen zwischen Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen derselben Rubrik auf Antrag beider betroffener Ressorts genehmigen kann. Dies gibt den Ressorts die Möglichkeit innerhalb ihres Einflussbereichs bzw. in Kooperation mit anderen Ressorts nicht im Globalbudget vorgesehene Ausgaben für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu bedecken (z. B. weil Projekte oder Programme COVID-19 bedingt nicht durchgeführt werden konnten und deshalb Mittel zur Verfügung stehen). Jene Mittel, die dezidiert zur Krisenbewältigung vorgesehen sind, sind von den Umschichtungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Bei Umschichtungen erfolgt keine Befassung des Nationalrats, weshalb eine hohe Qualität der Berichterstattung über die Umschichtungen im quartalsweisen Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen als wesentlich erscheint.

Der BFG-E 2021 weitet gegenüber dem BFG 2020 die **Überschreitungsmöglichkeit des Ergebnishaushaltes**¹¹⁹ erneut aus¹²⁰. Während eine Überschreitungsermächtigung bisher für nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen) sowie für Änderungen der Bewertungsansätze vorgesehen war, werden nun generell alle im Zusammenhang mit den Abschlussbuchungen, vor allem auch die Bildung von Rechnungsabgrenzungen oder die Verwendung von Treuhandmitteln, stehende Überschreitungen von der Überschreitungsermächtigung erfasst. Weiters wurde 2021 die 2020 erstmals aufgenommene Überschreitungsermächtigung für finanzierungswirksame Aufwendungen beibehalten, die an die Bedeckung im Finanzierungshaushalt anknüpft, d. h. der Ergebnishaushalt kann überschritten werden, solange es zu keiner Überschreitung der bundesfinanzgesetzlichen Auszahlungsermächtigung kommt¹²¹. Mit der Aufwandsobergrenze im Ergebnishaushalt soll

¹¹⁸ Art. IV BFG-E 2021

¹¹⁹ Art IX Abs. 8 BFG-E 2021

¹²⁰ Art. VII BFG-E 2021

¹²¹ In den Erläuterungen zum BFG-E 2021 begründet das BMF die Hintergründe der Ermächtigung. Es sieht im Wesentlichen drei Anwendungsfälle. Der Bundesminister für Finanzen kann Umschichtungen von Investitionen in den finanzierungswirksamen Aufwand genehmigen, die keinen Einfluss auf das staatliche Defizit haben und bereits im BHG 2013 vorgesehen sind. Der zweite Anwendungsfall sind unterjährige Rücklagenentnahmen. Werden durch Mehreinzahlungen unterjährig Rücklagen gebildet und



verhindert werden, dass Vertragsabschlüsse getätigt werden, für die keine budgetäre Vorsorge im laufenden oder in künftigen Jahren vorgesehen ist. Die neue Bestimmung gemäß Art. IX Abs. 8 BFG-E 2021 verlangt für Überschreitungsermächtigungen von finanzierungswirksamen Aufwendungen keine Bedeckung durch Rücklagen mehr. Eine Überschreitung kann laut den Erläuterungen zum BFG-E 2021 ohne Ausgleich genehmigt werden, wenn über Rücklagen ohnehin hinreichende Mittel zur Bedeckung der Auszahlungen in Folgeperioden sichergestellt sind. Mit diesen Regelungen besteht die Gefahr, dass die selbständige Steuerungsmöglichkeit des Ergebnishaushaltes weiter eingeschränkt wird.¹²²

12.4 Rücklagen

Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen einen flexibleren und effizienteren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung des BMF – entnommen werden können. Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds werden 2020 weder bei den einzelnen Ressorts noch beim BMF Rücklagen gebildet. Da die Mittel zur Krisenbewältigung 2021 budgetiert sind, besteht auch keine Notwendigkeit für diese Rücklagen.

Der vorläufige Rücklagenstand zum 30. September 2020 beträgt 15,1 Mrd. EUR, das entspricht 14,7 % der Auszahlungen dieses Finanzjahres. Diese Rücklagen können auf Antrag der Ressorts und nach Genehmigung des BMF im Budgetvollzug zusätzlich zum BVA zur Verfügung gestellt werden. Bis 30. September 2020 wurden 350,8 Mio. EUR entnommen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rücklagen bis September 2020 im Detail (Stand zum 31. Dezember 2019, Entnahmen bzw. Zuführungen, Stand zum 30. September 2020, veranschlagte Rücklagen und der sich daraus ergebende Rücklagenrest):

diese für Auszahlungen verwendet, kann im Einklang mit dem BHG 2013 der Ergebnishaushalt überschritten werden. Auch diese sind im Regelfall defizitneutral.

¹²² Wie bereits in früheren BFG wird der im BHG 2013 vorgesehene Abzug der unzulässigen Überschreitungen von finanzierungswirksamen Aufwendungen auch im BFG-E 2021 erneut ausgeschlossen (Art. IX Abs. 6 BFG-E 2021). Die Bestimmung sollte verhindern, dass Verträge abgeschlossen oder Leistungen bezogen werden, für die keine Vorsorge im Ergebnishaushalt vorliegt und die somit zukünftige Finanzierungshaushalte belasten würden. Darüber hinaus soll, wie auch bereits bisher, der § 55 Abs. 2 BHG 2013 nicht zur Anwendung kommen, mit dem verhindert werden soll, „dass Rücklagenbildungen zugunsten von Detailbudgets (aufgrund einer entsprechenden Verbesserung des Nettofinanzierungsbedarfs im jeweiligen Detailbudget) bei gleichzeitiger Verfehlung des veranschlagten Nettofinanzierungsbedarfs in anderen Detailbudgets derselben Untergliederung nicht dazu führen, dass in der jeweiligen Untergliederung per Saldo ein zusätzlicher Mittelbedarf durch die Bildung von Rücklagen entsteht“. Die Erläuterungen verweisen auf ein einfacheres Rücklagenregime.

**Tabelle 40: Entwicklung des Rücklagenstandes 2020**

<i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.2019	Veränderung 31.12.2019 - 30.09.2020	Stand 30.09.2020	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2021	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2021
UG 01-Präsidentenkanzlei	1,0		1,0		1,0	8,6%
UG 02-Bundesgesetzgebung	152,4		152,4	-112,6	39,8	10,5%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	2,2	-0,4	1,8	-1,3	0,5	2,9%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	1,1		1,1		1,1	4,8%
UG 05-Volksanwaltschaft	3,1		3,1		3,1	24,7%
UG 06-Rechnungshof	0,9		0,9		0,9	2,5%
UG 10-Bundeskanzleramt	31,9	12,9	44,8		44,8	9,8%
UG 11-Inneres	34,3	-0,1	34,2		34,2	1,1%
UG 12-Äußeres	20,8	-13,3	7,5		7,5	1,4%
UG 13-Justiz	127,8		127,8		127,8	7,1%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	29,0		29,0		29,0	1,1%
UG 15-Finanzverwaltung	327,0	-17,0	310,0		310,0	27,4%
UG 16-Öffentliche Abgaben	3,5		3,5		3,5	-
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	81,1		81,1		81,1	13,5%
UG 18-Fremdenwesen	23,1	-2,6	20,5		20,5	6,5%
UG 20-Arbeit	198,7	-36,7	162,0		162,0	1,4%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	29,4		29,4		29,4	0,7%
UG 22-Pensionsversicherung						0,0%
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	27,0		27,0		27,0	0,3%
UG 24-Gesundheit	89,1		89,1		89,1	4,9%
UG 25-Familie und Jugend	15,3		15,3		15,3	0,2%
UG 30-Bildung	65,0	-2,5	62,5		62,5	0,6%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	443,8	-18,0	425,8		425,8	8,1%
UG 32-Kunst und Kultur	30,2	-0,7	29,6		29,6	6,0%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	9,5		9,5		9,5	8,2%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	339,0	-30,5	308,5		308,5	54,9%
UG 40-Wirtschaft	728,4	-36,0	692,4	-55,0	637,3	56,6%
UG 41-Mobilität	1.666,1	-773,3	892,9	-85,2	807,6	17,5%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	400,4	721,4	1.121,9	-270,0	851,9	26,1%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	662,2	-20,1	642,1		642,1	94,3%
UG 44-Finanzausgleich	132,9	-0,2	132,7		132,7	7,4%
UG 45-Bundesvermögen	3.548,2	-30,5	3.517,6	-19,3	3.498,3	53,4%
UG 46-Finanzmarktstabilität	1.348,7		1.348,7		1.348,7	780,9%
UG 51-Kassenverwaltung	422,0	-103,2	318,8		318,8	795,9%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.423,1		4.423,1		4.423,1	111,8%
Gesamtsumme	15.418,2	-350,8	15.067,4	-543,5	14.523,9	14,9%
Detailbudgetrücklagen	12.247,9	-211,3	12.036,6			
Variable Auszahlungsrücklagen	644,9	-36,7	608,2			
Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU	171,4	-73,2	98,2			
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	2.353,9	-29,6	2.324,3			

Anmerkung: Noch ohne Rücklagenübertragungen aufgrund der durch die BMG-Novelle geänderten Budgetstruktur.

Detailbudgetrücklagen sind grundsätzlich im Detailbudget, in dem sie entstanden sind, zu verwenden. Jedoch beinhaltet das BFG-E 2021 umfangreiche Ermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen, sodass er bei der Verwendung (Bewilligung der Rücklagenentnahme) nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden ist. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2019, BVA-E 2021, Bericht des BMF über Mittelverwendungen und Vorbelastungen zum 3. Quartal 2020



In den Voranschlagswerten für 2021 sind Rücklagenentnahmen iHv 543,5 Mio. EUR budgetiert. Aufgrund dieser Rücklagenentnahmen kann durch den BVA-E 2021 der Finanzrahmen überschritten werden.¹²³ Die nachfolgende Tabelle zeigt diese budgetierten Rücklagenentnahmen für die jeweilige Untergliederung:

Tabelle 41: Budgetierte Rücklagenentnahmen 2021

	<i>in Mio. EUR</i>	Begründung
UG 02-Bundesgesetzgebung	112,6	Sanierung des Parlamentshauptgebäudes und der Nebengebäude, Verschiebung der 5. IPU-Weltkonferenz der ParlamentspräsidentInnen auf 2021
UG 03-Verfassungsgerichtshof	1,3	Laufender Aufwand
UG 40-Wirtschaft	55,0	Wirtschaftsförderungen
UG 41-Mobilität	85,2	Kapitaltransferzahlung an Länder für Bundesstraßen (80,4 Mio. EUR), Zweckzuschüsse gem. § 27 (3) FAG 2017 (4,8 Mio. EUR)
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	270,0	Breitbandausbau (220 Mio. EUR); Differenz zwischen BFRG-E 2021-2024 und Teilheft (50 Mio. EUR) ¹
UG 45-Bundesvermögen	19,3	Kapitaltransfers an Drittländer (IFIs)
Summe	543,5	

¹ Im Budgetbericht werden die veranschlagten Rücklagen in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit 270 Mio. EUR ausgewiesen, allerdings sind im Teilheft nur 220 Mio. EUR einem konkreten Verwendungszweck zugewiesen. Nach Auskunft des BMLRT wäre die veranschlagte Rücklage im DB 42.02.01-„Ländliche Entwicklung“ vorgesehen, jedoch wurde dies nicht im Teilheft dargestellt. Durch diese Differenz würde es bei vollem Ausnutzen des Budgets zu einer Überschreitung des Finanzrahmens kommen, weshalb die Rücklage im Budgetvollzug entnommen werden müsste.

Quelle: Budgetbericht 2021

Der Budgetdienst hat bereits in früheren Analysen darauf hingewiesen, dass finanzgesetzlich vorgesehene Verwendungszwecke nach dem BHG 2013 im Vollzug **ohne** nochmalige vorgängige **Einbindung des Nationalrates** in erheblichem Umfang verändert werden können. Das BFG-E 2021¹²⁴ sieht wie bereits das BFG 2020 die Möglichkeit der Umschichtung von Rücklagen zwischen zwei beliebigen Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik vor, wenn zwischen beiden LeiterInnen der haushaltsführenden Stellen Einigkeit darüber besteht. Damit werden die inhaltlichen Festlegungen zu den Mittelverwendungen im BFG weiter gelockert. Neben der Möglichkeit der Änderung des Verwendungszwecks kann die Verwaltung Rücklagen dann auch uneingeschränkt direkt zwischen Untergliederungen einer Rubrik verschieben. Diese Möglichkeit wurde 2018 und vor allem 2019 stark genutzt.¹²⁵ Überdies geht die durch die Rücklagenbildung auf der untersten Ebene der Detailbudgets intendierte Anreizwirkung zur sparsamen Mittelverwendung noch weiter verloren.

¹²³ Die Auszahlungsobergrenzen des Finanzrahmens können durch Rücklagenentnahmen überschritten werden. Im Voranschlag bereits budgetierte Rücklagenentnahmen können daher dazu führen, dass die Voranschlagsbeträge bei den betroffenen Untergliederungen im BVA-E 2021 über den Werten im BFRG-E 2021-2024 liegen.

¹²⁴ Art. IX Abs. 9 BFG-E 2021

¹²⁵ Siehe dazu den Pkt. 5 Rücklagen 2019 in der [Analyse des Budgetdienstes zum Vorläufigen Gebarungserfolg 2019](#).



Von der **Rücklagenbildung** sind gem. Art. IX Abs. 2 BFG-E 2021 neben punktuellen **Ausnahmen** die Mehreinzahlungen von allen nicht zweckgebundenen Steuern in der UG 16-Öffentliche Abgaben sowie die Gebarung in der UG 22-Pensionsversicherung ausgenommen. Auch die budgetierten Mittel für die Krisenbewältigung (Konten mit 488-Kennzeichnung) sind explizit von der Rücklagenbildung ausgenommen. Diese durchaus sinnvollen Ausnahmen sollten für weitere Gebarungen, bei denen Rücklagenbildungen zu keinen Anreizwirkungen führen, ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere

- die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte, deren Höhe gesetzlich definiert ist und deren Anzahl nicht unmittelbar durch die haushaltsführende Stelle beeinflusst werden kann,
- die UG 46-Finanzmarktstabilität, in der keine Routinefälle, sondern außergewöhnliche Fälle abgewickelt werden, die im Regelfall auch einer materiell-gesetzlichen Grundlage bedürfen, und
- die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge, da die Rücklagenbildung aus veranschlagten Zinsaufwendungen keine zusätzlichen Anreize für optimale Finanzierungskosten liefert.

12.5 Transparenz der Budgetierung

Der vorgelegte BFG-E 2021 sowie der BFRG-E 2021-2024 enthalten weitgehend alle Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt waren. Damit hat sich gegenüber dem BVA 2020 die Vollständigkeit, aber auch die Qualität der Prognosen und Planungen im Finanzierungshaushalt deutlich verbessert. In der Budgetierung des Ergebnishaushalts besteht jedoch noch deutliches Verbesserungspotential.

Im Budgetbericht 2021 werden detailliert die budgetierten COVID-19-Maßnahmen, die Konjunkturmaßnahmen bzw. die neuen Schwerpunkte dargelegt. Dadurch lassen sich die Änderungen zum Vorjahresbudget nachvollziehen und die von der Regierung für strategische Schwerpunktsetzungen vorgesehenen Ressourcen (wie etwa der Klimaschutz) besser erkennen. Die Wirkungsorientierung wurde jedoch nur bedingt genutzt, um die Zielsetzungen der neuen Schwerpunkte und Konjunkturpakete gesamthaft darzustellen, vor allem in Hinblick auf mittel- bis langfristige Klimaziele. Auch der Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die Zielsetzungen ist in der Wirkungsinformation nicht ausreichend abgebildet. Es zeigt sich damit erneut, dass der Wirkungsorientierung ein strategischer Überbau fehlt.



Der Strategiebericht 2021 bis 2024 legt für die Schwerpunktsetzungen die mittelfristige Auszahlungsentwicklung dar. Dadurch lässt sich ein Teil der Änderungen im Bundesfinanzrahmen nachvollziehen, eine umfassende Erklärung der Änderungen im BFRG-E 2021-2024 gegenüber dem zuletzt beschlossenen Finanzrahmen ist jedoch noch nicht enthalten. Die wesentlichen Parameter für eine Einschätzung der Qualität der Steuerschätzungen, wie insbesondere eine Aufschlüsselung nach Effekten aus Steuerstundungen, konjunkturellen Entwicklungen und beschlossenen Steuermaßnahmen, fehlt und beeinträchtigt wesentlich die Nachvollziehbarkeit der Ertragsseite des Budgets.

12.6 Berichterstattung zum Budgetvollzug 2021

Die COVID-19-Berichterstattung wird aufgrund der Verlängerung des Krisenbewältigungs- und des NPO-Unterstützungsfonds auch 2021 fortgesetzt. Das Format sollte jedoch an die geänderten Budgetierungsmethoden angepasst werden:

- Den im BVA-E 2021 budgetierten bzw. aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckten COVID-19 bezogenen Auszahlungen sollten die konkret erfolgten Auszahlungen an die EndempfängerInnen gegenübergestellt werden. Daraus sollte der Nationalrat erkennen können, wie stark einzelne Maßnahmen bereits in Anspruch genommen wurden bzw. ob gegebenenfalls eine Aufstockung aus der Ermächtigung erforderlich ist.
- Im Monatsbericht für September wurden einige zu begrüßende Erweiterungen, insbesondere eine Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach dem KIG 2020 bzw. eine Darstellung der Anträge zum Fixkostenzuschuss nach Unternehmensgröße und Branche, vorgenommen.
- Bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung für den Krisenbewältigungsfonds bzw. die COFAG sollte das BMF den Nationalrat über die geplante Verwendung dieser Mittel informieren. Dadurch würde für den Nationalrat ersichtlich werden, wie die Mittel verwendet werden sollen und er könnte festhalten ob er die Mittel als ausreichend erachtet.



- Der Budgetdienst hat in einer kürzlich erfolgten Anfragebeantwortung zur Transparenz über die COVID-19-Berichterstattung eine Reihe von Vorschlägen eingebracht,¹²⁶ die die berichtenden Ressorts sukzessive umsetzen sollten. Dies betrifft insbesondere detailliertere Informationen über die EmpfängerInnen, die Berichterstattung zu Fiskalrisiken, die Ausnutzung der Rahmen, die Vorauszahlungen an die abwickelnden Stellen und die Verwendung der Vorauszahlungen.

13 Planstellenentwicklung und Personalaufwand

13.1 Überblick

Der gesamte Personalbereich setzt sich aus den aktiv Beschäftigten im Bundesbereich, den Bundesbediensteten in ausgegliederten Rechtsträgern, den LandeslehrerInnen sowie der Personalleihe und sonstigen Dienstverhältnissen zusammen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Planstellen des jeweiligen Bereichs und stellt sie den dafür vorgesehenen Budgets gegenüber:

Tabelle 42: Personalüberblick

	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021
Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung						
Personalaufwand <i>in Mio. EUR</i>	9.025,55	9.275,95	9.530,1	9.789,5	10.196,4	10.528,7
Planstellen <i>Anzahl</i>	137.277	138.517	139.677	140.494	141.831	143.057
Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern						
Personalauszahlung wird refundiert*) <i>in Mio. EUR</i>	1.357,8	1.220,7	1.176,2	1.096,4	1.157,3	1.103,8
Planstellen lt. akt. Personalplan <i>Anzahl</i>	23.520	22.109	20.511	20.053	17.006	16.106
LandeslehrerInnen						
Transferaufwand <i>in Mio. EUR</i>	3.479,40	3.998,30	4.220,6	4.283,1	4.345,9	4.539,7
Stellen <i>Anzahl</i>	67.673	69.048	69.598	69.261	68.216	68.245
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse						
Sachaufwand <i>in Mio. EUR</i>	263,5	273,5	279,8	274,4	281,7	272,0

Quellen: Budgetbericht 2021, HIS, Personalpläne in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2021, Beilage Personal des Bundes

Im Entwurf des Personalplans 2021 sind 159.163 Planstellen (2020: 158.837) für den Bundesbereich vorgesehen, wovon 143.057 Planstellen direkt auf die Bundesverwaltung¹²⁷ und 16.106 Planstellen auf Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern entfallen.

¹²⁶ [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur Transparenz der Budgetierung und Berichterstattung der im Jahr 2020 beschlossenen COVID-19-Maßnahmen](#)

¹²⁷ Die Bundesbediensteten in der Bundesverwaltung werden in den folgenden Abschnitten ausführlich behandelt.



Für diesen Bereich wurden im BVA-E 2021 insgesamt 11,6 Mrd. EUR (2020: 11,4 Mrd. EUR) veranschlagt, davon 10,5 Mrd. EUR für die stetig steigende Zahl von Bediensteten in der **Bundesverwaltung**. Die Anzahl der **Bundesbediensteten in ausgegliederten Rechtsträgern**¹²⁸ (2021: 1,1 Mrd. EUR) sinkt hingegen seit Jahren kontinuierlich, weil eine Nachbesetzung von BeamtInnen in solchen Einrichtungen nicht zulässig ist und diese nach Pensionierungen entfallen. Die Nachbesetzungen erfolgen dann auf privatrechtlicher Basis durch den Rechtsträger und sind damit nicht mehr im Personalplan des Bundes enthalten. Die höchsten geplanten Auszahlungen gehen an die Ämter gemäß Poststrukturgesetz (563 Mio. EUR) und an die Ämter der Universitäten (434 Mio. EUR).

Für die 68.245 **LandeslehrerInnen**¹²⁹ werden im BVA-E 2021 4,5 Mrd. EUR veranschlagt. Der größte Teil der Aufwendungen betrifft die allgemein bildenden Pflichtschulen (4,3 Mrd. EUR), gefolgt von berufsbildenden Pflichtschulen (186,4 Mio. EUR) und den land- und forstwirtschaftlichen Schulen (45,8 Mio. EUR). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gesamtsumme der Aufwendungen um 193,8 Mio. EUR (+4,5 %), was im Wesentlichen auf Bezugserhöhungen und die Erhöhungen in Zusammenhang mit dem Dienstrecht NEU¹³⁰, das 100-Schulen-Projekt und den Ausbau der Tagesbetreuung zurückzuführen ist.

Für **Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse** zum Bund (d. s. insbesondere VerwaltungspraktikantInnen) werden im BVA-E 2021 insgesamt 272 Mio. EUR (2020: 281,7 Mio. EUR) vorgesehen. Diese Aufwendungen sind Personalaufwendungen im weiteren Sinn und im betrieblichen Sachaufwand des Bundes veranschlagt.

¹²⁸ Für BeamtInnen in den ausgegliederten Rechtsträgern übernimmt zunächst der Bund die Personalkosten und erhält für diese in der Folge aber gleich hohe Refundierungen der ausgegliederten Einheiten. Im BVA werden die betreffenden Beträge nur netto dargestellt. Eine Bruttodarstellung der über die Personalämter der ausgegliederten Einheiten verrechneten BeamtInnen ist der Anlage II „Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung“ zu entnehmen.

¹²⁹ Gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wird der Aufwand der aktiven LandeslehrerInnen bei den allgemein bildenden Pflichtschulen zur Gänze, bei den berufsbildenden Pflichtschulen und den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zur Hälfte vom Bund getragen (Kostenersatz an die Länder). Die Veranschlagung erfolgt in der UG 30-Bildung und in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Transferaufwand.

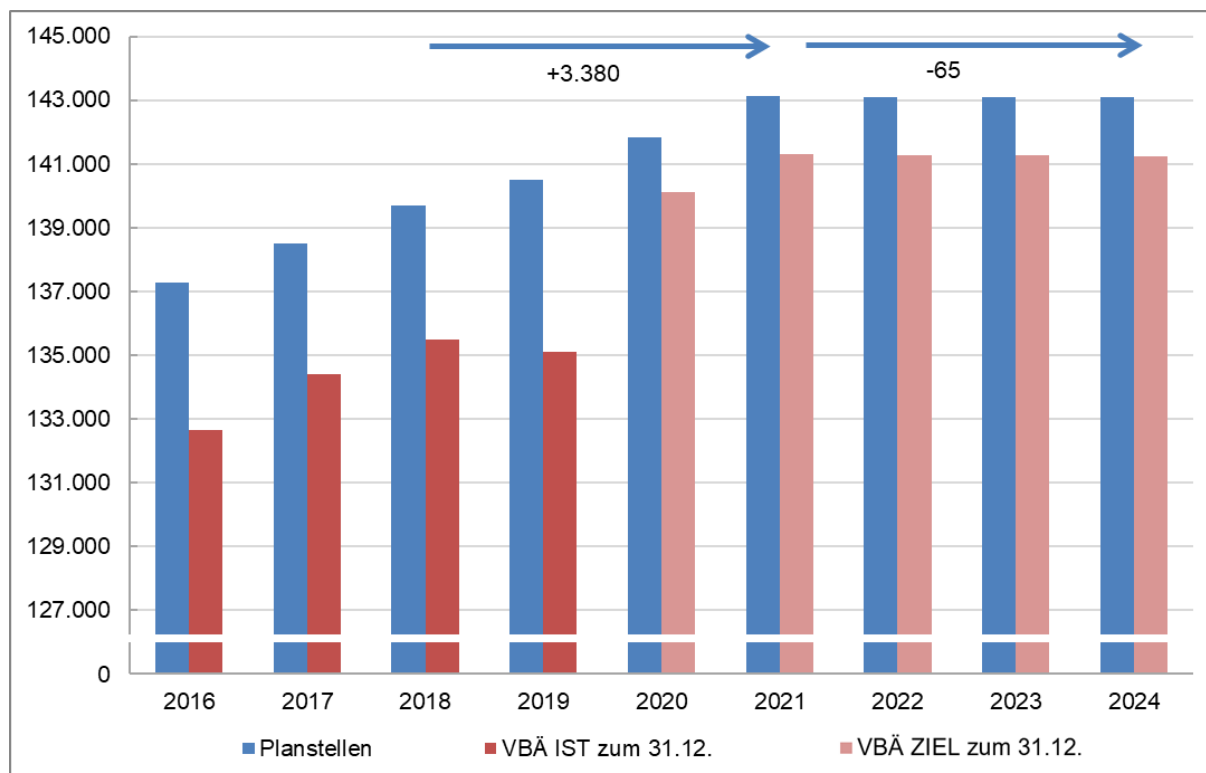
¹³⁰ Die inhaltlichen Schwerpunkte der 3. Dienstrechtsnovelle 2019 (BGBl I Nr. 112/2019) bezogen sich insbesondere auf die Vereinbarung zu den Gehaltsverhandlungen für 2020, auf die Anpassungen im Bereich des Urlaubsrechts auf Grund der Urteile des Europäischen Gerichtshofs, auf notwendige Korrekturen zur Vordienstzeitenanrechnung, den Entfall der Befristung für die Möglichkeit der Wiedereingliederungsteilzeit und die Übergangsbestimmungen für Bedienstete in der Schulevaluation sowie für MentorInnen.



13.2 Planstellenentwicklung im Personalplan

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Planstellen¹³¹ der Bundesbediensteten in der Bundesverwaltung laut BVA-E 2021 und BFRG-E 2021-2024 sowie die Werte für die Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ¹³²):

Grafik 11: Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung



Quellen: Personalpläne 2016 bis 2019 in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG 2019 und 2020 sowie BFG-E 2021, BFRG-E 2021-2024, Ministerratsvortrag (34/13) vom 14. Oktober 2020

Über den Betrachtungszeitraum 2018 bis 2021 kommt es zu einem deutlichen Anstieg der Planstellen (3.380 Planstellen), der sich ab 2021 laut BFRG-E 2021-2024 deutlich abschwächt (65 Planstellen). Die Aufstockungen bis 2021 zeigen Schwerpunktsetzungen, insbesondere im Sicherheitsbereich und bei den Mobilitätsprojekten aus dem Bereich der Post und Telekom,

¹³¹ Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ). Die Summe der Planstellen je Untergliederung stellt somit die maximal zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten innerhalb eines Finanzjahres für die jeweilige Untergliederung dar, die an keinem Tag des Jahres überschritten werden dürfen.

¹³² VBÄ sind die Messgröße des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für den zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden. Die VBÄ haben zwei Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen. Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ zu definieren, die jeweils zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts zu erreichen sind. Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet.



aber auch in den Bereichen Bildung¹³³ und Justiz¹³⁴. Ab 2021 wird laut BFRG-E 2021-2024 ein weitgehend stabiler Personalstandspfad angestrebt. Damit soll der Wissenstransfer hinsichtlich der anstehenden hohen Anzahl an Pensionierungen unterstützt werden.

Die jeweiligen VBÄ-Werte in der Grafik zeigen hingegen bis zum Jahr 2019 stichtagsbezogen per 31. Dezember den tatsächlichen Personaleinsatz und ab dem Jahr 2020 die geplanten VBÄ-Zielwerte¹³⁵, die den Planstellen gegenübergestellt werden. Diese VBÄ-Werte liegen teilweise deutlich unter der Anzahl der Planstellen (2021: 143.057 Planstellen, 141.316 VBÄ). Einerseits ist dies darauf zurückzuführen, dass insbesondere durch Personalfuktuation und einer benötigten Bewirtschaftungsreserve (z. B. für KarenzrückkehrerInnen) der VBÄ-Stand niedriger ist als die Anzahl der Planstellen, andererseits legt die Regierung mit den VBÄ-Zielwerten die Einsparungsziele fest.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Planstellen auf Ebene der einzelnen Untergliederungen:

¹³³ Im Bildungsbereich entfällt die Steigerung insbesondere auf die Eingliederung des BIFIE in das BMBWF (+120 Stellen).

¹³⁴ Im Bereich der Justiz waren mehr Planstellen für Supportpersonal, RichterInnen, StaatsanwältInnen und JustizwachebeamtenInnen vorgesehen.

¹³⁵ Die VBÄ-Zielwerte werden in der Regel gemeinsam mit dem Budget im Ministerrat beschlossen. Der aktuell gültige Beschluss ist der Ministerratsvortrag (34/13) vom 14. Oktober 2020, mit dem die VBÄ-Zielwerte für 2021 bis 2024 festgelegt wurden.

**Tabelle 43: Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2020 bis 2024**

UG	Bezeichnung <i>Planstellen</i>	BFG 2020	BFG-E 2021	BFRG-E				Diff. BFG-E 2021- BFG 2020	Diff. BFRG-E 2024- BFRG-E 2021
				2021	2022	2023	2024		
01	Präsidentschaftskanzlei	85	85	85	85	85	85		
02	Bundesgesetzgebung	470	470	470	470	470	470		
03	Verfassungsgerichtshof	105	105	105	105	105	105		
04	Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202	202	202		
05	Volksanwaltschaft	89	89	89	89	89	86		-3
06	Rechnungshof	323	323	323	323	323	323		
10	Bundeskanzleramt	743	751	751	751	751	751	8	
11	Inneres	36.597	37.651	37.651	37.639	37.639	37.639	1.054	-12
12	Äußeres	1.249	1.249	1.249	1.249	1.249	1.249		
13	Justiz	12.166	12.194	12.194	12.194	12.194	12.194	28	
14	Militärische Angelegenheiten	21.868	21.867	21.867	21.867	21.875	21.875	-1	8
15	Finanzverwaltung	11.749	11.841	11.841	11.841	11.841	11.841	92	
17	Öffentlicher Dienst und Sport	274	279	279	279	276	276	5	-3
18	Fremdenwesen	1.782	1.642	1.642	1.592	1.592	1.592	-140	-50
20	Arbeit	390	390	390	390	390	390		
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.257	1.292	1.292	1.292	1.287	1.287	35	-5
24	Gesundheit								
25	Familie und Jugend	297	347	347	347	347	347	50	
30	Bildung	45.387	45.442	45.442	45.442	45.442	45.442	55	
31	Wissenschaft und Forschung	680	682	682	682	682	682	2	
32	Kunst und Kultur	303	303	303	303	303	303		
40	Wirtschaft	2.031	2.034	2.034	2.034	2.034	2.034	3	
41	Mobilität	1.194	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	26	
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.590	2.599	2.599	2.599	2.599	2.599	9	
Gesamt		141.831	143.057	143.057	142.995	142.995	142.992	1.226	-65

Anmerkung: Für die Jahre 2021 bis 2024 gelten für die UG 10-Bundeskanzleramt und die UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport im BFRG-E 2021-2024 jeweils Überschreitungsermächtigungen gem. § 17 der Bewirtschaftungsregelungen zum Personalplan (UG 10: 50 Planstellen; UG 17: 40 Planstellen), die diesen Untergliederungen im BFG 2021 zuerkannt werden.

Quellen: Personalplan 2020 in der letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2021, BFRG-E 2021-2024

Der Anstieg der Planstellen von 2020 bis 2021 ist deutlich und beträgt 1.226 Stellen. Die größte Steigerung betrifft dabei aufgrund des Schwerpunktes Sicherheit die UG 11-Inneres mit 1.054 Planstellen. Diese Planstellen sind insbesondere für die Aufnahme weiterer PolizistInnen vorgesehen. In der UG 15-Finanzverwaltung wird um 92 Planstellen für zusätzliche Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit den Zuschüssen aufgrund der COVID-19-Krisenbewältigung, der Prüfung von Zuschüssen aus dem Härtefallfonds und der Prüfung von Kurzarbeitshilfen sowie aufgrund technischer Anpassungen im Zusammenhang mit Mobilitätsprogrammen aufgestockt. Der Anstieg in der UG 30-Bildung (+55 Planstellen) resultiert insbesondere aus dem zusätzlichen Bedarf an Lehrpersonal für die Einführung des Ethikunterrichts. In der UG 25-Familie und Jugend steigen die Planstellen im Jahr 2021 um 50, um den Aufbau der notwendigen Strukturen des BMAFJ (insbesondere in der Präsidialsektion) zu ermöglichen. Dabei werden laut Budgetbeilage „Personal des Bundes“ 35 Planstellen aus der Überschreitungsermächtigung des BMKÖS in die UG 25 transferiert¹³⁶ und 15 neu geschaffen. Eine deutliche Reduktion an Planstellen betrifft insbesondere die

¹³⁶ Die Überschreitungsermächtigung im BMKÖS wurde gegenüber 2020 im BFG-E 2021 entsprechend reduziert.



UG 18-Fremdenwesen (-140) aufgrund der Ausgliederung der Bundesbetreuungsagentur aus dem Bundeshaushalt sowie technischer Anpassungen.

Die Personalkapazitäten sinken im BFRG-E vom Finanzjahr 2021 bis 2024 um 65, wobei die größte Reduktion (-50) in der UG 18-Fremdenwesen zum Teil die Ausgliederung der Bundesbetreuungsagentur aus dem Bundeshaushalt sowie technische Anpassungen betrifft. In allen weiteren Bereichen wird ein weitgehend stabiler Personalstand fortgeschrieben.

Aus Sicht des Budgetdienstes kommt dem Personalplan in der derzeitigen Form nur begrenzte Steuerungswirkung zu, insbesondere auch deshalb, weil die Vielzahl an Obergrenzen (Planstellen aus dem Personalplan (BFG), Personalkapazitäten aus den Grundzügen des Personalplans (BFRG), VBÄ, Zielwerte für VBÄ, Personalcontrollingpunkte) nicht miteinander im Einklang stehen und damit die Steuerungsfunktion erschweren. Es sollte ein System erarbeitet werden, das diese Größenwerte harmonisiert und weitgehend mit dem Budget verknüpft, sodass sie die ausgabenrelevante Personalkapazität widerspiegeln.

Eine detaillierte Nachvollziehbarkeit des Personalbereichs ist für den Nationalrat dadurch nur eingeschränkt möglich, zumal an ihn keine unterjährige und auch keine abschließende jährliche Berichterstattung erfolgt. Das BHG 2013 sieht in § 44 Abs. 10 zwar ein Personalkapazitätscontrolling des BMKÖS vor, das jedoch nur dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen ist. Das BMKÖS veröffentlicht jährlich einen Bericht (aktuell: Personal des Bundes 2019¹³⁷), der einen guten Überblick über die Entwicklungen bietet, Details aber nur auf Ebene von Berufsgruppen und nicht auf Ebene der Untergliederungen beinhaltet. Für seine Budgetkontrollfunktion könnte eine unterjährige Berichterstattung an den Nationalrat in komprimierter Form, beispielsweise im zweimal jährlich vorgesehenen Bericht über die Entwicklung des Bundeshaushaltes, erfolgen.

13.3 Personalaufwand

Im Ergebnishaushalt wird für das Jahr 2021 ein Personalaufwand iHv 10,5 Mrd. EUR (2020: 10,2 Mrd. EUR) veranschlagt, dies entspricht 10,1 % des Gesamtaufwandes des Bundes. Von den gesamten Personalaufwendungen des Bundes entfallen 2021 rd. 72,7 % auf drei Untergliederungen, die UG 30-Bildung mit 3,8 Mrd. EUR, die UG 11-Inneres mit 2,4 Mrd. EUR und die UG 14-Militärische Angelegenheiten mit 1,4 Mrd. EUR.

¹³⁷ [Personalbericht: Das Personal des Bundes 2019, Daten und Fakten](#)



Die folgende Tabelle zeigt den Personalaufwand von 2016 bis 2021 im Überblick und gliedert diesen nach Aufwandskategorien:

Tabelle 44: Personalaufwand des Bundes

<i>in Mio EUR</i>	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	%-Diff. BVA 2020- BVA-E 2021
Bezüge und bezugsgleiche ausbezahlte Zulagen	6.096,7	6.257,5	6.450,1	6.631,5	6.882,4	7.125,8	3,5%
Mehrdienstleistungen	660,5	691,1	707,2	693,1	701,1	715,3	2,0%
Nebentätigkeit	13,6	16,0	14,8	13,6	14,0	14,3	2,1%
Belohnungen	35,7	37,5	36,7	38,4	42,8	46,1	7,9%
Zulagen	335,7	346,5	353,2	368,1	377,0	389,3	3,3%
Sozialversicherungsbeiträge	669,1	723,1	763,2	798,1	815,8	846,3	3,7%
Dienstgeberbeiträge	909,8	898,8	905,4	915,9	941,7	954,2	1,3%
Abfertigungen	1,2	1,3	1,2	0,9	26,7	29,8	11,6%
Dotierung Rückstellungen Abfertigungen	61,9	63,7	64,9	75,4	79,8	81,8	2,5%
Jubiläumszuwendungen	0,1	0,1	0,1	0,1	44,6	44,9	0,7%
Dotierung Rückstellungen Jubiläumszuwendungen	135,1	116,5	119,1	137,7	148,4	157,2	5,9%
Freiwilliger Sozialaufwand	18,9	20,5	20,5	21,1	21,7	23,4	7,9%
Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	35,3	36,0	37,0	37,0	38,2	39,9	4,7%
Dotierung Rückstellungen nicht konsumierte Urlaube	32,1	38,7	29,4	26,9	25,2	25,5	1,2%
Dotierung Sonstige Rückstellungen	19,7	28,7	27,5	31,6	37,0	34,9	-5,6%
Personalaufwand gesamt	9.025,5	9.276,0	9.530,1	9.789,5	10.196,4	10.528,7	3,3%

Quellen: HIS, BVA 2020, BVA-E 2021

Der gesamte veranschlagte Personalaufwand für die aktiven Beschäftigten in der Bundesverwaltung erhöht sich von 2020 auf 2021 um 332,3 Mio. EUR (3,3 %). Der Anstieg ist neben der Erhöhung der Planstellen auch auf die Gehaltsabschlüsse (2,3 %¹³⁸) zurückzuführen.

14 Budgetrisiken

Das Budget 2021 ist durch hohe Unsicherheiten geprägt, wobei die größten Risiken insbesondere vom weiteren Verlauf der Pandemie ausgehen. Der Gesundheitsbereich bleibt weiterhin die Ausgangsursache für zahlreiche Risiken, die sich auf weite Teile der Realwirtschaft auswirken und nahezu sämtliche Politikbereiche in unterschiedlicher Ausprägung betreffen. Im Folgenden werden jene Faktoren, die negativ auf die Budgetlage im Jahr 2021 einwirken bzw. sich auch mittelfristig auswirken können, näher erläutert.

¹³⁸ 2,25 %, Mindestserhöhung p.m. 50 EUR, Zulagen 2,3 %



14.1 Fiskalrisiken gemäß Budgetbericht 2021

Im Budgetbericht 2021 hat das BMF eine ausführliche Risikoübersicht der wesentlichen Risiken vorgelegt. Die Ausführungen zu den fiskalischen Risiken umfassen dabei überwiegend eine vergangenheitsbezogene Darstellung, die Abschätzung der Risiken für die Zukunft ist dagegen wenig ausgeprägt.

- Im Abschnitt Öffentlicher Sektor werden die Risiken von **öffentlichen Unternehmen** behandelt. Er bezieht sich auf alle Unternehmen unter staatlicher Kontrolle, d. h. bei denen der Bund mehr als 50 % der Anteile hält oder die allgemeine Unternehmenspolitik kontrolliert. Laut Budgetbericht betrifft dies 2.600 Einheiten, wobei die dargestellte Analyse nur bedingte Aussagekraft hat, weil sie Aktiva und Verbindlichkeiten dieser Einheiten zum Zeitpunkt 2017 darlegt. Aufgrund der geänderten ökonomischen Verhältnisse sind diese Werte für eine Risikoanalyse nur bedingt aussagekräftig.
- Bei den **makroökonomischen Risiken** erfolgt ein Prognosevergleich der Fiskalprognosen unterschiedlicher Institutionen, die fiskalische und makroökonomische Prognosen erstellen (wie IHS, WIFO, EK, OeNB, Fiskalrat), mit jener des BMF. Dabei zeigt sich, dass das BMF für 2021 eine pessimistischere Prognose abgibt. Weiters wird eine Sensitivitätsanalyse mit 3 Szenarien angestellt, die für 2021 den gesamtstaatlichen Budgetsaldo zwischen -5,0 % und -7,7 % des BIP erwartet.
- Für die **Haftungen** wird der Gesamthaftungsstand zum Stichtag Ende Juni 2020 dargestellt, eine Risikobewertung wird nicht vorgenommen.
- Die **internationalen Finanzinstitutionen** einschließlich ESM werden schwerpunktmäßig erläutert. Je nach Organisation wird das Grundkapital Österreichs jeweils aufgeschlüsselt nach eingezahltem Betrag und Haftungskapital angeführt. Eine begründete Risikobewertung für Abrufe im Budgetjahr wird daraus nicht abgeleitet.
- Das Kapitel **verstaatlichte Banken** gibt einen Überblick über die jeweiligen Institutionen. Ein Bezug zur aktuellen Lage wird dabei allerdings nicht hergestellt.



Die Ausführungen des BMF zu den Fiskalrisiken im Budgetbericht sind insofern zu begrüßen, als sie relevante Risikobereiche nennen. Im Sinne der Transparenz sollte das BMF die Ausführungen jedoch zu einem umfassenden Risiko-Statement, wie dies auch der IWF in seiner Evaluierung der Haushaltsrechtsreform vorgeschlagen hat,¹³⁹ als Teil der Vorlage des BVA weiterentwickeln. Dabei sollten die Risiken konkret beschrieben und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die wahrscheinliche budgetäre Belastung für die Zukunft abgeschätzt werden.

14.2 Verlauf der Pandemie

Die größte Unsicherheit geht nach wie vor vom weiteren Verlauf der Pandemie aus. Der im November 2020 stattfindende teilweise Lockdown wird vermutlich auch wirtschaftlich und budgetär 2021 fortwirken, zumal auch die Dauer der Beschränkungen nicht vollständig absehbar ist. Auch im weiteren Verlauf ist nicht abschätzbar, wie sich die Infektionszahlen weiterentwickeln und welche medizinischen Fortschritte die Folgen der Pandemie abfedern können. Bei erneut stark steigenden Infektionszahlen 2021 könnten wieder Verschärfungen der Maßnahmen erforderlich werden, woraus sich gravierende Folgen für die Volkswirtschaft und damit einhergehend für die öffentlichen Finanzen ergeben würden. In diesem Zusammenhang wird auch der Zeitpunkt der Verfügbarkeit einer wirksamen Medikation bzw. eines Impfstoffes eine entscheidende Rolle spielen.

Der Fixkostenzuschuss wird auch 2021 zu weiteren Auszahlungen führen, da anzunehmen ist, dass nicht alle Anträge 2020 vollständig bearbeitet werden können. Zusätzlich wird im November 2020 der Umsatzeratz eingeführt.¹⁴⁰ Im Jahr 2020 könnten daraus resultierende Mehrauszahlungen über den noch nicht ausgeschöpften Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden. 2021 sind für die entsprechenden Auszahlungen 4 Mrd. EUR budgetiert, diese müssten über Ermächtigungen bedeckt werden.

Budgetär wurde im Jahr 2021 für diese Risiken mit den Ermächtigungen für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 1,5 Mrd. EUR bzw. für den über die COFAG abgewickelten Fixkostenzuschuss iHv 4 Mrd. EUR vorgesorgt. Bei Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen verschlechtert sich das prognostizierte administrative Defizit entsprechend.

¹³⁹ [IMF \(2018\): Fiscal Transparency Evaluation.](#)

¹⁴⁰ Das BMF verweist auf der Homepage auf eine rasche Abwicklung über FinanzOnline und stellt als Antragsfrist den 15. Dezember 2020 in Aussicht.



14.3 Makroökonomische Risiken

Aufgrund der weltweiten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist die vom WIFO erstellte makroökonomische Prognose, die als Basis für die Budgetplanung bis 2024 dient, mit großen Unsicherheiten behaftet. Neben dem Infektionsgeschehen an sich wird für die weitere wirtschaftliche Entwicklung vor allem die Dauer und Härte der Eindämmungsmaßnahmen in Österreich und seinen Handelspartnern wesentlich sein. Die WIFO-Prognose wurde unter der Annahme erstellt, dass die Eindämmungsmaßnahmen im weiteren Jahresverlauf zwar verschärft werden, es jedoch zu keinem zweiten Lockdown kommt. Dieser wurde jedoch in einem **Risikoszenario** berücksichtigt, in dem es ab November bis nach den Weihnachtsfeiertagen zu partiellen Betriebsschließungen (v. a. Gastronomie, Beherbergung, Veranstaltungswesen), Ausgangs- und Reisebeschränkungen sowie partiellen Kindergarten- und Schulschließungen kommt (siehe dazu Pkt. 3).¹⁴¹

14.4 Sonstige Risiken

Mit wenigen Ausnahmen wurde das Budget 2021 in fast allen Untergliederungen – insbesondere zur Krisenbewältigung, Konjunkturstärkung und für neue Schwerpunkte – erhöht und im Übrigen die Basis fortgeschrieben bzw. inflations- und gehaltsangepasst. Dadurch könnte es bei einer größeren Anzahl von Untergliederungen im Vollzug zu einer Unterschreitung kommen. Auch könnten die 2020 nicht vollständig ausgeschöpften Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vor Jahresende an die abwickelnden Stellen ausbezahlt werden, was ebenfalls zu einer Entlastung des Haushalts 2021 führen könnte.

Diesen positiven Faktoren stehen jedoch die Risiken gegenüber, die sich aus der Krisenbewältigung bzw. aus makroökonomischen Gründen ergeben. Daneben sind noch weitere Risiken erkennbar, die nicht vollständig im Budget 2021 berücksichtigt sind:

- Der größte Finanzierungsbereich für Krankenanstalten aus dem Bundesbudget, die grundsätzlich Landessache sind, betrifft Ertragsanteile an den Abgaben. Durch die Reduktion der Abgaben verringert sich das Budget für die Krankenanstalten von 754,4 Mio. EUR im BVA 2020 auf 625,8 Mio. EUR im BVA-E 2021 (siehe Pkt. 7.5). Es gibt einen Beschluss der LandesfinanzreferentInnen, mit den Bund in Verhandlungen zu treten ist; um den Ausfall für 2021 auszugleichen. Eine budgetäre Vorsorge wurde

¹⁴¹ Während die COVID-19-Pandemie derzeit das mit Abstand bedeutendste makroökonomische Risiko darstellt, ergeben sich weitere Risiken insbesondere im Bereich des internationalen Handels (z. B. Handelskonflikt USA-China, Handelsbeziehungen zwischen Europäischer Union und Vereinigtem Königreich).



nicht getroffen. Im Fall, dass vom Bund keine Kompensation erfolgt, würde das gesamtstaatliche Defizit durch Verluste bei den Krankenanstalten, die dem Sektor Staat zugerechnet werden, oder höhere Defizite der Länder belastet werden.

- Durch Ausfälle bei SV-Beiträgen aufgrund der gesunkenen Beschäftigung kann es auch 2021 wieder zu Defiziten bei der ÖGK kommen, die das gesamtstaatliche Defizit verschlechtern bzw. die sich im Fall der Abdeckung durch den Bund im Defizit des Bundes niederschlagen. Eine budgetäre Vorsorge wurde im BVA-E 2021 nicht getroffen.
- Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen und Rechtsträger sind von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen, insbesondere Unternehmen im Kulturbereich, Tourismus und Verkehr. Unternehmen wie insbesondere Theater, Museen und die ÖBB haben 2020 Unterstützungen erhalten, wobei das Risiko besteht, dass dies nicht ausreicht, um die Verluste vollständig abzudecken. 2021 wirken die Auswirkungen der Krise weiter fort, eine budgetäre Vorsorge wurde nicht direkt getroffen. Das BMF hätte die Berichte der Unternehmen zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling, die bis 30. September 2020 dem BMF vorzulegen waren, nutzen können, um die Risiken bereits für die Budgetvorlage abzuschätzen. Dem Nationalrat wird der Bericht zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling erst am 30. November 2020 vorgelegt werden.
- Länder und Gemeinden sind nicht nur durch gesunkene Abgaben, sondern auch durch erhöhte Ausgaben für die Krisenbewältigung betroffen. Defizite bei den Ländern und Gemeinden bzw. Abdeckungen durch den Bund belasten das gesamtstaatliche Defizit. Insbesondere die für den Bereich der Länder ausgewiesenen Maastricht-Defizite erscheinen optimistisch.
- Einzelne, in Umsetzung befindliche Projekte, wie etwa die Errichtung der TU Linz, wurden nicht in den BVA-E 2021 bzw. in den BFRG-E 2021-2024 aufgenommen.
- Langfristig werden sich auch durch die demografischen Entwicklungen, wie etwa im Bereich Pensionen und Pflege, budgetäre Mehrbedarfe ergeben.